

Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr

Hochschulbericht 1999



Band 1



**Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr**

Hochschulbericht 1999

Band 1



Dem Nationalrat vom Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr gemäß § 18 Abs 9 UOG 1993, BGBl.Nr. 805/1993, und § 19 Abs 9 KUOG, BGBl. I Nr. 130/1998, vorgelegt.

Bisher erschienen:

Hochschulbericht 1969
Hochschulbericht 1972
Hochschulbericht 1975
Hochschulbericht 1978
Hochschulbericht 1981
Hochschulbericht 1984
Hochschulbericht 1987
Hochschulbericht 1990
Hochschulbericht 1993
Hochschulbericht 1996

Medieninhaber (Verleger):

Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr
A-1010 Wien, Minoritenplatz 5

Alle Rechte vorbehalten. Auszugsweiser
Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Gestaltung und Produktion:

dewiss, Wien

Umschlag:

Hannes Raunig unter Verwendung eines
Gemäldes von Elenor Friedrich und Ernst
Friedrich („ohne Titel“, 1992, Mischtechnik
auf Leinwand, 150 x 150)

Hersteller:

Druckerei Berger, 3580 Horn

Inhalt

Vorwort	7
Einleitung	9
1 Reform der Universitätsorganisation	19
1.1 Umsetzung des UOG 1993	19
1.2 Evaluation	21
1.3 Akkreditierung für private Universitäten	24
1.4 Volle Rechtsfähigkeit der Universitäten	26
1.5 Hochschullehrer-Dienstrecht	27
1.5.1 2. BDG-Novelle 1997	27
1.5.2 Dienstrechts-Novelle 1999	28
1.5.3 Auswirkungen der Dienstrechtsreformen und Problembereiche	29
1.6 Das Universitätszentrum für Weiterbildung „Donau-Universität Krems“	33
1.6.1 Rechtliche Änderungen und aktueller Ausbaustand	33
1.6.2 Probleme und Reformvorhaben	35
2 Reform der Universitäten der Künste	37
2.1 Universitäten der Künste in der österreichischen und internationalen Universitätslandschaft	37
2.2 Entwicklung eines neuen Status	39
2.3 Wesentliche Punkte der Reform	41
2.3.1 Organisationsrecht	41
2.3.2 Studienrecht	42
2.4 Umsetzung der Reform	44
3 Fachhochschul-Studiengänge	47
3.1 Das Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge: Regelungsmechanismus und Implementierung 1996 bis 1999	47
3.2 Grundsätze für die Finanzierung von Fachhochschul-Studiengängen	47
3.3 Ausbaustand bis zum Studienjahr 1998/99	48
3.3.1 Erhalter	48
3.3.2 Studienangebot	49
3.3.3 Studierende	49
3.3.4 AbsolventInnen von Fachhochschul-Studiengängen	49
3.4 Doktoratsstudium	49
3.5 Evaluierung der ersten Fachhochschul-Studiengänge	51
3.6 Forschungs- und Entwicklungsarbeiten an Fachhochschul-Studiengängen	51
3.7 Informationsveranstaltungen und begleitende Evaluierung durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr	52
3.8 Ausblick: Entwicklung des Fachhochschulsektors bis zum Jahr 2005	53
4 Lehre und Forschung	55
4.1 Studienreform	55

Inhalt

4.1.1	Neuerungen gegenüber dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz (AHStG)	55
4.1.2	Einbindung des Studienrechts der Hochschulen künstlerischer Richtung	56
4.1.3	Stand der Umsetzung des UniStG	56
4.1.4	Einführung des dreigliedrigen Studiensystems	59
4.2	Projekt „Schwerpunktsetzungen im Studienangebot“	60
4.3	Fernstudien und Neue Medien in der Lehre	62
4.3.1	Entwicklung der Fernstudien in Österreich	62
4.3.2	Neue Medien in der Lehre	64
4.4	Forschung an Hochschulen	65
4.4.1	Österreichische Forschungsstrategie 1999plus	65
4.4.2	Ressourcen: Finanzmittel und Personal	67
4.4.3	Forschungsförderung	68
4.4.4	Zusammenarbeit von Wissenschaft und Wirtschaft	73
5	Finanzierung der Hochschulen	75
5.1	Budgetentwicklung im Berichtszeitraum	75
5.2	Struktur und Komponenten des Hochschulbudgets	77
5.2.1	Ausgaben	78
5.2.2	Einnahmen	81
5.3	Drittmittel	82
5.4	Budgets der einzelnen Universitäten und Universitäten der Künste	84
5.5	Universitäre Ressourcenbewirtschaftung	86
5.5.1	Budgetierungsverfahren	86
5.5.2	Kostenrechnung	88
6	Frauen an Hochschulen	91
6.1	Präsenz der Frauen im Hochschulbereich – Veränderungen seit 1995	91
6.2	Gleichbehandlung und Diskriminierungsschutz	94
6.3	Der Frauenförderungsplan im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr	95
6.4	Förderung des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses	98
6.5	Frauenforschungsförderung	99
6.6	Weißbuch zur Förderung von Frauen in der Wissenschaft	103
7	Internationale Mobilität und Kooperation in Bildung und Forschung	105
7.1	Organisatorische Maßnahmen	105
7.2	Internationales Anerkennungswesen	105
7.3	Bilaterale und multilaterale Kooperation	107
7.3.1	Kooperation mit Mittel- und Osteuropa	107
7.3.2	ASEA-UNINET	108
7.4	Europäische Bildungsk Kooperation	108
7.4.1	SOKRATES	109
7.4.2	LEONARDO	110
7.4.3	Österreichischer Ratsvorsitz im Hochschulbereich	112
7.5	Europäische Bildungsk Kooperation mit Drittstaaten	112
7.5.1	TEMPUS	112
7.5.2	Kooperation EU – Kanada	113
7.5.3	Kooperation EU – USA	113

7.5.4	ALFA	113
7.5.5	EU – India Economic Cross-Cultural Programme	114
7.5.6	EU – China Higher Education Cooperation Programme	114
7.6	Geförderte Auslandsaufenthalte für Studierende und Graduierte aus Mitteln des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr	114
7.7	Die Forschungsprogramme der EU	115
7.7.1	Das 4. Rahmenprogramm der EU	115
7.7.2	TMR	115
7.7.3	Das 5. Rahmenprogramm der EU	117
7.8	Fremdenrecht und internationale Mobilität	118
8	Beratung und Förderung der Studierenden	121
8.1	Information und Beratung	121
8.1.1	Studieninformationsaktivitäten	121
8.1.2	Studien- und Berufsinformationsmessen	122
8.1.3	Psychologische StudentInnenberatung	124
8.2	Die Studierendenanwaltschaft	125
8.3	Studierende mit besonderen Studienbedingungen	126
8.3.1	Teilzeitstudierende	126
8.3.2	Seniorenstudium	130
8.3.3	Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen	131
8.4	Soziale Förderung von Studierenden	132
8.4.1	Direkte staatliche Ausbildungsförderung für Studierende (Studienförderung)	134
8.4.2	Indirekte staatliche Ausbildungsförderung für Studierende	139
8.4.3	Sozialaufwendungen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr – quantitative Entwicklung seit 1995	142
8.5	Die Studienbeihilfenbehörde als Modellfall der Verwaltungsreform	145
8.6	Das neue Hochschülerschaftsgesetz	146
9	HochschulabsolventInnen und AkademikerInnenbeschäftigung	149
9.1	Stand und Entwicklung der AbsolventInnenzahlen	149
9.1.1	Inländische AbsolventInnen nach Studienrichtungsgruppen	149
9.1.2	Zweitabschlüsse	152
9.1.3	Studiendauer und Alter der UniversitätsabsolventInnen	153
9.1.4	Soziale Herkunft der UniversitätsabsolventInnen	156
9.2	Entwicklung der Beschäftigung von AkademikerInnen	158
9.2.1	AkademikerInnenbeschäftigung nach Fachrichtungen, Sektoren und Wirtschaftsklassen	160
9.2.2	Prognose der Erwerbstätigkeit bis 2000	161
9.2.3	Der Berufseinstieg von UniversitätsabsolventInnen	162
9.3	Arbeitslosigkeit von UniversitätsabsolventInnen	166
9.4	Beschäftigungsperspektiven	167
9.5	Resümee	169
Anhang A	Gesetzliche Grundlagen für den Hochschulbericht	171
Anhang B	Gesetze, Verordnungen, Staatsverträge und EU-Recht	173
Anhang C	Berichte, Publikationen, Dokumente	179

Vorwort

Der Hochschulbericht 1999, der elfte seit Bestehen der gesetzlichen Verpflichtung, hat seine Grundlage im Kontext von Evaluierung im UOG 1993 und im KUOG. Ich verstehe diesen Bericht als Leistungs- und Rechenschaftsbericht zu den relevanten hochschulpolitischen Maßnahmenfeldern in meiner Ministerschaft, die sich mit dem Berichtszeitraum deckt. Mit drei Veröffentlichungen habe ich innerhalb des letzten Jahres überdies eine programmatisch-strategische Positionierung in den Bereichen Bildungspolitik sowie Wissenschafts- und Forschungspolitik vorgenommen und dadurch einen gesellschaftlichen bzw. öffentlichen Diskurs in Gang gebracht, der es ermöglicht, politische Entscheidungen glaubwürdiger, klarer und auf breiterer Basis demokratisch herbeizuführen. Im „Weißbuch zur Hochschulbildung in Österreich“, in der „Österreichischen Forschungsstrategie“ im Schwerpunktbericht 1999 gemäß Forschungsorganisationsgesetz (der im Frühjahr dem Nationalrat vorgelegt wurde) und im „Weißbuch zur Förderung von Frauen in der Wissenschaft“ sind die wichtigsten Zielsetzungen, Lösungsvorschläge und Maßnahmen in diesen Politikfeldern dargestellt, an denen die Umsetzungsaktivitäten zu messen sind.

Die Universitätsorganisationsreform, deren Fundament von meinen Vorgängern geschaffen wurde, konnte im Berichtszeitraum zügig fortgeführt werden. Zugleich ist mit dem Konzept „universitärer Vollrechtsfähigkeit“ ein Organisationsmodell erarbeitet worden, um das Hochschulsystem sinnvoll weiterzuentwickeln. Denn Autonomie von Universitätseinrichtungen bedeutet letztlich die volle Verantwortung im Personal- und Ressourcenmanagement, basierend auf einem adäquaten Mitteleinsatz und begleitet von Standards der Qualitätssicherung und deren Verbesserung. Ich sehe es als Erfolg, hier einen breiten Diskussionsprozess eingeleitet zu haben.

Die Organisations- sowie die Studienreform

wurden im letzten Jahr schließlich auch auf die Universitäten der Künste ausgeweitet.

Die Studienreform wurde im Hochschulbericht 1996 angekündigt. Mit dem Universitäts-Studiengesetz 1997 konnte sie rechtlich realisiert werden. Die europäischen Entwicklungen auf diesem Sektor empfehlen jedoch auch für Österreich, die Studienreform insofern weiterzuführen, als die Studiensysteme in der EU vergleichbarer bzw. harmonisiert werden sollten. Österreich hat im Vorbereitungsprozess für die Bologna-Ministerkonferenz im Juni 1999, bei der eine Grundsatzerklärung im Hinblick auf einen europäischen Raum der Hochschulbildung unterzeichnet wurde, eine führende Rolle eingenommen und mit Gesetzesvorlagen für ein dreistufiges Studiensystem sowie im Bereich der Akkreditierung eine gute Startposition für die Umsetzung der Erklärung.

Der Auf- und Ausbau des Fachhochschulsektors ist äußerst erfolgreich vor sich gegangen. Durch Regionalisierung der Angebote und Schaffung von adäquaten Rahmenbedingungen für Studierende mit nicht-traditionellen Bildungsverläufen ist die akademische Ausbildung für bildungsfernere Schichten durchlässiger geworden. Mit dem „Entwicklungs- und Finanzierungsplan II“, der eine beachtliche öffentliche Zustimmung erhalten hat, sind die Weichen für die quantitative und qualitative Weiterentwicklung des Sektors bis 2005 gestellt worden.

Auch für atypische Studierendengruppen an Universitäten konnten Verbesserungen erzielt werden, beispielsweise durch das Studienabschlussstipendium nach mehrjähriger Berufstätigkeit oder durch Aktivitäten zur leichteren Vereinbarkeit von Studium und Beruf bzw. Betreuungspflichten.

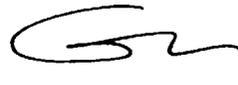
Gleichbehandlung der Geschlechter und Frauenförderung sind nur mit massiver politischer Unterstützung durchsetzbar. Zwar ist mit dem Frauenförderungsplan ein hoher gesetzli-

Vorwort

cher Standard im Wissenschaftsressort erreicht, das Rechtsinstrumentarium muss jedoch – vor allem um den Abbau von Diskriminierung zu beschleunigen – durch vielfältige kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen der Frauenförderung, wie ich sie im „Weißbuch zur Förderung von Frauen in der Wissenschaft“ angekündigt habe, ergänzt werden. Gerade Universitäten als Stätten der Innovation und Entwicklung sollten ihrer besonderen Verpflichtung als Vorreiter auch im gesellschaftspolitischen Feld der Gleichbehandlung der Geschlechter nachkommen.

Band 3 zum Thema „Über die Entwicklung der Bildung und Berufsausübung von Frauen in Österreich“ ist erstmals Teil des Hochschulberichts. Mit dieser wissenschaftlichen Untersuchung von Ulrike Papouschek und Ulli Pastner wird der Entschließung des Nationalrates vom April 1998 entsprochen. Ich sehe in den darin enthaltenen Analysen mein frauenpolitisches Engagement im Bildungsbereich bestätigt.

Abschließend möchte ich den beiden Wissenschaftlerinnen, den Beamtinnen im Beirat zum diesbezüglichen Forschungsprojekt sowie allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern meines Ressorts, die an der Erstellung des Hochschulberichts mitgewirkt haben, meinen Dank aussprechen.



Dr. Caspar Einem
Bundesminister für Wissenschaft
und Verkehr
Wien, Juli 1999

Einleitung

Die Universitäts- und Hochschulpolitik und die Verwaltung der Hochschulen in den neunziger Jahren sind mit einer Vielzahl an Anforderungen konfrontiert, die durch die sich ändernden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedingungen ebenso wie durch die notwendige Weiterentwicklung der tertiären Bildungsinstitutionen und ihrer Leistungsangebote bedingt sind. Im Hochschulbericht 1999 werden bereits eingeleitete Lösungen dargestellt bzw. Lösungsansätze eröffnet.

Der Hochschulbericht 1999 legt Rechenschaft darüber ab, dass und auf welche Weise die aktuellen, maßgeblichen Anliegen und Ziele der Hochschulpolitik, wie sie im Koalitionsübereinkommen im März 1996 angeführt sind, im Großen und Ganzen umgesetzt werden konnten. In den wesentlichen Politikbereichen – in der Universitätsorganisations- und der Studienreform, im Auf- und Ausbau des Fachhochschulsektors sowie in der Verbesserung der Förderungs- und Finanzierungsstrukturen in der (Grundlagen-)Forschung – konnten im Berichtszeitraum von 1996 bis 1999 bedeutende Fortschritte erzielt werden.

Die Maßnahmen und Lösungen im Einzelnen – wie etwa die Realisierung und Implementierung des Universitäts-Studiengesetzes, die Organisations- und Studienreform der Universitäten der Künste, die Akkreditierung für private Universitäten, die Weiterführung der Organisationsreform der Universitäten, der „Entwicklungs- und Finanzierungsplan II“ für die Etablierung neuer Fachhochschul-Studiengänge oder das Programm „Kplus“ zur Förderung der Errichtung von Kompetenzzentren, zeitlich befristeten Kooperationen von Universitäten oder anderen Forschungseinrichtungen und Unternehmen in der Grundlagenforschung – sind in den neun Kapiteln von Band 1 ausführlich beschrieben. Neben Sachverhalts- und Problem-darstellungen werden Lösungsansätze, Maßnah-

men und soweit möglich die Auswirkungen in der Umsetzung reflektiert.

Band 2 gibt ergänzend anhand von umfassend aufbereitetem und mit Kommentaren versehenem Tabellen- und Datenmaterial ein „statistisches Porträt“ der österreichischen Universitäten und Kunstuniversitäten sowie des Fachhochschulsektors hinsichtlich der Finanzierung, der Lehr- und Forschungseinrichtungen, des Personals, der Studierenden und AbsolventInnen, der Studienförderung und Sozialmaßnahmen, der internationalen Kooperation etc. Band 3 mit dem Untertitel „Über die Entwicklung der Bildung und Berufsausübung von Frauen in Österreich“ wurde auf Grund einer Entschließung des Nationalrates vom April 1998, einen derartigen Bericht im Rahmen des Hochschulberichtes vorzulegen, erstellt und dem bisher zweibändigen Hochschulbericht als eigenständiger Teil angefügt.

1 Reform der Universitätsorganisation

An zehn der zwölf Universitäten ist das UOG 1993 voll anwendbar. Die verbleibenden zwei Universitäten dürften noch im Verlauf dieses Jahres folgen. Demnach dauerte die Implementierung des UOG 1993 an den nicht in Fakultäten gegliederten Universitäten im Durchschnitt einhalb Jahre, während sich für die Universitäten mit Fakultätsgliederung eine durchschnittliche Zeitspanne von annähernd drei Jahren abzeichnet. Als besonders diskussionsintensiv im Rahmen der Satzungserstellung erwiesen sich die Institutsstruktur und die Regelung der Kostenersätze für die Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten im Auftrag Dritter. Zum Teil haben die Universitäten ihre zunächst beschlossenen Satzungen bereits nachjustiert.

Die in den Satzungen der Universitäten vorgesehenen Richtlinien für die Durchführung von Evaluierungsmaßnahmen in Lehre und For-

schung lassen bei einigen Universitäten durchaus ambitionierte Qualitätssicherungskonzepte erkennen. Alle nach UOG 1993 geführten Universitäten haben mit Lehrveranstaltungsbewertungen durch die Studierenden begonnen. An die Arbeitsberichte der Institutsvorstände werden zum Teil Konsequenzen in der universitäts-internen Mittelzuweisung geknüpft. Die Veterinärmedizinische Universität Wien wurde im Berichtszeitraum seitens der Europäischen Kommission evaluiert. Die Leistungen der Medizinischen Fakultäten wurden probeweise im Auftrag der Rektorenkonferenz bewertet.

Durch einen Gesetzesvorschlag zur Akkreditierung privater Universitäten soll die Tätigkeit von in Österreich bereits bestehenden Außenstellen anerkannter ausländischer Universitäten auf eine klare rechtliche Basis gestellt werden. Darüber hinaus soll die Gründung von privaten Universitäten in Österreich bei Erfüllung der vorgesehenen Voraussetzungen ermöglicht werden. Gleichzeitig wurde im Berichtszeitraum mit einigen Universitäten, an denen das UOG 1993 bereits seit einiger Zeit in vollem Umfang angewendet wird, die Diskussion über ein Modell universitärer Vollrechtsfähigkeit begonnen. Hierzu wurde ein Diskussionspapier veröffentlicht und eine Planungsgruppe eingesetzt.

Die Weiterentwicklung des Hochschullehrer-Dienstrechtes durch die 2. BDG-Novelle 1997 betraf unter anderem die Schaffung zeitlich befristeter Vertragsprofessuren, ein einheitliches Gehaltsschema für UniversitätsprofessorInnen und die Pensionierung mit 65 Lebensjahren als Regelfall des Ausscheidens aus dem aktiven Dienstverhältnis. Die Universitäts(Hochschul-) bzw. VertragsdozentInnen wurden als neue Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe eingeführt. Sowohl für diese als auch für die nichtabilitierten AssistentInnen gehört Lehrtätigkeit seit Wintersemester 1997/98 zu den Dienstpflichten. Als sensible Elemente im Vollzug des Dienst- und Besoldungsrechtes für UniversitätslehrerInnen sind die gegenüber der früheren Praxis wesentlich zurückhaltendere Handhabung der beitragsfreien Anrechnung von Vordienstzeiten für die Bemessung des Ruhegenusses neu zu

berufender ProfessorInnen, die vom Verfassungsgerichtshof festgestellte Parteistellung aller in den Besetzungsvorschlag für eine Professur aufgenommenen KandidatInnen im Ernennungsverfahren und die Überleitung der UniversitätsassistentInnen vom zeitlich begrenzten in das provisorische Dienstverhältnis zu nennen. Die mit der Lehrverpflichtung bei UniversitätsdozentInnen und -assistentInnen verbundenen, zum Teil von Einkommensinteressen mitbestimmten Entwicklungen werden in nächster Zeit genau zu beobachten sein.

Die Donau-Universität Krems wurde 1998 mit einem monokratischen an Stelle eines dreiköpfigen Präsidiums ausgestattet. Die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel liegen seit 1997 konstant in der Größenordnung von 52 Mio. öS. Dies waren 1998 56% der Eingänge der Donau-Universität. Weitere 24% stammten aus Studiengebühren, 20% aus Drittmitteln. Das Studienangebot wurde im Berichtszeitraum von 3 auf 23 Universitätslehrgänge, davon 14 mit MAS-Abschluss, ausgeweitet. EU-Mittel konnten in beträchtlichem Ausmaß lukriert werden. Künftige Entwicklungsmöglichkeiten der Donau-Universität Krems werden derzeit von einer internationalen ExpertInnenarbeitsgruppe untersucht.

2 Reform der Universitäten der Künste

Die Organisations- und Studienreform der Hochschulen künstlerischer Richtung – nunmehr Universitäten der Künste – wurde auf legislativer Ebene im Juli 1998 durch die Erlassung eines alle sechs bestehenden Institutionen umfassenden Organisationsgesetzes und die Integration des Studienrechtes in jenes der Universitäten abgeschlossen.

Im Studienrecht ging es vor allem um eine klarere Strukturierung des Studienangebotes durch Zusammenführung von Studienrichtungen, um Verkürzung von gesetzlichen Studierendauern und ein adäquates Verhältnis zwischen künstlerischer und pädagogischer Ausbildung. Internationale Trends in der künstlerischen Hochschulbildung mit Blick auf das hohe Ansehen der österreichischen Universitäten der

Künste im Ausland haben besondere Berücksichtigung gefunden. Im Organisationsrecht ist den Universitäten der Künste derselbe Grad an Autonomie in Budget-, Personal- und Studienangelegenheiten sowie hinsichtlich der Binnengliederung eingeräumt worden, wie er den Universitäten durch das UOG 1993 zugestanden wird. Auf der Ebene der Bezeichnung wurde 1998 die Gleichwertigkeit von Universitäten und Universitäten der Künste, wie sie von 1970 bis zum UOG des Jahres 1975 im Oberbegriff „Hochschule“ zum Ausdruck gekommen war, wiederhergestellt. Die inhaltliche Dimension dieser Gleichrangigkeit ist etwa mit den Aufgabenstellungen der Entwicklung und Erschließung der Künste als Pendant zur Forschung oder mit dem Nachweis der Befähigung, im Rahmen künstlerischer Diplomarbeiten wissenschaftlich fundiert künstlerisch arbeiten zu können, angesprochen. Diese inhaltliche Dimension einer Gleichrangigkeit könnte durch verstärkte Kooperationen zwischen Wissenschaft und Kunst künftig noch deutlicher sichtbar gemacht werden.

Die Initiative für die Reform des Organisations- und Studienrechts ging von den Universitäten der Künste aus. Entsprechend rasch ist mit der Implementierung des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten der Künste zu rechnen.

3 Fachhochschul-Studiengänge

Der Ausbau der Fachhochschulangebote – mit bisher (Studienjahr 1998/99) knapp 50 Fachhochschul-Studiengängen für rund 8.000 Studierende von 19 Erhaltern – schreitet zügig voran. Während die ersten Fachhochschul-Studiengänge ausschließlich in technischen und wirtschaftlichen Fachbereichen angesiedelt waren, wurden zusehends auch Angebote in den Bereichen Telekommunikation/Medien und Verwaltung sowie interdisziplinäre Studiengänge entwickelt. Für die besondere Zielgruppe der berufstätigen Studierenden standen im Studienjahr 1998/99 fünfzehn Studiengänge zur Verfügung. Bemerkenswert ist die überdurchschnittlich hohe Erfolgsrate bei den FachhochschulabsolventInnen

der Studiengänge der ersten Stunde (Anfang 1999: 647 AbsolventInnen).

In den Berichtszeitraum fallen sowohl Ansätze der Konsolidierung als auch der Definition der Rahmenbedingungen für die künftige Entwicklung des Sektors. So wurden auf Grund der befristeten Anerkennungsdauer von Fachhochschulangeboten im Studienjahr 1998/99 elf Studiengänge evaluiert. Abgesehen von wenigen Problemfällen wurden in einem Evaluierungsverfahren, das sich aus interner und externer Evaluierung zusammensetzt, alle Studiengänge positiv beurteilt. Die Umsetzung der Evaluierungsergebnisse ist insofern sichergestellt, als die etwaigen Mängel in den Anträgen auf Verlängerung der Anerkennung der Fachhochschul-Studiengänge an den Fachhochschulrat behoben sein müssen.

Die „Entwicklungs- und Finanzierungsplanung II“ für die Studienjahre 2000/01 bis 2004/05 legt die quantitative Entwicklung des Sektors fest. Bis 2005 sollen demnach jährlich 600 Anfängerstudienplätze eingerichtet werden, so dass bis dahin schließlich rund 21.000 Studienplätze an Fachhochschul-Studiengängen aus Bundesmitteln eine Förderung erhalten sollten. Die Grundsätze des Finanzierungsmechanismus und die Höhe der Bundesförderung werden aus dem ersten Planungsdokument (1994/95 bis 1999/2000) beibehalten. Hinsichtlich der Förderkriterien wird u.a. auf die Konsolidierung bestehender Fachhochschulstandorte abgezielt. Weiters werden Zielgruppen, wie Frauen und Studierende mit nicht-traditionellen Bildungsverläufen, besonders berücksichtigt. Auch die Studiengestaltung (z.B. Bewertung von Lehr- und Lerneinheiten nach dem Credit-System, um modulares Studieren zu ermöglichen) erhält eine größere und eigenständige Bedeutung.

4 Lehre und Forschung

Mit dem Universitäts-Studiengesetz (UniStG), das am 1. Oktober 1997 in Kraft getreten ist, wurde eine tiefgreifende Reform des Studienrechtssystems auf den Weg gebracht. Die damit einhergehende Deregulierung und Dezentralisierung stärken die Selbststeuerungskompetenz und

den Außenbezug der Universitäten und eröffnen damit eine deutlicher zielorientierte Gestaltung von Lehre und Studium und ein stärker nachfrage- und arbeitsmarktorientiertes Studienangebot. Das UniStG gibt den Studienkommissionen nur mehr die Rahmenbedingungen für den Studienablauf sowie das Verfahren zur dezentralen Erstellung der Studienpläne vor, wodurch sich deren Entscheidungsspielraum beträchtlich erhöht hat. Die Studienkommissionen sind verpflichtet, allfällige Vorschläge für Änderungen des Ausbildungsganges von den beruflichen und gesellschaftlichen Interessenverbänden und Vertretern des Beschäftigten-systems einzuholen. In Folge der Anhörungen ist ein Qualifikationsprofil als Grundlage der Studienplangestaltung zu erstellen. Qualifikationsprofil und Studienplanentwurf sind überdies einem inner- und außeruniversitären Begutachtungsverfahren zu unterziehen.

Für die Neuerlassung der Studienpläne besteht eine Übergangsfrist bis 2002. Seit 1. Oktober 1998 sind 15 Diplom- und 4 Doktoratsstudienpläne nach UniStG in Kraft. Die Zahl dürfte sich 1999 auf 40 insgesamt erhöhen, da bis Ende März bereits 31 Begutachtungsverfahren eingeleitet waren. Bis dahin wurde dem Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr überdies die Durchführung von 90 Anhörungsverfahren bekannt, was einem Anteil von 70% aller Diplomstudienstandorte entspricht. Beachtlich sind die Aktivitäten der Universitäten im Bereich der Universitätslehrgänge. Bis Ende März 1999 wurden 131 Universitätslehrgänge nach UniStG nicht untersagt, wobei allerdings großteils „alte“ Hochschullehrgänge und -kurse umgewandelt wurden. Bis dahin wurden 49 Bezeichnungen und 16 Mastergrade geschaffen.

Hat man sich in der Anfangsphase der Debatte um ein neues Studiengesetz zu Beginn der neunziger Jahre auf Basis der damaligen Rahmenbedingungen für die Beibehaltung des zweistufigen Studiensystems (Diplom- und Doktoratsstudium) entschieden, legen internationale Entwicklungen – ausgelöst durch die gemeinsame Erklärung zur Harmonisierung der Architektur der europäischen Hochschulbildung von

der zuständigen Ministerin Großbritanniens und den zuständigen Ministern Frankreichs, Deutschlands und Italiens – nunmehr die Umstellung auf dreistufige Studiengänge nahe. Weil die Studienkommissionen derzeit mit großem Engagement neue Studienpläne auf Grund des UniStG erarbeiten, sollte die Einführung ehestmöglich vorgesehen werden. Die Einführung sollte aber nicht sofort und zwanghaft für alle Studienrichtungen erfolgen, sondern behutsam nach Maßgabe der Rahmenbedingungen und spezifischen Erfordernisse.

Im Projekt „Schwerpunktsetzungen im Studienangebot“ wurden anhand des ersten Teilprojekts mit 9 naturwissenschaftlichen Studienrichtungen an 32 Studienstandorten Kritikpunkte an einzelnen Indikatoren im Projektdesign und der Systematik der Untersuchung abgearbeitet. Darauf aufbauend werden nun je ein Projekt mit weiteren naturwissenschaftlichen Studienrichtungen sowie einer Gruppe von geisteswissenschaftlichen Studienrichtungen starten.

Die Entwicklung der Fernstudien wurde in einem Forschungsprojekt evaluiert. In der Reorganisation des Zentrum für Fernstudien griff die Universität Linz die Untersuchungsergebnisse auf und definierte die Aufgaben des Zentrums mit den Schwerpunkten Flexibilisierung der Studien, Internationalisierung der Angebote und Regionalisierung des Zugangs neu. Ein Regionalisierungskonzept zum stufenweisen Aufbau von Stützpunkten neben den drei Studienzentren zur wohnortnahen Betreuung von Fernstudierenden wurde erstellt. Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz bietet seit Wintersemester 1998/99 ein multimedial unterstütztes Jusstudium im Studienzentrum Bregenz an und trägt damit dem großen Bedarf nach Flexibilisierung der Studien Rechnung. Für diese Aufgaben werden der Universität Linz zusätzliche Finanzmittel zur Verfügung gestellt.

Der Beitritt Österreich zur Europäischen Union hat auch für F&E neue Rahmenbedingungen und Chancen geschaffen. Zur optimalen Nutzung dieser Möglichkeiten ist daher auf nationaler Ebene mit einer strategischen Reorientierung der Forschungspolitik begonnen worden. Nach einer längeren, offen geführten

Diskussion wird in der Folge ein „Grünbuch zur österreichischen Forschungspolitik“ vorgelegt werden.

Die gesamten Ausgaben für F&E (von der öffentlichen Hand, der Wirtschaft und sonstigen Quellen) betragen 1999 über 44 Mrd. öS bzw. einen Anteil von 1,63% am Bruttoinlandsprodukt. Gut ein Viertel dieser Ausgaben (11,9 Mrd. öS) wird vom Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr getätigt. Um die Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft zu verbessern, hat das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr mehrere Programme entwickelt und diese aus Mitteln des ordentlichen Budgets, der Technologiemilliarden und aus Privatisierungserlösen dotiert: Es handelt sich dabei um die Technologieschwerpunkte, um Personalmobilitätsprogramme oder um Impulsaktionen, etwa zur Kooperation Fachhochschulen – Unternehmen in F&E-Projekten. Das größte derartige Programm „Kplus“ zielt auf die Errichtung von Kompetenzzentren, zeitlich befristeten Forschungseinrichtungen, für deren Betrieb die langfristige Beteiligung von Universitäten oder anderen Forschungseinrichtungen auf der einen und von (mindestens fünf) Unternehmen auf der anderen Seite erforderlich ist. Bis Ende 1999 sollten um die zehn Kompetenzzentren errichtet sein.

5 Finanzierung der Hochschulen

Österreichs Ausgaben für Hochschulbildung liegen mit 1,2% des Bruttoinlandsproduktes ungefähr im Durchschnitt der OECD-Länder. Der Anteil der Hochschulausgaben am Bundeshaushalt steigt seit Jahrzehnten stetig und hat 1998 die 4%-Marke überschritten. Die Entwicklung des Hochschulbudgets verlief im Berichtszeitraum etwa parallel mit der Entwicklung der Zahlen der Studierenden und des wissenschaftlichen Personals der Universitäten und Universitäten der Künste. Der Rechnungsabschluss 1998 weist 31,4 Mrd. öS an Hochschulausgaben aus, davon 26,7 Mrd. öS beim Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr (Budgetkapitel 14).

Von den Ausgaben für Universitäten und Universitäten der Künste wurden 1997 etwa 8% durch Einnahmen der Universitäten im Rahmen der zweckgebundenen Gebarung und der Gebarung im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit abgedeckt. Die übrigen 92% stammten aus der realen Gebarung des Bundes. Der Anteil der Personalausgaben am Hochschulbudget ist seit 1996 (44,1%) rückläufig; er soll 1999 nur mehr 40,5% betragen. Dem gegenüber wächst der Anteil der laufenden Ausgaben; er betrug zuletzt 36% des Hochschulbudgets. Das Volumen der zweckgebundenen Gebarung ist in Folge des Wegfalles der sogenannten refundierten Assistentenstellen rückläufig, jenes der Drittmittelgebarung wächst. Die Einnahmen der Universitäten und Universitäten der Künste im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit sind von 1,26 Mrd. öS im Jahr 1995 auf 1,45 Mrd. öS im Jahr 1997 gewachsen. An den Universitäten verfügen rund zwei Drittel der teilrechtsfähigen Einheiten auch tatsächlich über Drittmittel. An den Universitäten der Künste liegt dieser Anteil unter 10%. Führend in der Drittmittelakquisition, bezogen auf die Zahl der Professuren, ist die Universität für Bodenkultur Wien. Betrachtet man die Einnahmen je teilrechtsfähiger Einheit mit entsprechender Gebarung auf Fakultätsebene, so liegen die Medizinischen Fakultäten, die Fakultäten für Elektrotechnik und Maschinenbau und wiederum die Universität für Bodenkultur Wien im Spitzenfeld.

Das neue Budgetierungsverfahren wird zwar wegen des mehrmaligen Entfalls der Verhandlungen der Budgetanträge mit dem Bundesministerium für Finanzen erst 1999 erstmals zur Gänze durchlaufen. Es zeigte sich jedoch bereits bisher, dass die Universitäten sich intern intensiver als früher mit Budgetfragen auseinander setzen und auch zunehmend Budgetverantwortung übernehmen.

6 Frauen an Hochschulen

Seit Anfang der neunziger Jahre gibt es im Wissenschaftsressort einen sehr hohen gesetzlichen Standard zum Abbau der Unterrepräsentation von Frauen. Einerseits liegt dieser in

einschlägigen Ermächtigungen zum geschlechtsspezifischen Diskriminierungsschutz im Organisationsrecht der Universitäten und Universitäten der Künste begründet und andererseits im Frauenförderungsplan im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr (auf der Grundlage des B-GBG), der im April 1998 novelliert vorgelegt worden ist. Vorrangiges Ziel des Frauenförderungsplanes ist die vermehrte Besetzung von hochqualifizierten wissenschaftlichen und künstlerischen Planstellen mit Frauen. Denn die massiv gestiegene Bildungs- und Erwerbsbeteiligung von Frauen hat sich bislang nur geringfügig auf die Frauenanteile beim wissenschaftlichen Personal an den Universitäten ausgewirkt.

Das Rechtsinstrumentarium (vom Recht der Teilnahme an sämtlichen Sitzungen von Kollegialorganen, sofern Personalangelegenheiten behandelt werden, bzw. dem Recht auf Information durch monokratische Organe vor der Vollziehung von Personalentscheidungen bis zur Aufsichtsbeschwerde), über das die Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen an den Universitäten und Universitäten der Künste verfügen, ist in Europa einzigartig. Wirksamkeit zeigen die Rechtsinstrumente, wie bisherige Erfahrungen verdeutlichen, insbesondere in der Bewusstseinsbildung im Vorfeld sowie in Verbindung mit gezielten Maßnahmen zur Frauenförderung.

Während frauenfördernde Programme – wie das Charlotte Bühler-Habilitationsstipendium speziell für Frauen und die APART-Stipendien (zur Förderung der Dissertation und der postdoktoralen Forschung), wo darauf geachtet wird, dass der Frauenanteil bei den Bewilligungen dem bei den Beantragungen entspricht – schon seit mehreren Jahren erfolgreich laufen, wurde mit den Hertha Firnberg Nachwuchsstellen 1998 eine neue Form der Förderung des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses kreiert. Diese postdoktoralen Qualifizierungsstellen sind in den universitären Forschungsbetrieb organisatorisch einzubinden. Ein eigener Forschungsschwerpunkt im Kontext der Gleichbehandlung und Antidiskriminierung verfolgt die Zielsetzung, wissenschaftliche Analysen und handlungsorientierte Forschungsleistungen, die

im Idealfall eine politische Umsetzung erfahren, zu bündeln.

Im „Weißbuch zur Förderung von Frauen in der Wissenschaft“, das im Mai 1999 veröffentlicht worden ist, sind viele, sehr konkrete Einzelmaßnahmen mit kurz-, mittel- und längerfristiger Perspektive zusammengefasst, die auf die nachhaltige Verbesserung der Situation von Frauen im Wissenschaftsbetrieb abzielen.

7 Internationale Mobilität und Kooperation in Bildung und Forschung

Die letzten Jahre sind durch die Forcierung der internationalen Verflechtung des Hochschulwesens sowie die wachsende Mobilität der Studierenden und Lehrenden geprägt. Die Mitgliedschaft Österreichs in der EU sowie die Bemühungen von Europarat und UNESCO auf dem Gebiet des Anerkennungswesens sind als wichtigste Rahmenbedingungen hierfür zu sehen. Zur Ausweitung der internationalen Beziehungen der Universitäten und Fachhochschulen und Intensivierung der Mobilität wurden einerseits technisch organisatorische Verbesserungen erreicht, wie die Unterzeichnung des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region, die Einführung des European Course Credit Transfer Systems (ECTS) und die Schaffung des Diploma Supplements. Andererseits wurde über die Fortführung der Bildungsprogramme SOKRATES und LEONARDO DA VINCI während der österreichischen EU-Präsidentschaft im zweiten Halbjahr 1998 eine politische Einigung erzielt. Das Austauschprogramm CEEPUS mit mittel- und osteuropäischen Ländern, das einen Netzwerkcharakter hat, wurde von den Vertragsstaaten 1998 bis zum Jahr 2004 verlängert.

Im Forschungsbereich steht den Universitäten und anderen Forschungseinrichtungen das 5. Rahmenprogramm, welches vom Forschungsministerrat am 22. Dezember 1998 inhaltlich festgelegt worden ist, gleichermaßen zur Teilnahme offen. Von den österreichischen ForscherInnen eingereichte Projekte im 4. Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und

Demonstration weisen im EU-Vergleich überdurchschnittliche Erfolgsraten auf. Der finanzielle Rückfluss nach Österreich kann als erfolgreich gewertet werden. Die Universitäten liegen mit einem 30%-Anteil an den österreichischen Beteiligungen nach Organisationstyp nur knapp hinter der Industrie an zweiter Stelle.

Die Partizipation Österreichs war in der ersten Programmperiode bei den Bildungsprogrammen SOKRATES und LEONARDO ausgesprochen gut. Hier konnten die Mobilitätszahlen im Rahmen der „Institutionellen Verträge“ bzw. in den Ausbildungspartnerschaften kontinuierlich gesteigert werden. In Teilbereichen der Forschung jedoch, wie etwa dem TMR-Programm zur Förderung der Mobilität von WissenschaftlerInnen, könnte die Beteiligung im Vergleich zum EU-Durchschnitt noch intensiviert werden. Nationale Stipendienaktivitäten runden die Maßnahmen zur Förderung der internationalen Mobilität Studierender und des wissenschaftlichen Nachwuchses ab.

Eine erfreuliche Erweiterung hat die europäische Kooperation mit Drittstaaten erfahren. Hier wurden die bestehenden Kooperationen mit Kanada und den USA auf Lateinamerika, Indien und China ausgedehnt.

Der Anteil der Studierenden an Österreichs Universitäten aus außereuropäischen Entwicklungsländern ist in den letzten Jahren eindeutig zurückgegangen. Der Zusammenhang mit der Einführung des Aufenthaltsgesetzes ist evident.

8 Beratung und Förderung der Studierenden

Die Zuständigkeiten für die Förderung und Beratung von Studierenden verteilen sich einerseits auf mehrere Ressorts und andererseits verschiedene Institutionen bzw. Beratungseinrichtungen. Den Koordinierungsaufgaben kommt somit in diesen Bereichen große Bedeutung zu. In der Studieninformation wurden der Einsatz Neuer Medien durch die Produktion mehrerer CD-Roms und die Bereitstellung entsprechender Informationen auf der Homepage des Ministeriums über Internet erfolgreich begonnen. Studieninformation wird künftig somit in drei For-

men angeboten: durch Broschüren, im persönlichen Gespräch und über Neue Medien.

1997 wurde die Studierendenanwaltschaft als zentrale Anlaufstelle für Studierende eingerichtet. Sie ist Informationsstelle und Rechtsberatung, Vermittlerin bei Problemen zwischen Studierenden und Lehrenden aber auch zwischen Studierenden und Behörde.

Da sich die Gruppe der Studierenden heute aus Personen mit ausgesprochen unterschiedlichen Ausgangsvoraussetzungen und beruflichen sowie sozialen Verpflichtungen zusammensetzt und sich die Bedürfnisse im Studienalltag sowie das Studierverhalten stark verändert haben, hat das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr Möglichkeiten geprüft, diesen Veränderungen beispielsweise in der Organisation der Studien Rechnung zu tragen. Wirken diese Änderungen auch auf Seniorenstudierende als Angehörige der Gruppe der Studierenden mit besonderen Studienbedingungen, wurde für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen mit der Schaffung von Behinderertenbeauftragten an den Universitäten eine besondere Maßnahme gesetzt.

In der staatlichen Ausbildungsförderung ist es im Rahmen des integrierten Studienförderungssystems im Berichtszeitraum gelungen, die direkte Studienförderung und alle staatlichen Transferleistungen für Studierende zu vernetzen. Das System bringt Vereinfachungen in den Verwaltungsabläufen und beinhaltet nun gemeinsam mit den elterlichen Unterhaltsleistungen die kostendeckende Förderung während des gesamten Studienjahres. Mit sieben Novellen wurde das Studienförderungsgesetz auch im letzten Berichtszeitraum einer maßgeblichen Reform unterzogen: So wird etwa mehr Rücksicht auf Studierende mit atypischen Voraussetzungen genommen, das Studienabschlussstipendium wurde eingeführt und die Höchsstudienbeihilfe angehoben. Die durchschnittliche Studienbeihilfe hat zwar im Berichtszeitraum stagniert, mit Inkraft-Treten der Novelle 1999 wird aber erneut ein Anstieg eingeleitet. Die Anzahl der BeihilfenbezieherInnen hat sich weiterhin kontinuierlich erhöht.

Die Studienbeihilfenbehörde hat ein Quali-

tätsmanagementsystem eingeführt und besitzt seit 1998 ein gemeinsam entwickeltes Leitbild. 1999 ist schließlich auch mit der Einführung der Kostenrechnung begonnen worden.

Am 1. Februar 1999 ist das neue Hochschulerschafungsgesetz in Kraft getreten. Damit ist die Anpassung an geänderte studien- und organisationsrechtliche Normen erfolgt. Neben der Einführung des passiven Wahlrechts für Studierende mit einer Saatsangehörigkeit eines EWR-Landes wurde auch die Möglichkeit der direkten Mitbestimmung für Studierende geschaffen.

9 HochschulabsolventInnen und AkademikerInnenbeschäftigung

Die Zahl der Erstabschlüsse an Universitäten ist im Berichtszeitraum mit rund 15% weiter gestiegen, wobei insbesondere Frauen stark aufholen konnten. Ihr Anteil an den Erstabschlüssen liegt mit 47,5% dem Frauenanteil an den Studierenden von derzeit 49% schon sehr nahe. Die höchsten Frauenanteile unter den AbsolventInnen weisen nach wie vor die philologisch-kulturkundlichen Studien (Sprachen und Lehramtsstudien) und die Pharmazie mit über vier Fünfteln auf, gefolgt von den übrigen geisteswissenschaftlichen Studien mit über zwei Dritteln.

Die größte Gruppe – nämlich mit fast einem Drittel aller Erstabschlüsse, aber einer Zuwachsrate unter dem Durchschnitt – stellen die Geistes- und Naturwissenschaften vor den technischen Studien mit gut einem Viertel und den Rechtswissenschaften mit einem Fünftel. In beiden Gruppen sind überdurchschnittliche Steigerungen zu verzeichnen. Die Zahl der AbsolventInnen in der Humanmedizin ist erneut gesunken.

Die Zahl der Zweitabschlüsse (zu 98% Doktoratsstudien) ist in den vergangenen zehn Jahren um 130% angewachsen. Deutlich überdurchschnittliche Zweitabschlussquoten weisen die Naturwissenschaften und Technischen Naturwissenschaften sowie die Rechtswissenschaften auf. Obwohl die Frauen auch bei den Zweitabschlüssen aufholen konnten, liegt ihre Quote mit 34% noch immer deutlich unter der bei den Diplomisten (47,5%).

Die durchschnittliche faktische Studiendauer liegt seit Mitte der siebziger Jahre relativ konstant bei 7 Jahren. Anzumerken ist, dass in diesem Zeitraum die gesetzlichen Studiendauern in verschiedenen Studienrichtungen verlängert worden sind. Die Quote derer (1996/97: 4,5%), die in der Mindeststudienzeit abschließen, ist weiter leicht gesunken, variiert aber sehr stark nach Studienrichtungen. In nur 11 Studienrichtungen konnten über 10% der Studierenden in der gesetzlichen Studiendauer abschließen. Das Abschlussalter ist nach wie vor leicht im Ansteigen begriffen.

Trotz der starken Ausweitung des tertiären Sektors hat Österreich eine im OECD-Vergleich unterdurchschnittliche AkademikerInnenquote, die sich aus den Qualifikationsstrukturen des Arbeitsmarktes, dem Schwerpunkt der höheren Berufsbildung auf der oberen Sekundarstufe, dem Fehlen kürzerer Hochschulstudiengänge und der späten Diversifizierung des Hochschulsystems mit der Einführung des Fachhochschulsektors 1994 erklärt. Am deutlichsten sichtbar wird die Bildungsexpansion in der Entwicklung der AkademikerInnenquote nach Altersgruppen, so beträgt sie bei den 30 bis 34-Jährigen auf Basis des Mikrozensus 1997 bereits geschätzte 10,4% (VZ 1971: 3,2%), bei den 60 bis 64-Jährigen dagegen nur 4,1% (VZ 1971: 2,0%). Der Akademisierungsgrad der Erwerbstätigkeit ist von 3,1% 1971 auf 8,6% gestiegen; in der Gruppe der 30 bis 34-Jährigen liegt er bei über 11%. Die Beschäftigung von HochschulabsolventInnen ist auf den Dienstleistungssektor konzentriert; über die Hälfte hat bezogen auf Wirtschaftsklassen Arbeitsplätze in nur drei Branchen (Hoheitsverwaltung, Gesundheits- und Unterrichtswesen). Eine Prognose der Erwerbstätigkeit bis 2000 legt nahe, dass die AkademikerInnenbeschäftigung weiter steigen wird, und zwar vor allem in skill-intensiven Segmenten, insbesondere in den sekundären Dienstleistungen.

Obzwar die Einstiegs- und Beschäftigungsbedingungen für HochschulabsolventInnen ungünstiger geworden sind (intensiveres Suchverhalten, häufigere Einstiegsarbeitslosigkeit in Form unfreiwilliger Wartezeiten, sinkendes

Anfangsgehalt), sind diese Veränderungen angesichts des beträchtlich höheren Angebotes an AbsolventInnen weniger ausgeprägt, als vielfach erwartet wird. Bis 1997 sind die Vormerkungen von AkademikerInnen beim Arbeitmarktservice kontinuierlich angestiegen, seither aber rückläufig. Im März 1999 waren 5.162 HochschulabsolventInnen als arbeitssuchend vermerkt, was einem Rückgang im Bestand um 8% – für Männer mit minus 10% deutlicher als für Frauen mit minus 6% – im Vergleich zum Vorjahr entspricht. Obgleich die Wirtschaft (im

Vergleich der Bildungsstrukturen mit anderen Industrieländern) Bedarf nach hochschulisch qualifizierten Personen haben sollte, melden Unternehmen keinen erheblichen Zusatzbedarf an. Bevorzugt würden sozial- und wirtschaftswissenschaftlich und technisch ausgebildete AkademikerInnen eingestellt, die überdies über Zusatzqualifikationen wie Sprach- und EDV-Kenntnisse, soft skills wie Flexibilität und Einpassungsvermögen, niedriges Eintrittsalter bzw. berufliche Erfahrungen (Praxis) oder hohe Weiterbildungsbereitschaft verfügen.

1 Reform der Universitätsorganisation

1.1 Umsetzung des UOG 1993

Das UOG 1993 ist ab dem 1. Oktober 1994 in Kraft getreten. 1997 wurden verschiedene Bestimmungen des UOG 1993 erstmals novelliert. Zu Änderungen kam es vor allem bei der Teilrechtsfähigkeit, beim Habilitationsverfahren und in den Sonderbestimmungen für die Medizinischen Fakultäten. Durch das In-Kraft-Treten des Universitäts-Studiengesetzes am 1. August 1997 war auch eine Angleichung einzelner Bestimmungen des UOG 1993 an das UniStG notwendig.

Folgende Verordnungen auf Grundlage des UOG 1993 wurden bisher erlassen:

- Verordnung betreffend das Verfahren für Bedarfsberechnungen und die Erstellung des Budgetantrages an Universitäten (Bedarfsberechnungs- und Budgetantragsverordnung); in Kraft getreten mit Dezember 1996.
- Verordnung über die Grundsätze für die Aufgabenerfüllung durch die Universitätsbibliothek (Universitätsbibliotheksverordnung – UBV); in Kraft getreten mit Mai 1997.
- Verordnung über Grundsätze für die Durchführung von Evaluierungen in Forschung und Lehre der Universitäten (Evaluierungsverordnung – EvalVO); in Kraft getreten mit Oktober 1997.

Die Verordnung über die Grundsätze für eine Kostenrechnung an den Universitäten (Kostenrechnungsverordnung) wird demnächst erlassen werden. Sie berücksichtigt auch bereits die Universitäten der Künste. Eine Verordnung über die laufende Gewinnung vergleichbarer Informationen über den Universitätsbetrieb (Universitäts-Informationenverordnung) ist in Vorbereitung. Das Begutachtungsverfahren wird noch im Lauf des Jahres 1999 erfolgen.

Die Implementierung des UOG 1993 an den einzelnen Universitäten wurde seitens des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr von Anfang an in einem intensiven und kon-

struktiven Diskussionsprozess im Zusammenhang mit der Satzung, die sich jede Universität zu geben hat, begleitet. Die aufgetretenen Umsetzungsschwierigkeiten konnten mit allen Universitäten bewältigt werden. Die Behandlung der Institutsstruktur sowie der Kostenersätze für die Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten im Auftrag Dritter eröffnete sowohl universitätsintern als auch gegenüber dem Bundesministerium die meisten Diskussionspunkte. Die bisher von den obersten Kollegialorganen vorgelegten Teile der Satzungen der einzelnen Universitäten wurden vom Bundesminister – manchmal auch erst nach klärenden Gesprächen – genehmigt (siehe Tabelle 1).

Während an den Universitäten der ersten und zweiten Umsetzungsphase das UOG 1993 voll implementiert ist, haben die Universitäten Wien, Graz und Innsbruck die Umsetzung des UOG 1993 in Form von Projekten 1996 in Angriff genommen, die mit Hilfe von externer Beratung durchgeführt werden. Projektteile beziehen sich zum Beispiel auf Datenerhebungen und Managementinformation, Personalberatung, Optimierung von Dienstleistungseinrichtungen, Forschungsstrategie und Drittmittelproblematik, Evaluation und evaluationsbedingte Maßnahmen, Budgetierung, Finanz- und Rechnungswesen, Studienangelegenheiten und Studieninformation. Diese Projekte werden vom Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr finanziert.

Die verbleibenden zwei Universitäten der dritten Umsetzungsphase, die Universität Innsbruck konnte im Juni die Implementierung abschließen, haben bereits den Rektor nach UOG 1993 gewählt. Die Regelungen der Satzung über die Gesamtzahl der Mitglieder der Fakultätskollegien, die Wahlordnung und die Geschäftsordnung für die Kollegialorgane wurden beschlossen und vom Bundesminister genehmigt. Die Universität Graz hat weitere Satzungsteile gemäß § 7 Abs. 2 UOG 1993 erarbeitet und da-

Tabelle 1
Implementierung des UOG 1993 nach Universitäten

Universität	Implementierungsbeginn	Vollwirksamkeit des UOG 1993	Implementierungsdauer in Monaten
Universität Wien	1.10.1996	–	–
Universität Graz	1.10.1996	–	–
Universität Innsbruck	1.10.1996	24.6.1999	33
Universität Salzburg	1.10.1995	29.1.1999	40
Technische Universität Wien	1.10.1995	31.12.1998	39
Technische Universität Graz	1.10.1994	25.10.1996	25
Montanuniversität Leoben	1.10.1994	1.12.1995	14
Universität für Bodenkultur Wien	1.10.1994	1.3.1996	17
Veterinärmedizinische Universität Wien	1.10.1995	14.5.1997	19
Wirtschaftsuniversität Wien	1.10.1995	25.6.1997	21
Universität Linz	1.10.1994	19.10.1996	25
Universität Klagenfurt	1.10.1994	19.6.1996	21

für die Genehmigung des Bundesministers erhalten. Wenn die Terminpläne halten, werden die drei Universitäten mit Medizinischen Fakultäten im Schnitt etwas mehr als drei Jahre für den Übergang in das UOG 1993 benötigen. Die Universitäten der zweiten und dritten Phase konnten bereits auf die Erfahrungen der Universitäten der ersten Phase zurückgreifen. Dies kam vor allem bei der Erstellung der Satzung zum Tragen.

Mehrere Universitäten haben die Institutsgliederung, die Wahlordnung und Geschäftsordnung für Kollegialorgane, die Evaluierungsrichtlinien und die Kostenersätze für die Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten im Auftrag Dritter als jene Angelegenheiten genannt, die sich sowohl in der universitätsinternen Diskussion als auch in jener mit dem Bundesministerium als schwierig und konfliktreich erwiesen haben. Nach In-Kraft-Treten der verschiedenen Satzungsteile und deren Bewährung in der universitären Praxis haben einzelne Universitäten bereits Novellierungen vorgenommen, um unklare oder nicht praktikable Punkte zu bereinigen. Dies betraf vor allem die Wahlordnungen und die Geschäftsordnungen für Kollegialorgane sowie Bestimmungen über VizerektorInnen und Vertretungsregelungen. Zum Teil wurde auch die

grundlegende Diskussion über die Institutsstruktur auf die Zeit nach dem vollen Wirksamwerden des UOG 1993 verschoben.

Neben den erwähnten Diskussionspunkten haben die Universitäten noch folgende Schwierigkeiten beim Übergang vom Universitäts-Organisationsgesetz auf das UOG 1993 erwähnt:

- Fakultätsbenennung;
- fehlende Bereitschaft, die Autonomiedimensionen des UOG 1993 auszufüllen, und Schwierigkeiten, sich auf die Polarität von strategischen und monokratischen Organen umzustellen;
- Wahl der DekanInnen, StudiendekanInnen, VizestudiendekanInnen und VizerektorInnen sowie Schwierigkeit, KandidatInnen für diese Funktionen zu gewinnen;
- hohe zeitliche Belastung in der Schlussphase der Umstellung;
- Errichtung der interfakultären Studienkommissionen, wenn Universitäten mit weit auseinander liegenden Kippzeitpunkten beteiligt sind;
- Klärung von Organzuständigkeiten in den Bereichen Dienst- und Studienrecht.

Bei der Ausschreibung der Position des Rektors/der Rektorin ergab sich, dass die Bewerbungen von Personen von außerhalb der Universität nur eine geringe Rolle spielten. Nur an der Technischen Universität Graz, an der

Universität Graz sowie an der Montanuniversität Leoben wurde eine bisher nicht der Universität angehörende Persönlichkeit zum Rektor nach UOG 1993 gewählt.

1.2 Evaluation

Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über die Grundsätze für die Durchführung von Evaluierungen in Forschung und Lehre der Universitäten (EvalVO) trat 1997 in Kraft und regelt die im UOG 1993 definierten Verantwortlichkeiten für Evaluation im Detail, indem sie die Ziele, Evaluierungsgegenstände, Evaluierungsarten (Methoden und Verfahren), Verfahrensbestandteile und -vorschriften, die Verwendung von Ergebnissen, das evaluierungsbezogene Berichtswesen und die Arbeitsberichte der Institutsvorstände festlegt. Folgende Übersicht zeigt die evaluierungszuständigen Organe mit den ihnen zugeordneten Evaluierungsgegenständen (siehe Übersicht 1).

In der EvalVO wird einerseits die Überprüfung der Effektivität und Effizienz universitärer Lehr- und Forschungstätigkeit sowie universitätsbezogener Maßnahmen festgelegt und andererseits die Informationsbeschaffung für Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung an den evaluierten Einheiten. Evaluation zielt auf Qualitätssicherung und Rechenschaftslegung ab. Selbstkontrolle und externe Überprüfung sind

vorgesehen. Verpflichtend ist Evaluation für Maßnahmen mit „wesentlichen Auswirkungen“, ansonsten können Evaluationen maßnahmen- oder anlassbezogen sein. An Evaluierungsarten sind aufgezählt: peer review für Forschungstätigkeit, Sachverständigenbefragungen und -gutachten, Lehrveranstaltungsbewertungen durch Studierende, Kennzahlensaufbereitung (insbesondere aus den Arbeitsberichten der Institutsvorstände sowie der Prüfungsevidenz der Universitäten). Das Berichtswesen zur Evaluation ist in Übersicht 2 abgebildet. Der vorliegende Hochschulbericht kann noch nicht auf die in der EvalVO vorgesehenen Rektorenberichte und Berichte der Studiendekane zurückgreifen, weil diese erstmals im Herbst 1999 zu erwarten sind (siehe Übersicht 2).

Im Herbst 1998 veranstaltete das Bundesministerium einen Erfahrungsaustausch ein Jahr nach In-Kraft-Treten der EvalVO. Dabei zeigte sich, dass alle bereits nach UOG 1993 geführten Universitäten Aktivitäten zur Lehrveranstaltungsbewertung durch die Studierenden gesetzt haben. Den pädagogisch-didaktischen Effekten der Lehrveranstaltungsbewertung für die Lehrenden, insbesondere auch einer Beratung durch erfahrene UniversitätslehrerInnen, wird noch mehr Augenmerk zu widmen sein. Der Erfahrungsaustausch hat in diesem Punkt offenkundig Anregungen zwischen den Universitäten erbracht, auch wenn keine vertiefte Zusammen-

Übersicht 1

Evaluierungszuständige Organe und Evaluierungsgegenstände nach EvalVO

Evaluierungsobjekt (§ 2 EvalVO)	universitätsübergreifend		universitär	
	Bundesminister	Universitäten- kuratorium	Rektor	Studien- dekan
Studienangebotsentscheidungen	x	x	x	-
Änderung von Studienvorschriften	x	x	x	x
Organisationsmaßnahmen	x	x	x	-
Frauenfördermaßnahmen	x	-	x	-
Forschungstätigkeiten	x	x	x	-
Studien- und Prüfungsbetrieb, größere Teile von Studien	x	x	x	x
Lehrtätigkeit	-	-	x	x

Übersicht 2

Berichte zur Evaluierung (§ 9 EvalVO)

Bericht	Gegenstand und Quellen (Q)
Hochschulbericht des Bundesministers	<ul style="list-style-type: none"> • Evaluierungen des Universitätenkuratoriums* • Evaluierungen des BMWV* • Evaluierungsgeschehen an den Universitäten (* inklusive Ergebnisumsetzung) Q Rektorenberichte, Berichte der Studiendekane
Rektorenberichte zur Evaluierung	<ul style="list-style-type: none"> • Evaluierungen des Rektors (inkl. Umsetzung und Vorhaben) Q Berichte der Studiendekane, Umsetzungsberichte an den Rektor
„Lehrberichte“ der Studiendekane	<ul style="list-style-type: none"> • Lehrveranstaltungsbewertungen durch die Studierenden • Evaluierungen des Studiendekans (inkl. Umsetzung)
Veröffentlichung des Rektors „Arbeitsberichte der Institutsvorstände“	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsberichte der Institutsvorstände

arbeit in einer Arbeitsgruppe gewünscht wurde. Die Arbeitsberichte der Institutsvorstände waren verschiedentlich Anknüpfungspunkt für die Heranziehung bibliometrischer oder anderer Leistungskennzahlen bei der Ressourcenverteilung. Der berichtete Verwaltungsaufwand für Evaluation (z.B. Datenerhebung, Verbesserung der Datenqualität) in der Anfangsphase darf nicht ohne weiteres auf die Folgejahre im laufenden Evaluierungsgeschehen projiziert werden. Aufgaben der Maßnahmenevaluation (spätere Evaluierung von Änderungen in der Aufbauorganisation oder im Studienangebot) werden bisher kaum wahrgenommen. Der durch die EvalVO (§ 2 Abs. 1 Z 1) eingeführte Begriff der Maßnahmenevaluierung wird zum Teil mit der Umsetzung von Evaluierungsergebnissen (Maßnahmen auf Grund von Evaluierungsergebnissen) verwechselt.

Adaptierung der Evaluierungsverordnung

Mit dem KUOG ist die Integration der Universitäten der Künste in die EvalVO erforderlich geworden. Daher wurden Spezifika des Sektors mit VertreterInnen der Universitäten der Künste erörtert. Im Wesentlichen ist die Terminologie anzupassen. Die Frage, wie die Entwicklung und

Erschließung der Künste zu evaluieren sei (Definition von zum Forschungsoutput vergleichbaren Leistungen), wird von einer ExpertInnengruppe bearbeitet. Überdies soll in der für Herbst 1999 geplanten Novellierung der Evaluierungsverordnung auch die Erhebung der Arbeitsberichte der Institutsvorstände angepasst werden.¹ Damit wird sichergestellt, dass der Informationsbedarf mit der noch zu erlassenden Informationsverordnung abgeglichen wird.

Evaluierung der Veterinärmedizinischen Universität Wien

Im Oktober 1997 wurde die Veterinärmedizinische Universität Wien von einem Gutachter-Intenenteam des beratenden Ausschusses für die Ausbildung des Tierarztes bewertet. Zweck der Evaluierung war die Feststellung, ob die Studien, vor allem das Diplomstudium der Veterinärmedizin, den einschlägigen EU-Richtlinien entsprechen und die Infrastruktur (wissenschaftliches und nichtwissenschaftliches Personal, Räum-

¹ Die Erhebung der Arbeitsberichte der Institutsvorstände wurde für 1996/97 und 1997/98 vom Universitätenkuratorium koordiniert und mit einem elektronischen Formular durchgeführt.

lichkeiten, Geräte, Übungstiere etc.) richtlinienkonform ist. Zwei Monate vor der peer review erhielt das GutachterInnen-team den Selbstevaluierungsbericht der Veterinärmedizinischen Universität. Darin wurden die Organisation der Universität, der Institute und Kliniken, die Personal- und Sachausstattung sowie die Studienpläne beschrieben sowie die geforderten Verhältniszahlen (z.B. wissenschaftliches Personal zu Studierenden) erstellt. Das GutachterInnen-team umfasste ExpertInnen aus verschiedenen Fachbereichen aus mehreren EU-Ländern und wurde vom beratenden Ausschuss anhand von Vorschlägen der Mitgliedsstaaten zusammengesetzt. Österreichische ExpertInnen haben ebenfalls bereits an solchen Evaluierungen mitgewirkt.

Die Evaluierung der europäischen Veterinär-schulen wurde 1986 als Modellversuch eingeführt, um EU-weit ein vergleichbar anspruchsvolles Niveau der tierärztlichen Ausbildung zu gewährleisten. Diese wird durch die Richtlinien des Rates 78/1026/EWG und 78/1027/EWG von 1978 über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, das Niederlassungsrecht und die Dienstleistungsfreiheit sowie Art und Inhalt der tierärztlichen Ausbildung geregelt, um die Freizügigkeit der Tierärzte in der EU zu erleichtern. Gleichzeitig wurde bei der Kommission ein beratender Ausschuss eingesetzt (Ratsbeschluss 78/1028/EWG), der zur Gewährleistung eines vergleichbar anspruchsvollen Ausbildungs-niveaus des Tierarztes in der Gemeinschaft beizutragen hat. Um dem nachzukommen, entwickelte der Ausschuss Empfehlungen, u.a. zur Evaluierung der tierärztlichen Bildungsstätten. Dies führte zu Modelluntersuchungen an Veterinär-schulen, die am Anfang die Kommission finanzierte. Nunmehr haben auch die betreffenden Universitäten bzw. die Mitgliedsstaaten für Reise- und Aufenthaltskosten der GutachterInnen sowie für einen Teil der Verwaltungs- und Over-headkosten aufzukommen.

Der Bericht über die Visitation in Wien wurde von den ExpertInnen unter Mithilfe und finanzieller Unterstützung der European Association of Establishments for Veterinary Education (EAEVE) erstellt und im beratenden Aus-

schuss im März 1999 genehmigt. Der Bericht bestätigt als wichtigste Aussage, dass kein „Kategorie 1 Mangel“ vorliegt und damit kein Mangel gegen die Richtlinie 78/1027/EWG. Vor allem wurde die hervorragende Ausstattung mit Baulichkeiten, Geräten und Infrastruktur gelobt. Vorschläge zur weiteren Verbesserung der Ausbildung und Organisation wurden unterbreitet. Die Veterinärmedizinische Universität Wien wird in einer von der EAEVE zu erstellenden „Positivliste“ - eine Liste jener Universitäten/Fakultäten, die sich freiwillig evaluieren ließen und keine „Kategorie 1 Mängel“ aufweisen - einen guten Platz einnehmen.

Pilotprojekt zur Evaluierung der Medizinischen Fakultäten

Unter Federführung der Rektorenkonferenz und Finanzierungsbeteiligung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr wurden die drei Medizinischen Fakultäten - und zwar je zwei Institute und eine Klinik auf Grund freiwilliger Meldungen und ohne Anspruch auf Repräsentativität - evaluiert. Ziel war insbesondere die Erprobung eines nach internationalen Vorbildern entwickelten Evaluierungsmodells im Kontext der österreichischen Universitätslandschaft bzw. ein Methodentest. Das Modell besteht aus einer Selbstbewertung der Einrichtung und einer daran anknüpfenden Qualitätsbewertung durch eine internationale „Peer Review Group“. Diese setzte sich aus ExpertInnen der Vereinigung von Samenwerkende Nederlandse Universiteiten (VSNU) und der Königlich-niederländischen Akademie der Wissenschaften zusammen.

Evaluiert wurden die Leistungen der einbezogenen Institute bzw. Kliniken in der Forschung, Lehre und Patientenbetreuung. Die Selbstbewertung der Einrichtung hatte nach einer international gebräuchlichen und von der Rektorenkonferenz adaptierten Checklist zu erfolgen. Auf Basis der Selbstbewertungsberichte und der Besuche der Einrichtungen verfasste das ExpertInnenkomitee zunächst einen vorläufigen Bericht, der den Einrichtungen und der Rektorenkonferenz zur Stellungnahme übermittelt wurde, und schließlich den Evaluierungsbericht sowie Empfehlungen.

Der alle drei Medizinischen Fakultäten betreffende Teil des ExpertInnenberichtes enthält eine Reihe von kritischen Hinweisen und Verbesserungsvorschlägen, insbesondere zum Medizinstudium. Die notwendige Neufassung der Studienpläne für Medizin auf der Grundlage des UniStG bietet den Studienkommissionen Gelegenheit, sich mit den Anregungen der ausländischen ExpertInnen auseinanderzusetzen und ihnen im gebotenen Ausmaß nachzukommen, zumal die wesentlichen Kritikpunkte auch aus der österreichischen Diskussion zur Reform des Medizinstudiums bekannt sind.

Internationale Aktivitäten

Im September 1998 wurde eine „Empfehlung des Rates betreffend die europäische Zusammenarbeit zur Qualitätssicherung in der Hochschulbildung“ verabschiedet. Österreich hat sich in den vergangenen Jahren bei mehreren Evaluierungsaktivitäten in diesem Kontext beteiligt (z.B. Pilotprojekt zur Evaluierung der Lehre). Zur Umsetzung dieser Empfehlung wurde von der Europäischen Kommission auf der Grundlage einer vergleichenden Studie zu „Evaluation of European Higher Education: A Status Report“ eine Arbeitsgruppe eingesetzt, in der für Österreich das Universitätenkuratorium und der Fachhochschulrat vertreten sind.

Das Universitätenkuratorium veranstaltete in Kooperation mit dem Wissenschaftsministerium zu Beginn der österreichischen EU-Präsidentschaft ein Meeting von EvaluierungsexpertInnen unter dem Titel „Science and the Academic System in Transition“ mit breiter internationaler Beteiligung.

1.3 Akkreditierung für private Universitäten

Durch das FHStG wurde ein neuer Sektor hochschulischer (nicht universitärer) Einrichtungen geschaffen, nämlich die Fachhochschul-Studiengänge; die spätere Bezeichnung als „Fachhochschulen“ ist unter bestimmten Bedingungen im Gesetz vorgesehen. Darüber hinaus existieren in Österreich zur Zeit, abgesehen von den kirchlichen philosophisch-theologischen Hochschulen, keine staatlichen oder vom Staat anerkannten

Einrichtungen auf Hochschulniveau. Nun zeigt sich als Folge der immer stärker werdenden internationalen Vernetzung, dass seitens einiger ausländischer Universitäten Interesse besteht, auch in Österreich Studienprogramme anzubieten, vor allem solche, die wegen ihrer anderen inhaltlichen oder didaktischen Ausrichtung eine Ergänzung zu den an den österreichischen Universitäten eingerichteten bilden. Nach Rechtslage ist es einer solchen Universität – selbst wenn es sich um eine hoch angesehene handelt – verwehrt, in Österreich als Universität aufzutreten; es sind sogar verwaltungsstrafrechtliche Sanktionen vorgesehen. Der Umweg, der vom Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr z.B. im Fall der Vienna Programmes der in den USA anerkannten Webster University im Wege extensiver Interpretation gefunden und beschritten wurde, ist zwar ein Denkansatz, löst aber viele Probleme, wie die fremden- und sozialrechtlichen, kaum.

Bedenkt man, dass durch die Existenz einiger hochwertiger nichtstaatlicher Studienangebote den österreichischen Studierenden neuartige Zugänge zu Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten eröffnet werden, so folgt daraus, dass die Republik Österreich aus solchen Angeboten nicht unwesentliche Vorteile ziehen kann, weil sie an den staatlichen Universitäten manche derartigen Angebote vor allem aus Kostengründen nicht einrichten könnte. Insofern ist es gerechtfertigt, den interessierten ausländischen, aber auch allfälligen privaten inländischen Institutionen eine Rechtsstellung zu verschaffen, die zumindest in den Grundzügen mit der Stellung staatlicher Universitäten vergleichbar ist und positive Auswirkungen auf die an diesen Angeboten interessierten Studierenden hat.

Es boten sich mehrere Lösungsansätze an, die in der Vordiskussion gegeneinander abzuwägen waren. Folgende Grundmodelle wurden näher untersucht:

- Modell „Betriebsgenehmigung“: Eine Institution erhält die Berechtigung, in Österreich tätig zu sein und sich als Universität zu bezeichnen; der Staat gibt nur einige formale Mindestanforderungen vor, übt aber keinen Einfluss auf den internen Betrieb der Institution aus und inte-

griert auch die Studien in keiner Weise in das System seines Studienrechts.

- Modell „Studienrechtliche Integration“: Eine Institution, deren innere Organisation vom Staat nicht beeinflusst wird, bietet Studien an, die vom Staat als Universitätsstudien behandelt werden, sei es, dass sie den Studien, die gemäß UniStG eingerichtet sind, völlig gleichgestellt werden oder dass sie jedenfalls als anerkannte ausländische Studien – mit allen Auswirkungen auf Fragen der Anerkennung von Prüfungen, der Nostrifizierung von Studienabschlüssen oder der Führung akademischer Grade – gelten.
- Modell „Organisationsrechtliche Integration“: Eine Institution erhält das Recht, in Österreich als Privatuniversität – in Ergänzung zu den bestehenden staatlichen Universitäten – tätig zu sein, wobei der Staat einen Rahmen für die innere Organisation vorgibt.

Es sind auch Mischformen oder Parallelführungen zwischen diesen Modellen denkbar. Dabei sind jeweils die Rückwirkungen auf den bestehenden Hochschulbereich und auf mitbetroffene andere Bereiche (z.B. Fremdenrecht, Vereinsrecht) zu beachten.

Die Regierungsvorlage basiert auf dem Modell der studienrechtlichen Integration. Das Modell der organisationsrechtlichen Integration würde eine noch größere Regelungsdichte erfordern und eine Entwicklung in Richtung Vereinigung mit den staatlichen Universitäten und Wegfall der gewünschten Alternativen einleiten. Im Gegensatz dazu könnte das Modell einer bloßen Betriebsgenehmigung mit einer geringeren Regelungsdichte auskommen, hätte aber mangels studienrechtlicher Bezüge praktisch keine Auswirkungen auf das Studienwesen und wäre daher kaum attraktiv.

Als Voraussetzungen für eine Akkreditierung werden die Eigenschaft einer juristischen Person mit Sitz in Österreich, das Angebot von Studien, die zu einem akademischen Grad führen, oder von darauf aufbauenden Studien, die Anstellung von LehrerInnen mit ausreichender wissenschaftlicher bzw. künstlerischer Qualifikation, das Vorhandensein der erforderlichen Personal-, Raum- und Sachausstattung

sowie die Orientierung der Tätigkeit an tragenden Grundsätzen des Hochschulwesens verlangt.

Die Wirkungen der Akkreditierung sind vielfältig und haben das bestehende Hochschulsystem, aber auch einige angrenzende Rechtsmaterien zu berücksichtigen. Die Wirkungen beziehen sich zunächst auf die Ersichtlichmachung und das Titelwesen. Dazu gehört die Bezeichnung als „Privatuniversität“, die Verwendung von Bezeichnungen und Titeln des Universitätswesens und das Recht, an die AbsolventInnen Titel und Grade zu verleihen. Damit wird zugleich die Anwendung der Strafbestimmung des § 69 UniStG ausgeschlossen. Die studienrechtlichen Wirkungen im engeren Sinn sind generell dahingehend geregelt, dass alle an der akkreditierten Universität abgelegten Prüfungen und verliehenen akademischen Grade so zu behandeln sind, als wären es ausländische. Das heißt, dass die Anerkennungs- und Nostrifizierungsbestimmungen anzuwenden sind. Selbstverständlich ist auch die Bestimmung über die Führung akademischer Grade anzuwenden, die ohnehin keine grundsätzliche Unterscheidung zwischen in- und ausländischen akademischen Graden mehr enthält.

Ein wichtiges Element, dessen Fehlen in der Vergangenheit zu erheblichen Problemen geführt hat, ist die Gleichstellung der Lehrenden und Studierenden an akkreditierten Universitäten in fremden- und ausländerbeschäftigungsrechtlicher Hinsicht. Damit soll ein gravierendes Hindernis internationaler Mobilität beseitigt werden.

Die Studierenden akkreditierter Universitäten sollen auch in das Studienförderungsgesetz 1992, in das Studentenheimgesetz, das Hochschülerschaftsgesetz 1998, das Familienlastenausgleichsgesetz hinsichtlich des Anspruchs auf Familienbeihilfe und in die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen über die Mitversicherung von Kindern sowie die steuerrechtlichen Bestimmungen über die Berücksichtigung von Kindern einbezogen werden. Schließlich könnten an eine Privatuniversität Zuwendungen mit derselben einkommenssteuerrechtlichen Bevorzugung wie bei staatlichen Universitäten getätigt werden.

Mit der Durchführung von Akkreditierungen wird eine autonome Behörde, der Akkreditierungsrat, betraut. Seine Ausgestaltung folgt dem Muster von Fachhochschulrat und Universitätenkuratorium. Der Akkreditierungsrat soll aus acht Mitgliedern bestehen, die Kenntnisse des internationalen Universitätswesens besitzen. Die Mitglieder sollen von der Bundesregierung bestellt werden, vier von ihnen auf Vorschlag der Rektorenkonferenz. Die Akkreditierung soll jeweils für fünf Jahre durch Bescheid des Akkreditierungsrates nach Genehmigung des Bundesministers erfolgen. Ab einer Akkreditierungsdauer von zehn Jahren kann die weitere Akkreditierung jeweils für weitere zehn Jahre erfolgen. Die Privatuniversität hat dem Akkreditierungsrat jährlich einen Bericht zu erstatten, der auch Angaben über Studierenden- und AbsolventInnenzahlen sowie Ergebnisse von Evaluierungen zu enthalten hat.

1.4 Volle Rechtsfähigkeit der Universitäten

Das UOG 1993 und das Universitäts-Studiengesetz haben in den letzten Jahren wesentliche Veränderungen in Richtung eines höheren Autonomiegrades für die Universität gebracht. Im Schlüsselbereich für ein effizientes und eigenverantwortliches Universitätsmanagement, nämlich in der Ressourcenbewirtschaftung, sind die autonomen Handlungsfelder für die Universität in Folge der Geltung der allgemeinen dienst-, besoldungs- und haushaltsrechtlichen Vorschriften des Bundes noch immer stark eingeschränkt. Es ist daher kein Zufall, dass gerade an jenen Universitäten, die mit sehr viel Reformengagement die Implementierung des UOG 1993 betrieben haben und bereits seit einigen Jahren Erfahrungen mit den neuen organisationsrechtlichen Rahmenbedingungen des UOG 1993 sammeln konnten, Stimmen laut wurden, die eine Weiterentwicklung der Universitätsautonomie in Richtung einer universitären Vollrechtsfähigkeit zur Diskussion stellten.

Nach mehreren Gesprächen, die in unterschiedlicher Intensität mit Vertretern der Universität für Bodenkultur Wien, der Veterinärmedizinischen Universität Wien und der Wirt-

schaftsuniversität Wien geführt wurden, nach dem Studium ausländischer Beispiele aus der anglo-amerikanischen und der kontinental-europäischen Universitätslandschaft (hier insbesondere die jüngsten Entwicklungen in der Schweiz) und nach Einholung einiger Expertisen wurde vom Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr ein Diskussionspapier über die möglichen Strukturen eines Bundesgesetzes für vollrechtsfähige Universitäten erstellt und zur Begutachtung ausgesendet.

Das Diskussionspapier des Bundesministeriums enthält folgende Kernpunkte:

- Errichtung der Universitäten als juristische Personen mit voller Rechtsfähigkeit;
- Organisationshoheit für die vollrechtsfähige Universität durch eine Satzung;
- Einrichtung eines Universitätsrats, zusammengesetzt aus universitätsexternen Mitgliedern, als oberstes universitäres Steuerungs- und Aufsichtsorgan;
- Budgetzuweisung des Bundes an die Universität unter Berücksichtigung von Leistungsindikatoren;
- Budgetgebarung der Universität nicht mehr auf Grund von haushaltsrechtlichen Vorschriften des Bundes, sondern auf der Basis einer von der Universität zu erlassenden Finanzordnung;
- Neuaufnahmen von Personal nicht mehr in ein Dienstverhältnis zum Bund, sondern zur vollrechtsfähigen Universität;
- Übergangsregelungen für die an der Universität tätigen Bundesbediensteten.

Mit Hilfe dieses Papiers soll die Diskussion über das Thema „vollrechtsfähige Universitäten“ auf einer möglichst konkreten und sachbezogenen Ebene vorangetrieben werden, damit schließlich geeignete Grundlagen für die Erarbeitung eines Gesetzesentwurfes vorliegen.

Zur Begleitung des Diskussionsprozesses wurde vom Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr überdies eine Planungsgruppe bestellt, der neben Vertretern des Bundesministeriums Mitglieder aus den folgenden Bereichen angehören: Rektorenkonferenz, Vorsitzende der Senate bzw. Universitätskollegien, Professorenkonferenz, Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals, Zentralausschuss der

Bediensteten mit Ausnahme der Universitätslehrer, Österreichische Hochschülerschaft, Arbeitsgemeinschaft der Universitätsdirektorinnen und Universitätsdirektoren, Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen. Aufgabe dieser Planungsgruppe ist es, jene Aspekte des Reformvorhabens „universitäre Vollrechtsfähigkeit“ zu identifizieren, für die noch konkrete Expertisen einzuholen sind, um zu einer sachlich fundierten Entscheidungsfindung zu kommen. Auf der Grundlage solcher Expertisen und im Lichte der eingelangten Stellungnahmen zum vorliegenden Diskussionspapier soll die Planungsgruppe dem Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr auch Vorschläge für die Umsetzung dieses Reformvorhabens unterbreiten.

1.5 Hochschullehrer-Dienstrecht

Seit geraumer Zeit sind in der öffentlichen Diskussion zum derzeitigen Hochschullehrer-Dienstrecht hauptsächlich zwei Argumente besonders oft zu hören: Erstens führe es zur „Versteinerung“ und lasse dem wissenschaftlichen Nachwuchs zu wenig Chancen, daher müsse die „Pragmatisierung“ zurückgedrängt bzw. beseitigt werden. Zweitens sei es zu detailliert, daher unflexibel und nur mehr für ExpertInnen überschaubar. Innerhalb von drei Jahren sollen - so eine Entschliebung des Nationalrates vom Sommer 1997 - Vorschläge für eine Vereinfachung und für eine Abkoppelung des Hochschullehrer-Dienstrechts vom allgemeinen Dienstrecht des Bundes vorgelegt werden.

Bevor auf diese beiden Hauptargumente eingegangen wird, soll zunächst ein Überblick über die jüngeren Entwicklungen des Hochschullehrer-Dienstrechts gegeben werden. Über das Strukturanpassungsgesetz 1996 und die BDG-Novelle 1996 wurde im Hochschulbericht 1996 ausführlich berichtet. Im Folgenden sollen die 2.BDG-Novelle 1997 sowie die soeben vom Parlament behandelte Dienstrechts-Novelle 1999 dargestellt werden. Bei sämtlichen Reformpaketen seit 1996 standen einander die Notwendigkeit budgetärer Sparmaßnahmen im Öffentlichen Dienst, die Anpassung des Dienstrechts an das neue Organisationsrecht (UOG 1993, KUOG) und

an das neue Studienrecht (UniStG) sowie aktuelle Forderungen der Interessenvertretungen der HochschullehrerInnen gegenüber.

1.5.1 2. BDG-Novelle 1997

Für alle Gruppen (ProfessorInnen, DozentInnen, AssistentInnen) wurden insbesondere die Bestimmungen über die Dienstpflichten an das UOG 1993 angepasst, wodurch sich folgende Neuerungen ergeben:

- Für die Universitäten nach UOG 1993 wurde ein *neuer Typus des Universitätsprofessors /der Universitätsprofessorin* gemäß § 21 UOG 1993 eingeführt. Die Ordentlichen und Außerordentlichen UniversitätsprofessorInnen wurden (werden) mit 1.3.1998 bzw. mit dem Zeitpunkt des vollständigen Wirksamwerdens des UOG 1993 an der betreffenden Universität in ein einheitliches neues Gehaltsschema für „UniversitätsprofessorInnen“ übergeleitet.
- Gleichzeitig wurde der *neue Typ des/der zeitlich befristeten „Vertragsprofessors/-professorin“* mit 1.10.1997 für alle (wissenschaftlichen) Universitäten geschaffen, aber vorerst auf spezielle Anlassfälle beschränkt (Ersatzkraft, Teilzeitbeschäftigung, besondere studienrechtliche Situation oder Besonderheit des Faches, „Stiftungsprofessur“). Für diesen ProfessorInnentyp gibt es kein Entlohnungsschema mit Vorrückungen und Zulagen, sondern erstmals bei HochschullehrerInnen-Dienstverhältnissen ein Jahresfixentgelt.
- Für neuernannte Ordentliche Universitäts-(Hochschul)professorInnen, Außerordentliche UniversitätsprofessorInnen und UniversitätsprofessorInnen gemäß § 21 UOG 1993 gilt seit 1.3.1998 nicht mehr die Emeritierung, sondern die Pensionierung mit Ablauf des Studienjahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, als Regelfall des Ausscheidens aus dem aktiven Dienstverhältnis. Die Emeritierung soll nur dann ausnahmsweise vom Rektor/von der Rektorin bewilligt werden können, wenn die Universität wegen Bedarfes in Lehre und Forschung sowie der besonderen wissenschaftlichen Leistungen des Professors/der Professorin ein besonderes Interesse an seiner/ihrer Weiterverwendung hat.

- Die Ernennungserfordernisse wurden ergänzt, um auch Führungsqualifikationen, Auslandserfahrung und außeruniversitäre Praxis im Fach als Voraussetzungen für eine Ernennung zu betonen.
- Der Dienstantritt als Professor/Professorin führt nur mehr bei nicht EWR/EU-Staatsangehörigen zum Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft. EWR-BürgerInnen behalten ihre Staatsangehörigkeit, ebenso alle VertragsprofessorInnen.
- Als einheitlicher Amtstitel wurde für alle ProfessorInnen mit Ausnahme der noch vor dem 1.3.1998 ernannten Ordentlichen UniversitätsprofessorInnen „Universitätsprofessor/-professorin“ eingeführt.
- Die Versetzung und Dienstzuteilung von UniversitätsprofessorInnen mit deren Zustimmung ist nun möglich, was den Verwaltungsaufwand reduziert. Ohne Zustimmung ist sie jedoch nur im Fall der Auflassung des betreffenden Faches an der Universität zulässig.
- Die Kollegiengeldabgeltung wurde grundsätzlich neu geregelt, um einen Anreiz für eine höhere Lehrtätigkeit zu schaffen. Sie sieht einen abgeltbaren Stundenrahmen von drei bis 12 (statt bisher 10) Semesterstunden vor. Gleichzeitig musste die Möglichkeit der Gewährung einer „Kollegiengeldgarantie“ (über die normale gesetzliche Kollegiengeldabgeltung hinaus) für Neuernennungen beseitigt werden.
- Dem Ziel budgetärer Einsparungen war auch durch eine Neuregelung der Anrechnung der Ruhegenussvordienstzeiten für aus dem Ausland berufene ProfessorInnen Rechnung zu tragen. Die bislang großzügig gehandhabte „beitragsfreie Anrechnung“ dieser Zeiten wurde vom Bundesministerium für Finanzen eingestellt, eine sachgerechte Neuregelung stößt bisher auf Probleme der Interpretation und Umsetzung der einschlägigen EU-Verordnungen.
- An Universitäten bzw. künstlerischen Hochschulen in einem Dienstverhältnis stehende habilitierte AssistentInnen, wissenschaftliche Beamte und BundeslehrerInnen wurden ex lege mit 1.10.1997 in die *neue Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe der „Universitäts(Hochschul)“ bzw. „VertragsdozentInnen“* übergeleitet. Später

Habilitierte können auf Antrag mit dem Beginn des auf die Habilitation folgenden Semesters in das DozentInnenschema übergeleitet werden. Für diese Gruppe des akademischen Mittelbaus, die den durch die Überleitung der Außerordentlichen UniversitätsprofessorInnen zu „UniversitätsprofessorInnen“ freigewordenen Amtstitel „Außerordentliche/r Universitätsprofessor/-professorin“ bzw. „Außerordentliche/r Hochschulprofessor/-professorin“ trägt, wurde ein eigenes Gehalts- bzw. Entlohnungsschema geschaffen und eine Lehrverpflichtung vorgesehen. Die Abgeltung ihrer Lehrtätigkeit erfolgt analog der Kollegiengeldabgeltung für ProfessorInnen, wobei die Obergrenze der Abgeltung bei 10 Semesterstunden liegt.

- *Universitäts(Hochschul)assistentInnen und VertragsassistentInnen* konnten mangels einer entsprechenden besoldungsrechtlichen Regelung nur über Lehraufträge außerhalb ihrer Dienstpflichten selbständig lehren, obwohl schon seit 1990 das UOG und dann das UOG 1993 die selbständige Lehre der AssistentInnen vorsehen. Im Rahmen ihres Dienstverhältnisses war ihnen früher eine Lehrtätigkeit nur in Form der sogenannten „verantwortlichen Mitwirkung“ möglich. Nun gehört die selbständige Lehre der AssistentInnen zu deren Dienstpflichten und ist mit einer ruhegenussfähigen Zulage für die ersten zwei Semesterstunden und einer Kollegiengeldabgeltung für die darüber hinausgehende Lehrtätigkeit zu vergüten. Die Mitwirkung an Lehrveranstaltungen von ProfessorInnen und DozentInnen ist, sieht man von Sonderregelungen für den Kunsthochschulbereich sowie den Klinischen Bereich der Medizinischen Fakultäten ab, nur mehr auf die ersten beiden Semester des Dienstverhältnisses beschränkt.
- Die Prüfungsentschädigungen wurden zum teilweisen budgetären Ausgleich für die Mehrkosten des Lehrbetriebs neuerlich, diesmal ca. um 6,5% auf 140,- öS, abgesenkt.

1.5.2 Dienstrechts-Novelle 1999

Auf der Grundlage der Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst (Punktation) wird mit der

Dienstrechts-Novelle 1999 das Dienst- und Besoldungsrecht für UniversitätslehrerInnen mit dem Organisationsrecht der Universitäten der Künste harmonisiert. Gleichzeitig werden dienst- und besoldungsrechtliche Regelungen geschaffen, die den Besonderheiten der Verwendung von UniversitätslehrerInnen an den Universitäten der Künste Rechnung tragen und divergente Entwicklungen zwischen funktionellem Einsatz und dienstrechtlicher Stellung des Lehrpersonals an den Universitäten der Künste sanieren. Die wichtigsten Inhalte der Novelle sind:

- Die Überleitung der vorhandenen Ordentlichen HochschulprofessorInnen in das neue Schema der UniversitätsprofessorInnen sowie die Neuregelung der Kollegiengeldabgeltung der HochschulprofessorInnen und DozentInnen für die Lehrtätigkeit in künstlerischen Fächern sind Kernstücke der Novelle. Entsprechend einer langjährigen Forderung der Gewerkschaft wird die Bemessung dieser Kollegiengeldabgeltung ab dem Wintersemester 1999/2000 nach Semesterstunden und nicht mehr nach der Zahl der betreuten Studierenden vorgenommen.
- Neben der Mitwirkung von UniversitätslehrerInnen an Forschungsaufträgen im Auftrag Dritter wurden auch andere Tätigkeiten von Universitäts(Hochschul)lehrerInnen in der Teilrechtsfähigkeit als Nebentätigkeiten eingeordnet. Damit können vor allem sozialversicherungsrechtliche Probleme gelöst werden.
- Langjährige GastprofessorInnen mit Leitung einer Klasse künstlerischer Ausbildung werden in ein Dienstverhältnis als Vertragsprofessor/-professorin übergeleitet. Durch diese Maßnahme soll, wie dies bereits in den Jahren zuvor für Lehrbeauftragte im Rahmen der „Existenzlektionenaktion“ der Fall war, eine Situation, die auch der Rechnungshof wiederholt als Umgehung des Stellenplans kritisiert hat, dienstrechtlich saniert werden.
- Nach dem bisherigen Organisations- und Studienrecht hätten Bundes- und VertragslehrerInnen sowie Lehrbeauftragte in einem zentralen künstlerischen Fach nicht selbständig Lehrveranstaltungen abhalten dürfen, da dies grundsätzlich den Ordentlichen HochschulprofessorInnen vorbehalten war. Auf Grund der hohen

Studierendenzahlen mussten jedoch auch Bundes- und VertragslehrerInnen sowie vereinzelt HochschulassistentInnen mit selbständiger Lehre in zentralen künstlerischen Fächern beauftragt werden. Auch diese Angehörigen des akademischen Mittelbaus werden im Rahmen der Dienstrechts-Novelle 1999 zu Universitäts- bzw. VertragsprofessorInnen übergeleitet. Eine Überleitung von ebenfalls in einem zentralen künstlerischen Fach tätigen Lehrbeauftragten ist wegen deren geringeren Stundenausmaßes nicht möglich.

- HochschulassistentInnen mit einer der Habilitation gleichzuwertenden künstlerischen Eignung bzw. künstlerisch-wissenschaftlichen Befähigung werden dienst- und besoldungsrechtlich in das DozentInnenschema übergeleitet.

1.5.3 Auswirkungen der Dienstrechtsreformen und Problembereiche

Ein Rückblick auf die Änderungen der letzten Jahre, zu denen auch noch die bereits 1995 vorgenommenen Aufhebungen der Möglichkeit einer gesundheitlich bedingten vorzeitigen Emeritierung sowie der Gewährung von „Ehrenjahren“ für Ordentliche Universitäts(Hochschul)professorInnen zu zählen sind, zeigt Folgendes: Die Aufhebung der formalen Trennung zwischen Ordentlichen und Außerordentlichen (§ 31 UOG) UniversitätsprofessorInnen durch *Zusammenfassung der verschiedenen Gruppen von Universitäts- und HochschulprofessorInnen zu einer einheitlichen dienst- und besoldungsrechtlichen Kategorie* (mit einheitlichem Amtstitel) entspricht nicht nur dem neuen Organisationsrecht, sondern auch der seit langem bestehenden funktionellen Realität. Das neue einheitliche Gehaltschema für UniversitätsprofessorInnen lässt eine größere Bandbreite für Gehaltsverhandlungen zu und beseitigt Probleme, die sich bisher wegen der strikten Bindung der Gehaltseinstufung an das Lebens- und Dienstaltersprinzip bei der Berufung von AusländerInnen und von in der Privatwirtschaft tätigen WissenschaftlerInnen auf Planstellen für Außerordentliche UniversitätsprofessorInnen ergeben haben. Freilich darf nicht übersehen, aber auch nicht überschätzt werden,

dass das Gehaltsschema aus budgetären Gründen nicht nach oben erweitert werden konnte, so dass Berufungen von WissenschaftlerInnen aus Top-Positionen und aus Ländern mit hohem Einkommensniveau (z.B. Schweiz) weiterhin nur selten gelingen.

UniversitätsprofessorInnen stehen nach wie vor von Anfang an in einem definitiven Beamtendienstverhältnis. Überlegungen, dieses Dienstverhältnis in der Anfangsphase unter besonderen Bedingungen kündbar zu machen, führten zu keiner Einigung. Der neu hinzugekommene Typus des/der Vertragsprofessors/-professorin ist zwar ein Schritt zu mehr Flexibilität, aber kein Ausgleich, weil er derzeit nur auf wenige Anlassfälle beschränkt ist, die bisher durch Gastprofessuren abgedeckt wurden. Nach der im Zuge der Sanierungsaktion an den Universitäten der Künste erweiterten Anwendungsmöglichkeit des VertragsprofessorInnen-Dienstverhältnisses wird dieser Typus – auch unter Bedachtnahme auf das von der Bundesregierung vorgegebene Ziel, zu privatrechtlichen Dienstverhältnissen überzugehen – zu einer echten Alternative zum/zur beamteten Universitätsprofessor/-professorin weiterzuentwickeln sein, die den Anforderungen eines gesicherten Forschungs- und Lehrbetriebs an den Universitäten bzw. künstlerischen Betriebs an den Universitäten der Künste entspricht.

Die Beseitigung der Möglichkeit der Gewährung einer sogenannten „Kollegiengeldgarantie“ für Neuberufungen ab 1.3.1998 sollte kein wirkliches Hindernis sein, weil erstens der Rahmen für die durch die tatsächliche Lehrtätigkeit erzielbare Kollegiengeldabgeltung aufgestockt wurde und zweitens die Kollegiengeldabgeltung derzeit die einzige wirklich leistungsabhängige Bezugskomponente für UniversitätsprofessorInnen darstellt, zu der eine Kollegiengeldgarantie im Widerspruch stünde.

Die Aufhebung der Emeritierung als Regelfall der Beendigung der Aktivlaufbahn wird sich erst in einigen Jahren quantitativ auswirken. Schon jetzt zeigt sich aber bei manchen der vorhandenen bisherigen Außerordentlichen UniversitätsprofessorInnen, dass die Bewilligung der Emeritierung statt des Regelfalls des Übertritts

in den Ruhestand als Statussymbol missverstanden wird.

Als wirkliches Hindernis für den erfolgreichen Abschluss mancher Berufungsverhandlungen hat sich das vom Bundeskanzleramt und vom Bundesministerium für Finanzen veranlasste Abgehen von der bisher großzügig gehandhabten beitragsfreien Anrechnung von Vordienstzeiten für die Bemessung des Ruhegenusses erwiesen, weil aus dem Ausland berufene WissenschaftlerInnen und KünstlerInnen gezwungen sind, mit hohem finanziellem Aufwand durch einen „besonderen Pensionsbeitrag“ Versicherungszeiten nachzukaufen, um Anspruch auf eine (Anwartschaft auf) ausreichende Altersversorgung aus dem Dienstverhältnis als österreichische UniversitätsprofessorInnen zu erwerben. Es ist zwar davon auszugehen, dass ein Teil dieser Probleme durch die Einbeziehung der Beamten-Sondersysteme in die EU-Verordnung 1408/71 durch die am 25. Oktober 1998 in Kraft getretene EU-Verordnung 1606/98 in zumutbarer Weise gelöst werden kann, noch liegen aber die innerösterreichischen Durchführungsbestimmungen des Bundesministeriums für Finanzen nicht vor. Die Rückkehr zur früheren Praxis und damit zur mehrfachen vollen Altersversorgung aus zwei Staaten darf aber nicht mehr erwartet werden.

Zur Gruppe der UniversitätsprofessorInnen muss noch auf das Erkenntnis des VerFGH vom 11.12.1998, B 1654/97, bezüglich der Parteistellung im Zuge des Ernennungsverfahrens hingewiesen werden. Demnach bilden alle von der Berufungskommission in den – nach herrschender Lehre und Judikatur bezüglich der angeführten Personen, nicht auch bezüglich der Reihung als verbindlich angesehenen – Besetzungsvorschlag aufgenommenen KandidatInnen eine Verfahrensgemeinschaft. Ihnen allen kommt im Ernennungsverfahren Parteistellung, das Recht der Akteneinsicht und der Anspruch auf Zustellung des das Verfahren abschließenden Bescheides zu. Die nicht berücksichtigten, aber im Dreivorschlag genannten KandidatInnen haben das Recht, im Wege einer Beschwerde an das Höchstgericht die Auswahlentscheidung des Bundesministers/der Bundesministerin bzw. des

Rektors/der Rektorin (nach UOG 1993 bzw. KUOG) anzufechten und überprüfen zu lassen. Der VerfGH überträgt damit seine zur Vergabe der sogenannten „schulfesten Stellen“ und der Direktorsstellen im Schulbereich entwickelte Judikatur auf die Ernennung von Universitäts- und HochschulprofessorInnen. Zum Unterschied vom Schulbereich, in dem alle BewerberInnen um eine „schulfeste Stelle“ bzw. Direktorsstelle bereits in einem Dienstverhältnis zur entsprechenden Gebietskörperschaft stehen, kommen viele KandidatInnen für eine Professur aus dem Ausland oder stehen im Inland in einer Position außerhalb des Bundesdienstes.

In jedem Berufungsfall muss künftig der das Verfahren abschließende Bescheid, also das Ernennungsdekret, allen im Besetzungsvorschlag genannten KandidatInnen zugestellt werden. Gegenüber den nicht zum Zug gekommenen, aber im Besetzungsvorschlag genannten BewerberInnen ist die Auswahlentscheidung zu begründen. In jedem Fall – also auch bei Einhaltung der Reihung des Besetzungsvorschlages – müsste zunächst abgewartet werden, ob der Bescheid von einem der anderen KandidatInnen angefochten wird. D.h. der Dienstantritt des/der ausgewählten Kandidaten/Kandidatin verzögert sich gegenüber der derzeitigen Praxis um mindestens 6 Wochen. Wird der Bescheid von einem der anderen BewerberInnen im Besetzungsvorschlag beim Höchstgericht angefochten, darf der/die ausgewählte Kandidat/Kandidatin bis zum Abschluss des höchstgerichtlichen Verfahrens den Dienst nicht antreten, der Ausgang des Beschwerdeverfahrens müsste abgewartet werden. Vor allem im Falle der Berufung von WissenschaftlerInnen oder KünstlerInnen aus dem Ausland wäre diese Situation unzumutbar. Das VerfGH-Erkenntnis wirft daher in der Praxis größte Probleme und die Gefahr umfangreicher Schadenersatzansprüche auf.

Bezüglich der *Neuregelung des Dienstverhältnisses der Universitäts(Hochschul)dozentInnen* (habilitierte UniversitätsassistentInnen) gab es Kritik in mehrfacher Hinsicht: Zunächst wurde kritisiert, dass damit eine weitere HochschullehrerInnengruppe unabhängig vom Lebens- und Dienstalster in ein definitives Bundes-

dienstverhältnis übergeleitet wird, was zur „Versteinerung“ des akademischen Mittelbaus beitrage. Dem ist entgegenzuhalten, dass den habilitierten AssistentInnen schon seit dem Hochschulassistentengesetz 1962 die Überleitung in ein dauerndes Dienstverhältnis offenstand.

Weiters wurde insbesondere aus Kreisen der Medizinischen Fakultäten das Recht zur Führung des Amtstitels „Außerordentliche/r Universitätsprofessor/-professorin“ ab dem Zeitpunkt der Überleitung in diese neue Verwendungsgruppe kritisiert. Früher hätten die habilitierten AssistentInnen auch nach der Verleihung der Lehrbefugnis ihre wissenschaftlichen Aktivitäten beibehalten und gesteigert, um die Voraussetzungen für die – üblicherweise erst einige Jahre nach der Habilitation mögliche – Verleihung des gleichnamigen Berufstitels zu erfüllen; nun fehle dieser Anreiz. Hauptberuflich extern tätige UniversitätsdozentInnen (vor allem Primari von Krankenanstalten außerhalb der Universitätskliniken) fühlten sich darin benachteiligt, dass sie weiterhin erst Jahre nach der Habilitation und Erbringung weiterer wissenschaftlicher Leistungen den nach außen hin vom Amtstitel nicht unterscheidbaren Berufstitel erlangen können. Diese Kritik kam für alle Verhandlungspartner überraschend.

Angesichts dieser beiden Kritikpunkte gegen das DozentInnen-Dienstverhältnis stellt sich die Frage nach dem Stellenwert von Habilitationen. Schon in der Diskussion zur Vorbereitung des Hochschullehrer-Dienstrechts von 1988 gab es Anzeichen dafür, dass die große Zahl von Habilitationen an den österreichischen Universitäten auch mit dem sozialen Druck zusammenhängen könnte, unter dem die Habilitation als damals praktisch unumgängliche Voraussetzung für ein dauerndes AssistentInnen-Dienstverhältnis stand.

Bei den *UniversitätsassistentInnen* wurde und wird aus Universitätskreisen immer wieder über die zahlreichen Überleitungen in unbefristete Dienstverhältnisse geklagt, die die Chancen des wissenschaftlichen Nachwuchses auf AssistentInnenstellen schmälern. Tatsächlich hatte man 1988 anlässlich der gesetzlichen Neuregelung der AssistentInnenlaufbahn zwar mit einer

Überleitungsquote in ein unbefristetes Dienstverhältnis von etwa der Hälfte bis zu zwei Dritteln gerechnet, diese Entwicklung ist jedoch rascher als angenommen vor sich gegangen. Die Voraussetzungen für eine Überleitung vom zeitlich begrenzten ins provisorische Dienstverhältnis (also an der 4-Jahres-Grenze) erwiesen sich entgegen der damaligen Annahme als in der Praxis leichter erfüllbar. Dazu haben Versäumnisse der Universitäten beigetragen. Fehlende oder mangelhafte Dienstpflichtenfestlegungen sowie unterlassene Karriere(Mitarbeiter)gespräche führen zwangsläufig dazu, dass im Überleitungsverfahren die dem Assistenten/der Assistentin nachweislich bekannten Kriterien fehlen, an denen nach der strengen Judikatur des VerwGH seine/ihre wissenschaftlichen Leistungen in Forschung und Lehre und der Bedarf nach einer Dauerbesetzung der Planstelle objektiv zu messen sind. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr hat zuletzt im Rahmen der Beratungen über die Forschungsstrategie 1999plus die Absicht geäußert, die erste Phase der Tätigkeit von NachwuchswissenschaftlerInnen an Universitäten als zwingend zeitlich befristetes Dienstverhältnis zu gestalten. Erst nach dem Erwerb des Doktorates soll eine Bewerbung um gesondert auszuschreibende UniversitätslehrerInnenplanstellen möglich sein.

Bezüglich der in Folge des Erkenntnisses des VerwGH geschaffenen *Parallellaufbahn für VertragsassistentInnen* zu der der UniversitätsassistentInnen ergeben sich nun auch einander ähnliche Überleitungsprobleme. Der Kritik aus Universitätskreisen, damit sei die letzte Möglichkeit weggefallen, AssistentInnenstellen flexibel zu halten, ist nur bedingt zuzustimmen. Die für VertragsassistentInnen-Dienstverhältnisse statuierte Ausnahme vom sogenannten „Kettenvertragsverbot“ wurde nicht selten über Gebühr beansprucht. Eine derartige Vorgangsweise wäre nach dem für die Privatwirtschaft geltenden Arbeitsrecht unmöglich.

Die *Neuregelung der dienst- und besoldungsrechtlichen Seite der Lehre*, also der Lehrverpflichtung und der Abgeltung der Lehrtätigkeit von ProfessorInnen, DozentInnen und AssistentInnen, hat zu einigen gravierenden Voll-

zugsproblemen geführt: Gemäß § 155 Abs. 8 BDG sind möglichst alle UniversitätslehrerInnen in der Lehre einzusetzen. Das sich aus den Studienvorschriften ergebende und budgetär bedeckbare Lehrangebot ist unter Berücksichtigung der fachlichen Qualifikation der UniversitätslehrerInnen möglichst ausgewogen aufzuteilen. Die Koordination des Lehrbetriebs obliegt den Institutsvorständen und StudiendekanInnen (an Universitäten nach UOG den Fakultätskollegien, an Universitäten der Künste derzeit den Abteilungskollegien bzw. dem Akademiekollegium). Wie Anfragen, Beschwerden und Berichte aus den Universitäten zeigen, kommt es nicht selten zu einem Verdrängungswettbewerb bzw. zu einer auch unter dem Gesichtspunkt der abgestuften fachlichen Qualifikation ungleichgewichtigen Aufteilung der Lehrveranstaltungen und zu Bestrebungen einzelner UniversitätslehrerInnen nach einer Maximierung der Einkünfte aus Lehre und Prüfung. Diese Entwicklung steht im Widerspruch zu den Grundsätzen des Organisations- und Dienstrechts. Sie scheint dadurch begünstigt worden zu sein, dass der Anspruch der UniversitätsprofessorInnen auf Kollegiengeldabgeltung von der Frage des Bedarfs nach ihren Lehrveranstaltungen auf Grund der Studienpläne unabhängig ist; die in einem Dienstverhältnis stehenden UniversitätsdozentInnen wollen offenbar den größer gewordenen Stundenrahmen für die Kollegiengeldabgeltung ausnützen. Bei den UniversitätsassistentInnen scheint der starke Unterschied zwischen der Bezahlung der ersten beiden Semesterstunden durch eine hohe Lehrzulage und der weiteren Semesterstunden durch eine zwar angemessene, aber doch deutlich niedrigere Kollegiengeldabgeltung eine Rolle zu spielen. Opfer dieser Entwicklung sind nicht selten die externen Lehrbeauftragten, zumal die Lehrauftragsremunerationen – nach Stundensätzen gerechnet – natürlich die teuerste Form der Abgeltung der Lehre sind. Schon mit Rücksicht auf die budgetären Auswirkungen wird man bei Anhalten dieser Entwicklung an Gegensteuerungen denken müssen.

Hinzu kommt, dass ProfessorInnen mitunter AssistentInnen auch über das erste volle

Dienstjahr hinaus und sogar DozentInnen im betreffenden Institut nicht zur selbständigen Abhaltung von Lehrveranstaltungen, sondern wie früher nur zu einer Unterstützungsfunktion im Sinne der seinerzeitigen „verantwortlichen Mitwirkung“ zulassen wollen. Dies wird mit der Notwendigkeit der Koordinierung und inhaltlichen Abstimmung der Lehrveranstaltungen in einem Fach begründet. Eine derartige Vorgangsweise findet aber keine gesetzliche Deckung. Selbstverständlich bedarf die Lehre in einem wissenschaftlichen Fach der Koordinierung, die Aufgabe der Institutsvorstände und in weiterer Folge der StudiendekanInnen ist. Darauf kann und soll auch bei der Betrauung der DozentInnen bzw. bei der Beauftragung der AssistentInnen, BundeslehrerInnen und Lehrbeauftragten mit der Abhaltung bestimmter Lehrveranstaltungen Bedacht genommen werden.

Die im Zuge der Budgetkonsolidierungsmaßnahmen vorgenommene zweimalige Absenkung der Höhe der *Prüfungsentschädigungen* hat zwar zu einer deutlichen Reduktion des dafür erforderlichen Budgetaufwands geführt, allerdings ist es offensichtlich auch zu studientechnischen Maßnahmen gekommen, die diese Budgetentlastung gebremst haben. Die Teilung von mehrstündigen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter in mehrere kleinere Lehrveranstaltungen führt zu einer größeren Anzahl an Lehrveranstaltungsprüfungen und damit zu zusätzlichen Prüfungsentschädigungen.

Die im Zuge der erwähnten Budgetkonsolidierungsmaßnahmen ebenfalls verfügte Streichung der Praxis der gesonderten Abgeltung des schriftlichen und mündlichen Prüfungsteils von Teilprüfungen einer Diplomprüfung (erwartete Budgeteinsparung ca. 35 Mio. öS jährlich) wurde vom VerfGH mit Erkenntnis vom 18.12.1998, G 221-226/98, aufgehoben. Da sich dies nur auf die Rechtslage nach dem Strukturanpassungsgesetz 1996 bezogen hat, die wortgleiche Fassung dieser Gesetzesstelle (§ 4 Abs. 2, zweiter Satz des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen) in der Fassung der 2.BDG-Novelle 1997 aber aus verfahrensrechtlichen Gründen aufrecht geblieben ist, ist die legistische Sanierung rück-

wirkend mit 1. Oktober 1997 notwendig, andernfalls ist mit der neuerlichen Aufhebung durch den VerfGH auf Grund bereits anhängiger neuer Beschwerden zu rechnen. Im Zuge einer umfassenden Novellierung dieses Gesetzes, die durch die jüngsten Änderungen des Studienrechts notwendig geworden ist, wird die *Abgeltung der Prüfungstätigkeit* völlig neu zu regeln sein.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr wird ungeachtet der Erfahrungen mit Dienstrechtsverhandlungen und der höchstgerichtlichen Judikatur zum Bundesdienstrecht bestrebt sein, bei künftigen Reformvorschlägen der in der eingangs erwähnten Entschließung des Nationalrates enthaltenen Forderung nach einem überschaubaren und weniger detaillierten Hochschullehrer-Dienstrecht Rechnung zu tragen. Es muss aber zu Bedenken gegeben werden, dass sich das Dienstrecht des Bundes zwangsläufig grundsätzlich von dem für die Privatwirtschaft geltenden Arbeitsrecht unterscheidet. Im privaten Arbeitsrecht treten zu den zahlreichen gesetzlichen Grundlagen und Verordnungen noch Kollektivverträge bzw. Betriebsvereinbarungen als Normen hinzu, die insgesamt auch eine beachtliche Regelungsdichte ergeben. Dazu kommen die gegenüber der Personalvertretung des Bundes wesentlich weitergehenden Mitwirkungsrechte der Arbeitnehmervertretung.

1.6 Das Universitätszentrum für Weiterbildung „Donau-Universität Krems“

1.6.1 Rechtliche Änderungen und aktueller Ausbaustand

Das 1994 durch Bundesgesetz gegründete Universitätszentrum für Weiterbildung befindet sich nach Aufbau der Innenstruktur im vierten Studienjahr, die Organe Präsidium, Kollegium und Kuratorium in ihrer jeweils zweiten Funktionsperiode. 1998 erfolgte eine erste Novelle des Bundesgesetzes über die Errichtung des Universitätszentrums für Weiterbildung mit der Bezeichnung Donau-Universität Krems. Die Änderungen betrafen zwar nicht die wesentlichen

Merkmale der Donau-Universität Krems als Selbstverwaltungskörper mit eigener Rechtspersönlichkeit, ermöglichten aber technisch-organisatorische Verbesserungen in den Bereichen Verwaltung und Lehre. So wurde mit der Schaffung der monokratischen Leitungsfunktion des Präsidenten/der Präsidentin an Stelle eines dreiköpfigen Kollegialorgans den Erfahrungen der ersten Funktionsperiode Rechnung getragen. Entscheidungsbefugnis und Verantwortung über Finanz-, Personal- und Sachmittel liegen nun bei einer Person. Zudem wurde damit ein aus Kostengründen nicht zu rechtfertigendes Leitungsgremium abgeschafft. Schließlich wurden durch die Möglichkeit, Lehrgänge auch außerhalb von Abteilungen anbieten zu können, wenn sie fachlich keiner Abteilung zuzuordnen sind, Freiraum und Flexibilität für ein kurzfristig einzurichtendes Studienangebot in innovativen, spezialisierten Fachbereichen geschaffen, ohne damit eine Erweiterung der Abteilungsstruktur erforderlich zu machen. Im Bereich der Studien wurde die rechtliche Anpassung an das Universitäts-Studiengesetz durchgeführt. Mit der Anwendung des neuen Studiengesetzes auf Studien an der Donau-Universität Krems konnte einem seit Bestehen des Weiterbildungszentrums vorgetragenen Wunsch nachgekommen werden, den AbsolventInnen der Lehrgänge einen akademischen Grad oder eine Bezeichnung zu verleihen.

Finanzierung

Das Land Niederösterreich und der Bund haben sich in einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG (BGBl. Nr. 501/1994) zur gemeinsamen Erhaltung der Donau-Universität Krems verpflichtet. Das DUK-Gesetz sieht in § 25 Abs. 3 die Finanzierung der Lehre durch Studiengebühren vor, wobei sich das Kostendeckungsprinzip auf die Gesamtheit des Angebots bezieht.

Die Finanzierung des Universitätszentrums für Weiterbildung erfolgt aus folgenden Quellen:

- Bundeshaushalt (laufende fixe Kosten – Personal und Sachmittel – und Investitionsausgaben),
- Land Niederösterreich (Gebäude und Gebäudebetriebsaufwand),

- Studiengebühren (variable Kosten der Lehrgänge),
- Drittmittel.

Die der Donau-Universität Krems vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel haben in den ersten Jahren eine laufende Steigerung erfahren. Seit 1997 ist mit 52 Mio. öS eine Größenordnung erreicht, die den Betrieb und weiteren Ausbau des Lehrangebotes in den nächsten Jahren bei gleichbleibenden Bundesmitteln gewährleisten sollte. Die dem Budget der Donau-Universität Krems für das Jahr 1998 zu entnehmenden Erträge setzen sich zu 56% aus Bundesmitteln, 24% aus Studiengebühren und 20% aus Drittmitteln (Veranstaltungen, Forschung und Sonstiges) zusammen. Die Ausgaben des Landes Niederösterreich für die Donau-Universität Krems sind hier nicht berücksichtigt, da sie nicht vom Universitätszentrum verwaltet werden. Über die Verwendung der Mittel geben die laut DUK-Gesetz dem Kuratorium und der Aufsichtsbehörde vorzulegenden Rechnungsabschlüsse Auskunft. Die Donau-Universität Krems informiert noch zusätzlich mittels jährlich erscheinender Geschäftsberichte alle anderen Geldgeber (Kunden, Auftraggeber und Sponsoren) sowie die interessierte Öffentlichkeit über den Einsatz der zur Verfügung gestellten Geldmittel bzw. bezahlten Gebühren.

Studienangebot und Forschung

Die Donau-Universität Krems konnte das Studienangebot im Berichtszeitraum von 3 auf 23 Universitätslehrgänge (davon 14 mit MAS-Abschluss) steigern, die Zahl der Studierenden von 95 im Wintersemester 1995/96 auf 624 im Wintersemester 1998/99. Einer der neuen Lehrgänge wurde mit internationalen Partnern im Rahmen des LEONARDO-Programmes entwickelt und koordiniert. Die Donau-Universität ist in 6 weitere EU-Projekte eingebunden. In zwei davon konnte sie als Einreicherin die Rolle der Koordinatorin übernehmen, in vier weiteren ist sie als Projektpartnerin aktiv. Seit 1995 finanziert die EU-Kommission eine Jean Monet Professur für Europarecht.

Als erster Beitrag zur Qualitätssicherung in der Lehre werden sowohl die Lehrveranstal-

tungen als auch die Vortragenden laufend von den Studierenden bewertet.

Im Berichtszeitraum konnten an der Donau-Universität Krems 3 EU-Forschungsprojekte im Bereich der Biomedizinischen Technologie begonnen bzw. durchgeführt werden. Anfang 1999 wurde der Antrag der Abteilung für Umwelt und Medizinische Wissenschaften auf Errichtung und Förderung eines Christian-Doppler-Laboratoriums mit Sitz Donau-Universität Krems genehmigt.

1.6.2 Probleme und Reformvorhaben

Das Aufgabenspektrum der Donau-Universität Krems hat sich mit In-Kraft-Treten des UniStG im Bereich der Lehre auf die Durchführung von Universitätslehrgängen und -veranstaltungen reduziert. Der Donau-Universität Krems ist es zwar in der Zeit ihres vierjährigen Bestehens gelungen, eine funktionierende Innenstruktur aufzubauen, die eigentlich sehr viel mehr Aufgaben bewältigen könnte, ein zufriedenstellender Auf- und Ausbau des Lehrangebotes nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit, wie es das Bundeshaushaltsgesetz und das DUK-Gesetz vorsehen, wurde aber nicht erreicht. Es konnten bis dato auch keine maßgeblichen privaten Finanzierungsquellen erschlossen werden. Angesichts der zu erwartenden Budgetsituation und der bereits laufenden Reformvorhaben im Hochschulbereich muss auch der Standort Krems in die hochschulplanerischen Überlegungen enger mitein-

bezogen werden. Der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr hat daher eine unabhängige internationale ExpertInnenarbeitsgruppe eingesetzt, um ein Gutachten in folgenden drei Punkten erstellen zu lassen:

- Abschätzung der Weiterführungs- und Entwicklungsmöglichkeiten der Donau-Universität Krems mit den im DUK-Gesetz formulierten Aufgaben unter Berücksichtigung der in der Vereinbarung zwischen Bund und Land Niederösterreich über die Errichtung und den Betrieb der Donau-Universität Krems festgelegten Erhaltungspflichten.
- Vorläufige Abschätzung (eine finanzielle unter Bedachtnahme auf eine Mitfinanzierung des Landes Niederösterreich, eine personelle und eine technisch-organisatorische) der Möglichkeiten einer Verlagerung ordentlicher Studien bzw. Teile ordentlicher Studien an die Donau-Universität Krems.
- Vorläufige Abschätzung einer Neugründung einer Universität mit ordentlichen Studien in Krems, ebenfalls unter Bedachtnahme auf die Mitfinanzierung des Landes Niederösterreich.

Der ExpertInnenarbeitsgruppe unter der Leitung des Präsidenten der *Confederation of European Union Rectors' Conferences* wurde ein Beirat beigelegt. Nach Vorliegen der ersten Ergebnisse im Herbst 1999 wird von der ExpertInnenarbeitsgruppe unter Einbeziehung der Stellungnahmen der Donau-Universität Krems und der Empfehlungen des Beirates ein Vorschlag zur Durchführung einer Machbarkeitsstudie an den Wissenschaftsminister ergehen.

2 Reform der Universitäten der Künste

Zu Beginn der neunziger Jahre stand die Reform der Organisation der Universitäten im Mittelpunkt der legislatischen Arbeiten des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr. Im Anschluss daran wurde die Reform des Studienrechts der Universitäten in Angriff genommen. Nach Beendigung dieser Reformen hinsichtlich der wissenschaftlichen Universitäten bildete in den letzten Jahren die Reform der Universitäten der Künste einen Schwerpunkt der Gesetzgebungstätigkeit des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr. Diese Reform umfasste die beiden großen Bereiche des Hochschulrechts, nämlich sowohl das Organisations- als auch das Studienrecht, und konnte trotzdem innerhalb eines relativ kurzen Zeitraumes – nicht zuletzt dank einer intensiven Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Universitätseinrichtungen und dem Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr – verwirklicht werden.

Die Reform der Organisation der Universitäten der Künste hat sich 1998 im Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten der Künste (KUOG), BGBl. I Nr. 130/1998, niedergeschlagen. Die ehemaligen Hochschulen künstlerischer Richtung sind nun als „Universitäten der Künste“ zu bezeichnen. Die Reform des Studienrechts der Universitäten der Künste besteht in einer ebenfalls 1998 vom Nationalrat verabschiedeten Änderung des UniStG, BGBl. I Nr. 131/1998, welche das Studienrecht der Universitäten der Künste in jenes für die Universitäten gemäß UOG eingliedert. Da die Reformen im Organisations- und Studienrecht zeitlich zusammenfielen, konnten die beiden Bereiche nicht nur gleichzeitig im Parlament behandelt, sondern auch inhaltlich besser zueinander in Beziehung gesetzt werden. Die inhaltliche Abstimmung sowie die intensive und konstruktive Mitarbeit der Universitäten der Künste, von denen die Reform auch initiiert wurde, machen diesen Reformprozess zu einem beispielgebenden Ge-

setzungsverfahren. Die Anpassung des Dienstrechts der HochschullehrerInnen an die neuen gesetzlichen Gegebenheiten an den Universitäten der Künste, die heuer erfolgt, ist in Kapitel 1.5 beschrieben.

Im Folgenden werden nicht nur die wichtigsten Ziele und Inhalte der Reform, sondern auch deren historische Entwicklung, die Position der sechs Universitäten der Künste in der österreichischen und internationalen Universitätslandschaft sowie die zukünftige Umsetzung der Reformgesetze dargestellt.

2.1 Universitäten der Künste in der österreichischen und internationalen Universitätslandschaft

Alle Universitäten der Künste haben eine lange Tradition. In einem Fall reicht sie mehr als drei Jahrhunderte zurück. Damals wurden sie ausschließlich als Schulen zur Weitergabe und Pflege der Künste – ohne den Anspruch auf Wissenschaftlichkeit oder gar auf Verwandtschaft mit den Disziplinen der Theologie oder der Philosophie zu erheben – gegründet. In der Vorstellung vorangegangener Jahrhunderte hatten die „schönen Künste“ mit der Wissenschaft, das kulturelle Schaffen mit dem geistigen, wenig gemeinsam.

Daher entwickelten sich die zwei Institutionen – Universitäten und Kunsthochschulen – voneinander gänzlich unabhängig, die einen der geistigen Durchdringung der Welt gewidmet, die anderen der Weitergabe und Entwicklung von Talenten – und daher in ihrer Organisation zu allererst mittelalterlichen Handwerkszünften nachgebildet und zur Vermittlung „handwerklicher“ Befähigungen gedacht. Wenngleich die beiden Bereiche voneinander unabhängig bestanden und wuchsen, nahm deren Entwicklung doch einen ähnlichen Verlauf. Die Wissenschaften wurden breiter und vielfältiger,

die Pflege und Vermittlung von Künsten aufgefächerter und auch wissenschaftlicher, wie etliche wissenschaftliche und historische Institute an den Hochschulen bewiesen. Zur Malerei, Bildhauerei und zum Gesang traten die Kunst des Schauspiels und der Regie sowie die Photographie und die Plakatkunst hinzu. Jazz etwa konnte sich als eigene Kunstgattung etablieren. Kurzum, es veränderte sich die Sichtweise dessen, was in der Gesellschaft als Wissenschaft, aber auch was als künstlerische Disziplin zu gelten hatte, grundlegend.

An den wissenschaftlichen Universitäten wurden Reformen vollzogen, die an den Kunsthochschulen nicht vorgenommen wurden. Das UOG des Jahres 1975 und das UOG 1993 wurden vorerst nur an den wissenschaftlichen Universitäten eingeführt. Dies wurde in der Vergangenheit immer damit argumentiert, dass die Vermittlung und Erschließung von Künsten eine von den Universitäten völlig unterschiedliche Angelegenheit sei. Tatsächlich liegen einige Unterschiede auf der Hand: hier die Lehre in kleinen Gruppen bis hin zum Einzelunterricht im musikalischen Bereich, dort zum Teil Veranstaltungen mit zahlreichen Studierenden. Hier ist für die Aufnahme eine Zulassungsprüfung, dafür aber keine Matura notwendig, dort ist eine Matura oder ein gleichwertiger Abschluss gefordert.

In der Breite des Studienspektrums der beiden Institutionen zeigt sich kein wesentlicher Unterschied. Das Angebotsspektrum wissenschaftlicher Universitäten reicht von der Kunstgeschichte bis zur Atomphysik, jenes der Universitäten der Künste von der Malerei und Graphik bis zum Schauspiel oder Jazz. Auch eine Gegenüberstellung nach dem Muster Wissenschaft versus wissenschaftsferne Kunsterschließung vermag nicht zu überzeugen. Bestimmte Inhalte wie Tonsatz, Harmonielehre, Farbenchemie oder Farbenlehre sind ohne die dafür erforderliche Vorbildung ebenso schwer zu verstehen wie etwa das Römische Recht. Auch ein Verständnis für künstlerische Epochen der Vergangenheit wird notwendig sein, um mit Inhalten der Gegenwartskunst etwas anfangen zu können.

Weder der Inhalt noch die zum Verständnis

erforderliche Vorbildung lassen daher eine Differenzierung schlüssig erscheinen, die den Universitäten der Künste Möglichkeiten der Selbstorganisation verwehren sollte, die die wissenschaftlichen Universitäten schon längst besitzen. Durch Reformen in der Vergangenheit haben die Kunsthochschulen ebenso die Form und Struktur von vollwertigen Institutionen des tertiären Bildungssektors angenommen. Auf Grund der Jahrhunderte währenden Tradition der Kunsthochschulen, durch die sie einen wesentlichen Anteil am Kunst- und Kulturgut Österreichs haben, und deren großem Renommee, das in einigen Fällen weit über Europa hinausgeht, war die Frage nach der nicht vorhandenen Gleichwertigkeit nur schwer zu beantworten. Damit in engem Zusammenhang steht die Überlegung, dass der politische Wert, der einem Handlungsfeld beigemessen wird, immer auch an seiner organisatorischen und rechtlichen Stellung abzulesen ist.

Kunst und Kultur haben in der Republik Österreich einen hohen Stellenwert – die Pflege und Erschließung der Künste ebenso wie die gezielte Nachwuchsförderung. Mit den Reformgesetzen wird nun den Institutionen der Künste jene rechtliche und damit auch symbolische Position zuteil, die ihrer gesellschaftlichen Bedeutung und der Verpflichtung Österreichs, künstlerischen Ausbildungen einen hohen Stellenwert zuzuschreiben, entspricht. Das neue Recht räumt den Kunstuniversitäten nunmehr jene Möglichkeiten der Selbstorganisation ein, die einem Studienbetrieb auf der Höhe der Zeit gerecht werden.

Die Frage nach der Bereicherung der Universitätslandschaft ist daher mit einem klaren Ja zu beantworten. Die Universitäten der Künste werden als vollwertige Partner die Universitätslandschaft bereichern, weil sie andere und unterschiedliche Zugänge vermitteln, weil die Möglichkeit der Kooperation mit anderen universitären Einrichtungen zunehmen wird und weil man rechtliche Barrieren aus dem Weg geräumt hat, die einer Kooperation zwischen Wissenschaft und Kunst bisher im Weg gestanden sind.

Die Verbindung von Wissenschaft und Kunst ist im außeruniversitären Sektor in Form einiger Einrichtungen wie dem Institut für For-

schung und Kunst oder dem Institut für Wissenschaft und Kunst schon mehrmals zum Teil mit großem Erfolg erprobt worden. Sie findet nun ihre Fortsetzung im universitären Bereich. Was rechtlich und organisatorisch möglich ist, darf allerdings nur als Anfang gesehen werden. Es liegt an allen Universitäten, das neue Recht konstruktiv umzusetzen und damit die Kooperationen zwischen Wissenschaft und Kunst erlebbar machen zu lassen.

Eine vom Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr in Auftrag gegebene Studie im Zusammenhang mit der Reform der Kunsthochschulen hat verdeutlicht, dass Österreich sich in der Studienrechtsreform am internationalen Bildungsmarkt orientiert und die dort vorherrschenden Entwicklungen aufgreift bzw. umsetzt. Dieser länderübergreifende Vergleich der künstlerischen Ausbildungsmöglichkeiten hat ergeben, dass es einen internationalen Trend zu größeren und umfassenderen Studienrichtungen gibt. Insbesondere ist international eine Trennung der Studienrichtungen nach Materialien oder Instrumenten – wie es bislang in Österreich vorgesehen war – absolut unüblich. Österreich folgt daher mit der Zusammenlegung der Studienrichtungen, die eines der wesentlichen Ziele der Studienrechtsreform war, ausländischen Vorbildern. Auch mit der Kürzung der Studiendauern in einigen Studienrichtungen wird ein internationaler Trend in das österreichische Studienrecht übernommen, da sich im Ländervergleich ergeben hat, dass die Studiendauern in Österreich überdurchschnittlich lange sind, was für die Absolventinnen und Absolventen auf dem Arbeitsmarkt oft negative Auswirkungen hat.

Durch die Orientierung der Reform der Universitäten der Künste an internationalen Entwicklungen – verbunden mit dem guten Ruf der Kunstuniversitäten im Ausland – werden die künstlerischen Studien nicht nur das Ausbildungsniveau halten, sondern noch weiter an Attraktivität gewinnen. Die bereits jetzt vorfindlichen ausgezeichneten und kreativitätsfördernden Ausbildungsmöglichkeiten resultieren aber auch aus der Ressourcensituation an den Kunstuniversitäten, wie beispielsweise der nennens-

werten Relation zwischen Studierenden und HochschulprofessorInnen (rund 7.000 zu 400), die eine intensive Ausbildung auf höchstem künstlerischem Niveau bis zum teilweisen Einzelunterricht zulässt.

2.2 Entwicklung eines neuen Status

Zu Beginn der siebziger Jahre wurde mit dem Bundesgesetz über die Organisation von Kunsthochschulen (Kunsthochschul-Organisationsgesetz) eine umfassende Reform der Hochschulen künstlerischer Richtung eingeleitet. Durch das Kunsthochschul-Organisationsgesetz wurden die damals bestehenden vier Kunstakademien, die diesen Status sukzessive am Beginn der Zweiten Republik erlangt hatten, in den Rang von Hochschulen erhoben. Nach der Benennung sämtlicher wissenschaftlicher Hochschulen als Universitäten durch das UOG (1975) wurde 1978 im ersten Satz des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes klargestellt: „Die in § 6 genannten Kunsthochschulen sind den Universitäten gleichrangige Einrichtungen des Bundes“. Eine entsprechende Aussage enthält auch § 1 Abs. 1 des Akademie-Organisationsgesetzes 1988 – AOG für die Akademie der bildenden Künste in Wien. Die Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz wurde 1973 ebenfalls als Kunsthochschule eingerichtet. Die fünf Kunsthochschulen gemäß Kunsthochschul-Organisationsgesetz und die Akademie der bildenden Künste in Wien wurden im Folgenden als Hochschulen künstlerischer Richtung bezeichnet.

Mit der Regelung des Studienrechts an den Hochschulen künstlerischer Richtung durch das Kunsthochschul-Studiengesetz (KHStG) von 1983 wurde die damalige Reform der Hochschulen künstlerischer Richtung fortgesetzt und abgeschlossen. Im Interesse einer möglichst weitreichenden Rechtsvereinheitlichung folgte dabei das KHStG dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz (AHStG). Vom AHStG abweichende Regelungen wurden nur dort getroffen, wo die spezifische Zielsetzung der Hochschulen künstlerischer Richtung und deren besondere Unterrichtsstruktur es erforderlich machten.

Durch das Kunsthochschul-Organisations-

gesetz und das Kunsthochschul-Studiengesetz wurde der Bildungsauftrag der Hochschulen künstlerischer Richtung neu definiert, und zwar als Aufgabe, den Studierenden zusätzlich zur Ausbildung der künstlerischen Fähigkeiten die Möglichkeit zur wissenschaftlichen Arbeit und Ausbildung in solchen Bereichen zu bieten, die mit künstlerischen Disziplinen in einem Zusammenhang stehen. Die historische Entwicklung der gesetzlichen Grundlagen der Hochschulen künstlerischer Richtung ist also von einer immer stärkeren Annäherung an die gesetzlichen Grundlagen der wissenschaftlichen Universitäten geprägt.

Mit dem Universitäts-Studiengesetz von 1997 haben die Universitäten ein neues Studienrecht erhalten, das sowohl das AHStG als auch das unter dem AHStG in Teilbereichen noch anwendbare ältere Studienrecht in deren Gültigkeit terminisiert hat. Auf Grund der immer schon vorhandenen Orientierung des KHStG am Studienrecht der Universitäten war durch das Außer-Kraft-Treten des AHStG somit ein Änderungsbedarf des Studienrechts der Hochschulen künstlerischer Richtung gegeben. Im Sinne der bisherigen Entwicklung der gesetzlichen Grundlagen stellte daher die Einbindung des Studienrechts der Hochschulen künstlerischer Richtung in das UniStG die logische Fortsetzung und den Abschluss in der Annäherung der Studienrechte dar. Die Einbindung des Studienrechts der Hochschulen künstlerischer Richtung in das Universitäts-Studiengesetz war bereits in den Erläuterungen zum UniStG (siehe Regierungsvorlage, 588 der Beilagen, XX. GP, Seite 51) angekündigt worden.

Durch die Tatsache, dass die Universitäten und die Universitäten der Künste nur mehr ein gemeinsames Studienrecht haben, soll die Gleichwertigkeit zwischen den Universitätsstudien und den Studien an den Universitäten der Künste betont werden. Zudem sollen auch die Universitäten der Künste von der größeren studienrechtlichen Autonomie, die durch das UniStG verwirklicht wird, profitieren. Nicht zuletzt bringt es für die Verwaltung eine Erleichterung, wenn nur mehr ein Studiengesetz zur Anwendung kommt, anstatt der bisherigen zwei,

nämlich das UniStG für das Lehramtsstudium sowie die Studienrichtung Architektur und das KHStG für die künstlerischen Studienrichtungen.

Neben dem gemeinsamen formalen studienrechtlichen Rahmen für die Universitäten und Universitäten der Künste soll durch die Studienrechtsreform auch eine inhaltliche Neuorientierung der Studien an den Universitäten der Künste verwirklicht werden. Dies betrifft vor allem die Zusammenlegung von Studienrichtungen sowie die Verkürzung der Studiendauer in einigen Studienrichtungen. Ein weiteres inhaltliches Anliegen an die Reform des Studienrechts war eine Lösung der unbefriedigenden Situation im Hinblick auf das Verhältnis zwischen künstlerischer und pädagogischer Ausbildung an den Universitäten der Künste. Dieses Spannungsverhältnis kristallisierte sich sehr bald als eines der schwierigsten Probleme des Reformprozesses heraus.

Die Annäherung an die rechtlichen Bestimmungen der Universitäten erfolgte jedoch nicht nur im Studienrecht, sondern auch im Organisationsrecht. Wie bereits erwähnt, stellte das Kunsthochschul-Organisationsgesetz den Ausgangspunkt dieser Entwicklung dar. Mit dem neuen Organisationsrecht für die Universitäten der Künste wurde auch im Bereich des Organisationsrechts der Annäherungsprozess an die Universitäten abgeschlossen. Es orientiert sich an den Organisationsprinzipien des UOG 1993, das die Autonomie der Universitäten im Wesentlichen durch die Dezentralisierung der Entscheidungen verstärkte. Da die damaligen Hochschulen künstlerischer Richtung nicht in die Gesetzesreform einbezogen waren, konnten sie nicht an diesem stärkeren Grad an Autonomie teilhaben. Um dieses Defizit auszugleichen, wurden Entscheidungsprozesse in Richtung der Universitäten der Künste dezentralisiert und eine für die erhöhte Entscheidungsautonomie adäquate Organisationsstruktur geschaffen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Übersichtlichkeit wurde das neue Organisationsrecht jedoch nicht in das UOG 1993 integriert, sondern ein eigenes Organisationsgesetz verfasst, das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten der Künste (KUOG), welches vorsieht, die

Hochschulen künstlerischer Richtung in Hinblick als „Universitäten der Künste“ zu bezeichnen. Der Wunsch nach der neuen Bezeichnung ist bereits zu Beginn des Reformprozesses aufgetreten.

Zur Vorbereitung dieser umfassenden Reform der Universitäten der Künste wurde vom Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr im November 1995 eine Arbeitsgruppe eingerichtet. Darin wurde vereinbart, je eine Arbeitsgruppe zur Reform des Organisationsrechts und des Studienrechts einzusetzen. In der Folge fanden zahlreiche Sitzungen der Arbeitsgruppen Studienrecht und Organisationsrecht statt. Der erste Entwurf zur Reform des Studienrechts wurde Ende Juni 1997 zur Begutachtung ausgesendet. Die Aussendung zur Begutachtung des zweiten Entwurfes zur Studienrechtsreform erfolgte zeitgleich mit der Aussendung des Entwurfes zum Organisationsrecht im Frühjahr 1998. Beide Gesetze wurden im Juli 1998 – gute zweieinhalb Jahre nach Einleitung des Reformprozesses – vom Nationalrat beschlossen. Das neue Studienrecht trat am 1. August 1998 in Kraft, das neue Organisationsrecht am 1. Oktober 1998. Die Umsetzung des neuen Organisationsrechts für die Universitäten der Künste erfolgt jedoch – wie jene der wissenschaftlichen Universitäten gemäß UOG 1993 – schrittweise bis zur Konstituierung sämtlicher Universitätsorgane nach dem neuen Organisationsrecht. Bis zum Jahre 2000 sollen alle Universitäten der Künste vollständig nach dem neuen KUOG organisiert sein.

Die Initiative für beide Reformen ging von den Universitäten der Künste aus, weshalb sie auch intensiv in die Reformdiskussionen eingebunden wurden. Die gute Kooperation mit den Universitäten der Künste erwies sich als sehr fruchtbar und zielführend.

2.3 Wesentliche Punkte der Reform

2.3.1 Organisationsrecht

Die Universitäten der Künste bleiben Einrichtungen des Bundes, denen im Rahmen der Gesetze und Verordnungen das Recht zur weisungs-

freien (autonomen) Besorgung ihrer Angelegenheiten eingeräumt wird. Auf den bisherigen staatlichen Wirkungsbereich, in dem die Organe der damaligen Hochschulen künstlerischer Richtung den Weisungen des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr unterlagen, wurde im Interesse einer Stärkung der Autonomie verzichtet. Die Universitäten der Künste bleiben jedoch zur Gänze unter der Aufsicht des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr und der Kontrolle durch den Rechnungshof. Die Universitäten der Künste und ihre Institute sind darüber hinaus auch weiterhin teilrechtsfähige juristische Personen des öffentlichen Rechts.

Die Universitäten der Künste erhalten mehr Entscheidungskompetenzen im Sinne einer weitergehenden Personal- und Budgetautonomie. Sie können selbst Entscheidungen über die Anstellung von Personal, über das zugewiesene Budget und über die Institutsgliederung treffen. Die Universitäten der Künste werden auf den zwei Organisationsebenen sowohl von kollegialen als auch von monokratischen Organen geleitet. Die Paritäten zwischen den verschiedenen Personengruppen in den Kollegialorganen bleiben im Vergleich zum bisherigen Gesamtkollegium und Akademiekollegium sowie den Studienkommissionen unverändert. Neu sind die im KUOG vorgesehene gleichgewichtige Vertretung der Allgemeinen Universitätsbediensteten im Wahlkollegium für die Wahl des Rektors/der Rektorin (Universitätsversammlung) und die Drittelparität in der Institutskonferenz auf der zweiten Organisationsebene.

An der Spitze der Universität der Künste steht die Rektorin/der Rektor, die/der von einer Universitätsversammlung aus einem Dreivorschlag des Universitätskollegiums gewählt wird. Dem Rektor/Der Rektorin stehen ein oder zwei VizerektorInnen zur Seite, die mit der selbständigen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betraut werden können. Die Leitungsorgane der Universitäten der Künste verfügen durch den Universitätsbeirat über ein beratendes Organ, das darüber hinaus auch als Bindeglied zwischen der Universität einerseits und Künstlerinnen und Künstlern sowie der Gesellschaft andererseits fungiert.

Durch das Satzungsrecht wird den Kunstuniversitäten unter anderem die Möglichkeit zuteil, die Institutsgliederung selbst vorzunehmen. Der Institutsbegriff knüpft dabei am künstlerischen oder wissenschaftlichen Fach an und geht mit der Möglichkeit der Einrichtung von Instituten ausschließlich für künstlerische Fächer über den bisherigen Institutsbegriff hinaus.

Die Universitäten der Künste erhalten die zu ihrer Aufgabenerfüllung erforderlichen Planstellen und Budgetmittel vom Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr nur mehr differenziert zwischen Personal-, Anlagen- und Aufwandbedarf zugewiesen. Der Budgetzuteilung gehen ein inneruniversitärer Bedarfsplanungsprozess und ein Verhandlungsprozess zwischen der einzelnen Universität und dem Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr voraus. Bei der Entscheidung über die inneruniversitäre Verteilung des Budgets und der Planstellen sind die Universitäten der Künste grundsätzlich frei von Weisungen außeruniversitärer Organe. Durch gesetzlich abgesicherte „Umschichtungsmöglichkeiten“ wird erhöhte Flexibilität im Budgetvollzug ermöglicht.

Den Universitäten der Künste steht es frei, öffentlich-rechtliche (Beamte) oder privatrechtliche (Vertragsbedienstete) Dienstverhältnisse zum Bund abzuschließen, wobei weiters die Möglichkeit von Zeitverträgen vorgesehen ist. Im Bereich der Teilrechtsfähigkeit ist überdies der Abschluss von Dienstverträgen nach dem Angestelltengesetz möglich.

Evaluierungen in der Forschung und im Bereich der Lehre und Erschließung der Künste sind verpflichtend und regelmäßig durchzuführen und die Ergebnisse zu veröffentlichen. Evaluierungsergebnisse werden eine wesentliche Grundlage für die Leitungsebene der Universität der Künste und auch das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr sein.

In der im Nationalrat eingebrachten Regierungsvorlage zum KUOG waren lediglich zwei Organisationsebenen vorgesehen, nämlich die Gesamtuniversität mit den Organen Rektor/Rektorin und Universitätskollegium als erste und das Institut mit den Organen Institutsvorstand und Institutskonferenz als zweite Organisations-

ebene. Im Laufe der parlamentarischen Behandlung wurde noch eine mittlere Organisationsebene eingeführt – die Fakultät mit dem Dekan/der Dekanin und dem Fakultätskollegium. Zur Einführung dieser mittleren Ebene bedarf es aber neben dem entsprechenden Antrag der Universität eines Gutachtens des Universitätenkuratoriums, welches die Effizienzsteigerung der gesamten Universität der Künste durch Einführung einer Fakultätsgliederung positiv beurteilt. Wie bei den wissenschaftlichen Universitäten gemäß UOG 1993 bedarf die Errichtung von Fakultäten auch an den Universitäten der Künste des Einvernehmens mit dem Hauptausschuss des Nationalrates.

Auf der überuniversitären Ebene fallen nun auch die Universitäten der Künste in den Wirkungsbereich des Universitätenkuratoriums, das durch das UOG 1993 eingerichtet wurde und in die Entscheidungsvorbereitung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr verpflichtend eingebunden ist. Überdies ist das Universitätenkuratorium im Berufungsverfahren für UniversitätsprofessorInnen gutachterlich tätig.

2.3.2 Studienrecht

Wissenschaft und Kunst

In Annäherung des Studienrechts für die künstlerischen Studien an das Universitäts-Studiengesetz wird der wissenschaftliche Charakter der Studien an den Universitäten der Künste betont und verstärkt. Die im ersten Entwurf hierfür vorgesehenen Maßnahmen (z.B. Bezeichnung der künstlerischen Studienrichtungen als „künstlerisch-wissenschaftliche“ Studienrichtungen) wurden aber in den Begutachtungsverfahren heftig kritisiert. Man äußerte die Ansicht, dass der Entwurf zu einer „Verwissenschaftlichung“ der Kunst beitragen würde. Es entstände der Eindruck, dass die Kunst die „Verwissenschaftlichung“ bräuchte, um der Wissenschaft gleichrangig zu sein. Der Entwurf würde daher nicht die Gleichwertigkeit von Kunst und Wissenschaft betonen, sondern vielmehr eine Gefährdung der Gleichwertigkeit von Kunst und Wissenschaft bedeuten.

Auf Grund der massiven Kritik werden daher die Studien an den Universitäten der Künste weiterhin als „künstlerische“ Studienrichtungen bezeichnet. Dies bedeutet jedoch nicht, dass sie ausschließlich „künstlerische“ Inhalte haben. Einerseits kann Kunst selbst nicht losgelöst von Wissenschaft betrachtet werden, andererseits umfassen die künstlerischen Studienrichtungen ebenfalls wissenschaftliche und theoretische Fächer. Ein künstlerisches Studium beinhaltet nicht die bloße Vermittlung von kunsthandwerklichen und technischen Fertigkeiten, sondern schließt auch eine kritische Auseinandersetzung mit dem künstlerischen Schaffen ein. Aus diesem Grund ist bei der Aufgabenstellung der künstlerischen Studien festgehalten, dass diese nicht nur der künstlerischen, sondern auch der künstlerisch-wissenschaftlichen und der künstlerisch-pädagogischen Berufsvorbildung dienen. Parallel dazu ist im Organisationsrecht (§ 1 Abs. 1 KUOG) festgehalten, dass die Universitäten der Künste u.a. dazu berufen sind, der Forschung und der wissenschaftlichen Lehre zu dienen.

Eng mit dem Verhältnis von Wissenschaft und Kunst verbunden ist die Diplomarbeit. Im ersten Entwurf war vorgesehen, dass sämtliche Studierende künstlerischer Studienrichtungen eine wissenschaftliche Diplomarbeit zu verfassen haben. Dies wurde im Begutachtungsverfahren für nicht zweckmäßig erachtet. In den Stellungnahmen wurde die Ansicht geäußert, dass der Abschluss eines künstlerischen Studiums durch eine künstlerische Arbeit unerlässlich wäre. Der zweite Begutachtungsentwurf wurde dahingehend abgeändert, dass die künstlerischen Studienrichtungen durch eine künstlerische Arbeit – die künstlerische Diplomarbeit – abgeschlossen werden. Es ist daher möglich, durch eine künstlerische Arbeit (Konzertaufführung, Komposition, Installation, Bild, etc.) einen Studienabschluss zu erlangen. Um dem Erfordernis der fundierten wissenschaftlichen Reflexion Rechnung zu tragen, hat die künstlerische Diplomarbeit einen schriftlichen Teil zu umfassen, der den künstlerischen Teil erläutert. Um jedoch die Möglichkeit einer wissenschaftlichen Diplomarbeit beizubehalten, sind die Studieren-

den berechtigt, an Stelle der künstlerischen eine wissenschaftliche Diplomarbeit zu verfassen.

Zusammenfassung der Studienrichtungen

Einer der Hauptpunkte der Studienrechtsreform war die Zusammenfassung der bisher vorgesehenen 50 künstlerischen Studienrichtungen zu 19 Studienrichtungen, um eine breitere und umfassendere Ausbildung der Absolventinnen und Absolventen von künstlerischen Studien zu ermöglichen. Transdisziplinarität und Durchlässigkeit der Studieninhalte sollen gefördert werden. Dies gilt vor allem für den Bereich der bildnerischen Studienrichtungen. Die Zusammenfassung der Studienrichtungen im musikalischen Bereich – besonders der einzelnen Instrumente zu einem einzigen Instrumentalstudium – beruht auf dem Gedanken, dass in diesen Studien die theoretischen Fächer großteils inhaltlich ident sind und sie sich im Wesentlichen nur durch das jeweilige Instrument unterscheiden. Hier soll die Zusammenfassung der Studienrichtungen insbesondere organisatorische Erleichterungen bringen. In beiden Bereichen ist mit der Zusammenlegung der Studienrichtungen intendiert, Doppelgleisigkeiten zu vermeiden und damit Rationalisierungseffekte zu gewinnen.

Der schwierigste Punkt bei der Zusammenlegung der Studienrichtungen war die Annäherung des künstlerischen und des pädagogischen Bereiches. Diese beiden Bereiche haben sich in den letzten Jahren immer mehr auseinander entwickelt, was beiderseits zu nachteiligen Auswirkungen geführt hat. Es war daher ursprünglich vorgesehen, die Studienrichtung Instrumental(Gesangs)pädagogik, die zur Lehrbefähigung aus einem Instrument bzw. Gesang führt, in die Studienrichtung Instrumentalstudium bzw. Gesang zu integrieren. Dies wurde jedoch in beiden Begutachtungsverfahren vehement abgelehnt. Zugleich wurde in zahlreichen Stellungnahmen eine Annäherung der beiden Bereiche als notwendig erachtet. Schlussendlich wurden daher eine eigenständige Studienrichtung Instrumental(Gesangs)pädagogik aber auch rechtliche Maßnahmen vorgesehen, die zu einer Annäherung der beiden Bereiche führen sollen. Es sind dies ein Zusammenwirken bei der Zulassungs-

prüfung, eine verpflichtende gegenseitige Anerkennung der einander entsprechenden Prüfungen sowie eine gegenseitige Entsendung in die jeweiligen Studienkommissionen.

Die Zusammenfassung der Studienrichtungen auf weniger als die Hälfte der bisherigen Anzahl kann als Meilenstein betrachtet werden. Diese Zusammenfassung hatte nicht eine Kürzung des Studienangebotes an den Universitäten der Künste zum Ziel, sondern dessen bessere Strukturierung, die in der Folge den Studierenden flexiblere Studiemöglichkeiten und eine breitere Berufsvorbildung bieten soll.

An den Universitäten der Künste werden gemäß der Anlage 1 zum UniStG (neben den ingenieurwissenschaftlichen Studienrichtungen Architektur und Industrial Design und dem Lehramtsstudium aus den künstlerischen Unterrichtsfächern) folgende künstlerischen Studienrichtungen eingerichtet sein:

1. Bildende Kunst
2. Bühnengestaltung
3. Darstellende Kunst
4. Design
5. Dirigieren
6. Film und Fernsehen
7. Gesang
8. Instrumentalstudium
9. Instrumental(Gesangs)pädagogik
10. Jazz
11. Katholische u. Evangelische Kirchenmusik
12. Komposition und Musiktheorie
13. Konservierung und Restaurierung
14. Künstlerisches und industrielles Gestalten
15. Mediengestaltung
16. Musik- und Bewegungserziehung
17. Musiktheaterregie
18. Musiktherapie
19. Tonmeisterstudium

Kürzung der Studiendauer und der Semesterstunden

Die Kürzung der Studiendauer betrifft nicht sämtliche Studienrichtungen, sondern nur jene, bei denen in den Begutachtungsverfahren und in den Gesprächen mit Fachvertreterinnen und Fachvertretern eine Kürzung für sinnvoll und zweckmäßig erachtet wurde und trotz Studien-

zeitreduktion die Heranführung an die höchste künstlerische Reife weiterhin gewährleistet ist. Auslöser für die Kürzung der Studiendauer war die Angleichung an die universitären Studienrichtungen, für die eine Höchstdauer von 12 Semestern im UniStG festgesetzt ist. So ist es zum Beispiel gelungen, die Studiendauer bei den Instrumentalstudien von 16 auf 12 Semester zu reduzieren. Auch im bildnerischen Bereich wurden die Studiendauern einiger Studienrichtungen – allerdings in einem geringeren Ausmaß – gekürzt.

Entsprechend der Studiendauer wurden auch die Semesterstunden vermindert. Die Stundenkürzungen sollen zu einem Reformdruck an den Universitäten der Künste führen, weil eine Auseinandersetzung damit zu erfolgen hat, welche Studieninhalte absolut erforderlich sind. Auch die Kürzung der Anzahl der Semesterstunden wurde mit Fachvertreterinnen und Fachvertretern der betroffenen Studienrichtungen diskutiert.

Zu keinen großen Veränderungen ist es bei der Zulassung zum Studium gekommen. Der Zugang zu den künstlerischen Studienrichtungen ist weiterhin ohne Reifeprüfung möglich. Statt dessen ist eine Zulassungsprüfung zu absolvieren, in deren Rahmen die künstlerische Eignung für das Studium nachzuweisen ist. Die positiv absolvierte Zulassungsprüfung führt – wie die Ablegung der Reifeprüfung – zur allgemeinen Universitätsreife.

Auch der Studienverlauf selbst wird im Wesentlichen gleich bleiben. Insbesondere konnte auf das Instrument der laufenden Leistungsbeurteilung nicht verzichtet werden. Es wurde jedoch versucht, den Studierenden eine flexiblere Studiengestaltung zu ermöglichen.

2.4 Umsetzung der Reform

Die Umsetzung des neuen Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten der Künste verläuft zügig und rasch, da sämtliche Universitäten der Künste bereits in den Reformprozess eingebunden worden sind und das neue Organisationsmodell auf breite Zustimmung stößt. Die Wahlen für das oberste Kollegialorgan haben

bereits an fast allen Universitäten der Künste stattgefunden. Somit können nun die weiteren Implementierungsschritte gesetzt werden. Der Implementierungsprozess an den Universitäten der Künste wird voraussichtlich im Jahre 2000 abgeschlossen sein.

Insbesondere das Satzungsrecht gibt den einzelnen Universitäten der Künste die Möglichkeit, ihre neue und ganz individuelle Struktur zu bestimmen. Das Satzungsrecht steht in untrennbarem Zusammenhang mit einem der Ziele der Reform – der Deregulierung. Das neue Organisationsgesetz verzichtet nämlich auf Detailregelungen bei gleichzeitigem Verweis auf die Satzungen der Universitäten der Künste.

Im Studienrecht wird der wesentlichste Schritt zur Umsetzung die Erstellung der neuen Studienpläne gemäß UniStG sein. Den Studienkommissionen steht dafür ein Zeitraum von insgesamt fünf Jahren ab In-Kraft-Treten der Reform, das heißt bis Ende des Sommersemesters 2003, zur Verfügung.

Die Erstellung der Studienpläne wird dabei für die Studienkommissionen eine besondere Herausforderung sein, da in vielen Bereichen durch die Zusammenlegung der Studienrichtungen das bisherige Studienangebot gänzlich neu strukturiert werden muss. Es bleibt dennoch zu hoffen, dass das bisherige Studienangebot nicht den einzigen Ausgangspunkt für die neuen Studienpläne darstellt, sondern die Studienkommissionen die Reformchance nützen werden und bei der inhaltlichen Gestaltung der Studienpläne neue Impulse einfließen lassen.

Ein entscheidender Punkt bei der Erstellung der Studienpläne wird sicherlich auch die Kürzung der Semesterstunden sein, da die Studienkommissionen gezwungen sind, sich mit den erforderlichen Inhalten für ihre Studienrichtungen intensiv auseinanderzusetzen.

Ein weiterer bedeutender Punkt bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Studienpläne wird sein, die angestrebte Annäherung von Kunst und Wissenschaft in den Studienplänen umzusetzen und die künstlerischen Inhalte theoretisch zu

fundieren. Auch die Tatsache, dass die künstlerische Diplomarbeit neben dem künstlerischen einen schriftlichen Teil zur Erläuterung des künstlerischen Teils zu umfassen hat, wird den Einbau von theoretischen Lehrveranstaltungen in den Studienplan erforderlich machen.

Nicht zuletzt wird den Studienkommissionen bei der Erstellung der Studienpläne eine Autonomie zugute kommen, die in dieser Form bisher nicht annähernd gegeben war. So fällt es z.B. in Zukunft in den Wirkungsbereich der Studienkommissionen, im Rahmen des Studienplanes die Gliederung in Studienabschnitte vorzunehmen, die Prüfungsfächer festzulegen, den einzelnen Prüfungsfächern eine Anzahl an Semesterstunden zuzuweisen und die Prüfungsordnung für die einzelnen Studienrichtungen zu normieren.

Das bei der Erlassung und Änderung der Studienpläne einzuhaltende Verfahren ist durch das UniStG vorgegeben, wobei dieses Verfahren den „Ausgleich“ für die größere Autonomie der Studienkommissionen darstellt. So soll z.B. die Berufsbezogenheit der Inhalte der Ausbildung dadurch sichergestellt werden, dass die zukünftigen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber der AbsolventInnen der Kunsthochschulen in das Verfahren für die Erlassung und Änderung der Studienpläne einzubeziehen sind.

Insgesamt sind die Studienkommissionen bei der Erstellung der Studienpläne vor große Herausforderungen gestellt, es bleibt jedoch zu hoffen, dass das in den Reformdiskussionen gezeigte Engagement sich auch bei der Erarbeitung der Studienpläne fortsetzt. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass durch die Reform den Universitäten der Künste alle Möglichkeiten offenstehen, die für ihre Aufgaben adäquaten Organisationsstrukturen zu schaffen und die einer zeitgemäßen Ausbildung entsprechenden Studienpläne zu erarbeiten. Beides zusammen wird sicherstellen, dass die Universitäten der Künste die optimalen Bedingungen erhalten, um ihre Aufgaben wahrzunehmen.

3 Fachhochschul-Studiengänge

Der Berichtszeitraum umfasst im Wesentlichen die zweite Hälfte in der Phase der Implementierung des Fachhochschulsektors, die 1993 durch das In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge (FHStG), BGBl. Nr. 340/1993, und die Einrichtung der ersten Fachhochschul-Studiengänge im Studienjahr 1994/95 eingeleitet wurde. Es ist damit ein Zeitraum, in dem die ersten Ansätze zur Konsolidierung des Fachhochschulsektors zu verzeichnen sind und die Rahmenbedingungen für die künftige Entwicklung des Sektors zu definieren waren.

3.1 Das Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge: Regelungsmechanismus und Implementierung 1996 bis 1999

Mit dem Fachhochschulsektor hat das postsekundäre Bildungswesen ein Angebot erhalten, das völlig neuartigen Gesetzmäßigkeiten gehorcht. Mit dem FHStG von 1993 wurde mit der Tradition zentralistischer Detailregelungen gebrochen und eine neue Art der Qualitätssicherung in das österreichische Bildungswesen eingeführt. 1998 wurde das Gesetz erstmals novelliert¹, um die Voraussetzungen für die Zulässigkeit zielgruppenspezifischer Weiterqualifizierungsangebote zu schaffen. Die Grundprinzipien des Fachhochschulsektors haben dadurch keine Änderung erfahren.

Das FHStG ist ein Rahmengesetz, in dem prozessuale Vorschriften, die die Anerkennung von Fachhochschul-Studiengängen betreffen, überwiegen. Inhaltliche Vorgaben beschränken sich auf die Festlegung von Mindestanforderungen, die Fachhochschul-Studiengänge zu erfüllen haben. Der Gesetzgeber beschränkt sich

im Fachhochschulbereich ganz bewusst auf ein Minimum normativer Inhalte, die im Hochschulbericht 1996 ausführlich dargelegt wurden.

Die Implementierung des FHStG ist bislang plangemäß und äußerst erfolgreich verlaufen. Aus dem Nichts wurden innerhalb von fünf Jahren rund 50 Fachhochschul-Studiengänge ins Leben gerufen (vgl. 3.3). Dies ist zu einem guten Teil der kompetenten und engagierten Tätigkeit des Fachhochschulrates zu verdanken, der nunmehr – neben der Prüfung neuer Anträge auf Anerkennung von Fachhochschul-Studiengängen – auch die Evaluierung der bestehenden Angebote durchzuführen hat.

3.2 Grundsätze für die Finanzierung von Fachhochschul-Studiengängen

Grundlage für die Finanzierung und den Ausbau des Fachhochschulsektors ist die „Entwicklungs- und Finanzierungsplanung für den Fachhochschulbereich“, die am 22. März 1994 vom Ministerrat beschlossen wurde. Das Planungsdokument, welches eine Implementierungsphase von fünf Jahren umfasst, hat noch bis einschließlich 1999/2000 Gültigkeit. Das Planungsdokument für die darauf folgenden fünf Jahre (2000/01–2004/05), die „Entwicklungs- und Finanzierungsplanung II“, wurde im April 1999 beschlossen. Die Grundsätze des Finanzierungsmechanismus und die Höhe der Bundesförderung werden darin unverändert beibehalten. Das „Mischfinanzierungsmodell“ sieht eine studienplatzbezogene Mitfinanzierung des Bundes vor, wonach der Bund einen Studienplatz mit 95.000,- öS im technischen bzw. 80.000,- öS im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich jährlich fördert. Für interdisziplinär gestaltete Studiengänge gelangt ein Mischsatz von 84.000,- öS zur Anwendung. Die Kosten der Studienplätze wurden auf Grund der jährlichen Personalkosten und der laufenden Betriebskosten

¹ BGBl. I Nr. 71/1998. Zur näheren Information, insbesondere zu statistischen Daten des Fachhochschulsektors, vgl. auch den jährlichen Tätigkeitsbericht des Fachhochschulrates.

unter Heranziehung der Erfahrungswerte aus dem Schul- und Universitätsbereich berechnet. Eine Übernahme von Bau- und Investitionskosten durch den Bund ist weiterhin nicht vorgesehen. Das Ziel dieses neuartigen Finanzierungsmechanismus besteht in der Stärkung von Eigenverantwortlichkeit und Förderung betriebswirtschaftlicher Flexibilität der einzelnen Bildungsinstitutionen.

Das Verfahren zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit eines beantragten Fachhochschul-Studienganges wird seit 1998/99 in etwas modifizierter Weise durchgeführt. Die bislang praktizierte strikte zeitliche Trennung zwischen Qualitätsprüfung (Fachhochschulrat) und Finanzierungsentscheidung (Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr) erwies sich vor allem deshalb als problematisch, weil Argumente gegen eine Förderung von anerkannten Studiengängen vielfach nicht akzeptiert wurden. Um die Vergabe von Bundesmitteln transparent zu gestalten und auf breiterer Basis zu legitimieren, wird nunmehr der Fachhochschulrat im Rahmen seiner bildungspolitischen Beratungsfunktion gemäß § 6 Abs. 1 Z 6 FHStG in die Beurteilung der Förderungswürdigkeit der Anträge einbezogen.

Die in der „Entwicklungs- und Finanzierungsplanung I“ festgelegten Förderungskriterien lassen im Wesentlichen drei förderungswürdige Anliegen erkennen, nämlich den Abbau struktureller Doppelgleisigkeiten im Bildungssystem, die Förderung der Zugänglichkeit des Hochschulsystems für bislang benachteiligte Zielgruppen, insbesondere für AbsolventInnen einer dualen Ausbildung, und den Abbau von Disparitäten in der regionalen Versorgung mit Hochschulangeboten. Da einige der Förderungskriterien erfolgreich verwirklicht werden konnten und neue Anliegen definiert wurden, wurden die Förderungskriterien in der „Entwicklungs- und Finanzierungsplanung II“ modifiziert: Es wird nunmehr z.B. der Konsolidierung bereits bestehender Fachhochschulerhalter bzw. -standorte besondere Bedeutung zugemessen und die Förderung bestimmter Zielgruppen (Frauen und Studierende mit nicht-traditionellen Bildungsverläufen) verstärkt akzentuiert.

Neben der Qualifikation, die das Studium vermittelt, wird nun auch der Studiengestaltung eigenständige Bedeutung zugemessen. Die Anbieter werden angeregt, durch Bewertung von Lehr- und Lerneinheiten nach dem Credit-System modulares Studieren zu ermöglichen und die Kompetenzen, die die Studierenden erlangen sollen, zu beschreiben. Weiters soll die Bewertung der Attraktivität des sozialen und kulturellen Umfeldes eines Studienganges die Erhalter motivieren, Studierenden und Lehrenden ein stimulierendes Lern- und Lehrklima anzubieten. Schließlich werden Erhalter angeregt, Fernlehrelemente einzusetzen – zumal die Novelle des FHStG 1998 die Anbieter sogenannter „zielgruppenspezifischer Fachhochschul-Studiengänge“ dazu sogar verpflichtet.

Im Rahmen des Europäischen Sozialfonds werden im Zeitraum zwischen 1994 und 1999 sechs Fachhochschul-Studiengänge aus Mitteln der EU kofinanziert. Dies kommt jenen Studiengängen zugute, deren Standort sich in den Zielgebieten 1 und 2 befindet (Zielgebiet 1: Informationswirtschaft und Gebäudetechnik; Zielgebiet 2: Industriewirtschaft, Industrielle Elektronik, Betriebliches Prozess- und Projektmanagement, Wirtschaftsberatende Berufe). Die Höhe der Kofinanzierung beträgt zwischen 20% und 40% der Gesamtkosten.

3.3 Ausbaustand bis zum Studienjahr 1998/99

3.3.1 Erhalter

Im Studienjahr 1998/99 werden österreichweit knapp 50 Fachhochschul-Studiengänge von 19 Erhaltern angeboten. Hinsichtlich der Rechtsform der Erhalter zeichnet sich eine deutliche Tendenz in Richtung GesmbH ab, die sich – so belegt eine mit Fragen möglicher Rechtsformen für postsekundäre Bildungseinrichtungen befasste Studie – für die Erhaltenschaft besonders eignet.

Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen und die LeiterInnen der Fachhochschul-Studiengänge haben sich zu einer Interessenvertretung auf Vereinsbasis, der Österreichischen

Fachhochschul-Konferenz (FHK), zusammengeslossen, die zweimal jährlich tagt und aktuelle Probleme erörtert.

3.3.2 Studienangebot

Das Angebot an Fachhochschul-Studiengängen hat sich seit dem Studienjahr 1994/95, in dem die ersten zehn Studiengänge eingerichtet wurden, mehr als versechsfacht. Es hat damit eine beachtliche Expansion aufzuweisen. Auch die Angebotspalette konnte erheblich vergrößert werden: Neben den technischen und wirtschaftswissenschaftlichen Angeboten der ersten Stunde werden nunmehr auch Studiengänge in den Bereichen Telekommunikation/Medien und Verwaltung sowie interdisziplinäre Studiengänge angeboten (vgl. folgende Übersicht).

Für die besondere Zielgruppe der berufstätigen Studierenden stehen im Studienjahr 1998/99 fünfzehn Studiengänge zur Verfügung. Zugleich wird auch der erste Studiengang, der ausschließlich für berufstätige AbsolventInnen Höherer Technischer Lehranstalten zugänglich ist, angeboten (Mechatronik-Wirtschaft, Wels). Es ist geplant, im Studienjahr 1999/2000 weitere „Höherqualifizierungsangebote“ für die genannte Zielgruppe einzurichten.

Ab dem Studienjahr 1999/2000 werden weitere 13 Studiengänge hinzukommen. Es handelt sich dabei vor allem um Studiengänge im Bereich der Wirtschaftswissenschaften, Informationstechnologie sowie um weitere zielgruppenspezifische Angebote für berufstätige HTL-AbsolventInnen (siehe Übersicht 1).

3.3.3 Studierende

Im laufenden Studienjahr 1998/99 studieren rund 8.000 Personen an Fachhochschul-Studiengängen. Frauen sind im Fachhochschulsektor nach wie vor sowohl in der Gruppe der Studierenden als auch unter den Lehrenden unterrepräsentiert. Dies ist wohl darauf zurückzuführen, dass technische Studienrichtungen nach wie vor vorwiegend von Männern gewählt werden. Eine Erweiterung des Fächerspektrums um die Bereiche Soziales und Gesundheitsberufe dient

daher auch der Integration der Frauen in den Fachhochschulsektor.

Während eine Vertretung der Studierenden bislang nur auf der Ebene der einzelnen Studiengänge vorhanden war, wurde im Wintersemester 1998/99 der Aufbau einer bundesweiten Studierendenvertretung in Angriff genommen. Zu diesem Zweck wurde der Verein „Interessenvertretung der Fachhochschul-Studierenden Österreichs“ gegründet. Durch eine Urabstimmung der Betroffenen soll darüber entschieden werden, ob die Vertretung auf vereinsrechtlicher Basis beibehalten werden soll oder eine Integration in die Österreichische Hochschülerschaft angestrebt wird.

3.3.4 AbsolventInnen von Fachhochschul-Studiengängen

Zum Stichtag 22. Jänner 1999 betrug die Zahl der AbsolventInnen von Fachhochschul-Studiengängen 647. Die AbsolventInnen im Fachhochschulsektor zeichnen sich durch die Einhaltung der vorgesehenen Studiendauer und die überdurchschnittlich hohe Erfolgsrate aus. Erste Erhebungen in Unternehmen zeigen, dass die FachhochschulabsolventInnen auf dem Arbeitsmarkt sehr gute Chancen haben. Jene Personen, die bereits ein Fachhochschulstudium absolviert haben, hatten keinerlei Probleme, eine ihrer Ausbildung adäquate Beschäftigung zu finden.

3.4 Doktoratsstudium

Gemäß § 5 Abs. 3 FHStG sind AbsolventInnen von Fachhochschul-Studiengängen zu einem um zwei Semester verlängerten Doktoratsstudium an einer Universität berechtigt. Das für die jeweilige Fachhochschul-Studienrichtung in Frage kommende Doktoratsstudium und die während der beiden zusätzlichen Semester zu absolvierenden Lehrveranstaltungen sind vom Fachhochschulrat im Einvernehmen mit der (den) Gesamtstudienkommission(en) durch Verordnung festzulegen. Da die Frist für die Erlassung dieser Verordnungen zu kurz bemessen ist, ist diese Zuständigkeit bisher auf den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr über-

Übersicht 1

Fachhochschul-Studiengänge im Studienjahr 1998/99 nach Disziplinen

Disziplin	Studiengang und Standort
Wirtschaftswissenschaften	Bank- und Finanzwesen, Wien Europäische Wirtschafts- und Unternehmensführung, Wien Finanz-, Rechnungs- und Steuerwesen, Wien Industriewirtschaft, Kapfenberg Informationswirtschaft und Management, Salzburg Internationale Wirtschaft, Kufstein Internationale Wirtschaftsbeziehungen, Eisenstadt Marketing, Graz Marketing und Verkauf, Wien Unternehmensführung, Wien Unternehmensgestaltende Berufe, Innsbruck Wirtschaftsberatende Berufe für Berufstätige, Wr. Neustadt Wirtschaftsberatende Berufe, Wr. Neustadt
Touristik	Tourismus-Management, Wien Tourismus und Freizeitwirtschaft, Krems
Technik	Automatisierte Anlagen- und Prozesstechnik, Wels Automatisierungstechnik für Berufstätige, Graz Bauingenieurwesen/Baumanagement, Wien Bauingenieurwesen-Projektmanagement, Spittal/Drau Bauplanung und Baumanagement, Graz/Übelbach Elektronik f. Berufstätige, Villach Elektronik, Villach Elektronik, Wien Facility Management, Kufstein Fahrzeugtechnik, Graz Fertigungsautomatisierung, Dornbirn Gebäudetechnik, Pinkafeld Industrielle Elektronik, Kapfenberg Interdisziplinäres Management, Wr. Neustadt Präzisions-, System- und Informationstechnik, Wr. Neustadt Produktions- und Automatisierungstechnik, Wien Software Engineering, Hagenberg Verfahrens- und Umwelttechnik, Innsbruck
Interdisziplinäre Studiengänge	Betriebliches Prozess- und Projektmanagement, Dornbirn Produktions- und Managementtechnik, Steyr Infrastrukturwirtschaft, Kapfenberg Informationsmanagement, Graz Mechatronik / Wirtschaft, Wels
Künstlerischer Schwerpunkt	Industrial Design, Graz MultiMedia Art, Salzburg

Übersicht 1 (Fortsetzung)

Fachhochschul-Studiengänge im Studienjahr 1998/99 nach Disziplinen

Disziplin	Studiengang und Standort
Telekommunikation	Inter Media, Dornbirn Medientechnik und Mediendesign, Hagenberg/Linz Telekommunikation und Medien, St. Pölten Telekommunikationstechnik und -systeme, Salzburg Telematik/Netzwerktechnik, Klagenfurt
Land- und Forstwirtschaft	Holztechnik und Holzwirtschaft, Kuchl
Verwaltung	Informationsberufe, Eisenstadt Kommunales Management, Spital/Drau Militärische Führung, Wr. Neustadt

gegangen. Die Verordnungen wurden nach Konsultation des Fachhochschulrates und unter Mitwirkung der sich aus diesem Anlass konstituierenden Gesamtstudienkommission für das Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften bzw. nach Befragung der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten erarbeitet (vgl. folgende Übersicht). Über den Zugang von FachhochschulabsolventInnen zum universitären Doktoratsstudium liegen bislang keine empirischen Erfahrungen vor.

3.5 Evaluierung der ersten Fachhochschul-Studiengänge

Gemäß § 13 Abs. 2 FHStG setzt die Verlängerung der Anerkennung eines Fachhochschul-Studienganges die Vorlage eines positiven Evaluierungsberichtes sowie eine neuerliche Antragstellung voraus. Da die Anerkennungsdauer für die 1994 anerkannten Angebote 1999 abläuft, wurden im Studienjahr 1998/99 elf Studiengänge evaluiert. Das vom Fachhochschulrat entwickelte Evaluierungsverfahren setzt sich aus einer internen und aus einer externen Evaluierung zusammen, wobei die externe Evaluierung durch ein vierköpfiges Evaluatorenteam (peer review) durchgeführt wird. Das Ergebnis des ersten Evaluierungsdurchgangs ist durchwegs beachtlich: Abgesehen von wenigen Problemfällen wurden alle Studiengänge positiv beurteilt. Die vom

Fachhochschulrat anhand der Evaluierungsberichte definierten – geringfügigen – Mängel müssen im Antrag auf Verlängerung der Anerkennung des Fachhochschul-Studienganges behoben werden, so dass die wirksame und umgehende Umsetzung des Evaluierungsergebnisses sichergestellt ist.

3.6 Forschungs- und Entwicklungsarbeiten an Fachhochschul-Studiengängen

Gemäß § 12 Abs. 2 Z 4 FHStG obliegt den Fachhochschul-Studiengängen die Durchführung anwendungsbezogener Forschungs- und Entwicklungstätigkeit. Die 1998 erstmals durchgeführte und aus Mitteln der „Technologie-milliarden“ dotierte Impulsaktion „Kooperation Fachhochschulen – Wirtschaft“ zeigte, dass die Fachhochschul-Studiengänge diesen Auftrag sehr ernst nehmen und bereits rege Aktivitäten auf diesem Sektor entfalten. An der mit insgesamt 50 Mio. öS dotierten Förderungsaktion beteiligten sich 22 Studiengänge mit ebenso vielen Projekten, wovon der Hälfte nach einer Ausschreibung von einer unabhängigen Kommission eine Förderung zuerkannt wurde. Die Förderungsaktion wird 1999 mit einer neuen Ausschreibung fortgesetzt, wobei die Ausschreibungsbedingungen und das Fördervolumen im Wesentlichen unverändert bleiben werden.

Übersicht 2

Verordnungen über das Doktoratsstudium für Fachhochschul-Studiengänge

Bezeichnung	Standort	Fach	BGBI. (Teil) Nr.
Automatisierte Anlagen- und Prozesstechnik	Wels	T ¹	666/96
Bauingenieurwesen-Projektmanagement	Spittal/Drau	T	I 282/98
Bauplanung und Baumanagement	Graz/Übelbach	T	I 282/98
Betriebliches Prozess- und Projektmanagement	Dornbirn	W ²	I 283/98
Elektronik für Berufstätige	Villach	T	I 282/98
Elektronik	Villach	T	I 282/98
Elektronik	Wien	T	666/96
Europäische Wirtschafts- u. Unternehmensführung	Wien	W	I 283/98
Fertigungsautomatisierung	Dornbirn	T	666/96
Finanz-, Rechnungs- und Steuerwesen	Wien	W	I 283/98
Gebäudetechnik	Pinkafeld	T	666/96
Holztechnik und Holzwirtschaft	Kuchl	BOKU	I 284/98
Industrielle Elektronik	Kapfenberg	T	I 282/98
Industriewirtschaft	Kapfenberg	T	I 282/98
Internationale Wirtschaftsbeziehungen	Eisenstadt	W	480/96
Marketing	Graz	W	I 283/98
Präzisions-, System- und Informationstechnik	Wr. Neustadt	T	666/96
Produktions- und Managementtechnik	Steyr	T	I 282/98
Software Engineering	Hagenberg	T	666/96
Telekommunikationstechnik und -systeme	Salzburg	T	I 282/98
Tourismus und Freizeitwirtschaft	Krems	W	480/96
Tourismus-Management	Wien	W	480/96
Unternehmensführung	Wien	W	I 283/98
Unternehmensgestaltende Berufe	Innsbruck	W	I 283/98
Wirtschaftsberatende Berufe	Wr. Neustadt	W	480/96

1 Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften.

2 Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften.

3.7 Informationsveranstaltungen und begleitende Evaluierung durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr veranstaltet jährlich einen „Amtstag“ für die Erhalter und LeiterInnen von Fachhochschul-Studiengängen. Diese Veranstaltungen dienen vor allem der Information über aktuelle (Rechts-)Fragen und dem wechselseitigen Erfahrungsaustausch.

Am 28./29. Jänner 1999 fand die in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern organisierte und der Generaldirektion XII der EU kofinanzierte Veranstaltung „Fachhochschulen – Der Dialog zwischen Wissenschaft und Praxis“ statt. Es handelte sich dabei um die zweite Veranstaltung jährlich stattfindender ExpertInnen-treffen im Fachhochschulbereich; das erste Treffen war 1997 in Köln, das dritte soll 1999 in Finnland stattfinden. Die Veranstaltung bot ein Forum für den internationalen Erfahrungsaustausch und ergab wichtige Anregungen für die

Weiterentwicklung des Fachhochschulsektors. Eine Publikation der Ergebnisse der Tagung ist geplant.

Mehrere vom Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr in Auftrag gegebene Studien sollen eine Diskussions- bzw. Entscheidungsgrundlage für die künftige Entwicklung des Fachhochschulsektors bereitstellen bzw. zur Klärung neu auftretender Rechtsfragen beitragen. So hat die Studie „Analyse und mögliche Neustrukturierungen der Ausbildungen im Sozialbereich“ den Weg dafür geebnet, dass die Möglichkeit der Einrichtung einschlägiger Fachhochschul-Studiengänge ernsthaft diskutiert wird und die ersten Angebote möglicherweise bereits ab dem Studienjahr 2001/02 realisiert werden können. Die Studie „Kostenanalyse ausgewählter Fachhochschul-Studiengänge“ hat zu einer erhöhten Transparenz und Vergleichbarkeit der Kostenerfassung durch die einzelnen Erhalter geführt. Vor allem vor dem Hintergrund der Verleihung des Status „Fachhochschule“ galt es den Begriff „hochschulischer Autonomie“ zu präzisieren und die Art ihrer Gewährleistung im Fachhochschulbereich, vor allem im Rahmen der verschiedenen Rechtsformen der Erhalter, zu klären. Weitere Untersuchungen befassten sich mit Fragen der Autonomie im Bildungswesen, möglichen Rechtsformen für postsekundäre Bildungseinrichtungen und mit der Ausformung des Aufsichtsrechts. Diese Studien setzten sich mit grundsätzlichen Fragen des (Fach-)Hochschulsektors auseinander und werden erhebliche Bedeutung für die bevorstehende Verleihung des Status „Fachhochschule“ an einige Erhalter haben.

3.8 Ausblick: Entwicklung des Fachhochschulsektors bis zum Jahr 2005

Die „Entwicklungs- und Finanzierungsplanung für den Fachhochschulbereich“ sieht bis zum Studienjahr 1999/2000 eine Aufstockung der Studienplätze im Fachhochschulbereich auf rund 10.000 vor. Diese Größenordnung wird, wie der bisherige Aufbau des Sektors zeigt, auch eingehalten werden. Abgesehen von den etwas modifizierten Kriterien für die Vergabe von Förderungen aus dem Bundesbudget legt die „Entwicklungs- und Finanzierungsplanung II“ die wesentlichen Vorgaben für die quantitative Entwicklung des Fachhochschulsektors bis zum Jahr 2005 fest. Danach sollen in diesem Zeitraum jährlich 600 Anfängerstudienplätze eingerichtet werden, so dass 2005 insgesamt rund 21.000 Studienplätze an Fachhochschul-Studiengängen aus Bundesmitteln gefördert werden. Dies bedeutet, dass etwa ein Drittel aller StudienanfängerInnen auf den Fachhochschulsektor entfallen wird.

Die zukünftigen Aufgaben des Fachhochschulsektors liegen vor allem in der (weiteren) Konsolidierung des Fachhochschulsektors, in der Verleihung des Status „Fachhochschule“ an jene Einrichtungen, welche die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, in der Personalentwicklung der Lehrenden, in einer kreativen Studiengestaltung (z.B. durch die Anwendung von Credit-Systemen und im Einsatz von Fernstudienelementen) sowie in einem weiteren Ausbau des Fächerspektrums.

4 Lehre und Forschung

4.1 Studienreform

Mit dem Universitäts-Studiengesetz (UniStG), das am 1. Oktober 1997 in Kraft getreten ist, wird das Studienrechtssystem stark vereinfacht. Es ersetzt das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz (AHStG) und zehn besondere Studiengesetze sowie eine Vielzahl von Verordnungen des Bundesministers (Studienordnungen) und der Studienkommissionen der Universitäten (Studienpläne). Somit basieren nunmehr alle Universitätsstudien auf der gleichen Rechtsgrundlage. Die tiefgreifende Reform verfolgt als Reformziele die Steigerung der Effizienz und Innovationsfähigkeit des Studiensystems sowie die deutlicher zielorientierte Gestaltung von Lehre und Studium und damit ein stärker nachfrage- und arbeitsmarktorientiertes Studienangebot. Dadurch sollten die Universitäten in die Lage versetzt werden, rascher, flexibler und mit einem akzentuierteren Angebot auf die Nachfrage nach universitären Qualifikationen zu reagieren, auch um im internationalen Wettbewerb konkurrenzfähig zu bleiben. Die Stärkung der Selbststeuerungskompetenz und des Außenbezugs der Universitäten wurden als notwendige Voraussetzung der Reform erkannt. Dies setzte neben der generellen Dezentralisierung auch eine Deregulierung im Bereich der Studienvorschriften voraus. Folglich waren einerseits die Entscheidungs- und Verantwortungskompetenzen zwischen Bundesministerium und Universitäten neu zu ordnen und andererseits die Regelungsdichte zu vermindern und administrative Erleichterungen zu schaffen.

In der im Jänner 1997 dem Nationalrat übermittelten Regierungsvorlage zum „Bundesgesetz über die Studien an den Universitäten“ fanden die in der Begutachtung eingegangenen, sehr zahlreichen Stellungnahmen zum Gesetzesentwurf, der im Hochschulbericht 1996 ausführlich dargestellt ist, ihren Niederschlag. Die Er-

läuterungen zur Regierungsvorlage enthalten die Auswertung des Begutachtungsverfahrens und die Änderungen des Gesetzesentwurfes im Detail, so dass hier beispielhaft nur einzelne Punkte wiedergegeben werden. Anregungen im Begutachtungsverfahren zufolge sind im § 2 Bestimmungen über die Bildungsziele und Bildungsaufgaben der Universitäten aufgenommen worden. Das von der Studienkommission vor Erstellung des Studienplanes durchzuführende Anhörungsverfahren (§ 12) und die Behandlung der eingelangten Vorschläge sind präziser festgelegt sowie der Umfang des Qualifikationsprofils (vormals „Verwendungsprofil“) modifiziert worden. Die Bestimmungen über das Begutachtungsverfahren für die Studienpläne (§ 14) haben eine Erweiterung und nähere Ausführung erfahren. Die zur Stellungnahme einzuladenden Einrichtungen sind auf vielfachen Wunsch beispielhaft genannt. In der Aufzählung der Rechte und Pflichten der Studierenden sind die geäußerten Hinweise aufgenommen worden. Die Studiendauer für die geistes- und kulturwissenschaftlichen Studienrichtungen hat man entgegen dem Vorschlag von sechs Semestern im Gesetzesentwurf auf Grund der deutlichen Ablehnung bei acht Semestern belassen.

4.1.1 Neuerungen gegenüber dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz (AHStG)¹

Das UniStG unterscheidet sich vom AHStG durch eine deutlich verminderte Regelungsdichte und eine Zuständigkeitsverschiebung zwischen Bundesministerium und Universitäten maßgeblich. Der Aufbau der Rechtsvorschriften für die Uni-

¹ Eine systematische Darstellung der Unterschiede zwischen UniStG und AHStG findet sich in Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr (1998), Das österreichische Hochschulsystem, 3. überarbeitete und aktualisierte Auflage, Wien.

versitätsstudien umfasst statt der bisher vier nur mehr zwei Ebenen. Das UniStG regelt die Verfahrensvorschriften, Studientypen, die Universitätsreife und Zulassung zum Studium, setzt ein Rahmenrecht für Prüfungen und wissenschaftliche Arbeiten Studierender und enthält Regelungen über akademische Grade. Das neue Studienrecht sieht zwei Studientypen vor: ordentliche Studien (Diplom- und Doktoratsstudien) und Universitätslehrgänge. Ein Novum sind akademische Grade für AbsolventInnen von Universitätslehrgängen mit entsprechendem Lehrgangsumfang.²

Das UniStG legt durch taxative Aufzählung die an Universitäten einrichtbaren Studien fest. Die Rahmenvorgaben für die einzelnen Studienrichtungen beschränken sich auf die Semesterzahl sowie eine Ober- und Untergrenze für die Semesterstundenzahlen. Als studienzeitverkürzende Maßnahmen sind die gesetzliche Obergrenze für die Gesamtstundenzahlen, die Studieneingangsphase, AnfängerInnen-tutorien und die Verbesserung der Studienberatung durch die Universität zu werten. Für Regelungen im Detail sind die Studienkommissionen an den Universitäten zuständig. Sie fixieren in den Studienplänen die Anzahl der Studienabschnitte und Prüfungsfächer, das Prüfungssystem, das Lehrveranstaltungsangebot, die Gestaltung der Studieneingangsphase sowie etwaige Studien-zweige. (Die früheren Studienpläne auf Grundlage des AHStG konnten im Wesentlichen nur die Details des Lehrveranstaltungsangebotes regeln.)

Das UniStG gibt also nur die Rahmenbedingungen für den Studienablauf vor und regelt das Verfahren zur dezentralen Erstellung der Studienpläne durch die Studienkommissionen. Somit wird sowohl die zentrale Vorgabe von Studieninhalten abgelöst als auch der Entschei-

dungsspielraum der Studienkommissionen beträchtlich erhöht. Auch die Detailabstimmung mit den Arbeitsmarktanforderungen und den Wünschen der beruflichen und gesellschaftlichen Interessenverbände erfolgt nicht mehr universitätsübergreifend, sondern in direkter Kommunikation von Studienkommission und Vertretern des Beschäftigungssystems und der akademischen Professionen. Für deren Einbindung sieht das UniStG ein Verfahren vor, das die Studienkommissionen verpflichtet, allfällige Vorschläge für Änderungen des Ausbildungsganges einzuholen. Auf Basis der Anhörungen ist ein Qualifikationsprofil zu erstellen, das Grundlage der Studienplangestaltung ist. Qualifikationsprofil und Studienplanentwurf sind in der Folge überdies einem inner- und außer-universitären Begutachtungsverfahren zu unterziehen.

4.1.2 Einbindung des Studienrechts der Hochschulen künstlerischer Richtung

Bereits in den Erläuterungen zum UniStG wurde die Einbindung der Hochschulen künstlerischer Richtung in das Universitäts-Studienrecht angekündigt, um auch studienrechtlich die Gleichrangigkeit von Wissenschaft und Kunst zum Ausdruck zu bringen. Neben den allgemeinen Zielen der Studienreform, die auch der Reform der Kunsthochschulstudien zu Grunde gelegt wurden, sollte auch eine inhaltliche Neuorientierung der Studien an den Universitäten der Künste – und zwar durch Zusammenlegung von Studienrichtungen sowie Verkürzung der Studiendauer in einigen Studienrichtungen – verwirklicht werden (vgl. Kapitel 2, welches die Kunsthochschulreform ausführlich beschreibt).

4.1.3 Stand der Umsetzung des UniStG

Diplom- und Doktoratsstudien

Bei einer zunächst quantitativen Betrachtung ist darauf hinzuweisen, dass mit der Umsetzung des UniStG unmittelbar nach In-Kraft-Treten des Gesetzes am 1. August 1997 begonnen wurde. Für die Neuerlassung der Studienpläne an den 344 Studienstandorten an Universitäten (ohne

² Im UniStG wurde der Stundenumfang mit 70 Semesterstunden festgelegt. Das Stundenausmaß wurde mit der Novelle zum UniStG 1998 auf 50 Semesterstunden herabgesetzt. Es hatte sich herausgestellt, dass von zahlreichen potentiellen Anbietern postgradualer Universitätslehrgänge das ursprüngliche Stundenausmaß nur schwer zu erreichen war. Ein Lehrgangsumfang von 50 Semesterstunden entspricht durchaus dem internationalen Vergleich.

Universitäten der Künste) sieht das UniStG eine Übergangsfrist bis 2002 vor. Da Studienpläne immer nur zum 1. Oktober in Kraft treten können, war der 1. Oktober 1997 der frühestmögliche Zeitpunkt für das Wirksamwerden eines Studienplanes. Mit diesem Zeitpunkt traten bereits die Studienpläne für ein Diplomstudium und vier Doktoratsstudien in Kraft. Seit 1. Oktober 1998 sind nunmehr fünfzehn Diplomstudienpläne und acht Doktoratsstudienpläne in Kraft.

Dieser Umsetzungsstand von 7% aller Studienstandorte (bzw. 5% der Diplom- und 11% der Doktoratsstudienstandorte) isoliert betrachtet würde ein unvollkommenes Bild der Umsetzungsaktivitäten zeigen. Abgesehen von im Einzelnen nicht messbaren Aktivitäten und Beratungen in den Studienkommissionen lassen die eingeleiteten Anhörungs- und Begutachtungsverfahren konkrete Planungen zur Neufassung der Studienpläne erkennen. Bis Ende März 1999 wurde dem Bundesministerium die Einleitung von 90 Anhörungsverfahren bekannt, was einem Anteil von 70% aller Diplomstudienstandorte entspricht. Berücksichtigt man, dass Anhörungsverfahren entfallen können, wenn keine wesentliche Änderung im Studienplan beabsichtigt ist, wird erkennbar, dass ein großer Teil der Studienkommissionen mit intensiven Vorbereitungen zur Gestaltung der neuen Studienpläne begonnen hat. Anhand der bis Ende März 1999 eingeleiteten 31 Begutachtungsverfahren (9% aller Standorte) kann der Umsetzungsstand am 1. Oktober 1999 abgeschätzt werden: Er dürfte sich um 17 auf insgesamt 40 oder 12% aller Studienstandorte erhöhen, deutlich mehr Standorte werden mit 1. Oktober 2000 umstellen. Vor einer besonderen Herausforderung stehen naturgemäß die neu gebildeten Studienkommissionen für das Lehramtsstudium, die abgesehen von der inhaltlichen Neugestaltung die Definition der neuen Struktur der Studienkommission umfasst. Dennoch wird das Lehramtsstudium an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg vermutlich bereits im Herbst 1999 auf Grund des UniStG eingerichtet sein.

Bei einer qualitativen Betrachtung wird

erkennbar, dass die Doktoratsstudienpläne ausschließlich formale Anpassungen an das UniStG darstellen. Dieser Befund erscheint vor dem Hintergrund der Reformintentionen jedoch wenig problematisch, da die Doktoratsstudien gemäß UniStG noch stärker als bisher binnenwissenschaftlich orientiert sind und dementsprechend wenig Veränderungsdruck bestehen dürfte. Demgegenüber werden in den neuen Diplomstudienplänen überwiegend innovative Ansätze verfolgt, die vor allem auch der Intention der Studienzeitverkürzung verpflichtet sind. Dies kommt besonders zum Ausdruck in den Studienplänen Rechtswissenschaften an der Universität Graz sowie Bauingenieurwesen, Wirtschaftsingenieurwesen-Bauwesen, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen-Maschinenbau an der TU Graz. Völlig neu gestaltet wurden die Studienpläne für Zahnmedizin an den Universitäten Wien, Graz und Innsbruck. In den Studienplänen Betriebswirtschaft und Wirtschaftspädagogik an der Universität Graz wurde auf Änderungen verzichtet, um durch die sofortige formale Umsetzung Zeit für eine grundlegende inhaltliche Überarbeitung der Studienpläne zu gewinnen.

Über die anlässlich der Gesetzwerdung des UniStG befürchtete starke inhaltliche Differenzierung zwischen den Studienstandorten kann derzeit keine grundsätzliche Aussage getroffen werden, da die Zahl der neuen Studienpläne noch zu gering ist. Auch die Wirkung der Anhörungs- und Begutachtungsverfahren ist nur insofern abschätzbar, als die Studienkommissionen das Diskussionsangebot jedenfalls unterbreiten, das Echo jedoch – entsprechend dem jeweiligen Interesse an der Studienrichtung – höchst unterschiedlich ist. Dieser Umstand ist aber keineswegs ein Argument gegen die größtmögliche Publizität der Gestaltung der Studienpläne, sondern vielmehr der Nachweis für den rationalen Umgang der eingeladenen Einrichtungen mit ihrem Anregungs- und Begutachtungsrecht.

Universitätslehrgänge

War noch während der Reformdiskussion ein Verbot des Angebots von Universitätslehrgängen

überlegt worden, sind die Aktivitäten der Universitäten auf diesem Gebiet beachtlich. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr hat bis Ende März 1999 131 Universitätslehrgänge gemäß UniStG nicht untersagt, wobei allerdings ein beträchtlicher Teil auf die Umwandlung von „alten“ Hochschullehrgängen und Hochschulkursen entfiel.

Universitätslehrgänge dienen vor allem der Weiterbildung und sind im Unterschied zu ordentlichen Studien durch Studiengebühren zu finanzieren. Das Angebot kann daher ausschließlich nachfragekonform platziert werden. Insofern ist das spezifische Angebot je Universität

einerseits ein Signal für die Wahrnehmung der Weiterbildungsaufgaben durch die Universitäten und andererseits ein Indiz für unterschiedliche Nachfragesituationen. Die absolut höchste Zahl von Universitätslehrgängen weist die Donau-Universität Krems auf, was in ihrem ausschließlichen Weiterbildungsauftrag begründet liegt.

Einen besonderen Anreiz für Weiterbildungsangebote bilden die im UniStG vorgesehenen Bezeichnungen und akademischen Grade für Absolventinnen und Absolventen der Universitätslehrgänge, die mindestens 30 bzw. 50 Semesterstunden umfassen. Bis Ende März 1999 wurden 49 Bezeichnungen und 16 Master-

Tabelle 1

Universitätslehrgänge und akademische Grade je Universität sowie Anteile von Universitätslehrgängen mit Bezeichnungen oder akademischen Graden

Universität	Universitätslehrgänge	Akademische/r	MAS/MBA
Universität Wien	4	3 (75%)	
Universität Graz	8	3 (38%)	
Universität Innsbruck	13	4 (31%)	
Universität Salzburg	11	6 (55%)	1 (9%)
Technische Universität Wien	12	2 (17%)	
Montanuniversität Leoben	2	1 (50%)	
Universität für Bodenkultur Wien	2	1 (50%)	
Veterinärmedizinische Universität Wien	2		
Wirtschaftsuniversität Wien	13	6 (46%)	4 (31%)
Universität Linz	16	6 (38%)	2 (13%)
Universität Klagenfurt	6	1 (17%)	
Universität für Musik und darstellende Kunst Wien	1		
Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz	1		
Donau-Universität Krems	29	9 (31%)	9 (31%)
Institut für Interdisziplinäre Forschung und Fortbildung (IFF)	11	7 (64%)	

Tabelle 2

Lehrgänge universitären Charakters sowie akademische Grade nach Trägern

Einrichtung / Träger	Lehrgänge	Akademische/r	MAS/MBA
Schloß Hofen	6	3	2
Hernstein	1	1	
European University Center Stadtschlaining	1		1

grade (Master of Advanced Studies oder Master of Business Administration) geschaffen. Der Anteil der Universitätslehrgänge mit Bezeichnungen oder akademischen Graden für die AbsolventInnen beträgt im Durchschnitt 50%. Hinsichtlich der Verteilung auf die einzelnen Universitäten ergibt sich das in Tabelle 1 ersichtliche Bild.

Lehrgänge universitären Charakters

Bis Ende März 1999 wurden acht Lehrgänge universitären Charakters gemäß UniStG an drei verschiedenen Trägern eingerichtet. Es handelt sich dabei um Bildungseinrichtungen, die bereits bisher derartige Lehrgänge anboten. Für fast alle Lehrgänge wurden Bezeichnungen oder akademische Grade vorgesehen, wofür die Voraussetzungen entsprechend den Universitätslehrgängen gelten (vgl. Tabelle 2).

Während das UniStG in seiner Stammfassung die Bezeichnung „Lehrgang universitären Charakters“ auf außeruniversitäre wissenschaftliche Bildungseinrichtungen einschränkte, eröffnete die Novelle 1998 diese Möglichkeit generell für außeruniversitäre Bildungseinrichtungen. Dieser Umstand führte jedoch (noch) zu keiner Verbreiterung der entsprechenden Angebote.

4.1.4 Einführung des dreigliedrigen Studiensystems

Das Universitäts-Studiengesetz ist am 1. August 1997 in Kraft getreten und wurde mit Wirkung vom 1. August 1998 auf alle Studien an den Universitäten der Künste ausgeweitet. Die Beschlussfassung über das UniStG erfolgte nach einer langen Diskussion, die 1991 ihren Ausgang nahm. Die damaligen Rahmenbedingungen führten bereits in der Anfangsphase der Diskussion zur Vorentscheidung für die Beibehaltung des mit dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz 1966 eingeführten zweistufigen Studiensystems von Diplom- und aufbauendem Doktoratsstudium. Denn dreijährige Universitätsstudien, die zu einem akademischen Grad führen, stießen auf wenig Akzeptanz.

Die zuständige Ministerin Großbritanniens

sowie die zuständigen Minister Frankreichs, Deutschlands und Italiens haben am 25. Mai 1998 anlässlich der 800-Jahr-Feier der Sorbonne-Universität in Paris eine gemeinsame Erklärung zur Harmonisierung der Architektur der europäischen Hochschulbildung abgegeben (sogenannte Sorbonne-Erklärung). Diese Erklärung ist zwar europarechtlich nicht bindend, bildet aber politisch einen wichtigen Anstoß zu einer freiwilligen Harmonisierung der unterschiedlichen Hochschulsysteme auf der Grundlage des international verbreiteten dreistufigen Universitätssystems (Bachelor-Master-Doctor). Eine Vertiefung dieser Intention erfolgte durch eine Deklaration über den „Europäischen Raum für Hochschulbildung“ am 19. Juni 1999, welche von zuständigen Ministerinnen und Ministern der Vertragsstaaten der Europäischen Union und der Europäischen Freihandelsorganisation sowie der assoziierten mittel- und osteuropäischen Staaten unterzeichnet wurde.

Mit dem In-Kraft-Treten der Novelle zum deutschen Hochschulrahmengesetz ist es auch in Deutschland zulässig, neben den etablierten zweistufigen Studiengängen dreistufige Studiengänge einzuführen, mehr als 100 Studiengänge waren bereits vorher erprobt worden. Ein europäischer Vergleich zeigt nunmehr, dass die Dreistufigkeit derzeit neben Österreich nur mehr Griechenland, Italien und den Niederlanden studienrechtlich unbekannt ist.

Schließlich ist die Entwicklung der Fachhochschul-Studiengänge weit fortgeschritten und deren Angebot stark nachgefragt. Damit wurde ein wichtiger Beitrag zur Akzeptanz einer kürzeren akademischen Bildung geleistet.

Dieses neue wissenschafts- und bildungspolitische Umfeld empfiehlt, die Möglichkeit zu schaffen, auch in Österreich dreistufige Studiengänge einzuführen. Die Einführung sollte einerseits nicht sofort und nicht zwanghaft für alle Studienrichtungen erfolgen, sondern behutsam nach Maßgabe der Rahmenbedingungen und der spezifischen Erfordernisse. Die Grundlage zur Einführung sollte andererseits ehestmöglich vorgesehen werden, weil die Studienkommissionen derzeit mit großem Engagement und bemerkenswerter Ambition im Begriff sind,

die neuen Studienpläne auf Grund des UniStG zu erarbeiten. Bei diesen Arbeiten sollten die Studienkommissionen die Bedingungen für die Einführung des dreigliedrigen Studiensystems kennen und bei der Erarbeitung der Studienpläne berücksichtigen können. Die Alternative, die weitere europäische Entwicklung abzuwarten, erscheint dem gegenüber wenig attraktiv, da die derzeitige Reformbereitschaft frustriert würde.

Zur Vorbereitung insbesondere der Umsetzung des neuen dreigliedrigen Studiensystems wurde eine Arbeitsgruppe im Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr eingesetzt, die in nunmehr drei Sitzungen die notwendigen Rahmenbedingungen und Begleitmaßnahmen diskutiert hat. Dabei und im abgelaufenen Begutachtungsverfahren wurde auch nachdrücklich gefordert, einerseits die Auswirkungen auf das postsekundäre Bildungssystem und das berufsbildende Schulwesen einschließlich der Kollegstruktur sowie andererseits die Akzeptanz eines neuen Bakkalaureatsstudiums auf dem Arbeitsmarkt zu berücksichtigen. Diesen Forderungen wird durch die Gestaltung des Entwurfes entsprochen, zumal die Einführung des Bakkalaureatsstudiums in jedem Einzelfall genau zu prüfen sein wird.

Wie auch im Begutachtungsverfahren betont wurde, erfordert die Einführung des neuen Systems einerseits ein besonderes Maß an Sensibilität für die Erfordernisse und Bedürfnisse der einzelnen Studienrichtungen und andererseits ein Höchstmaß an Flexibilität, um den Anforderungen an die unterschiedlichen Arten der wissenschaftlichen Berufsvorbildung zu entsprechen. Daher soll das System in einem ersten Schritt nicht flächendeckend für alle Studienrichtungen und an allen Standorten, sondern zunächst punktuell entsprechend den Bedürfnissen der Universitäten und der Studienrichtungen eingeführt werden.

Es wird eine flexible Gestaltung der Studiendauer für Bakkalaureats- und Magisterstudien vorgesehen. Die Bakkalaureatsstudien können drei bis vier Jahre, die Magisterstudien zwei bis drei Jahre dauern. Damit die für die Berufsausübung entscheidenden Qualifikationselemente

bereits im Bakkalaureatsstudium vermittelt werden können, soll der Großteil der Lehrveranstaltungen im Bakkalaureatsstudium integriert sein. Das Magisterstudium soll somit vor allem der wissenschaftlichen Vertiefung und der Anfertigung der Magisterarbeit dienen.

4.2 Projekt „Schwerpunktsetzungen im Studienangebot“

Die letzten Jahrzehnte haben neben einer starken inner- und interuniversitären Diversifikation des Leistungsangebotes auch zu einer beträchtlichen Zunahme der Studienmöglichkeiten geführt. Die zu erwartende Budgetentwicklung wird sowohl universitätsübergreifend als auch an der einzelnen Universität zur Notwendigkeit führen, finanzielle Handlungsspielräume für innovative Vorhaben zu schaffen bzw. zu erhöhen. Denn ausschließlich lineare Kürzungen einzelner Budgetteile können weder im erforderlichen Maß aufgabenbezogen erfolgen, noch können sie bestehende Ungleichgewichte bei der Ressourcenverteilung korrigieren.

Die derzeitige Studienangebotsstruktur an den Universitäten ist geprägt durch die Einrichtung und Fortschreibung von Studien des 19. Jahrhunderts, die Hochschulgründungen der sechziger Jahre und den fachlichen und regionalen Ausbau der letzten drei Jahrzehnte. Die Entwicklung des Studienangebotes wurde bisher nicht evaluiert. Das Projekt „Schwerpunktsetzungen im Studienangebot“ hat die Aufgabe das bestehende Lehr- und Studienangebot einer kritischen Überprüfung zu unterziehen. Das zu Grunde liegende Arbeitsprogramm zur Rationalisierung des Lehr- und Studienangebotes wurde in einer Arbeitsgruppe mit VertreterInnen der Rektorenkonferenz vereinbart. Es gibt das Ziel, die Vorgangsweise, den Ablauf und die Organisation des Projekts in den Grundzügen vor.

Ziel des Projektes ist einerseits mittel- und langfristige Rationalisierungspotentiale zu erschließen und andererseits insgesamt eine stärkere Effektivitätsorientierung der Leistungsangebote der Universitäten zu erreichen. Dafür ist sowohl erforderlich, Lehr- und Forschungskapazität durch die Auflassung von Studienstand-

orten zu konzentrieren, als auch inneruniversitär fachlich zu entdifferenzieren. Der vom Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr zu verfolgende Handlungsansatz ist die Konzentration von Lehr- und Forschungskapazität an weniger Standorten. Die inneruniversitäre Entdifferenzierung des Studienangebotes fällt als Handlungsansatz in den autonomen Bereich der Universitäten. Die gesetzlichen Grundlagen für Studienangebots- und Standortentscheidungen bei Diplomstudien finden sich in den §§ 11 und 76 des UniStG. § 11 Abs. 3 UniStG normiert das Verfahren und jene Kriterien, auf die der Bundesminister bei Studienangebotsentscheidungen insbesondere Bedacht zu nehmen hat. § 76 UniStG legt einen Zeitraum von zehn Jahren ab In-Kraft-Treten des Gesetzes fest, innerhalb dem das gesamte Studienangebot zu überprüfen und neu einzurichten ist. Für den Fall, dass dies nicht erfolgt, gilt/gelten die betreffende(n) Studienrichtung(en) nach Fristablauf ex lege als aufgelöst.

Die Arbeitsgruppe zur Rationalisierung des Studienangebotes kam zur Auffassung, die Überprüfung der Studienrichtungen auf Grund der Komplexität der Materie in Projektform durchzuführen und die Universitäten über das gesetzlich vorgesehene Maß zu beteiligen. Die Projektleitung im Ministerium wird durch einen externen Berater zum Sammeln und Aufbereiten der erforderlichen Daten und zur Ableitung der

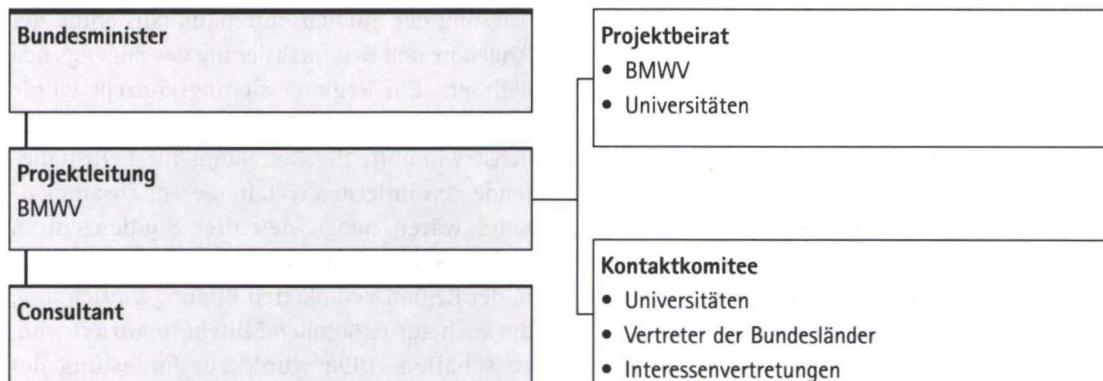
Empfehlung über die zukünftig in Österreich einzurichtende Zahl von Studienstandorten unterstützt. Weiters sind ein Projektbeirat als beratendes Gremium für den Auftraggeber und ein Kontaktkomitee als Informations- und Diskussionsforum für die Vertretung der Kurien der Universitäten, der Bundesländer, der Organe der Personalvertretung sowie die Interessenvertretungen vorgesehen (siehe Übersicht 1).

Auf Vorschlag des Projektbeirates wurden vom Bundesminister für das Pilotprojekt die Studienrichtungen Astronomie, Chemie (inklusive Lehramt), Ernährungswissenschaften, Meteorologie und Geophysik, Physik (inklusive Lehramt), Technische Chemie, Technische Physik, Wirtschaftsingenieurwesen-Technische Chemie sowie Lebensmittel- und Biotechnologie festgelegt. Diese neun Studienrichtungen (ohne Lehramt) werden an insgesamt 32 Studienstandorten angeboten.

Als externer Berater wurde in einem zweistufigen Verhandlungsverfahren nach dem Bundesvergabegesetz die Consultingfirma Arthur D. Little aus rund 20 Bewerbern ermittelt. Das Pilotprojekt startete im März 1998. In Zusammenarbeit mit dem Wissenschaftsministerium wurden die Daten zur Darstellung und Beschreibung der Indikatoren erhoben, wobei sich Probleme bei der Festlegung der sogenannten Trägerinstitute (jener Institute, die durch die Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Abnahme von Prüfungen

Übersicht 1

Projektorganisation



gen wesentlich zur Durchführung einer Studienrichtung beitragen) und bei den Lehrveranstaltungs- und Prüfungsdaten (aufgeschlüsselt nach einzelnen Lehrveranstaltungen) ergaben. Auch die Darstellung des Indikators „Arbeitsmarktrelevanz“ erwies sich als schwierig, weil man mangels aktuellerer Daten auf die Volkszählungsdaten der Jahre 1981 und 1991 zurückgreifen musste.

Wegen starker Kritik an der Systematik der Untersuchung und Darstellung einiger Indikatoren sowie wegen einiger Fehler, die Arthur D. Little bei der Übertragung von Lehrveranstaltungs-, Prüfungs- und Personaldaten unterlaufen sind, wurde der Bericht zurückgezogen und Arthur D. Little zur Verbesserung zurückgegeben. Das Teilprojekt ist nunmehr vorerst abgeschlossen. Obwohl das Pilotprojekt nicht jene Qualität erbrachte, die zu erwarten war, ist bei aller berechtigten Kritik die Intention des Pilots – nämlich aus auftretenden Problemen zu lernen und die Projektgrundlagen zu verbessern – zu unterstreichen. In diesem Sinn wurde zwischenzeitlich eine Arbeitsgruppe eingesetzt, um sowohl die bisherigen Kritikpunkte auf ihre Stichhaltigkeit zu überprüfen, als auch die Systematik der Untersuchung nochmals kritisch zu beleuchten. Aufbauend auf den Ergebnissen der Arbeitsgruppe wird dann je ein Projekt mit weiteren naturwissenschaftlichen Studienrichtungen sowie mit einer Gruppe von geisteswissenschaftlichen Studienrichtungen starten.

4.3 Fernstudien und Neue Medien in der Lehre

4.3.1 Entwicklung der Fernstudien in Österreich

In Folge der Implementierung des UOG 1993 wurde das Zentrum für Fernstudien 1996 Dienstleistungseinrichtung der Universität Linz. Im Rahmen eines Forschungsprojektes wurden die bisherige Entwicklung der Fernstudien in Österreich analysiert und Vorschläge für die Zukunft ausgearbeitet. Das Gutachten wurde begleitend in einer Arbeitsgruppe aus VertreterInnen der

Studienzentren und weiteren ExpertInnen für Fernstudien diskutiert. Als Ergebnisse sind festzuhalten: Die Etablierung des Zentrums für Fernstudien als Dienstleistungseinrichtung wurde auf Grund der zentralen Funktionen in der Beratung und Betreuung von Fernstudierenden als geeignete organisatorische Lösung bewertet. Hinsichtlich der Zusammensetzung der Studierenden wurde eindeutig festgestellt, dass die Zielgruppen erreicht werden: Sie sind überwiegend berufstätig, haben Betreuungsverpflichtungen oder sind über den zweiten Bildungsweg zum Studium gekommen. Die Zahl von rund 1.700 in Österreich betreuten StudentInnen an der Fernuniversität Hagen (Nordrhein-Westfalen) im Studienjahr 1995/96 wurde – bezogen auf die vorhandenen Ressourcen – als steigbar konstatiert. Die Kosten für die Lehraufträge, die vor allem der Prüfungsvorbereitung dienen, wurden problematisiert und die AbsolventInnenzahlen als zu niedrig befunden. Wesentliche Faktoren für die hohe Ausfallsquote sind die Anforderungen durch die Doppelbelastung von Studium und Beruf und der Umstand, dass für viele Studierende eine Weiterqualifizierung auch ohne Abschluss beruflich bereits verwertbar ist.

Die Untersuchungsergebnisse wurden von der Universität Linz in der Reorganisation des Zentrums für Fernstudien aufgegriffen. Man besetzte die Leitung neu und änderte die Tätigkeitsprofile für das Personal in Richtung Management-, Verwaltungs- und Servicefunktionen. Die Lehre wurde analog zur Fernuniversität Hagen auf Mentorate umgestellt, die höhere Flexibilität und die spezifische Betreuung kleinerer Gruppen ermöglichen. Die Aufgaben des Zentrums wurden mit den Schwerpunkten Flexibilisierung der Studien, Internationalisierung der Angebote und Regionalisierung des Zugangs neu definiert. Ein Regionalisierungskonzept wurde erstellt, das im stufenweisen Aufbau eine möglichst wohnortnahe Betreuung für Fernstudierende gewährleisten soll. In diesem Zusammenhang wären neben den drei Studienzentren weitere Stützpunkte durch Kooperation mit einer in der Region verankerten Bildungseinrichtung, die auch aus regionalen Mitteln finanziert wird, zu schaffen. 1998 wurde zur Entlastung des

Studienzentrums Linz ein Stützpunkt in Steyr eingerichtet und eine Kooperation mit der Regionalentwicklungsgesellschaft Feldbach eingegangen. Neben der Verbesserung des Zugangs zu Fernstudien ist ein weiteres Ziel, die regionale Fernstudiennachfrage zu evaluieren und damit einen bedarfsgerechten Ausbau zu sichern. Für Regionalisierungsvorhaben, z.B. in Saalfelden, und den technischen Ausbau des Studienzentrums Bregenz wurden der Universität Linz zusätzliche Finanzmittel zur Verfügung gestellt.

Die Zahl der österreichischen Studierenden an der Fernuniversität Hagen stieg von 1.789 im Wintersemester 1995/96 auf 2.178 im Wintersemester 1998/99 an. 90% der österreichischen FernstudentInnen sind berufstätig. Der Frauenanteil bei den Studierenden liegt konstant bei 40%, bei den AbsolventInnen bei rund 31%. Hinsichtlich der Studienwahl lassen sich wesentliche Veränderungen feststellen. Während der Anteil der Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften zwischen 1995 und 1998 stabil bei 40% blieb, sank der Studierendenanteil im naturwissenschaftlich-technischen Bereich von 20% auf 15%, in den wirtschaftswissenschaftlichen Fächern von 40% auf 35%. Die restlichen 10% verteilen sich auf sonstige Studiengänge der Fernuniversität Hagen. Zählt man zu den Studierenden an der Fernuniversität Hagen die an der Open University (Großbritannien), die Jus-StudentInnen im Studienzentrum Bregenz und die TeilnehmerInnen an den Kursen für die Studienberechtigungsprüfung hinzu, werden derzeit vom Zentrum für Fernstudien rund 3.000 Studierende betreut.

Die Notwendigkeit zum lebensbegleitenden Lernen erfordert flexible, möglichst ortsunabhängige Kursstrukturen, da es für viele Menschen nicht sinnvoll oder möglich ist, den Lebensmittelpunkt und die Arbeitsstätte über längere Zeiträume zu verlassen. Um den neuen Anforderungen gerecht zu werden, wurden für die Universitäten und Fachhochschul-Studiengänge entsprechende rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen. Mit der Änderung des FHStG 1998 wurde erstmals gesetzlich festgelegt, dass berufsbegleitende Fachhochschulangebote als Fernstudien einzurichten sind. Als Grundlage für die

Flexibilisierung der Universitätstudien eröffnet § 8 des UniStG die Möglichkeit, Fernstudien als Teil von Präsenzstudien auf der Ebene von Lehrveranstaltungen einzuführen. Es liegt nunmehr in der Kompetenz der Studienkommissionen, in den Studienplänen Fernstudieneinheiten vorzusehen. Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz hat diese Möglichkeit bereits genutzt und bietet seit Wintersemester 1998/99 ein multimedial unterstütztes Jusstudium im Studienzentrum Bregenz an. Die unerwartet positive Resonanz bestätigt den großen Bedarf.

Internationale Kooperationen

Die Kooperation mit der Fernuniversität Hagen ist Hauptaufgabe des Zentrums für Fernstudien. Daneben existieren zahlreiche Initiativen und Projekte auf internationaler Basis zur Koordination und Entwicklung der Fernstudien. Den wichtigsten institutionellen Rahmen für europäische Zusammenarbeit stellt die European Association of Distance Teaching Universities (EADTU) dar. Dieser Dachverband europäischer Fernuniversitäten bietet die Infrastruktur für den Informations- und Studienaustausch, wozu auch der Auf- und Ausbau von Eurostudienzentren gehört. Die Eurostudienzentren Wien und Linz haben daher zusätzliche Studienangebote verschiedener europäischer Fernuniversitäten.

In den letzten Jahren wurde die Kooperation mit der Open University forciert, die Europas traditionsreichste Fernuniversität ist. Schwerpunktartig werden rund 250 Studierende der Open University vom Studienzentrum Wien betreut. Schließlich beteiligt sich das Zentrum für Fernstudien vor allem an Projekten in EU-Programmen. Bereits abgeschlossen ist das Projekt PRELUDE, das den Schwerpunkt auf die Aufgabenentwicklung für einen EuroStudyCenter-Counsellor gelegt hat. Im SOKRATES-Projekt EDISSON (Education at a Distance in Intercultural and Social Skills Oriented Networks) hat das Eurostudienzentrum Wien erstmals die Rolle des Projektkoordinators übernommen. Zielsetzung des Projektes ist selbststeuerndes Lernen bei Studierenden und Lehrenden zu stimulieren, interkulturelle und Fremdsprachenkompetenzen zu fördern sowie die Informations-

und Kommunikationstechnologien auch für den Bereich des sozialen Lernens nutzbar zu machen.

Perspektiven für das Fernstudium

Die zunehmende Anwendung der Neuen Medien in der Lehre an Präsenzuniversitäten eröffnet auch dem Fernstudium in Österreich neue Möglichkeiten. Ein Ineinandergreifen von Präsenz- und Fernstudium kann einerseits durch Etablierung von Fernstudienkursen von Fernuniversitäten an der jeweiligen Präsenzuniversität und andererseits durch Entwicklung eigener Fernkurse erreicht werden. Dabei kann der Einsatz von Fernstudienelementen mehrere Ziele verfolgen. Zum einen können solche Module Lehrveranstaltungen substituieren. Das hat neben Kostenaspekten auch den Vorteil zeit- und ortsunabhängigen Studierens und kann die universitäre Raumsituation entscheidend verbessern. Zum anderen kann eine Diversifikation des Lehrangebots erreicht werden, da Fernstudienkurse ortsunabhängig angeboten und dadurch Mehrgleisigkeiten zu Gunsten eines weiter gefächerten Angebots aufgegeben werden können. Um den Wechsel zwischen Fern- und Präsenzstudium und die Integration von Fernlehrmodulen im Regelstudium gewährleisten zu können, wird in Zukunft die generelle Vergabe von ECTS-Punkten für die einzelnen Lehrveranstaltungen die Voraussetzung für die gegenseitige Anrechenbarkeit bilden. Weiters bietet ein Angebot auf der Basis von Fernstudien den Universitäten auch die Chance, im zunehmend wichtigeren Bereich der Weiterbildung eigenes Profil zu gewinnen.

Bei der Erstellung eines Rahmenkonzeptes für Empfehlungen zur weiteren Entwicklung des Fernstudiums in Österreich sollen auch die Anliegen von Fernstudierenden verstärkt berücksichtigt werden, die auf Grund ihrer Studiensituation in besonderem Maße auf die Organisation von Präsenzphasen im Studium und eine möglichst adäquate Betreuung angewiesen sind. Es ist bereits jetzt absehbar, dass durch den Einsatz von Neuen Medien im Fernstudium die Formen der studienbegleitenden Betreuung einem grundlegenden Wandel unterzogen sind.

4.3.2 Neue Medien in der Lehre

Als Neue Medien gelten heute interaktive, digitalisierte und multimedial gestaltete Materialien, die offline (CD-ROM) und immer häufiger online (netzgebunden) angeboten werden. Im schulischen und wissenschaftlichen Lernen haben sich in den letzten Jahren CD-ROMs und das Internet als Trägermedien einen fixen Stellenwert erworben. Für die universitäre Lehre bedeuten die Neuen Medien eine doppelte Herausforderung. Es genügt nicht, die bisherigen Inhalte mit Hilfe der neuen Instrumente zu vermitteln. Würde man sich so verhalten, hieße das, deren Potential nur zu einem Teil auszunützen. Die Inhalte müssen neu arrangiert und medienpädagogisch aufbereitet werden. Das bedeutet eine studienorganisatorische und inhaltlich-didaktische Neuorientierung sowie verstärkte Fern- bzw. Selbststudienmöglichkeiten. Diese können berufstätigen und behinderten Studierenden sowie Studierenden mit familiären Verpflichtungen bessere Studienbedingungen bieten als das ausschließliche Präsenzstudium. Auch in der Weiterbildung können die Neuen Medien zu mehr Effizienz führen. Die gesetzliche Basis für Fernstudienelemente in den neuen Studienplänen ist gegeben. Zu berücksichtigen ist aber auch der Ausstattungsstandard in Studierendenhaushalten, wo zwar der hochwertige PC fast selbstverständlich, die Netzanbindung über Modem oder ISDN-Leitung jedoch viel seltener vorzufinden ist. Von den 55.000 Studierenden an der Fernuniversität Hagen nützen nur 3.000 die Studienangebote am Netz.

Was die Integration von Fernstudienanteilen mittels Neuer Medien – vor allem auf Online-Basis – nicht gewährleisten kann, ist die Senkung der Drop-out-Rate. Das beschränkte Zeitkontingent von berufstätigen oder mit Familienpflichten belasteten Studierenden wird durch Online-Studienangebote nicht größer; es kann bestenfalls optimaler genutzt werden. Internationale Erfahrungen lassen den Schluss zu, dass sich die Zielgruppe der „non-traditional“ Studierenden in ihrer Leistungsfähigkeit überschätzt.

In Österreich sind – wie auch in anderen Ländern – in den letzten Jahren Neue Medien

vereinzelt in Form von Online-Lehrveranstaltungen oder Universitätslehrgängen auf Online-Basis in die universitäre Lehre integriert worden. Im großen Stil werden diese neuen Möglichkeiten noch nicht genutzt. Das hat mehrere Gründe. Zum einen gibt es an universitären Bildungsinstitutionen im europäischen Raum wenig bis keine Beispiele. Man ist im Aufbau- bzw. Erprobungsstatus von Studienangeboten auf Online-Basis. Zum anderen sind die Unsicherheiten – nicht nur für die Hochschulen sondern auch die notwendigen wirtschaftlichen Partner für Produktion und Wartung dieser neuen Wissensvermittlungsinstrumente – hinsichtlich der sozialen, personellen und materiellen Konsequenzen erheblich. Bei Online-Lehrmaterialien und CD-ROMs müssen neben den Lehrinhalten auch mediendidaktische und kognitive Aspekte, das Mediendesign und technische Rahmenbedingungen berücksichtigt werden. Diese Leistungen sind nur im Team mit (technischen) SpezialistInnen zu erbringen.

Förderprogramm für multimediale Bildungsmaterialien

Um die Bedingungen in diesem Bereich zu verbessern, hat das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr 1998 gemeinsam mit dem Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten das zweijährige Förderprogramm „Multimediale Bildungsmaterialien“ gestartet. Es zielt darauf ab, das vorhandene wissenschaftliche und unternehmerische Potential, das durch viele Einzelaktivitäten in Produktion und Nutzung multimedialer Bildungsmaterialien deutlich wird, synergetisch zu nutzen und zur Entwicklung innovativer, interaktiver und digitaler Lehr- und Lernsoftware zu stimulieren. Dabei steht der pädagogisch-soziale und nicht der technologische Aspekt im Vordergrund. Die Projekte müssen in den Abschlussklassen der oberen Sekundarstufe, im ersten Studienabschnitt von Universitätsstudien, in Fachhochschul-Studiengängen und Akademien oder in der Weiterbildung einsetzbar sein. Jedes Projekt muss einen Produktionspartner oder einen Sponsor und einen Bildungspartner aus den Einsatzbereichen nachweisen, damit sichergestellt ist,

dass das zu entwickelnde Produkt auch marktfähig ist.

Für das Förderprogramm stehen insgesamt 20 Mio. öS zur Verfügung. Bei den beiden Bewerbungsterminen im September 1998 und März 1999 wurden insgesamt 95 Anträge (davon zum 1. Termin 57) eingereicht. Zur Förderung konnten von einem ExpertInnenngremium 16 Vorhaben empfohlen werden. Davon sind 7 Projekte in Auftrag gegeben worden, mit 9 Bewerbern wird ein möglicher Auftrag noch verhandelt. Die inhaltliche Palette ist vielschichtig und reicht von Philosophie und Identität Österreichs über Publishing und Netzwerktechnik bis zu Energiemanagement, wissenschaftliches Arbeiten und Forschen im Internet, Medienpädagogik, Gebärdensprache und österreichischer Wissenschaftsemigration.

Mit dem Förderprogramm erfolgte ein Schritt in Richtung themenzentrierter Unterstützung innovativer Vorhaben in der Wissensvermittlung. Bisher wurden in erster Linie Einzelprojekte an Universitäten gefördert. Von dieser Praxis soll abgegangen werden. Im Hinblick auf die Autonomie der Universitäten soll ein Rahmenkonzept für Neue Medien zur Qualitätssicherung der universitären Lehre erarbeitet und damit ein Klima geschaffen werden, das die Auseinandersetzung mit Neuen Medien für die Universitäten attraktiv macht. Um diese Entwicklung in einem kleinen Land wie Österreich zu stimulieren, ist die Zusammenarbeit über Ressortgrenzen zur Schaffung von Synergien unbedingt notwendig.

4.4 Forschung an Hochschulen

4.4.1 Österreichische Forschungsstrategie 1999plus

Die „Wissensproduktion“ steht heute in einem weltweiten Wettbewerb. Neue Formen der Wissensproduktion sind entstanden. Die Nutzung des wissenschaftlichen Wissens, vielfach abhängig von verfügbaren Informationstechnologien, begründet die erfolgreichen Positionen im internationalen wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Wettbewerb. Forschung und Entwicklung

sind heute in dem Sinn internationalisiert, dass sie in vernetzten, arbeitsteiligen, grenzüberschreitenden Projekten und Programmen vorangetrieben werden. Der Beitritt Österreichs zur EU hat auch für F&E neue Rahmenbedingungen und Chancen geschaffen. Zur optimalen Nutzung dieser Möglichkeiten ist auf nationaler Ebene mit einer strategischen Reorientierung der Forschungspolitik begonnen worden.

Nach vorbereitenden Workshops und Vorgesprächen mit Forschungseinrichtungen wurde ein Entwurf ausgearbeitet und in zwei Symposien mit großer öffentlicher Beteiligung im März 1999 ausführlich diskutiert. Mehr als 70 schriftliche externe Stellungnahmen wurden zusätzlich berücksichtigt. Der Bericht über die erste Phase der Vorbereitungen für eine „Österreichische Forschungsstrategie“ wurde schließlich als „Schwerpunktbericht des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über Lage und Bedürfnisse der Forschung in Österreich“ Ende April gemäß den Bestimmungen des § 8 Forschungsorganisationsgesetz (FOG) dem Nationalrat vorgelegt.

Der Bericht über die Phase I enthält die folgenden grundlegenden Orientierungen:

- Das österreichische Forschungssystem ist so zu erneuern, dass seine Qualität für eine verbesserte internationale Wettbewerbsfähigkeit erhöht wird. ForscherInnen sollen in die Lage versetzt werden, Beiträge zur wissenschaftlichen Entwicklung im Weltmaßstab zu leisten.
- Qualität und Leistung nach internationalen Standards sind die bestimmenden Kriterien für Forschungsförderung aus staatlichen Quellen; „Output“ (im Vergleich zur bisherigen Input-Orientierung) wird zur bestimmenden Orientierung der Forschungsstrategie, der -maßnahmen und -förderung.
- Selbstorganisation, wo immer dies möglich ist, ist zu stimulieren; rechtliche Regelungen sind nur dort zu treffen, wo Rechtssicherheit geboten ist und im Interesse aller Beteiligten liegt; Eigeninitiativen („Bottom-up“-Initiativen) sollen unterstützt und durch Anreize gefördert werden.
- „Vernetzung“ gilt als Leitgedanke einer effizienten Reorganisation; vor allem sind bestehende Barrieren zwischen universitären

und außeruniversitären Einrichtungen abzubauen.

- Längerfristiges politisches Ziel der Gleichstellungsbemühungen und der Frauenförderung muss es sein, eine aliquote Repräsentanz von Frauen in allen Bereichen staatlich finanzierter wissenschaftlicher Forschung zu gewährleisten. Dies ist in allen Programmen der staatlich finanzierten Forschungsförderungseinrichtungen konsequent umzusetzen.
- Grundlagenforschung ist unverzichtbar. Den Universitäten kommt in diesem Bereich eine tragende Rolle zu. Zugleich ist die Universität als Ort des freien wissenschaftlichen Diskurses in der Gesellschaft und seiner Vermittlung („Agora“) im Rahmen der Grundsätze und Aufgaben der Universitäten gemäß § 1 UOG 1993 zu gewährleisten.
- Kohärenz von Forschungs-, Bildungs- und Technologiepolitik sowie eine Integration der Forschungspolitik in andere Politikbereiche sind herzustellen.
- Die staatliche Forschungsförderung hat zwei Zielen zu dienen: der Sicherung der Forschung als Kulturaufgabe und dem Einsatz der Forschung für gesellschaftliche Problemlösungen.
- Neue Forschungsarbeitsplätze, vor allem an Universitäten, sind zu schaffen und der wissenschaftliche Nachwuchs zu fördern.
- Neue systemische Forschungsansätze sollen durch Inter- und Transdisziplinarität neue Perspektiven eröffnen.
- Die Träger öffentlicher und privater Forschungsförderung verantworten in ihren jeweiligen Bereichen die Entwicklung des österreichischen Innovationssystems; das erfordert auch Abstimmungen und Anstrengungen zur Weiterentwicklung gemeinsamer Förderinstrumente.
- Ein professioneller Rat für Wissenschaft und Technologie soll die Bundesregierung über die Entwicklung des österreichischen Innovationssystems beraten. Als ein Instrument der Forschungspolitik soll zur Unterstützung des Beratungswesens eine forschungspolitische Früherkennungs-, Beobachtungs- und Dokumentationsstelle eingerichtet werden.
- Forschende Institutionen benötigen – wie wirtschaftliche Einrichtungen auch – Strategie-

entwicklung und Businesspläne. Stärkung des Forschungsmanagements und Intensivierung der Vernetzung führen zu Effizienz- und Qualitätssteigerung.

- Das Personalrecht für ForscherInnen ist zu harmonisieren und nach europäischem Standard zu verändern.

Auf der Grundlage des Forschungsberichts 1999 wird bis Sommer 1999 der Diskussionsprozess weitergeführt und in der Folge ein „Grünbuch zur österreichischen Forschungspolitik“ ausgearbeitet.

4.4.2 Ressourcen: Finanzmittel und Personal

Die gesamten Ausgaben für Forschung und experimentelle Entwicklung (finanziert von der öffentlichen Hand, der Wirtschaft und sonstigen Quellen) betragen 1999 voraussichtlich rund 44,1 Mrd. öS und liegen damit um 19,2% über dem Niveau von 1995. Von den F&E-Ausgaben des Jahres 1999 (inklusive der forschungswirksamen Mittel aus der „Technologiemilliarde“ und aus den „Technologie- und Exportoffensiven“ der Jahre 1998 und 1999) werden nach Schätzung des Österreichischen Statistischen Zentralamtes

19 Mrd. öS vom öffentlichen Sektor – verteilt auf den Bund mit 16,3 Mrd. öS oder 37%, die Bundesländer mit 2,7 Mrd. öS oder 6,2% und andere öffentliche Finanzierungsquellen (Gemeinden, Kammern, Sozialversicherungsträger) mit 224 Mio. öS oder 0,5% – getragen. Auf die Wirtschaft entfallen 23 Mrd. öS (52,1%) und auf sonstige Quellen (privater gemeinnütziger Sektor, Ausland) 1,9 Mrd. öS (4,4%). Im internationalen Vergleich ist der hohe Finanzierungsanteil des öffentlichen Sektors in Österreich gegenüber einem eher geringen Anteil der Wirtschaft auffallend. Diese Verteilung spiegelt die spezifische Wirtschaftsstruktur der Klein- und Mittelbetriebe wider. Der Anteil für F&E-Ausgaben am Bruttoinlandsprodukt stieg von 1996 bis 1999 von 1,59% auf voraussichtlich 1,63%.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr gibt für Forschung und Entwicklung 1999 rund 11,9 Mrd. öS (einschließlich der anteiligen Bauausgaben und der forschungswirksamen Anteile der ITF-Mittel) aus, das sind 70,5% aller Forschungsausgaben des Bundes.

Die Forschungsmittel der Universitäten kommen aus drei Finanzquellen: dem regulären Hochschulbudget des Bundes, Projektmitteln

Tabelle 3

Finanzierung der in Österreich durchgeführten Forschung und experimentellen Entwicklung 1996 bis 1999, in Mrd. öS, Globalschätzung 1999

Finanzierungssektoren	1996	1997	1998	1999
Bund ¹	147,0	148,0	163,0	163,0
Bundesländer ²	2,2	2,3	2,5	2,7
Unternehmenssektor ³	19,7	20,7	21,8	23,0
Sonstige ⁴	1,9	2,2	2,0	2,1
Bruttoinlandsausgaben für F&E insgesamt	38,5	40,1	42,6	44,1
Bruttoinlandsausgaben für F&E in % des BIP	1,59%	1,6%	1,63%	1,63%

1 Beilage T/Teil B (Bundesbudget-Forschung); 1997 einschließlich der Zahlungen unter dem Titel „Technologiemilliarde 1997“; 1998 unter Einschluss der Rücklagen-Zuführung aus der Technologiemilliarde 1997.

2 Schätzung des ÖSTAT unter Heranziehung der F&E-Ausgaben-Schätzungen der Ämter der Landesregierungen.

3 Umfasst Finanzierung durch die Wirtschaft (einschließlich Jubiläumsfonds und Aktion zur Förderung wirtschaftsnaher Forschungsvorhaben der Österreichischen Nationalbank). Schätzung des ÖSTAT auf der Basis der Erhebungsergebnisse der Wirtschaftskammer Österreich.

4 Umfasst Finanzierung durch Gemeinden (ohne Wien), Kammern, Sozialversicherungsträger sowie sonstige Finanzierung durch den privaten gemeinnützigen Sektor und das Ausland. Unter Einschluss der Rückflüsse aus dem 4. EU-Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (Stand: Jänner 1998). Schätzung des ÖSTAT.

der öffentlich finanzierten Forschungsförderungsfonds und Forschungsaufträgen des öffentlichen oder privaten Sektors und sonstigen Drittmitteln. Über das Hochschulbudget werden die Personalausgaben, Mittel für Investitionen, den laufenden Betriebs- und Verwaltungsaufwand, Bau- und Raumaufwendungen sowie Förderungen zur Verfügung gestellt. Durch die Verschränkung von Forschung und Lehre sind diese Mittel auch direkt oder indirekt forschungsrelevant. Der „forschungswirksame Anteil“ wird vom ÖSTAT auf Basis von OECD-Richtlinien (Frascati-Manual) errechnet und beträgt im Schnitt 42%. Der Prozentsatz variiert zwischen den Wissenschaftszweigen und den einzelnen Universitäten (für die Universitäten der Künste beträgt er rund 5%). Die forschungswirksamen Ausgaben im Hochschulbereich haben sich von 10,1 Mrd. öS 1996 auf geschätzte 11,2 Mrd. öS 1999 erhöht, was einer Ausgabensteigerung von 11% entspricht (siehe Tabelle 4).

Die letzte F&E-Erhebung wurde über das Jahr 1993 durchgeführt, die nächste Vollerhebung ist vom ÖSTAT über das Berichtsjahr 1998 geplant. Die Zusammenführung der Erhebungsdaten des ÖSTAT und der Wirtschaftskammer Österreichs über das Jahr 1993 ergab einen personellen Einsatz für F&E von 24.458 ganzjährig Vollbeschäftigten: 29,2% entfielen auf den Hochschulsektor³, 8,6% auf den Sektor Staat, 0,4% auf den privaten gemeinnützigen Sektor und 61,8% auf den Bereich der firmeneigenen Forschung (inklusive kooperativer Bereich, Ziviltechniker und Kraftwerksgesellschaften).

Auf Basis des Stellenplanes 1.1.1999 wird das in F&E tätige Bundespersonal an Universitäten (wissenschaftliches und nichtwissenschaftliches Personal) vom ÖSTAT mit 6.615,6 (1996: 6.478) Vollzeitäquivalenten (VZÄ) angegeben (vgl. Band 2, Kapitel 8), wovon sich in den Wissenschaftszweigen Naturwissenschaften und Humanmedizin mit 27,8% bzw. 26,2% die

meisten ForscherInnen finden. Insgesamt werden 44,3% der Tätigkeiten der F&E zugerechnet, 31% der Lehre und Ausbildung, 24,7% sonstigen Tätigkeiten (siehe Tabelle 5).

Eines der wichtigsten Kriterien, universitäre Forschungsleistung zu erfassen, ist die Quantifizierung der Publikationen bzw. auch der Zitationen. Die Annahme, dass sich Forschungsleistung in Veröffentlichungen niederschlägt, trifft jedoch nicht für alle Fachbereiche und Forschungsarten gleichermaßen zu. Publiziert werden vor allem Ergebnisse der Grundlagenforschung. In den letzten Erhebungen zu den Arbeitsberichten der Institutsvorstände wurden die Angaben über Publikationstätigkeiten und Veranstaltungsteilnahmen neu geclustert, so dass Längsschnittvergleiche erschwert werden. Es ist jedoch insgesamt eine Steigerung von Aktivitäten, die sich „nach außen richten“, bemerkbar. Vom wissenschaftlichen Universitätspersonal wurden im Jahr 1998 62.861 Publikationen veröffentlicht, davon 27.740 Vorträge und Präsentationen im Rahmen wissenschaftlicher Kongresse und 232 Patente. Damit entfallen auf 10 wissenschaftliche Bedienstete durchschnittlich 68,5 Publikationen (siehe Tabelle 6).

4.4.3 Forschungsförderung

Eine wichtige Finanzierungsquelle für universitäre Forschungsvorhaben sind Projektmittel aus den öffentlich finanzierten Forschungsförderungsfonds, hier in erster Linie dem Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF). 85 bis 90% aller FWF-Mittel werden von universitären Forschungsstätten, hauptsächlich für Grundlagenforschung, in Anspruch genommen. In den Jahren 1996 bis 1998 erhöhten sich die Bewilligungen von Neu- und Zusatzanträgen um 179,5 Mio. öS auf 950,7 Mio. öS, was einer Steigerung von 19% entspricht. Über 50% der Fördermittel (1998: 505,9 Mio. öS) fließen in die Naturwissenschaften, über 20% (1998: 215 Mio. öS) in die Humanmedizin, rund 14% in die Geisteswissenschaften. Die Verteilung nach Universitäten ist im Zeitraum annähernd gleichgeblieben: Etwa 30% der Fördermittel wurden von Angehörigen der Universität Wien

³ Nach ÖSTAT Definition: Universitäten (Institute und Kliniken), Kunsthochschulen, Akademie der Wissenschaften und Versuchsanstalten an den Höheren Technischen Bundeslehranstalten.

Tabelle 4

Forschungswirksame Hochschulausgaben, 1996 bis 1999, in Mrd. öS

Jahr	Hochschulausgaben ¹	davon forschungswirksam
1996	24.539	10.075
1997	24.626	10.166
1998	26.786	11.044
1999	27.259	11.232

1 Ausgewählte VA-Ansätze aus Kapitel 14, inklusive Bundesbeitrag zum Neubau des AKH und VA-Ansätze für Hochschulbauten aus Kapitel 64.

Quelle: ÖSTAT, auf Basis der Beilage T der Amtsbeihilfe zu den Bundesfinanzgesetzen 1996 und 1997 sowie 1998 BVA und 1999 BVA.

Tabelle 5

Bundespersonal an Universitäten für F&E laut Stellenplan 1999 nach Wissenschaftszweigen (in Vollzeitäquivalenten, exklusive Lehre und sonstigen Tätigkeiten)

Wissenschaftsdisziplinen	Stellenplan 1999	%
Naturwissenschaften	1.837,4	27,8
Technische Wissenschaften	900,2	13,8
Humanmedizin (einschl. Kliniken)	1.705,4	26,2
Land- u. Forstwirtschaft, Veterinärmedizin	316,6	4,8
Sozialwissenschaften	1.094,8	16,6
Geisteswissenschaften	761,2	11,5
Insgesamt	6.615,6	100,0

Quelle: ÖSTAT, VZÄ-Schätzung lt. Stellenplan 1.1. 1999.

Tabelle 6

Publikationen (inkl. Vorträge) von wissenschaftlichem Universitätspersonal, 1998

	Anzahl	auf 10 wiss. Bed. entfallen ... Publ.
Erstauflagen von Monographien	1.161	1,3
Forschungsberichte	3.971	4,3
Originalbeiträge in Fachzeitschriften oder Sammelwerken	21.076	23,0
Patente	232	0,3
Sonstige wissenschaftliche Veröffentlichungen	8.681	9,5
Vorträge und Präsentationen im Rahmen wiss. Kongresse	27.740	30,2
Insgesamt	62.861	68,5

Quelle: Arbeitsberichte der Institutsvorstände, 1997/98, Daten Universitätenkuratorium, Auswertung BMWV. Anmerkung.: „wiss. Bedienstete“ als Personen gezählt, nicht als Vollzeitäquivalente (Planstellen).

Tabelle 7

Bewilligungen¹ des FWF nach Wissenschaftsdisziplinen, 1996 bis 1998

Wissenschaftsdisziplinen	1996		1997		1998	
	Mio. öS	%	Mio. öS	%	Mio. öS	%
Naturwissenschaften	405,1	50,8	412,4	49,4	505,9	53,2
Techn. Wissenschaften	66,3	8,3	60,2	7,2	52,0	5,5
Humanmedizin	139,3	17,5	193,1	23,1	215,0	22,6
Land- und Forstwirtschaft, Veterinärmedizin	17,6	2,2	12,3	1,5	8,7	0,9
Sozialwissenschaften	44,6	5,6	25,7	3,1	32,3	3,4
Geisteswissenschaften	124,6	15,6	130,9	15,7	136,8	14,4
Insgesamt	797,5	100,0	834,6	100,0	950,7	100,0

1 Gesamtbewilligungen Neuanträge und Zusatzanträge (alle Förderungskategorien außer START-Programm, Wittgenstein-Preis und Impulsprojekte).

eingeworben, die Universitäten Graz, Innsbruck und die TU Wien haben Anteile zwischen 11% und 14% (siehe Tabelle 7).

In Einzelprojekte fließen rund 70% der insgesamt bewilligten Mittel. Durch Forschungsschwerpunkte und Spezialforschungsbereiche werden Mittel fokussiert eingesetzt, die die Herausbildung von „Centers of Excellence“ unterstützen und die intra- und interuniversitäre Kooperation und interdisziplinäre Ansätze stärken sollen. Stipendienaktionen (wie Erwin Schrödinger-, Lise Meitner-, Charlotte Bühler-Stipendien) dienen der Förderung der internationalen Mobilität des wissenschaftlichen Nachwuchses. Auch Druckkosten – jedoch mit abnehmendem Anteil – werden gefördert.

Die seit 1993 bestehenden Spezialforschungsbereiche (SFB) sind interdisziplinäre Großprojekte mit bis zu 10 Jahren Laufzeit, die im Bereich der Grundlagenforschung „Centers of Excellence“ etablieren sollen. Bis Ende 1998 wurden 15 SFB bewilligt, mit rund 20 SFB soll der Vollausbau des Programmes in drei Jahren abgeschlossen sein. Das seit 1993 für SFB zur Verfügung gestellte Förderungsvolumen beträgt mit Ende 1998 rund 594 Mio. öS; 1998 wurden für neue SFB 68 Mio. öS bewilligt (siehe Übersicht 2).

Mit Jänner 1997 wurde vom FWF das Pro-

gramm Wissenschaftskollegs (WK) wieder aufgenommen. Diese dienen der Förderung und Ausbildung des wissenschaftlichen Spitzennachwuchses auf spezifischen Gebieten, an ausgewählten Standorten mit außergewöhnlichen Forschungsleistungen und entsprechender Infrastruktur. 1998 wurden für das WK „Computational Materials Science“ 9,11 Mio. öS für eine dreijährige Förderperiode zur Verfügung gestellt. Nach einer internationalen Begutachtung in 3-Jahres-Abständen ist die Fortführung möglich.

Einen bedeutenden Impuls des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr für Spitzenleistungen in der Grundlagenforschung stellen der vom FWF administrierte Wittgenstein-Preis und das START-Programm dar. Beide Preise wurden 1996 erstmals vergeben. Die hohe Dotierung, vor allem des Wittgenstein-Preises, gewährleistet größtmögliche Freiheit und Flexibilität in der Forschung über längere Zeit. Für den Wittgenstein-Preis gilt das Nominierungsprinzip durch Vorschlagsberechtigte. Die Zahl der Wittgenstein-Nominierungen für 1999 (12) bzw. der START-Anträge (30) ist gegenüber 1998 (11 und 33) annähernd gleich geblieben. Von der internationalen Jury aus 13 renommierten ForscherInnen werden der geringe Anteil von KandidatInnen aus den Geistes- und

Übersicht 2

Spezialforschungsbereiche (SFB) beim FWF, Stand Jänner 1999

Jahr	Spezialforschungsbereich	Universität
1993	Biokatalyse	TU Graz
	Biologische Kommunikation	Universität Innsbruck
1994	Optimierung und Kontrolle	Universität Graz
	Moderne – Wien und Zentraleuropa um 1900	Universität Graz
1995	Microvascular Injury and Repair	Universität Wien
	Regulatory Mechanisms of Cell Differentiation and Cell growth	Universität Wien
	Biomembranen und Atherosklerose	Universität Graz
1996	Elektroaktive Stoffe	TU Graz
1997	Waldökosystemsanierung	Univ. für Bodenkultur Wien
	Selbstlernende Systeme in Sozial- und Wirtschaftswissenschaften	WU Wien
	AUROROA	Universität Wien
1998	Koexistenz und Kooperation rivalisierender Paradigmen.	Universität Salzburg
	Numerical and Symbolic Scientific Computing	Universität Linz
	SCIEM 2000 – The Synchronization of Civilizations in the Eastern Mediterranean in the Second Millenium B.C.	Universität Wien
	Control and Measurement of Quantum Systems	Universität Innsbruck

Sozialwissenschaften und der generell geringe Frauenanteil bedauert.

Hinzuweisen ist im Kontext der Forschungsfinanzierung auch auf die Entwicklung der Drittmiteinnahmen (vgl. Kapitel 5), welche überwiegend den Ressourcen für Forschung zuzurechnen sind und darüber hinaus auch zunehmende Kooperationen mit der Wirtschaft belegen. Weiters ist auf die Beteiligungen der österreichischen Universitäten an internationalen Programmen, wie dem 4. Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration der EU, hinzuweisen, worüber in Kapitel 7 berichtet wird.

Leitschwerpunkte des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr

Die Auftragsforschung aus Projektmitteln des öffentlichen Sektors ist ein weiterer wesentlicher Faktor der gezielten Forschungsförderung und -politik. Potentielle Auftragnehmer sind neben den Universitäten die außeruniversitären

Forschungseinrichtungen sowie die Wirtschaft. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr fokussiert die Forschungsmittel durch Einrichtung sogenannter Leitschwerpunkte auf bestimmte, gesellschaftlich relevante Themen. Die Forschungsfelder beziehen sich meist auf Nischenbereiche, die ohne entsprechende Stimulierung kaum von der Grundlagenforschung oder der Wirtschaft aufgegriffen würden. Sie sind meist interdisziplinär angelegt und streben eine enge Kooperation zwischen Wissenschaft, Verwaltung, Unternehmen und der Öffentlichkeit an.

Ziel des 1998 eingerichteten Leitschwerpunktes „Kulturwissenschaften/Cultural Studies“ ist es, mit Hilfe eines modifizierten – wissenschaftlichen und politischen – Kulturbegriffs interdisziplinäre Forschung auf nationaler und internationaler Ebene zu initiieren. Die Palette der Forschungsprojekte ist daher breit und umfasst historische Themen ebenso wie gegenwartsbezogene vergleichende Analysen. Angesichts

der thematischen Vielfalt der eingereichten und bisher beauftragten Forschungsprojekte wird nunmehr eine inhaltliche Strukturierung und Profilsetzung durch einen internationalen ExpertInnenkreis aus Vertretern und Vertreterinnen verschiedener kulturwissenschaftlicher Disziplinen erfolgen.

Der Leitschwerpunkt „Kulturlandschaftsforschung“ ist integraler Bestandteil des Umweltforschungsprogrammes des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr. Seine forschungspolitische Bedeutung liegt darin, dass geistes- und naturwissenschaftliche, technische und sozialwissenschaftliche Forschungsansätze zusammengeführt werden. Ein strategischer Schwerpunkt ist die Entwicklung stabiler Partnerschaften zwischen WissenschaftlerInnen unterschiedlicher Disziplinen und nichtwissenschaftlichen ExpertInnen, wie PolitikerInnen, KünstlerInnen sowie VertreterInnen der Praxis bzw. der breiten Öffentlichkeit. Im Spannungsfeld zwischen Wohlstandssicherung und Erhalt der Biodiversität sollen Konsensfindungen und sozial- und naturverträgliche Konfliktlösungen erarbeitet werden. Die Forschungsinitiative gliedert sich in fünf Sachbereiche: Indikatoren der Nachhaltigkeit, Grundlagen der Sicherung von Biodiversität und Lebensqualität, Genese, Wandel und Wahrnehmung der Kulturlandschaft, Multifunktionalität und Nutzungskonflikte und (über-)regionale Umsetzung. Ziel der begonnenen 2. Programmphase ist die Intensivierung grenzüberschreitender Forschungskoperationen.

Während die meisten ökosystemaren Arbeitsfelder der Umweltforschung im integralen Ansatz des Schwerpunktes „Kulturlandschaftsforschung“ Berücksichtigung finden, werden die technologiespezifischen Fragestellungen im Leitschwerpunkt „Zukunftsfähige Energie- und Umwelttechnologien“ behandelt. Die Prioritätensetzung leitet sich hier von der strategisch wichtigen Frage der Nachhaltigkeit (Zukunftsfähigkeit) ab, wie wirtschaftliche Entwicklungen gestaltet sein müssen, dass sie auch langfristig möglich („sustainable“) sind. Forschungsfragen sind, welche Energie- und Umwelttechnologien für eine ökologisch orientierte Wirtschafts- und

Lebensweise entscheidend sind und welche Maßnahmen zur erfolgreichen Umsetzung führen können. Projekte werden zu folgenden Themen durchgeführt: effiziente Energienutzung und erneuerbare Energieträger, nachwachsende Rohstoffe, ökoeffiziente Verfahren (Cleaner Production), umweltgerechte Produkte und Dienstleistungen (ECODESIGN) und nachhaltige regionale Wirtschaftsentwicklung. Aufbauend auf den Schlussfolgerungen der Evaluierungen der ITF-Schwerpunkte „Energietechnik“ und „Umwelttechnik“ wurde das 1999 startende Impulsprogramm „Nachhaltig Wirtschaften“ konzipiert. Um das Know-how und die thematische Umsetzung zu bündeln, wurde in Vorbereitung des Impulsprogrammes das Österreichische Netzwerk für nachhaltige Wirtschafts- und Technologieentwicklung initiiert.

Im Zusammenhang mit der Bearbeitung sowie Nutzung regionaler und landschaftsbezogener Informationen sind die Leitschwerpunkte „Erdbeobachtung“ und „Kulturlandschaftsforschung“ fachlich vernetzt. Der 1995 eingerichtete Schwerpunkt „Erdbeobachtung“ mit Berücksichtigung des Umweltmonitorings konzentriert sich auf Anwendungsforschung der satellitengestützten Erdbeobachtung, ihren Einsatz für Umweltfragen der Alpen sowie für kleine Regionen, wobei hier auch EU-Programme genutzt werden. Die Projekte basieren auf der Kooperation zwischen wissenschaftlichen Institutionen und potentiellen Anwendern (öffentliche Verwaltung und Wirtschaft) von Fernerkundungsdaten. Es hat sich gezeigt, dass wesentliche Fortschritte bei Verfahrensabläufen erzielt werden können.

Im Rahmen des Leitschwerpunktes „Biomedizinische Technik und Werkstoffe mit besonderen Eigenschaften“ konzentrieren sich die Forschungsvorhaben auf Gebiete, die sowohl gesellschaftspolitisch und demographisch relevant („Biomedizinische Technik“) als auch wirtschaftlich zukunftsträchtig und mit EU-Programmen kompatibel sind. Im Teilbereich „Werkstoffe mit besonderen Eigenschaften“ wird zu Leichtmetalllegierungen, Hochleistungskeramiken und Verbundwerkstoffe, Verfahren für die Entwicklung von pulvermetallurgischen Werk-

stoffen und Werkstoffen für chirurgische Implantate geforscht.

4.4.4 Zusammenarbeit von Wissenschaft und Wirtschaft

Die Verbesserung der Zusammenarbeit von Wissenschaft und Wirtschaft ist eine erstrangige technologiepolitische Strategie des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr. Dadurch sollen wissenschaftliche und industrielle Stärkebereiche in Österreich einen zusätzlichen Schub und kritische Masse erhalten. Zugleich geht es um die Überleitung relevanten akademischen Wissens in den Unternehmenssektor bzw. – angesichts der derzeitigen Abschottung – um die stärkere Verknüpfung der beiden größten Teilbereiche des Nationalen Innovationssystems: So kommen nur etwa 2% des universitären Forschungsbudgets von privaten Drittmittelquellen. Um die Kooperation Wissenschaft – Wirtschaft zu verbessern, hat das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr mehrere Programme ins Leben gerufen und diese aus Mitteln des ordentlichen Budgets, der Technologiemilliarden und aus Privatisierungserlösen massiv dotiert: Dabei handelt es sich um Technologieschwerpunkte, in deren Rahmen gemeinsam getragene Schirmprojekte laufen können (z.B. „Transportlogistik“ im Innovations- und Technologiefonds), um Personalmobilitätsprogramme („PostDoc“-Aktion beim FWF) oder um Impulsaktionen, etwa zur Kooperation Fachhochschulen – Unternehmen in F&E-Projekten. Das größte derartige Programm zielt auf die Einrichtung von Kompetenzzentren.

Im Rahmen des Kompetenzzentrenprogrammes „Kplus“ werden zeitlich befristete Forschungseinrichtungen gefördert, die auf hohem Niveau langfristige, international konkurrenzfähige, zielgerichtete und vorwettbewerbliche F&E auf Gebieten betreiben, die sowohl akademisch als auch für die Wirtschaft von hoher Relevanz sind. Ziel ist es, Forschung in Bereichen durchzuführen und Humankapital aufzubauen, die entweder multidisziplinär sind oder für mehrere Sektoren bzw. Unternehmen relevant und in diesem Sinn vorwettbewerblich sind.

Für die Errichtung und den Betrieb eines Kompetenzzentrums ist eine langfristige Beteiligung von Universitäten oder anderen Forschungseinrichtungen auf der einen und von (mindestens fünf) Unternehmen auf der anderen Seite notwendig. „Kplus“-Kompetenzzentren sind sehr oft an Universitäten angesiedelt, ebenso kann aber eine außeruniversitäre Forschungseinrichtung oder ein Unternehmen Kern eines Zentrums sein. Die Existenz eines derartigen Kerns ist jedenfalls erforderlich, reine Netzwerke sind nicht „Kplus“-tauglich.

Die Auswahl der Zentren erfolgt durch internationale Gutachter in einem Wettbewerbsverfahren entlang strenger wissenschaftlicher und wirtschaftlicher Kriterien. Die besten Vorhaben werden für eine Dauer von sieben Jahren mit öffentlichen Mitteln gefördert: 35% der Gesamtkosten übernimmt der Bund, mindestens 40% müssen von Unternehmen bereitgestellt werden, die restlichen maximal 25% finanzieren andere öffentliche Einrichtungen (Länder, Gemeinden, Interessenvertretungen, etc.). Damit die hohe Förderquote von maximal 60% öffentlichen Mitteln vor der EU-Wettbewerbsbehörde gerechtfertigt werden kann, ist streng darauf zu achten, dass sich die Forschungsprojekte u.a. im Bereich der strategischen industriellen Grundlagenforschung („Industrial Research“ und „Pre-competitive Development“ gemäß EU-Terminologie) bewegen. Die Förderung eines Kompetenzzentrums endet nach sieben Jahren, ein Weiterbetrieb durch die beteiligten Partner ist möglich.

Parallel zur Planung und Ausarbeitung des Programmes wurde eine Pilotphase mit mehreren Vorhaben durchgeführt, um Erfahrungen zu gewinnen. Es befanden sich sechs Teilnehmer in der wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Begutachtung. Die Bewerber der Pilotphase unterlagen denselben Begutachtungsschritten und -kriterien wie Teilnehmer an der folgenden Hauptphase. Die bereits genehmigten Zentren mit den Arbeitsgebieten sind in folgender Übersicht aufgezählt.

FTW, MCL und SWH sind universitätsgebundene Kompetenzzentren, die beiden anderen haben enge Kooperationen zu universitären ForscherInnengruppen. Diese fünf Zentren

Übersicht 3

Genehmigte Kompetenzzentren mit Arbeitsgebieten

Name	Arbeitsgebiet
Carinthian Tech Research (CTR)	Mikroelektronik – Aktorik und Sensorik
Forschungszentrum Telekommunikation Wien (FTW)	Telekommunikation
Leichtmetallkompetenzzentrum Ranshofen (LKR)	Leichtmetalle
Materials Center Leoben (MCL)	Neue Werkstoffe
Software Competence Center Hagenberg (SWH)	Software

haben die Forschungsarbeiten bereits aufgenommen. Auf vier Jahre gesichert stehen ihnen Jahresbudgets in der Größenordnung von jeweils etwa 50 Mio. öS zur Verfügung.

Mit der operativen Programmabwicklung wurde zwischenzeitlich eine eigene Einrichtung, die Technologie Impulse GmbH (TIG) betraut. Nach Abschluss der Pilotphase hat im März 1999 die erste offene Ausschreibungsrunde für Kplus-Kompetenzzentren geendet. Von den 19 Antrag-

stellern sind nach Begutachtung durch FWF und ERP-Fonds 13 Bewerber zur Vollantragstellung eingeladen worden. Ende 1999 werden daraus weitere 5 bis 6 Kompetenzzentren ausgewählt. Aus Bundesmitteln stehen vorerst für die 35%-Bundesförderung 600 Mio. öS (davon für die laufende Ausschreibung mindestens 300 Mio. öS) zur Verfügung, womit die Zentren jeweils vier Jahre gefördert werden können.

5 Finanzierung der Hochschulen

5.1 Budgetentwicklung im Berichtszeitraum

Die Hochschulausgaben des Bundes bestehen zum größten Teil aus dem beim Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr im Budgetkapitel 14 „Wissenschaft und Forschung“ veranschlagten Personal- und Sachaufwand einschließlich der hochschulrelevanten Forschungsförderung. Dazu kommen noch beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten im Kapitel 64 veranschlagte Bauausgaben sowie der „Klinische Mehraufwand“, der (seit Mai 1996) im Kapitel 17 „Gesundheit“ budgetiert ist. Diese Hochschulausgaben sind im Berichtszeitraum laut jeweiligem Rechnungsabschluss von 29,4 Mrd. öS im Jahr 1996 auf 31,4 Mrd. öS Jahr 1998 gestiegen. Im Bundesvoranschlag 1999 sind dafür 33,0 Mrd. öS präliminiert. Dies bedeutet bis einschließlich 1998 eine nominelle durch-

schnittliche jährliche Erhöhung um die 3%, wobei diese Entwicklung in den letzten Jahren nicht gleichmäßig verlief. Die Hochschulbudgets der Jahre 1996 und 1997 lassen die erforderlichen Maßnahmen der Bundesregierung zur Budgetkonsolidierung erkennen, so dass die Steigerungen minimal, teilweise unter der Inflationsrate, ausgefallen sind. Der Rechnungsabschluss 1998 zeigt dagegen eine Steigerung um die 6%, und für 1999 ist wiederum eine Zunahme zwischen 5% und 6% veranschlagt.

Der Anteil des Hochschulbudgets am Bundeshaushalt ist in den letzten Jahrzehnten stetig gestiegen. Innerhalb des Berichtszeitraumes ist ebenfalls eine Erhöhung von 3,89% im Jahr 1996 auf 4,04% 1998 – bzw. unter Berücksichtigung des Bundesvoranschlages 1999 auf 4,31% – festzustellen. Der Anteil des Hochschulbudgets am Bruttoinlandsprodukt lag in der zweiten

Tabelle 1

Hochschulausgaben laut Bundesrechnungsabschluss 1995 bis 1998, Bundesvoranschlag 1999, in Mio. öS

	1995	1996	1997	1998	BVA 1999
BMWV (aus Budgetkapitel 14)	28.686,371	26.188,655	24.954,685	26.715,997	27.453,229
BMAGS (aus Budgetkapitel 17)	–	2.502,455	4.176,295	4.068,630	4.816,175
BMwA (aus Budgetkapitel 64)	740,497	666,521	562,227	616,671	775,700
Hochschulausgaben insgesamt	29.426,868	29.357,631	29.693,207	31.401,299	33.045,104
– ohne VAMED ¹	28.450,792	28.621,631	29.168,207	31.012,299	32.895,104
Veränderung geg. dem Vorjahr (nominell)					
abs.		69,237	335,575	1.708,092	1.643,805
in %		–0,24	1,14	5,75	5,23
– ohne VAMED					
abs.		170,839	546,575	1.844,092	1.882,805
in %		0,60	1,91	6,32	6,07

1 Bundeszuschuss zum Bau des AKH in Wien.

Tabelle 2
Hochschulbudget (BRA), ordentliche Studierende und Planstellen für wissenschaftliches Personal, 1995 bis 1998, Indexentwicklung (1995=100)

	1995	1996	1997	1998
Hochschulbudget ¹				
nominell	100,0	100,5	102,5	109,0
real ²	100,0	98,9	99,3	104,5
Ordentl. Studierende	100,0	100,9	101,2	103,5
Planstellen wiss. Pers. ³	100,0	102,6	103,3	104,1

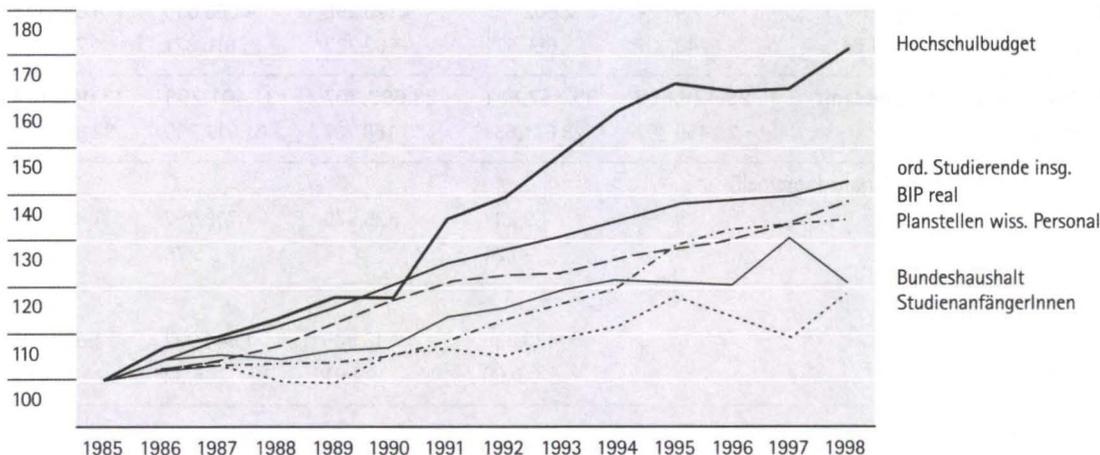
- 1 Ohne Bundesbeitrag zum AKH-Wien (VAMED).
- 2 Preisbereinigt mittels BIP-Deflator.
- 3 Wissenschaftliches Personal an Universitäten und Universitäten der Künste.

Hälfte der neunziger Jahre um die 1,2%, der Rechnungsabschluss von 1998 weist den Anteil mit 1,20% aus, für 1999 sind 1,22% prognostiziert. Im internationalen Vergleich liegen die Ausgaben Österreichs für Hochschulbildung damit ungefähr im Durchschnitt der OECD-Länder.

Untersucht man die Entwicklung der Hochschulausgaben über einen längeren Zeitraum hinweg im Vergleich zu anderen maßgeblichen Kenngrößen wie dem Bundeshaushalt, dem Bruttoinlandsprodukt, der Zahl der Studierenden und dem wissenschaftlichen Personal an Universitäten und Hochschulen, so lässt sich eine sehr dynamische Entwicklung des Hochschulbudgets zwischen 1990 und 1995 feststellen (siehe Grafik 1). Sie schlägt sich in einem realen (d.h. inflationsbereinigten) Zuwachs um 46% von 1990 bis 1998 ebenso nieder wie im wachsenden Anteil der Hochschulbudgets am Bundeshaushalt (derzeit rund 4,04%). Aus der längerfristigen Steigerung des Anteils der Hochschulausgaben am Bruttoinlandsprodukt lässt sich gesamtgesellschaftlich die zunehmende Bedeutung der Hochschulbildung ablesen. Die Entwicklung des Hochschulbudgets wurde Anfang der neunziger Jahre der Entwicklung der Studierendenzahlen deutlich angenähert.

Wenn man den Berichtszeitraum ins Auge fasst (siehe Tabelle 2), zeigt sich, dass die Steigerungen in den Kenngrößen von Hochschulbudget, Studierendenzahl und Personal um die 4% liegen. Das Hochschulbudget ist seit 1995

Grafik 1
Hochschulbudget (BRA), Bundeshaushalt, Bruttoinlandsprodukt, ordentliche Studierende und Planstellen für wissenschaftliches Personal 1985 bis 1998, Indexentwicklung (1985=100)
 Hochschul-Budget, Bundeshaushalt und BIP preisbereinigt mittels BIP-Deflator



sowohl nominell als auch real etwas stärker als die Zahl der ordentlichen Studierenden gewachsen, und der Zuwachs an Planstellen für wissenschaftliches Personal der Universitäten und Universitäten der Künste war minimal höher als jener der Studierendenzahlen. Dazu ist allerdings festzustellen, dass Fachhochschul-Studiengänge sowohl im Hochschulbudget als auch in der Studierendenzahl berücksichtigt sind, mangels Datengrundlage aber nicht in den Personalausgaben.

5.2 Struktur und Komponenten des Hochschulbudgets

Grafik 2 gibt einen Überblick über den im Hochschulbericht verwendeten Aufbau des Hochschulbudgets. Die Zuordnung der Ausgaben zu den einzelnen Komponenten des Hochschulbudgets folgt teilweise haushaltsrechtlichen, teilweise funktionellen Gliederungskriterien. Beispielsweise würden die Personalausgaben der Universitäten in haushaltsrechtlicher Sicht nur die bei den Ansätzen 1/14200 und 1/14210 veranschlagten Beträge umfassen. In funktioneller Sicht sind jedoch auch Beträge hinzuzurechnen, die unter Aufwendungen veranschlagt sind (Ausgaben für Lehraufträge an Externe, GastprofessorInnen, Fortbildungskosten, etc.).

Die Ausgaben für Fachhochschul-Studien-

gänge lassen sich aus Unterlagen der Bundeshaushaltsverrechnung nicht nach funktionellen Kriterien gliedern. Die Finanzierung der Fachhochschul-Studiengänge durch den Bund erfolgt durch Pauschalförderungen nach der Zahl der Studienplätze. Angaben über die Kostenstruktur des Fachhochschulsektors lassen sich erst machen, wenn die Kostenrechnungssysteme der verschiedenen, vom Bund unabhängigen Betreiber dieser Studiengänge vergleichbar gemacht werden. In den folgenden Darstellungen des Hochschulbudgets (auch in den Tabellen in Band 2) sind die Bundesausgaben für Fachhochschul-Studiengänge aus funktionalen Gründen im Sachaufwand/ laufenden Aufwand berücksichtigt – haushaltsrechtlich handelt es sich um Förderungen.

Von den 31,4 Mrd. öS Hochschulbudget des Jahres 1998 wurden 22,3 Mrd. öS von den 12 Universitäten verausgabt (inkl. VAMED), ca. 1,9 Mrd. öS von den Universitäten der Künste und 590 Mio. öS von den Fachhochschulen. Rund 6,6 Mrd. öS können keinem dieser Bereiche unmittelbar zugeordnet werden. Ein Großteil davon (ca. 3,34 Mrd. öS) entfällt auf die hochschulrelevante Förderung von Wissenschaft und Forschung, den Rest machen hauptsächlich die Studienförderung und andere Sozialförderungen sowie einige Raumaufwendungen aus.

Bevor auf die Ausgaben- und Einnahmen-

Grafik 2
Struktur und Komponenten des Hochschulbudgets

Hochschulbudget		
Organisationen	Komponenten	Finanzierungsquellen
Universitäten Universitäten der Künste Fachhochschul-Studiengänge	Ausgaben Personalausgaben Investitionen ¹ Laufende Ausgaben Förderungen Einnahmen	Reele Gebarung Zweckgebundene Gebarung Drittmittel ASFinAG

¹ Umfassen einerseits Ausgaben für Bau und Instandsetzung von Hochschulgebäuden (Kapitel 64, ASFinAG) und andererseits Ausgaben für die Anschaffung von Anlagen.

seite des Hochschulbudgets näher eingegangen wird, erscheint ein Blick auf die Größenordnung der verschiedenen „Finanzierungsquellen“ angebracht: Die Hochschulausgaben des Jahres 1997 wurden zu 94,1% aus der realen Gebarung (einschließlich ASFinAG), zu 1,2% aus der zweckgebundenen Gebarung und zu 4,7% aus der außerhalb der Bundeshaushalts-Verrechnung stehenden Gebarung im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit bestritten. Wenn man nur die in den Voranschlagstiteln 142 für Universitäten (zuzüglich des klinischen Mehraufwandes) und 143 für Universitäten der Künste budgetierten Beträge in die Rechnung einbezieht, ergibt sich eine Ausgabendeckung von unter 8% durch zweckgebundene und Drittmittel-Einnahmen. Der Zeitvergleich zeigt eine wachsende Bedeutung der Drittmittelgebarung im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit. Damit im Zusammenhang steht eine Verringerung des Volumens der zweckgebundenen Gebarung, doch ist die Steigerung der Drittmittel-Einnahmen größer als der Rückgang der zweckgebundenen Gebarung.

5.2.1 Ausgaben

Die Ausgaben für Universitäten und Universitäten der Künste haben sich im Berichtszeitraum um etwas mehr als 2 Mrd. öS bzw. 7% erhöht. Den größten Anteil an der Steigerung haben mit fast 2 Mrd. öS die laufenden Ausgaben, auch die Förderungen sind mit 10,3% überdurchschnittlich gestiegen. Die Personalausgaben machen zwar weiterhin den größten Teil der Hochschulausgaben aus, sind mit rund 260 Mio. öS aber vergleichsweise gering gestiegen (2%). Während des Berichtszeitraumes sind die Investitionsausgaben stark zurückgegangen, sowohl bei Gebäude- als auch bei Anlageninvestitionen. Die Einbeziehung des Voranschlages 1999 in die Darstellung der Entwicklung der Ausgabenkomponenten kann unter Umständen zu irreführenden Ergebnissen führen, weil erfahrungsgemäß während des Jahres erhebliche Umschichtungen zwischen den Komponenten stattfinden.

Die Personalausgaben stellen regelmäßig den größten Ausgabenposten des Hochschulbudgets, 1998 wurden mit 13,2 Mrd. öS 42%

des Hochschulbudgets dafür aufgewendet. Sie umfassen neben den Gehältern und sonstigen Vergütungen für bedienstetes Personal auch einige im Sachaufwand verbuchte Aufwendungen: Entgelte für die Arbeitsleistungen des nichtbediensteten Lehrpersonals wie externe Lehrbeauftragte, GastprofessorInnen und studentische MitarbeiterInnen im Lehrbetrieb sowie weitere Ausgaben wie z.B. Reisekostenzuschüsse oder einige freiwillige Sozialleistungen. 1998 entfielen 9% der Personalkosten auf solche im Sachaufwand budgetierten Personalaufwendungen.

Die *Personalausgaben* stiegen zwischen 1996 und 1998 nominell um 260 Mio. öS oder 2%. Rechnet man allerdings mit inflationsbereinigten Beträgen, zeigt sich ein leichter realer Rückgang der Personalausgaben. Wie die Budgetkonsolidierung an den Personalausgaben ansetzt, ist auch an der abnehmenden relativen Bedeutung dieses Ausgabenpostens zu erkennen: Im Jahr 1996 entfielen noch 44,1% der Hochschulausgaben auf das Personal, 1998 waren es nur mehr 42,0%, und für 1999 sind 40,5% vorgesehen.

Zwischen den einzelnen Komponenten der Personalausgaben sind im Berichtszeitraum einige Umschichtungen zu erkennen, die zum größten Teil auf neue Bestimmungen des Hochschullehrer-Dienstrechts zurückzuführen sind. Mit der Einführung einer am Bedarf und an Qualifikationen orientierten Lehrverpflichtung für AssistentInnen und dem damit verbundenen Entfall möglicher remunerierter Lehraufträge für diese Bedienstetengruppe werden die zusätzlichen Vergütungen für die Lehrtätigkeit des Mittelbaues nunmehr in der Komponente „Gehälter und Vergütungen für Bedienstete“ gerechnet, und die Komponente „zugekaufte Lehrtätigkeit“ enthält nur mehr Zahlungen an Externe. Der Anteil der Prüfungsentgelte sank durch Sparmaßnahmen im Berichtszeitraum von 2,4% auf 1,7% der Personalausgaben.

Die *Investitionsausgaben* stellen mit 1,6 Mrd. öS (5%) im Jahr 1998 den kleinsten Ausgabenposten des Hochschulbudgets dar. Sie sind im Berichtszeitraum um 590 Mio. öS zurückgegangen, der Rückgang betrifft sowohl die Anlagen- als auch die Gebäudeinvestitionen. Der

Tabelle 3

Hochschulbudget, Ausgaben nach Komponenten, 1996 bis 1999, in Mio. öS

	1996	1997	1998	Veränd. 1996-98		1999 (BVA)
				abs.	in %	
Personalausgaben	12.940,251	12.868,458	13.202,494	262,243	2,0	13.378,313
in %	44,1	43,3	42,0			40,5
Investitionsausgaben	2.155,187	1.615,234	1.567,239	-587,949	-27,3	1.858,556
in %	7,3	5,4	5,0			5,6
davon für Gebäude ¹	391,887	295,699	290,310	-101,578	-25,9	425,700
in %	1,3	1,0	0,9			1,3
davon für Anlagen	1.763,300	1.319,535	1.276,929	-486,371	-27,6	1.432,856
in %	6,0	4,4	4,1			4,3
Laufende Ausgaben ²	9.327,4	10.202,5	11.188,1	1.860,8	19,9	12.402,6
in %	31,8	34,4	35,6			37,5
Förderungen	4.934,8	5.007,0	5.443,4	508,6	10,3	5.406,7
in %	16,8	16,9	17,3			16,4
Insgesamt^{1, 2}	29.357,6	29.693,2	31.401,3	2.043,7	100,0	33.045,1
	100%	100%	100%			100%

1 Inkl. Bauausgaben im Rahmen der ASFinAG.

2 Inkl. Zahlungen an die VAMED.

Tabelle 3.a

Komponenten der Personalausgaben im Hochschulbudget, 1996 bis 1999, in Mio. öS

	1996	1997	1998	Veränd. 1996-98		1999 (BVA)
				abs.	in %	
Gehälter / sonst. Vergütungen für Bedienstete	11.218,478	11.667,574	12.006,536	788,058	7,0	12.123,600
in %	86,7	90,7	90,9			90,6
darunter Prüfungsentgelte	193,379	179,940	168,229	-25,150	-13,0	186,855
in %	1,5	1,4	1,3			1,4
Zugekaufte Lehrtätigkeit	1.414,213	847,248	822,101	-592,112	-41,9	902,941
in %	10,9	6,6	6,2			6,7
darunter Prüfungsentgelte	118,772	63,407	49,931	-68,841	-58,0	64,603
in %	0,9	0,5	0,4			0,5
Sonstige Personalausgaben ¹	307,560	353,636	373,857	66,298	21,6	351,772
in %	2,4	2,7	2,8			2,6
Personalaufwand insgesamt	12.940,251	12.868,458	13.202,494	262,243	2,0	13.378,313
	100%	100%	100%			100%

1 Z.B. Reisekostenvergütungen, freiwillige Sozialleistungen.

Tabelle 3b

Komponenten des laufenden Aufwands, 1996 bis 1999, in Mio. öS

	1996	1997	1998	Veränd. 1996-98 abs.	1999 (BVA) in %	
Klinischer Mehraufwand	3.698,532	4.176,295	4.068,630	370,098	10,0	4.816,175
in %	39,7	40,9	36,4			38,8
darunter VAMED	736,000	525,000	389,000	-347,000	-47,1	150,000
in %	7,9	5,1	3,5			1,2
darunter für sonst. Klinikneubauten	359,768	835,850	680,758	320,990	89,2	991,620
in %	3,9	8,2	6,1			8,0
Bau- und Raumaufwendungen	2.541,659	2.817,523	3.567,259	1.025,600	40,4	3.592,704
in %	27,2	27,6	31,9			29,0
darunter aus Kap. 64	274,634	266,528	326,361	51,727	18,8	350,000
in %	2,9	2,6	2,9			2,8
darunter Zahlungen an die BIG	1.003,144	1.105,000	1.846,356	843,212	84,1	1.893,806
in %	10,8	10,8	16,5			15,3
darunter sonst. Miet-/Pachtzahlungen	630,734	693,774	802,972	172,238	27,3	817,666
in %	6,8	6,8	7,2			6,6
Fachhochschul-Studiengänge	220,339	386,569	594,870	374,531	170,0	742,000
in %	2,4	3,8	5,3			6,0
Übrige laufende Aufwendungen	2.866,848	2.822,084	2.957,369	90,521	3,2	3.251,673
in %	30,7	27,7	26,4			26,2
Laufender Aufwand insgesamt	9.327,379	10.202,471	11.188,129	1.860,750	19,9	12.402,552
	100%	100%	100%			100%

Tabelle 3c

Komponenten der Förderungen, 1996 bis 1999, in Mio. öS

	1996	1997	1998	Veränd. 1996-98 abs.	1999 (BVA) in %	
Hochschulrelevante Forschungsförderung	2.882,154	3.005,077	3.348,898	466,744	16,2	3.157,492
in %	58,4	60,0	61,5			58,4
Studienförderung n.d. StudFG	1.453,863	1.491,535	1.531,094	77,231	5,3	1.677,449
in %	29,5	29,8	28,1			31,0
Förd. v. StudentInnenheimen und -mensen	254,667	248,249	272,803	18,136	7,1	310,063
in %	5,2	5,0	5,0			5,7
Sonstige Förderungen ¹	344,130	262,183	290,642	-53,488	-15,5	260,679
in %	7,0	5,2	5,3			4,8
Förderungen insgesamt	4.934,814	5.007,044	5.443,437	508,622	10,3	5.405,683
	100%	100%	100%			100%

1 Z.B. Sozialversicherung für Studierende, Beihilfen, Förderung von Auslandsstudien und -kontakten.

Rückgang der Ausgaben für Gebäudeinvestitionen ist im Zusammenhang mit der Übernahme bzw. Neuerrichtung von Hochschulbauten durch die Bundesimmobiliengesellschaft mbH (BIG) zu sehen, so dass die entsprechenden Ausgaben zur Raumbeschaffung und -erhaltung im laufenden Aufwand budgetiert sind. Der Rückgang der Ausgaben für Anlageninvestitionen relativiert sich etwas, wenn man berücksichtigt, dass in den Jahren 1994 bis 1996 relativ hohe Anlageninvestitionen getätigt wurden (z.B. im Neubau der Veterinärmedizinischen Universität oder des ReSoWi-Zentrums der Universität Graz) und die Ausgaben sich seit 1997 wieder ungefähr auf dem Niveau von 1993 bewegen.

Die *laufenden Ausgaben* beanspruchen einen zunehmend größer werdenden Anteil der Hochschulausgaben. 11,2 Mrd. öS wurden im Jahr 1998 dafür verwendet, das ist um 20% mehr als 1996 und entspricht nunmehr einem Anteil von 36% des Hochschulbudgets. Mit etwa 36% des Gesamtvolumens der laufenden Ausgaben dominieren der klinische Mehraufwand und die – inzwischen stark rückläufigen – Zahlungen an die VAMED-Medizintechnik GmbH (VAMED) im Rahmen des Bundesbeitrages zum Wiener AKH. Die zweitgrößte Position bilden seit 1998 Bau- und Raumaufwendungen mit rund 32%, unter denen die Zahlungen an die BIG hervorzuheben sind. Diese sind vor allem seit 1998 (als unter anderem die Mietzahlungen für die neuen Gebäude der Veterinärmedizinischen Universität einsetzen) stark gestiegen. Die „übrigen laufenden Ausgaben“ mit einem Anteil von rund 26% im Jahr 1998 umfassen vor allem den sogenannten Betriebs- und Verwaltungsaufwand und die Ausgaben für Lehre, Forschung sowie Entwicklung und Erschließung der Künste der Universitäts- und Hochschuleinrichtungen. Schließlich ist hier auch noch der Finanzierungsanteil des Bundes zu den Fachhochschul-Studiengängen zu nennen. Dieser machte im Jahr 1998 mit rund 590 Mio. öS etwas über 5% des laufenden Aufwands aus.

Die *Förderungen* repräsentieren 1998 mit 5,4 Mrd. öS einen Anteil von über 17% des Hochschulbudgets. Den größten Anteil darunter haben mit 3,3 Mrd. öS oder 62% die Mittel

zur Förderung der hochschulrelevanten Forschung, die zu einem großen Teil vom Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) und der Akademie der Wissenschaften verwaltet werden. In dieser Summe sind aber beispielsweise auch das Forschungszentrum Seibersdorf oder die österreichischen Beiträge zum CERN und zur Europäischen Weltraumorganisation (ESA) inkludiert. Abgesehen davon dominieren betragsmäßig die Ausgaben nach dem Studienförderungsgesetz mit 1,5 Mrd. öS oder 28% der Förderungsmittel. Die Förderung des Baues und der Erhaltung von StudentInnenheimen und -mensen macht etwa 5% dieser Budgetkomponente aus. Im verbleibenden Rest sind unter anderem Mittel zur Förderung von Auslandsaufenthalten und Auslandsstudien sowie Beiträge zur Sozialversicherung Studierender enthalten.

5.2.2 Einnahmen

Die Einnahmen der Universitäten und Universitäten der Künste im Rahmen der Bundeshaushalts-Verrechnung bieten kein aussagekräftiges Gesamtbild. Die dem Bundesministerium für Finanzen zufließenden Einnahmen der realen Gebarung der Universitäten stammen überwiegend aus dem Anteil des Bundes am Vorsteuerabzug der VAMED (ab 1996 teilweise und ab 1997 zur Gänze im Budgetkapitel 17 „Gesundheit“ veranschlagt). Bei den Universitäten der Künste ergeben sich diese Einnahmen im Wesentlichen aus den Beiträgen des Landes Oberösterreich bzw. der Stadt Linz zu den Aufwendungen des Bundes für die Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz.

Die zweckgebundenen, von der Hochschule direkt im Sinn des Einhebungszweckes wieder ausgebenen Einnahmen erreichen an den Universitäten noch ein relativ großes Volumen (1998: 381 Mio. öS). Ein großer Teil davon sind Refundierungen, welche Universitätseinrichtungen mit Drittmiteinnahmen aus den im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit erwirtschafteten Mitteln an die Universitäten leisten. Darunter fallen auch Beträge, die gemäß § 4 Abs. 7 UOG (1975) für die Einstellung von refundierten Bun-

des-Vertragsbediensteten (z.B. VertragsassistentInnen für Forschungsprojekte) zur Verfügung gestellt werden. Mit der seit 1994 geltenden Regelung, neue Dienstverträge für Bedienstete im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit nur mehr nach dem Angestelltengesetz abzuschließen, fallen diese Kosten nun zur Gänze in die Verrechnungskreise der Teilrechtsfähigkeit. Damit verkleinert sich in der Folge das Volumen der zweckgebundenen Gebarung der Universitäten im Rahmen des Bundeshaushalts.

Die Einnahmen decken derzeit etwas mehr als ungefähr 2% (1998: 2,1%) der beim Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr veranschlagten Ausgaben für Universitäten und Universitäten der Künste.

5.3 Drittmittel

Die gesetzlichen Grundlagen für die Teilrechtsfähigkeit der Universitäten und ihrer Einrichtungen, auf die im Hochschulbericht 1996 näher eingegangen wurde, wurden im Berichtszeitraum nicht wesentlich verändert. Dennoch ist die UOG-Novelle 1997 erwähnenswert, weil sie die

rechtliche Basis für die Finanzierung von Vertragsprofessuren aus eigenen Einnahmen der teilrechtsfähigen Einrichtungen (sogenannte „Stiftungsprofessuren“) schuf.

An den Universitäten ist die Zahl der teilrechtsfähigen Organisationseinheiten im Berichtszeitraum von rund 1.020 auf rund 990 zurückgegangen. Der Anteil der Organisationseinheiten mit Einnahmen in der Teilrechtsfähigkeit liegt konstant bei zwei Dritteln. Die schon in den Jahren 1992 bis 1994 deutlich erkennbare Tendenz der Steigerung der Einnahmen im Bereich der universitären Teilrechtsfähigkeit hat sich in den Folgejahren 1995 bis 1997 fortgesetzt. Betrachtet man die Universitäten als ganze, so weisen die Universität Wien (durchschnittlich 320,6 Mio. öS/Jahr), die Technische Universität Wien (277,8 Mio. öS) und die Universität für Bodenkultur Wien (187,9 Mio. öS) die höchsten Drittmittel-Einnahmen sowohl in jedem Jahr als auch im Durchschnitt der Jahre 1995 bis 1997 auf. Diese drei Universitäten lukrierten zusammen rund 60% der universitären Einnahmen im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit. Eine andere Reihung der Universitäten ergibt sich

Tabelle 4

Durchschnittliche Einnahmen in der Teilrechtsfähigkeit pro ProfessorInnenstelle nach Universitäten, 1997, in Mio. öS

Universität	Planstellen o. u. ao. Prof.	Einnahmen je Prof.
Universität Wien	521	0,630
Universität Graz	259	0,550
Universität Innsbruck	275	0,328
Universität Salzburg	152	0,102
Technische Universität Wien	206	1,495
Technische Universität Graz	111	1,327
Montanuniversität Leoben	44	1,375
Universität für Bodenkultur Wien	63	3,138
Veterinärmedizinische Universität Wien	34	1,115
Wirtschaftsuniversität Wien	76	0,267
Universität Linz	115	0,637
Universität Klagenfurt	58	0,104
Universitäten insgesamt	1.914	0,746

erwartungsgemäß, wenn man die Drittmittel-Einnahmen zur Zahl der ProfessorInnenplanstellen der jeweiligen Universität in Beziehung setzt (siehe Tabelle 4).

Eine Durchschnittsbetrachtung jener Fakultäten oder nicht in Fakultäten gegliederten Universitäten, die in wenigstens zwei Jahren des Berichtszeitraumes Einnahmen von mehr als 50 Mio. öS auswies, zeigt an der Spitze die Medizinische Fakultät der Universität Wien (217,1 Mio. öS/Jahr), gefolgt von der Universität für Bodenkultur (184,4 Mio. öS) und der Medizinischen Fakultät der Universität Graz (103,0 Mio. öS). Es folgen die Technisch-Naturwissenschaftliche Fakultät (85,7 Mio. öS) und die Fakultät für Elektrotechnik (83,2 Mio. öS) der TU Wien, die Fakultät für Maschinenbau der TU Graz (52,5 Mio. öS), die Montanuniversität Leoben (51,1 Mio. öS) und die Technisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Linz (42,8 Mio. öS).

Vergleicht man die durchschnittlichen Drittmittel-Einnahmen der Institute nach fachverwandten Fakultäten (siehe Tabelle 5), so liegen die Fachbereiche Bodenkultur, Elektrotech-

nik und Medizin mit durchschnittlichen jährlichen Einnahmen pro Institut (Klinik) deutlich jenseits von 3 Mio. öS an der Spitze. Allerdings darf von derartigen Durchschnittswerten nicht auf die Drittmittelsituation einzelner Institute rückgeschlossen werden, die auch in Bereichen wie Bodenkultur oder Elektrotechnik, in denen alle Institute Einnahmen in der Teilrechtsfähigkeit aufweisen, meist von Institut zu Institut sehr unterschiedlich ist.

Generell trifft es nach wie vor zu, dass die Universitäten nahezu ausschließlich von der öffentlichen Hand finanziert werden. An einer Reihe von Instituten stellen jedoch die Einnahmen im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit, abgesehen von ihrer großen Bedeutung für die Finanzierung und Stimulierung der Forschung, auch eine insgesamt gewichtige Finanzierungsquelle dar, die für manche Institute sogar den überwiegenden Teil der disponiblen Geldmittel erbringt.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr hat im Berichtszeitraum seine Prüftätigkeit intensiviert und als konstruktive Aufsicht mit dem Ziel einer Hilfestellung für die

Tabelle 5

Durchschnittliche Einnahmen in der Teilrechtsfähigkeit pro Institut nach fachverwandten Fakultäten, 1995 bis 1997, in Mio. öS

Fachbereich	1995	1996	1997
Theologie	0,097	0,224	0,085
Rechtswissenschaften	0,082	0,133	0,154
Sozial- u. Wirtschaftswissenschaften ¹	1,628	1,252	0,945
Medizin	3,433	3,584	4,106
Geistes- und Kulturwissenschaften	0,297	0,426	0,436
(Technische) Naturwissenschaften	1,529	1,887	2,014
Architektur/Raumplanung/Bauing.	1,036	1,207	1,384
Maschinenbau	2,349	2,541	3,632
Elektrotechnik	3,293	4,233	4,604
Montanuniversität	1,219	1,643	1,891
Bodenkultur	3,853	4,332	4,733
Veterinärmedizin	1,029	0,994	1,532

1 Einschließlich Wirtschaftsuniversität Wien.

Institutsadministration ausgestaltet. Die Reaktion der Institute auf diese aufsichtsbehördliche Tätigkeit war überwiegend positiv. Grobe Mängel in der Wahrnehmung der Aufgaben eines ordentlichen Kaufmannes (vgl. § 3 Abs. 3 UOG 1993, § 4 Abs. 5 UOG) wurden nur in wenigen Ausnahmefällen wahrgenommen und behoben. Institute mit oft erheblichen Jahresumsätzen und vielfach eigenen Angestellten gehen – entsprechend den Anregungen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr – überwiegend dazu über, ihre Lohnverrechnung und Buchhaltung durch Lohnbüros führen zu lassen, um eine professionelle Gebarung gewährleisten zu können. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Probleme, die an den Universitäten mit der Einführung der Teilrechtsfähigkeit in den Anfangsjahren verbunden waren, größtenteils gelöst werden konnten. Der Informationsstand der meisten Institutsangehörigen, die mit der Verwaltung der Drittmittel betraut sind, reicht aus, um eine gesetzeskonforme Vollziehung garantieren zu können.

An den sechs Universitäten der Künste bestehen rund 570 teilrechtsfähige Einrichtungen, wovon nur ein geringer Anteil (meist unter 10%) über Drittmittel verfügt. Die Gesamteinnahmen dieser Einrichtungen überschreiten je Universität der Künste kaum den Betrag von jährlich 5 Mio. öS. Verglichen mit den Universitäten ist dies eine marginale Größe. Auch im Verhältnis zum Gesamtbudget der Kunstuniversitäten ist dieser Betrag nicht nennenswert. Die relativ höchsten Einnahmen erzielte die nunmehrige Universität für Musik und darstellende Kunst in Wien. Die auffällig hohen Beträge bei der Akademie der bildenden Künste hängen mit dem „Akademiehof“ zusammen. Die meisten der über Drittmittel verfügenden teilrechtsfähigen Einrichtungen können nur über relativ geringe Summen disponieren.

5.4 Budgets der einzelnen Universitäten und Universitäten der Künste

Zur Beurteilung der Budgetentwicklung einzelner Universitäten bzw. der Ausgaben, die für einzelne Universitäten geleistet werden, ist es

notwendig, sie in den Kontext jener Faktoren zu stellen, die das Ausgabenvolumen jeder Hochschule determinieren. Die wichtigsten dieser Faktoren sind das Personal und die Zahl der Studierenden. Die Untersuchung kann Aufschlüsse durch den Vergleich der Absolutzahlen erbringen, doch aussagekräftiger ist eine ergänzende Darstellung durch die Berechnung von Maßzahlen, wobei zwei entsprechende Größen zueinander in Beziehung gesetzt werden. Den meisten Maßzahlen liegt eine simple Division zugrunde, beispielsweise der Maßzahl „Ausgaben je ordentlichem/r Studierenden/r“: Sie drückt nicht aus, was ein/e einzelne/r Studierende/r jährlich im Sinne einer Kostenrechnung „kostet“, sondern gibt nur Aufschlüsse über die Ausgabenstruktur der Einrichtung und deren Entwicklung. Um sinnvolle interuniversitäre Vergleiche anstellen zu können, sind solche Maßzahlen, die die jeweils unterschiedlichen Rahmenbedingungen berücksichtigen, unerlässlich. Es sollte auch beachtet werden, dass der einzelnen Maßzahl an sich keine absolute Aussagekraft zukommt, sie gewinnt ihre Bedeutung erst im interinstitutionellen oder zeitlichen Vergleich.

Diese Hinweise auf die Grenzen von Verwendung und Aussagekraft gelten für alle Maßzahlen, die in Band 2, Kapitel 1, zusammen mit den wichtigsten absoluten Ausgabengrößen für die Jahre 1996 bis 1998 für alle zwölf Universitäten und sechs Universitäten der Künste ausgewiesen sind. In den Tabellen sind alle Ausgaben, die sich einer einzelnen Universität zuordnen lassen, zu einem Gesamtbudget dieser Einrichtung aufsummiert, auch wenn die Zahlungen nicht immer über die Quästur selbst erfolgen (z.B. werden Zahlungen an die Bundesimmobiliengesellschaft zentral durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr durchgeführt). Als Basiszahl für Maßzahlenberechnungen wird in den Tabellen die Ausgabensumme jeder Universität hingegen so berechnet, dass Bau- und Raumaufwendungen als kalkulatorische Größe einbezogen sind, die sich an der Nettotonutzfläche je Universität und an Durchschnittskosten je m², die jährlich aus den Raumausgaben aller Universitäten ermittelt wurden, orientieren. So sollen Verzerrungen durch ein-

zelne Großbauvorhaben und unterschiedliche Methoden der Raumbewirtschaftung vermieden werden.

Die Budgetzusammensetzung der einzelnen Universitäten weist eine Gemeinsamkeit auf: Der größte Teil entfällt stets auf die Personalausgaben. Die Höhe dieses Anteils variiert – meist in Abhängigkeit von der Größenordnung der jährlichen Investitionsausgaben, insbesondere der Bauausgaben – an jenen Universitäten, deren Gebäude noch nicht die BIG verwaltet. An den Universitäten liegt er im Schnitt um die zwei Drittel. An den Universitäten der Künste, vor allem an Musikuniversitäten, deren Ausbildungssystem auf Grund des Einzelunterrichts in künstlerischen Fächern personalintensiver ist, liegt der Anteil der Personalkomponente höher und kann sogar 80% überschreiten. Die größte Steigerung zwischen 1996 und 1998 in den Personalausgaben haben mit einer Erhöhung um 8,1% die Universität Klagenfurt und mit 4,4% die Universität für Bodenkultur zu verzeichnen, im künstlerischen Bereich mit 3% die Akademie der bildenden Künste in Wien. Die Entwicklung der Personalausgaben ist im Berichtszeitraum sehr moderat verlaufen, an einigen Universitäten, u.a. im künstlerischen Bereich, konnten sogar Einsparungen erzielt werden.

Im interuniversitären Vergleich zeigen sich beträchtliche Unterschiede im Anteil jener Personalausgaben, der auf „zugekaufte“ Lehre in Form von Lehraufträgen, Gastprofessuren usw. entfällt. Die Divergenzen verweisen auf Unterschiede in der personellen Ausstattung und der Zusammensetzung des Lehrpersonals. Universitäten der Künste haben generell einen höheren Anteil an „zugekaufter Lehre“ als Universitäten. An den Universitäten variierte deren Anteil an den Gesamtausgaben zwischen 2,5% und 14,8% im Jahr 1996 bzw. zwischen 1,0% und 6,4% im Jahr 1998. An der TU Wien und an der Veterinärmedizinischen Universität hat diese Ausgabenart die geringste Bedeutung, an der WU Wien hingegen sind diese Ausgaben am höchsten. An den Universitäten der Künste betrug der Ausgabenanteil der „zugekauften Lehre“ im Jahre 1996 zwischen 9,7% und 15,7%, im Jahr 1998 zwischen 8,9% und 14,2%.

Die weiter oben erläuterten Umschichtungen in den Komponenten der Personalausgaben durch Änderungen des Hochschullehrer-Dienstrechtes ab 1997 sind auch in der Entwicklung der Budgetkomponenten der einzelnen Einrichtungen deutlich ablesbar. Der Anteil der „zugekauften Lehre“ sinkt, da ab 1997 teilweise und ab 1998 zur Gänze darunter nur mehr Zahlungen an Personen verbucht werden, die keine Bundesbediensteten sind. Der unterschiedlich starke Rückgang dieser Ausgabenkomponente zwischen 1996 und 1998 lässt den Schluss zu, dass an jenen Universitäten, die einen starken Rückgang aufweisen, solche zusätzliche Lehrkapazität vor 1997 in höherem Ausmaß vom eigenen Personal – in erster Linie von Assistentinnen – zugekauft wurde.

Aus der Entwicklung der Bau- und Raumaufwendungen lässt sich der Einfluß der Übertragung von Hochschulbauten an die Bundesimmobiliengesellschaft (BIG) auf die Budgetkomponenten erkennen: Es wurden zuerst Gebäude von in Wien angesiedelten Hochschulen übertragen, daher ist bei diesen ein Sinken der Gebäudeinvestitionen aus dem Kapitel 64 und ein Ansteigen der Raumaufwendungen aus dem laufenden Aufwand beobachtbar.

Bei einem Vergleich der Gesamtausgaben ist im Universitätsbereich die Universität Wien die Einrichtung mit den höchsten Aufwendungen; 1998 betragen ihre Ausgaben bereits 5,49 Mrd. öS. Am geringsten schlägt dabei die Montanuniversität Leoben zu Buche (1998: 0,36 Mrd. öS). Lässt man die Veterinärmedizinische Universität wegen ihrer durch den Neubau bedingten atypischen Budgetentwicklung außer Betracht, so weisen im Zeitraum 1996 bis 1998 die TU Graz mit 22,4% und die Montanuniversität Leoben mit 8,5% die größten Ausgabensteigerungen auf. An einzelnen Universitäten sind aber im Berichtszeitraum auch Rückgänge im Ausgabenvolumen festzustellen.

Bei Berücksichtigung der Entwicklung der Zahl der Studierenden kann man zu einem ähnlichen Befund kommen: Die Ausgaben je StudentIn stiegen ebenfalls an der TU Graz und an der Montanuniversität Leoben stark an (ca. um 15% bzw. 13%). Stärker war noch die Steige-

rung der Ausgaben je StudentIn an der TU Wien. Dieses Ergebnis ist aber weniger auf eine Ausgabensteigerung als auf den Rückgang der Studierendenzahl zurückzuführen. Die beiden Universitäten mit dem größten und dem kleinsten Ausgabenvolumen sind auch nach ihrer StudentInnenzahl die größte und die kleinste Universität. Setzt man die beiden Größen allerdings in Beziehung, öffnet sich eine Schere: Die kleine Montanuniversität Leoben gehört (gemeinsam mit der Veterinärmedizinischen Universität) zu den Universitäten mit den höchsten Pro-Kopf-Ausgaben, die Universität Wien zu jenen mit den niedrigsten Ausgaben je StudentIn. Generell gesehen ergeben sich bei Universitäten mit großen Studierendenzahlen geringere, bei Universitäten mit wenigen Studierenden hohe Ausgaben je StudentIn. Für die unterschiedlich hohen Universitätsbudgets und Pro-Kopf-Ausgaben ist auch die fachliche Ausrichtung der Universität bzw. ihrer Fakultäten maßgeblich. Technische und naturwissenschaftliche Fachbereiche, vor allem aber medizinische Fakultäten, sind von den notwendigen personellen und materiellen Ressourcen her ausgabenintensiver als beispielsweise geistes- oder wirtschaftswissenschaftliche Fachbereiche. Das zeigt sich auch daran, dass die WU Wien, die ausschließlich sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Fächer anbietet, mit Abstand die niedrigsten Ausgaben je Studierendem/r aufzuweisen hat.

Im Bereich der Universitäten der Künste ist die Universität für Musik und darstellende Kunst Wien die Einrichtung mit dem größten Budget. Sie hat mit – vergleichsweise moderaten 4% – auch die größte Ausgabensteigerung im Berichtszeitraum aufzuweisen. An den übrigen Musikuniversitäten und an der Akademie der bildenden Künste Wien ist ein nomineller Ausgabenrückgang im Berichtszeitraum festzustellen. Die auf die Studierendenzahl umgelegten Ausgaben jeder Kunstuniversität waren – mit Ausnahme der Universität für angewandte Kunst Wien – an allen Kunstuniversitäten rückläufig.

5.5 Universitäre Ressourcenbewirtschaftung

5.5.1 Budgetierungsverfahren

Auf Grund § 17 Abs. 1 und 2 UOG 1993 hat der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst im Dezember 1996 die Bedarfsberechnungs- und Budgetantragsverordnung erlassen, mit der das Verfahren zur Universitätsbudgetierung neu geregelt wurde. Seither ist dieses Verfahren auf die Universitäten, die nach UOG 1993 zu verwalten sind, anzuwenden. Dies sind zum Zeitpunkt der Berichtslegung alle Universitäten, ausgenommen die Universitäten Wien, Graz und Innsbruck, die allerdings gut die Hälfte des ausgabenseitigen Budgetvolumens der Universitäten und Universitäten der Künste repräsentieren. Für die Universitäten der Künste wird auf Grund des KUOG ein analoges Budgetierungsverfahren zu entwickeln sein.

Die Eckpfeiler des aufgabenorientierten Budgetierungssystems an den Universitäten sind

- das Abgehen von Einzelantragsgenehmigungen hin zu einem Gesamtbudgetantrag,
- die Bedarfsberechnungen und
- die Einführung der Kostenrechnung.

Das Budgetierungsverfahren sieht vor, dass den einzelnen Universitäten auf der Basis eines universitären Gesamtantrages ihr Budget – gegliedert nach den Unterteilungen für Personal (1/14200), Anlagen (1/14203, z.B. wissenschaftliche Geräte), Aufwendungen und zwar gesetzliche Verpflichtungen (1/14207, z.B. Kosten für externe Lehrbeauftragte) und sonstige Aufwendungen (1/14208, z.B. Betriebs- und Verwaltungsaufwand) – zugewiesen wird. Das Budgetierungsverfahren ist in zwei Abschnitte unterteilt. Im ersten Teil, dem sogenannten Antragsverfahren, ist auf der Basis der Universitätsanträge der Budgetantrag des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr an das Bundesministerium für Finanzen zu erstellen und zu verhandeln. Im zweiten Teil, dem sogenannten Zuweisungsverfahren, ist auf der Basis der Universitätsanträge ebenfalls das mit dem Bundesministerium für Finanzen ausverhandelte Budget auf die Universitäten aufzuteilen.

Antrags- und Zuweisungsverfahren

Gemäß § 17 (3) UOG 1993 beschließt der Senat den Budgetantrag der Universität, wobei er auf die Bedarfsberechnungen sowie auf die Anträge der Fakultäten, Institute, Studienkommissionen und Dienstleistungseinrichtungen Bedacht zu nehmen hat. An Universitäten mit medizinischen Fakultäten hat er außerdem die Bedarfsberechnungen und den Budgetantrag des Fakultätskollegiums dieser Fakultät als Teil des Budgetantrags zu übernehmen. Der Budgetantrag ist spätestens bis 5. März des dem Planungsjahr vorangehenden Jahres dem Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr vorzulegen. Gleichzeitig ist eine Abschrift an das Universitätenkuratorium zu schicken.

Nach der ministeriumsinternen Prüfung der Anträge finden die ersten Verhandlungen mit den Universitäten statt. Inhalt der Verhandlungen sind unter anderem folgende Punkte:

- Information der Universitäten über das bisherige Prüfungsergebnis,
- Besprechung allfälliger notwendiger Korrekturen gegenüber dem Antrag (z.B. beim fortgeschriebenen Budget),
- Besprechung notwendiger Anpassungen (z.B. Änderung des Realisierungsplanes eines Projektes),
- Klärung offener Fragen (z.B. Plausibilität von Mehr-/Minderbedarfen),
- Information der Universitäten über Mehr-/Minderbedarfe auf Grund überuniversitärer Maßnahmen.
- Auf der Basis der Verhandlungsergebnisse und unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Universitätenkuratoriums werden die Ansätze für das Hochschulbudget festgelegt, die in den Antrag des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr an das Bundesministerium für Finanzen aufgenommen werden. Anschließend finden die Verhandlungen mit dem Bundesministerium für Finanzen statt. Die ausverhandelten Beträge bei den einzelnen Budgetansätzen werden in den Entwurf des Bundesvoranschlages (BVAE) aufgenommen. Diese Beträge sind wiederum die Grundlage für das Zuweisungsverfahren.

Auf Basis des Entwurfes des Bundesvoranschlages legt der Bundesminister den Rahmen für die Verhandlungen mit den Universitäten im Zuge des Zuweisungsverfahrens fest. Inhalt der zweiten Verhandlungsrunde ist:

- Mitteilung über den Ausgang der Budgetverhandlungen und ihre Auswirkung auf die betreffende Universität,
- allfällige Verhandlung von Sondermaßnahmen,
- Mitteilung über allfällig zu realisierende Projekte und gegebenenfalls Festlegung von Abweichungen vom Budgetantrag (z.B. Korrektur des Realisierungsplanes),
- Verhandlung allfälliger Mehrbedarfe.

Auf der Basis der Verhandlungsergebnisse entscheidet der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr über die einzelnen Zuweisungsbeträge, vorbehaltlich des Beschlusses des Nationalrates zum Bundesfinanzgesetz. Die Budgetzuweisung ist spätestens für 31. Jänner des Planungsjahres vorgesehen (vgl. Grafik 3).

Wegen des Sparprogramms der Bundesregierung wurden die Ressortbudgets in den Jahren 1996 bis 1999 auf der Basis der vierjährigen Budgetprogramme festgelegt. Verhandlungen über die Budgetanträge mit dem Bundesministerium für Finanzen im Sinne des Budgetierungsverfahrens haben nicht stattgefunden. Daher wurde das Antragsverfahren im Einvernehmen mit der Rektorenkonferenz ausgesetzt. Für das Budget 2000 wird gemeinsam mit den Universitäten erstmals das gesamte Verfahren zu durchlaufen sein.

Die ersten Erfahrungen mit dem neuen Budgetierungsverfahren zeigen, dass die Universitätsorgane sich intensiver als bisher mit Budgetproblemen auseinandersetzen und auch zunehmend Budgetverantwortung übernehmen. Die Möglichkeiten zu universitätsinternen Umschichtungen und zur Budgetsteuerung werden vermehrt genutzt, um die vorgegebenen Rahmenbeträge nicht zu überschreiten. Dies zu einem Zeitpunkt, in dem das Budgetmanagement in Folge des Sparprogramms der Bundesregierung sicherlich schwieriger geworden ist.

Grafik 3

Ablauf des Antragsverfahrens und des Zuweisungsverfahrens**5.5.2 Kostenrechnung**

Das verfassungsmäßig festgelegte Postulat der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit ist eine zentrale Determinante im Vollzug der Einnahmen- und Ausgabebeurteilung. Gerade über die Wirtschaftlichkeit gibt aber das klassische Rechnungswesen des Bundes keine unmittelbar entscheidungsrelevanten Informationen. Erst mit der Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung wird die Basis für die Planung und Steuerung der Wirtschaftlichkeit des universitären Handelns gelegt. Diesen betriebswirtschaftlichen Erfordernissen Rechnung tragend sehen das UOG 1993 (§ 17 Abs.1) und das KUOG (§ 18 Abs.1) die verpflichtende Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung an den Universitäten und Universitäten der Künste vor, deren Grundsätze im Sinne eines Mindeststandards in einer Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr zu regeln sind. Die verpflichtende Einführung der Kosten-

rechnung soll die gesetzeskonforme Aufgabenerfüllung besser nachvollziehbar machen und die Planung unterstützen. Die aus der Kostenrechnung gewonnenen Daten sollen vermehrt eine Output-Steuerung und somit Output-Orientierung ermöglichen.

Grundlage für die nunmehrige Ausgestaltung der Kostenrechnung war das Arbeitsergebnis des Lenkungsausschusses für das Projekt „Budgetmanagement, Kosten- und Leistungsrechnung“. Am Beginn der Vorarbeiten zu den nun mit den Universitäten vereinbarten Standards standen zwei Pilotprojekte an der Universität für Bodenkultur Wien und der Montanuniversität Leoben im Jahre 1993. Auf diesen Erfahrungen aufbauend haben die bereits in das UOG 1993 übergeleiteten Universitäten eine Arbeitsgruppe „Budgetmanagement, Kosten- und Leistungsrechnung“ eingerichtet, die die Grundsätze für die Gestaltung der Kosten- und Leistungsrechnung in mehreren Etappen erarbeitete, wobei die Ergebnisse der Arbeitsgruppe

jeweils dem Lenkungsausschuss des Projektes zur Genehmigung vorgelegt wurden, der seinerseits weitere Arbeitsaufträge an die Arbeitsgruppe erteilte. Sowohl in der Arbeitsgruppe als auch im Lenkungsausschuss war das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr vertreten. Im Juni 1998 legte der Lenkungsausschuss einvernehmlich die bindenden Grundsätze für die Ausgestaltung und den Ablauf einer Kosten- und Leistungsrechnung an den Universitäten fest. Der Lenkungsausschuss begleitete auch die Erstellung des Verordnungsentwurfes vom Februar 1999.

Das vom Lenkungsausschuss erarbeitete Modell für eine Kosten- und Leistungsrechnung sieht eine im System der Haushaltsverrechnung des Bundes verpflichtend zu führende Kostenarten- und Kostenstellenrechnung vor. Die Kostenartenrechnung dient zur Erfassung und Gruppierung sämtlicher in einer Abrechnungsperiode entstehenden Kosten. Die Kostenarten bauen auf den Einzelaufwandskonten der Bestands- und Erfolgsverrechnung auf, welche letztendlich auf den gleichbezeichneten Konten der Voranschlagswirksamen Verrechnung beruhen. Die Kostenarten sind zumindest in den Kostenartengruppen „Personalkosten“, „Laufende Betriebskosten“ und „Kalkulatorische Kosten“ zusammenzufassen. Als kalkulatorische Kosten sind jedenfalls die kalkulatorischen Abschreibungen der den Leistungszwecken dienenden Anlagegüter und die kalkulatorischen Mieten für Gebäude, für die keine Miete anfällt oder deren Miete nicht von der Universität getragen wird, anzusetzen. Weitere kalkulatorische Kosten, wie kalkulatorische Dienstgeber-Beiträge und Abfertigungen, können bei Bedarf universitätsindividuell angesetzt werden. Nach sachlicher, zeitlicher und kalkulatorischer Abgrenzung werden die Aufwände voll automationsunterstützt zu Kosten übergeleitet.

Die Kostenstellenrechnung dient zur verursachungsgerechten Zuordnung der Kosten zu jenen Organisationseinheiten, in denen sie anfallen oder verursacht werden. Als Hauptkostenstellen sind jene Kostenstellen festzuschreiben, die ausschließlich oder in überwiegendem Ausmaß in unmittelbarem Bezug zur Erstellung und

Erbringung der universitären Leistungen stehen (Institute, Kliniken). Als Hilfskostenstellen sind jene Kostenstellen festzulegen, die ausschließlich oder in überwiegendem Ausmaß Leistungen im Rahmen des Gemeinkostenbereiches für andere Kostenstellen erbringen und zur Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit der Hauptkostenstellen dienen (Dienstleistungseinrichtungen, abrechnungstechnische Hilfskostenstellen, Organe). Als Nebenkostenstellen sind jene Kostenstellen festzulegen, deren Leistungen nicht zu den originären Aufgabenstellungen der Universität gehören.

Die Belastung der Kostenstellen mit den angefallenen Kosten und die Zuweisung der Erlöse hat grundsätzlich direkt zu erfolgen (Kostenstelleneinzelkosten/-erlöse). Ist eine direkte verursachungsgerechte Zurechnung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, so sind die Kosten oder Erlöse indirekt (Kostenstellengemeinkosten) über Hilfskostenstellen zu erfassen. Die abrechnungstechnischen Hilfskostenstellen sind verursachungsgerecht im Ausmaß ihrer Inanspruchnahme auf die inanspruchnehmenden Kostenstellen umzulegen. Die Umlage der übrigen Hilfskostenstellen liegt im Ermessen der jeweiligen Universität.

Über die Führung einer Kostenträgerrechnung, welche die Kosten der in der Abrechnungsperiode erbrachten Leistungen ausweist, entscheidet jede Universität selbst. Sie kann im Rahmen des Simultansystems des Bundesrechnungszentrums oder im Rahmen eigener Weiterverarbeitungen erfolgen. Weiters steht es im Ermessen jeder Universität, die zumindest als „IST-Kostenrechnung“ zu führende Kosten- und Leistungsrechnung bei Bedarf zu einer „Sollkostenrechnung“ auszugestalten, wobei den eingeplanten Kosten die tatsächlich angefallenen gegenübergestellt werden, so dass eine stete, auf aktuellen Daten basierende Kostenkontrolle ermöglicht wird.

Die Kostenstellen und Kostenstellennummern sind in Kostenstellenverzeichnissen, in denen der gesamte Verantwortungsbereich für jede einzelne Kostenstelle und deren Verhältnis zu den anderen Kostenstellen festzulegen ist, festzuhalten. Die Universitäten haben für gleich-

artige Organisationseinrichtungen eine universitätsübergreifend harmonisierte Systematik vorzusehen.

Die Kosten- und Leistungsrechnung an den Universitäten baut auf der Simultanität der Verrechnungskreise der Voranschlagswirksamen Verrechnung bzw. der Bestands- und Erfolgsverrechnung und der Betriebsabrechnung auf. Mit einer Eingabe erfolgen automatisch simultane Buchungen in verschiedenen Verrechnungskreisen: So werden auf den Ausgaben-/Einnahmenstellen Phasenbuchungen (budgetärer Aspekt) dargestellt, während auf den mit gleichen Ziffern versehenen sechsstelligen Kostenstellen doppische Buchungen in Form von „Soll- oder Habensalden“ für Kosten bzw. Erlöse ablaufen. Mit der Einmal erfassung und mit dem Simultansystem können weitgehende Synergien realisiert werden. Zudem werden auch die Umlagen der Hilfskostenstellen auf die diese in Anspruch nehmenden Kostenstellen im Ausmaß ihrer Nutzung nach einmaliger Eingabe der Umlageschlüssel ebenso voll automatisch durchgeführt, wie auch die Umlagen von Haupt- oder Nebenkostenstellen auf mögliche Kostenträger.

Die Ergebnisse der Kosten- und Leistungsrechnung sind auszuwerten. Dabei sind vor allem die Kostenstruktur, die erbrachten Leistungen, der erzielte Nutzen (Erlös) sowie deren Entwicklung zu den Vorperioden zu untersuchen. Hierzu ist ein inneruniversitäres Berichtswesen in Form eines Kennzahlensystems aufzubauen. Den universitären Entscheidungsträgern steht sodann eine Darstellung der mit den Leistungen verbundenen Kosten zur Verfügung, und sie können Zeit- und Organisationsvergleiche durchführen. Dem Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr stehen in Folge der im System des Bundesrechenzentrums verbindlich abgewickelten Kostenarten- und Kostenstellenrechnungen und der möglichen Kostenträgerrechnungen sowie auf Grund der Simultanität zwischen den Verrechnungskreisen der Voranschlagswirksamen Verrechnung bzw. der Bestands- und Erfolgsverrechnung und der Betriebsabrechnung umfassende Informationen zur Verfügung.

6 Frauen an Hochschulen

Im Wissenschaftsressort wurde ein sehr hoher Standard an rechtlichen Vorgaben zum Abbau der Unterrepräsentation von Frauen erreicht. Dieser basiert auf einschlägigen Ermächtigungen zum geschlechtsspezifischen Diskriminierungsschutz im Organisationsrecht der Universitäten und Universitäten der Künste sowie der Schaffung der gesetzlichen Frauenförderungsgebote im Bundes-Gleichbehandlungsgesetz und ihrer Durchführung mittels des im April 1998 novellierten Frauenförderungsplanes im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr.

In der Folge wird zuerst auf die Veränderungen in der Präsenz von Frauen an den Universitäten und Universitäten der Künste seit der letzten Berichtslegung eingegangen. Im Anschluss daran wird das Normenwerk, welches den an den Universitäten tätigen Organen und Universitätsangehörigen zur Verfügung steht, ausgeführt. Die rechtlichen Maßnahmen zur Frauenförderung finden ihre Ergänzung in spezifischen programmatischen Aktivitäten zur Frauenförderung sowie der Frauenforschungsförderung, die im abschließenden Teil des Kapitels dargestellt werden.

6.1 Präsenz der Frauen im Hochschulbereich – Veränderungen seit 1995

Der erste Frauenförderungsplan für den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst ist am 1. April 1995 in Kraft getreten und wurde für den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr am 28. April 1998 wiederverlautbart. Vorrangiges Ziel des Frauenförderungsplanes ist die vermehrte Besetzung von hochqualifizierten wissenschaftlichen und künstlerischen Planstellen mit Frauen. Verfolgt man nun die Entwicklung der Frauenanteile an den Hochschulen seit In-Kraft-Treten des ressort-

internen Frauenförderungsplanes 1995, kann zugleich auch auf dessen Wirksamkeit rückgeschlossen werden.

Nach wie vor kann das Bild einer Pyramide zur Illustration der Präsenz der Frauen in den verschiedenen Hierarchieebenen der Universitäten und Universitäten der Künste herangezogen werden. Während der Anteil der Frauen unter den StudienanfängerInnen weiterhin kontinuierlich steigt und mittlerweile bei über 58% (plus 5% seit 1995) liegt, nimmt er auf den verschiedenen Karrierestufen nach oben verhältnismäßig gering zu. Frauen stellen an den Universitäten rund 48% der Erstabschlüsse (plus 3%) sowie 34% der Zweitabschlüsse (plus 4%). Ihre Quote unter den VertragsassistentInnen beträgt 43% (plus 6%). Sobald der erste berufliche Karriereschritt an der Universität zum Tragen kommt, der mit der Ernennung zur Universitätsassistentin einher geht, fällt die Frauenquote jedoch auf 23% (plus 3% seit 1995) zurück.

Der Frauenanteil unter den Habilitierten unterliegt erfahrungsgemäß deutlichen Schwankungen, da die Absolutzahlen sehr klein sind. Insgesamt ist seit 1990 eine Steigerung von 9,7% auf 11,7% 1995 und 14,2% im Jahr 1998 festzustellen. Eine detaillierte Aufstellung der Habilitationen nach Universitäten, Fakultäten, Geschlecht und durchschnittlichem Habilitationsalter findet sich in Band 2, Kapitel 3.

Für die Ebene der ProfessorInnen gilt, dass die Änderungen im Hochschullehrer-Dienstrecht wie auch die Implementierung des UOG 1993 zu Änderungen in den Personalkategorien geführt haben, was eine Gegenüberstellung mit den Zahlen aus 1995 schwierig macht. Bleibt man zu Vergleichszwecken bei der alten Kategorie der ordentlichen UniversitätsprofessorInnen, so kann seit dem Jahr 1995 bis zum Jahr 1998 ein Anstieg um 1,2% auf 4,4% konstatiert werden. Die neue Kategorie der ProfessorInnen umfasst UniversitätsprofessorInnen nach UOG

Tabelle 1

Frauenanteile an Universitäten und Universitäten der Künste in %, 1970 bis 1999**Universitäten**

	1970	1975	1980	1985	1990	1995	1999
Erstzugelassene ¹	31,5	43,3	46,3	50,3	50,0	53,1	58,3
Studierende ¹	25,7	32,8	39,7	43,1	44,4	45,9	49,1
Erstabschlüsse ²	24,7	27,6	36,8	39,8	42,9	44,9	47,5
Zweitabschlüsse ²	5,4	7,0	12,6	25,2	27,7	29,9	34,0
Vertragsass. (VA) ³	25,8	VA+UA	VA+UA	28,6	29,4	36,4	42,6
Univ.Ass. (UA) ³	15,4	13,8	14,7	14,5	17,3	20,9	23,0
Habilitationen ³	4 ⁴⁾	4,6	4,5	10,3	9,7	11,7	14,2
ao.Univ.Prof. ³	3,4	5,5	3,7	4,9	5,0	6,3	6,2 ⁵⁾
o. Univ.Prof. ³	3,0	2,0	1,5	1,7	2,1	3,2	4,4 ⁵⁾

- 1 Erstzugelassene und Studierende: inländische ordentliche Studierende (PERSONEN), jeweils Wintersemester (z.B. 1969/70), für 1998/1999 vorläufige Zahlen.
- 2 Ab 1985/86 deklarierte Erst- bzw. Zweitabschlüsse, davor auf Grund der jeweiligen Studiengesetze geschätzt. Quelle ÖSTAT; Zahlen für 1999 aus Studienjahr 1997/98.
- 3 ProfessorInnen / AssistentInnen bis einschließlich 1995: Quelle ÖSTAT, Stichtag jeweils der 1.12. des Jahres. 1999: Quelle BMWV-Pers.; Stichtag 1.3.1999.
- 4 1972.
- 5 1998; 1999 in dieser Aufgliederung nicht mehr sinnvoll, da es außerdem UniversitätsprofessorInnen gem. UOG 1993 gibt. Frauenanteile 1999: Univ.Prof. gem. UOG 1993 3,9%, ao.Univ.Prof. 6,3%, o.Univ.Prof. 5,5%.

Universitäten der Künste¹

	1970	1975	1980	1985	1990	1995	1999
Erstzugelassene ²	41,3	49,0	42,0	45,1	46,3	53,0	56,1
Studierende ²	39,4	42,9	43,4	44,2	45,4	50,4	54,1
Erstabschlüsse	45,0	44,4	46,5	48,8	46,7	54,1	53,7 ³
Vertragsass.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	36,8	49,0	51,6
Hochschulass. ⁴	11,1	15,9	24,0	25,2	29,9	32,9	34,3
o. Hochschulprof. ⁴	4,1	2,4	11,2	15,1	13,8	16,3	18,2

- 1 Ab 1.10.1998 werden die Hochschulen künstlerischer Richtung als „Universitäten der Künste“ bezeichnet.
- 2 Erstzugelassene und Studierende: inländische ordentliche Studierende (PERSONEN), jeweils Wintersemester (z.B. 1969/70), für 1998/1999 vorläufige Zahlen. Erstsemestertrige 1994/95 nur für vier Kunsthochschulen.
- 3 Studienjahr 1997/98.
- 4 ProfessorInnen / AssistentInnen bis einschließlich 1995: Quelle ÖSTAT, Stichtag jeweils der 1.12. des Jahres. 1999: Quelle BMWV-Pers.; Stichtag 1.3.1999. Bis 1980 an Kunsthochschulen außerdem ao. HochschulprofessorInnen alten Typs; Frauenanteile: 1970: 16,3%, 1975: 22,9%, 1980: 26,5%.

1993 (Frauenanteil von 3,9%), außerordentliche (6,3%) und ordentliche (5,5%) UniversitätsprofessorInnen. Insgesamt stellen Frauen in dieser erweiterten Gruppe 5,2% (vgl. Band 2, Kap. 3).

Im Bereich der Universitäten der Künste sind zwar die Frauenanteile auf allen Ebenen höher, dennoch öffnet sich auch hier die Schere zwischen den Frauenanteilen bei AbsolventInnen (54%), HochschulassistentInnen (rund 34%) und in der ProfessorInnenschaft (18%).

Auf der Ebene der Studierenden und AbsolventInnen, wenn man sie jeweils in ihrer Gesamtheit betrachtet, kann von einem ausgewogenen Geschlechterverhältnis gesprochen werden. Auch beim Hochschulpersonal in seiner Gesamtheit ist der Frauenanteil durchaus beachtlich: Unter Einbezug aller Beschäftigtenkategorien der Bediensteten an den Universitäten und Universitäten der Künste ist wie im österreichischen Durchschnitt der Erwerbsbeteiligung von Frauen ein Frauenanteil von 41% feststellbar. Frauen werden aber, trotzdem sie vormals bestandene Qualifikationsrückstände aufgeholt haben, primär in den niedriger entlohnten Verwendungen im Bereich des nichtwissenschaftlichen Personals eingesetzt. Nach wie vor stehen einander ein stark weiblich dominierter Verwaltungsbereich und ein gleichbleibend männlich dominierter Wissenschaft- und Forschungsbereich gegenüber.

Bei einer nach Fachbereichen differenzierenden Betrachtungsweise ist festzustellen, dass die Unterschiede im geschlechtsspezifischen Studienwahlverhalten weiterhin beträchtlich sind. Während sich die Geisteswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien mit einem Frauenanteil von 77% bei den Erstzugelassenen und die Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Klagenfurt mit 79% als Spitzenreiterinnen ausweisen, bilden die Fakultäten für Maschinenbau und Elektrotechnik die Schlusslichter mit 10% und 4% in Wien bzw. 9% und 14,5% in Graz. Frauen wählen außerdem bevorzugt die Studienrichtungen Medizin und Veterinärmedizin (75%), wogegen der Frauenanteil an den StudienanfängerInnen im Studienjahr 1998/99 an der Montanuniversität Leoben nur 20% beträgt (vgl. Band 2, Kapitel 3).

Aber selbst in den Wissenschaftsdisziplinen, in welchen Frauen überdurchschnittlich hohe Zweitabschlussquoten stellen, sinkt ihr Anteil an den UniversitätsdozentInnen um Werte bis zu 50%. Von nicht unbeträchtlichem Einfluss scheint dabei zu sein, um welche Fakultät bzw. welche Universität es sich handelt. An der Formal- und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien sind 44% der Zweitabschlüsse von Frauen, ihr Anteil an den UniversitätsassistentInnen beträgt jedoch nur 22%, bzw. 11% an den UniversitätsdozentInnen. Ähnliches gilt für die Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Klagenfurt. Ein Frauenanteil von 50% an den Zweitabschlüssen steht einem Anteil von 25% unter den UniversitätsassistentInnen und 7% unter den -dozentInnen gegenüber. Positiv ragen dagegen die Geisteswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten Wien und Graz heraus, wo sich um die 50%-ige Frauenanteile bei den Zweitabschlüssen und bei den UniversitätsassistentInnen einander ziemlich angenähert haben. Aber auch hier fällt die Quote bei den UniversitätsdozentInnen mit 18% bzw. 26% deutlich ab.

Auf der Ebene der ProfessorInnen scheint die Geisteswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck diejenige zu sein, die für Frauen am durchlässigsten ist. Dort beträgt der Anteil an ordentlichen UniversitätsprofessorInnen 24% (Studienjahr 1998/99). Diesem Wert am nächsten kommen noch die Grund- und Integrativwissenschaftliche Fakultät sowie die Evangelisch-Theologische Fakultät der Universität Wien, wo 16% bzw. 14% Frauen in der ProfessorInnenschaft vertreten sind. An der Montanuniversität Leoben findet sich dagegen keine einzige Frau unter den Universitätsprofessoren. Hinzuweisen ist auch auf die Universität Klagenfurt mit einem Frauenanteil von 3,6% unter den ProfessorInnen; hier sind die Diskrepanzen zu den Frauenanteilen bei den UniversitätsassistentInnen von 30% und bei den VertragsassistentInnen von 67% deutlich.

Auffallend ist in allen Fächergruppen die große Differenz zwischen dem Anteil der Studentinnen und dem der Assistentinnen. Frauen konnten sich wohl als Studentinnen einen Platz

in den Universitäten erobern, nicht aber als Wissenschaftlerinnen. Der Arbeitsplatz Universität ist nach wie vor eine Domäne der Männer. Das Argument, dies hätte mit einem nur sehr langsam aufholbaren Qualifikationsrückstand der Frauen zu tun, ist von der Geschichte längst überholt worden. Die massiv gestiegene Bildungs- und Erwerbsbeteiligung von Frauen (vgl. Kapitel 9) hat sich nur sehr geringfügig auf die Frauenanteile beim wissenschaftlichen Personal an den Universitäten ausgewirkt. Eine wirksame Frauenförderung hat sich daher deutlich auf geschlechterdemokratische Maßnahmen der Gleichbehandlung und Antidiskriminierung zu konzentrieren.

6.2 Gleichbehandlung und Diskriminierungsschutz

Seit mittlerweile acht Jahren sind an den österreichischen Hochschulen Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen tätig, die dem gesetzlichen Auftrag nachkommen, Diskriminierungen auf Grund des Geschlechts durch Organe der Hochschulen entgegenzuwirken. Dieser Kontrollmechanismus in universitären Personalangelegenheiten ermöglicht unter anderem darauf zu achten, dass die personelle Auswahl von Bediensteten im Hinblick auf das Geschlecht gerecht erfolgt. Mit der Implementierung des UOG 1993 erfuhr der Kontrollmechanismus insofern eine Ausweitung, als der Verschiebung von Entscheidungskompetenzen im Organisationsrecht Rechnung getragen wurde. So können nunmehr sowohl Entscheidungen von Kollegialorganen in Personalangelegenheiten als auch Entscheidungen von monokratischen Organen (Rektor/Rektorin, Dekan/Dekanin, Studiendekan/Studiendekanin, Leiter bzw. Leiterin einer Universitätseinrichtung) über Personalaufnahmen auf ihre Diskriminierungsfreiheit untersucht werden.

Im Konkreten heißt das, dass der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu den Sitzungen von Kollegialorganen, sofern dort Personalangelegenheiten behandelt werden, zu laden ist. Maximal zwei Arbeitskreismitglieder haben das Recht mit beratender Stimme an sol-

chen Sitzungen teilzunehmen, Anträge zu stellen, Sondervoten zu Protokoll zu geben sowie Diskussionsbeiträge von Mitgliedern des Kollegialorgans protokollieren zu lassen. Im Fall von Entscheidungen monokratischer Organe muss der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen vor der Vollziehung der Personalentscheidung von dieser informiert werden. Außerdem haben die Mitglieder der Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen das Recht, in sämtlichen Personalangelegenheiten, die in ihren Wirkungsbereich fallen, Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu nehmen.

Nimmt der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen nun an, dass eine geschlechtsspezifisch diskriminierende Entscheidung getroffen worden ist, hat er das Recht, Einspruch mit aufschiebender Wirkung zu erheben. In der Folge haben sowohl das Kollegialorgan als auch das monokratische Organ die Angelegenheit nochmals einer Entscheidung zuzuführen. Bleiben die Organe bei ihrer zuvor vorgenommenen Entscheidung, kann sich der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen im Wege der Aufsichtsbeschwerde an den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr wenden. Ab diesem Zeitpunkt bis zu Ministerentscheidung ruht das Verfahren.

Institutionalisiert wurde dieses Mitwirkungsrecht in Personalangelegenheiten mit der Novelle des Universitäts-Organisationsgesetzes 1990, die den § 106a UOG einführt. Heute sind es die §§ 106a UOG, 39, 40 UOG 1993, 14b KHOG, 25a AOG und 39, 40 KUOG, die die umfassenden Mitwirkungsrechte der Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen im Personalrekrutierungsverfahren der Hochschulen vorsehen.

Seit dem In-Kraft-Treten der UOG Novelle 1990 bis Ende April 1999 sind gemäß §§ 106a UOG, 40 UOG 1993, 14b KHOG oder 25a AOG im Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr insgesamt 49 – im Berichtszeitraum 32 – Aufsichtsbeschwerden eingebracht worden.¹ Von den Aufsichtsbeschwerden im Berichtszeitraum betrafen 21 Berufungsverfahren auf Professuren, sechs die Besetzung einer Universitäts- oder Vertragsassistentin oder eines Universitäts- oder Vertragsassistenten, zwei die Besetzung ei-

ner AssistenzärztInnenplanstelle sowie eine die Besetzung von StudienassistentInnen. Weiters gab es eine Aufsichtsbeschwerde hinsichtlich der Aufnahme einer Vertragslehrerin oder eines Vertragslehrers sowie eine gegen die Bestellung einer Dekanatsdirektorin oder eines Dekanatsdirektors. In 19 Fällen (seit 1990 in 27 Fällen) von Aufsichtsbeschwerden konnte im Sinne der Beschwerdeführung entschieden werden. In 13 Fällen gab es keinen Grund, aufsichtsbehördliche Maßnahmen zu setzen. Der große Anstieg (beinahe Verdoppelung) an Aufsichtsbeschwerden im Berichtszeitraum deutet darauf hin, dass dieses Instrument zunehmende Anwendung findet. Anzumerken ist überdies, dass sich die Quote der Entscheidungen im Sinne der Beschwerdeführung erhöht hat.

Das Rechtsinstrumentarium, über das die Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen verfügen, ist in Europa einzigartig. Dennoch kann nicht behauptet werden, dass alleine auf Grund dieses Kontrollmechanismus mehr Frauen auf Professuren berufen würden, noch dass der Frauenanteil unter den UniversitätsassistentInnen deshalb bedeutend im Steigen begriffen wäre (vgl. die Ausführungen in 6.1). Die bisherigen Erfahrungen zeigen vielmehr, dass die weitreichenden gesetzlichen Befugnisse der Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen vor allem auch einen bewusstseinsbildenden Effekt im Vorfeld besitzen. Auf Grund der absehbar langen Verfahrensdauer einer Aufsichtsbeschwerde vermeiden universitäre Organe zunehmend beeinspruchbare Entscheidungen. Darüber hinaus muss auch festgehalten werden, dass die Ausschließungsmechanismen subtiler und weniger offensichtlich werden, um zu verhindern, dass die Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen von ihren Rechten Gebrauch machen können.

1 Außerdem gab in fünf Fällen ein Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen eine Stellungnahme gegen den Beschluss einer Personalkommission in einem Verlängerungs- bzw. Überleitungsverfahren von AssistentInnenplanstellen ab, was fälschlicherweise als Aufsichtsbeschwerde bezeichnet wurde. Von diesen fünf in dieser Form bekannt gewordenen Verfahren wurde schließlich in vier dem Anliegen der Betroffenen entsprochen.

Für das Jahr 1999 ist eine Novelle des § 40 UOG 1993 geplant, die eine Lücke im „Kontrollrecht“ der Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen schließen wird. Derzeit können nur solche Entscheidungen eines monokratischen Organs beeinsprucht (und gegen sie in weiterer Folge Aufsichtsbeschwerde eingebracht) werden, die eine Personalaufnahme betreffen. Kein Mitwirkungsrecht gibt es dagegen bei Entscheidungen über den Fortbestand bzw. die Nichtverlängerung eines Dienst- oder sonstigen Rechtsverhältnisses (z.B. GastprofessorInnen, Lehrbeauftragte, MitarbeiterInnen im Lehrbetrieb). Eine derartige Mitwirkung ist im im letzten Jahr in Kraft getretenen KUOG schon vorgesehen und ist auch nach dem UOG des Jahres 1975 möglich, da hier solche Entscheidungen von Kollegialorganen getroffen werden. Mit der Novelle wird daher das Mitwirkungsrecht nach UOG 1993 an den Umfang der anderen Organisationsgesetze angepasst.

6.3 Der Frauenförderungsplan im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr

Im Jahre 1995 wurde der „Frauenförderungsplan im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft, Verkehr und Kunst“, BGBl. Nr. 229/1995, als Durchführungsverordnung zum Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (B-GBG) erstmals erlassen. Die Form einer Rechtsverordnung war vor allem im Hinblick auf die Neuorganisation der Universitäten durch das UOG 1993 erforderlich geworden, weil dadurch die Universitäten einen Autonomiestatus erhielten und nicht mehr der Weisungsbefugnis der Ressortleitung unterlagen.

Gemäß § 41 Abs. 1 B-GBG haben die Leiterinnen und Leiter der Zentralstellen nach Einholung eines Vorschlages der ministeriellen Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen einen Frauenförderungsplan für einen Zeitraum von sechs Jahren für das jeweilige Ressort zu erlassen, der alle zwei Jahre an die aktuelle Entwicklung anzupassen ist. Für das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr geschah diese Anpassung mit der Verordnung „Frauen-

förderungsplan im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr“, BGBl. II Nr.131/1998, die am 29. April 1998 in Kraft trat. Der ressortspezifische Frauenförderungsplan konkretisiert das Frauenförderungsgebot des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes, welches einen Frauenanteil von 40% an der Gesamtzahl der dauernd Beschäftigten in allen Verwendungs- und Entlohnungsgruppen sowie Funktionen zur Zielquote erhebt. Durch diese Konstruktion ist es möglich, auf die ressortspezifischen Gegebenheiten und Besonderheiten einzugehen. So hält der Frauenförderungsplan im Wissenschaftsressort fest, dass in jenen Bedienstetenkategorien, in denen die Frauenquote unter 40% liegt, diese im Verlauf der nächsten zwei Jahre um 20% anzuheben ist. In jenen Verwendungsgruppen, in denen die Frauenquote unter 10% liegt, ist sie um 100% zu erhöhen. Beträgt der Frauenanteil 0%, ist eine Anhebung auf 5% gefordert.

Als Mittel zur Zielerreichung sind die bevorzugte Aufnahme von Frauen in den Bundesdienst, ihr bevorzugter Aufstieg sowie ihre bevorzugte Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen vorgesehen. Voraussetzung der Bevorzugung ist eine nicht geringere Eignung der Bewerberin gegenüber dem bestgeeigneten Mitbewerber, wobei sich die Prüfung der Eignung auf die gesetzlichen Aufnahme- und Ernennungserfordernisse wie auf den Ausschreibungstext und das Aufgabenprofil des Arbeitsplatzes zu beziehen hat.

Neben diesen allgemeinen Förderungsgeboten sind ergänzend besondere Förderungsmaßnahmen im Frauenförderungsplan vorgesehen. Da eine zahlenmäßige Unterrepräsentation der Frauen im Wissenschaftsressort vor allem in den wissenschaftlichen und künstlerischen Verwendungen vorzufinden ist, richten sich die Frauenförderungsmaßnahmen besonders nach den Karriereerfordernissen dieser Personengruppen. Aber auch den spezifischen Personalrekrutierungsverfahren wird insofern Rechnung getragen, als sie um Bestimmungen hinsichtlich der Mitwirkungsrechte der Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen erweitert werden. Schließlich sind es die Arbeitskreise, die an den

Hochschulen für die Einhaltung der Bestimmungen des Frauenförderungsplanes sorgen, indem sie auch bei Verstößen gegen die Verordnung den Bundesminister um Ausübung seines Aufsichtsrechtes anrufen können.

Um ihnen die Mitwirkung an Personalverfahren von Anfang an zu ermöglichen, müssen den Arbeitskreisen für Gleichbehandlungsfragen Ausschreibungstexte nachweislich spätestens 14 Tage vor der Veröffentlichung zur Kenntnis gebracht werden. Außerdem haben sie das Recht, die Ausschreibungstexte zu beeinspruchen, wenn sie entweder so allgemein gehalten sind, dass sie keine objektiven Entscheidungsgrundlagen für die nachfolgende Personalauswahl bieten oder derart spezifiziert sind, dass der begründete Verdacht des Zuschneidens auf einen Bewerber oder eine Bewerberin besteht. Ausschreibungstexte, die den Zusatz, dass die Universität Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auffordert und bei gleicher Qualifikation vorrangig aufnimmt, nicht enthalten, sind ebenfalls rechtswidrig und damit beeinspruchbar.

Die Wiederholung der Ausschreibung für den Fall, dass sich keine Frau beworben hat, ist nur vor dem Hintergrund der Spezifika des Wissenschaftsbetriebes verständlich. Da die Universitäten und Universitäten der Künste nicht dem Ausschreibungsgesetz 1989 unterliegen (im jeweiligen Organisationsgesetz sind jedoch eigene Ausschreibungsregeln festgelegt) und die Einstellungsvoraussetzungen für die Posten des wissenschaftlichen und künstlerischen Dienstes stark von fachinternen Traditionen geprägt sind, ist es nicht unerheblich, die Ausschreibungen einer breiteren fachspezifischen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Da geeignete Frauen in der jeweiligen Scientific Community bekannt sein müssten, zielt diese Bestimmung darauf ab, geeignete Frauen verstärkt zur Bewerbung zu ermutigen. Nach Stellungnahme des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen kann eine Wiederholung der Ausschreibung entfallen. Dies trifft vor allem dann zu, wenn es nachweislich keine geeignete Bewerberin gibt. Während diese Bestimmung anfangs für große Aufregung gesorgt hat, ist sie mittlerweile akzeptiert, und ihre Anwendung vor allem in Berufungsverfahren

hat dazu geführt, dass habilitierte Frauen im deutschsprachigen Raum in ihren jeweiligen Fachbereichen bekannt geworden sind.

Eine weitere Bestimmung zur Chancengleichheit von Frauen in Berufungsverfahren beinhaltet § 10 der Verordnung. Frauen, die den gesetzlichen Ernennungsvoraussetzungen und dem Anforderungsprofil der Ausschreibung entsprechen, sind zu den Hearings einzuladen, womit verhindert werden soll, dass sie bereits im Vorfeld eines Berufungsverfahrens ausgeschlossen werden. Außerdem müssen sie bei nicht geringerer Eignung im Vergleich zum bestgeeigneten Mitbewerber vorrangig in den Besetzungsvorschlag aufgenommen werden.

Als Maßnahme zur Unterstützung von Frauen, die im Bereich der Frauen- und Geschlechterforschung tätig sind, ist vorgesehen, dass Themen aus diesem Bereich als gleichwertig mit Arbeiten zu anderen Forschungsthemen anzusehen sind, wenn Qualifikationsbeurteilungen (z.B. Habilitationen) vorzunehmen sind.

Die Verordnung verpflichtet ferner die zuständigen Universitätsorgane, die Einhaltung der Frauenförderungsgebote in ihre Richtlinien und Kriterien zur Budgeterstellung und Budgetzuteilung als verteilungsrelevanten Gesichtspunkt aufzunehmen. Jedenfalls hat der Rektor oder die Rektorin die Nichtbeachtung der Bestimmungen der Verordnung über die Budgetzuteilung zu sanktionieren. Dieser Ansatz für ein budgetäres Anreiz- und Sanktionssystem zur Frauenförderung fand sich schon im Frauenförderungsplan von 1995, von Relevanz ist er jedoch erst seit kurzer Zeit, da mittlerweile an mehreren Universitäten in Folge des schleppenden Anstieges der Frauenquoten an solchen Kriterien gearbeitet wird.

Schließlich rundet die Verpflichtung des Rektors oder der Rektorin, den Arbeitskreisen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen personellen Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die Unterstützung der Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen ab. Bislang wurden den Universitäten Wien, Graz, Innsbruck, Salzburg und Linz, den beiden Technischen Universitäten sowie der Wirtschaftsuniversität Wien je eine Planstelle zugewiesen.

Die Erfahrungen in Folge der Existenz des Frauenförderungsplanes seit 1995 zeigen, dass die Verordnung zwar anwendbar und administrierbar ist, es muss jedoch festgehalten werden, dass die Quotenregelungen äußerst selten zur Anwendung kommen, da die personalentscheidenden Organe die Feststellung einer gleichen Qualifikation vermeiden. In vielen Fällen jedoch, nicht zuletzt bewiesen durch die positive Erledigung von Aufsichtsbeschwerden, sind Frauen tatsächlich nicht geringer geeignet als ihr bestgeeigneter Mitbewerber. Überdies wird man sich in absehbarer Zeit mit der Beobachtung auseinandersetzen müssen, dass Berufungskommissionen vermehrt dazu tendieren, keine Frau in den Berufungsvorschlag aufzunehmen, um eine Berufung durch den Bundesminister zu verhindern. Mit einem durchaus möglichen, stärkeren Engagement zur Umsetzung der Förderungsmaßnahmen könnte man den Zielen des Frauenförderungsplanes jedenfalls auf allen Ebenen bedeutend schneller näherkommen, als das jetzt noch der Fall ist. In diesem Zusammenhang soll auf § 23 des Frauenförderungsplanes aufmerksam gemacht werden, der die Umsetzung der frauenfördernden Maßnahmen zu den Dienstpflichten der jeweils zuständigen Organwalter oder Organwallerinnen zählt, wobei die Verletzung der Bestimmungen dienstrechtlich zu ahnden ist.

Hervorzuheben ist, dass in der Praxis viele der einzelnen Bestimmungen des Frauenförderungsplanes allerdings nur deshalb wirkungsvoll sind, weil ihre Einhaltung von den Mitgliedern der Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen eingefordert werden kann. Bei den Universitätsorganen dagegen ist eine Anstrengung zur Erhöhung der Frauenanteile viel seltener auszumachen, und auf der dienst- bzw. disziplinarrechtlichen Ebene ist es bisher zu keiner Umsetzung der Frauenförderungsmaßnahmen gekommen.

Universitäre Frauenförderpläne gemäß

§§ 39 Abs. 1 UOG 1993, 39 Abs. 1 KUOG

Die im UOG 1993 und KUOG festgelegten leitenden Grundsätze bei der Erfüllung der Aufgaben der Universitäten und Universitäten der

Künste beinhalten auch die Gleichbehandlung von Frauen und Männern. In den Satzungen der Universitäten sind Richtlinien für universitätsspezifische Frauenförderpläne zu erlassen, auf Grund derer die Senate entsprechende Frauenförderpläne mit einfacher Mehrheit zu beschließen haben. Bei den Universitäten der Künste wurde auf Grund von Erfahrungen, wie langwierig sich der Prozess der Erlassung der Richtlinien für Frauenförderpläne gestalten kann, darauf verzichtet. Statt dessen ist bereits mit der Satzung ein Frauenförderplan zu beschließen. Im Falle der Universitäten wie auch der Universitäten der Künste handelt es sich um eine Selbstbindung aller Universitätsorgane.

Mittlerweile gibt es den ersten universitären Frauenförderplan an der Wirtschaftsuniversität Wien. Alle anderen Universitäten haben die Richtlinien für Frauenförderpläne in ihren Satzungen verankert, an Frauenförderplänen wird sowohl an den Universitäten als auch an den Universitäten der Künste gearbeitet.

6.4 Förderung des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses

Neben den rechtlichen Maßnahmen zur Durchsetzung der Gleichbehandlung von Frauen und Männern an den Universitäten und Universitäten der Künste ist das Ressort auch bestrebt, unterstützende Programme im Stipendienbereich sowie im Bereich der wissenschaftlichen Nachwuchsförderung zu forcieren. Seit den neunziger Jahren gibt es daher verschiedene Sonderprogramme zur Frauenförderung, um die wissenschaftlichen Qualifizierungsphasen zwischen Erstabschluss und Habilitation zu fördern.

Im Jahr 1992 hat der Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung das Charlotte Bühler-Habilitationsstipendium, die Akademie der Wissenschaften beginnend mit 1993 das APART-Programm, eine postdoktorale Förderung, eingeführt. Parallel dazu vergibt die Akademie der Wissenschaften ein gleichnamiges Dissertationsstipendium. Seit 1998 gibt es erstmals an Universitätsinstitute gebundene Qualifizierungsstellen, die sogenannten Hertha Firnberg Nachwuchsstellen.

Habilitationsstipendien für Frauen (Charlotte Bühler-Stipendien)

Die Habilitationsstipendien zielen darauf ab, den Anteil der habilitierten Frauen für zukünftige Berufungsverfahren zu erhöhen. Diese Qualifizierungsmaßnahme wurde auch für jene Wissenschaftlerinnen konzipiert, die im Randbereich der Universitäten, als Lektorinnen und im Rahmen von Forschungsprojekten, tätig sind. Die Administration der Habilitationsstipendien erfolgt durch den Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung. Die Höhe des Stipendiums beträgt maximal 390.000,- öS und hängt von forschungsbezogenen Faktoren, beispielsweise etwaigen erforderlichen Auslandsaufenthalten, oder auch von der privaten Situation, ob und wie viele Kinder zu versorgen sind, ab. Der Grundbetrag liegt derzeit bei 330.000,- öS pro Jahr und wird auf maximal zwei Jahre vergeben.

Seit Bestehen des Programmes (1992) wurde 48 - im Berichtszeitraum 21 - Wissenschaftlerinnen eine Förderung zugesprochen. Davon laufen derzeit (1999) 16 Stipendien, und zwei der bewilligten wurden noch nicht angetreten. Von den 30 Frauen, die bisher ihr Stipendium erfolgreich abgeschlossen haben, konnten sich 12 Frauen in der Folge auch habilitieren. Der Abschluss der Habilitationsschrift liegt erfahrungsgemäß außerhalb des Förderzeitraumes. Die meisten Habilitationsvorhaben gibt es im Bereich der Geistes- und Sozialwissenschaften.

Dissertationsstipendien der Akademie der Wissenschaften (APART-Junior Programm)

Seit 1995 schreibt die Österreichische Akademie der Wissenschaften Dissertationsstipendien mit einer jährlichen Förderungssumme von 200.000,- öS pro Person auf maximal zwei Jahre aus. Dieses Programm ist nicht auf Frauen beschränkt. Die Vergabekommission achtet aber darauf, dass der Frauenanteil unter den zu vergebenden Stipendien nicht unter den der Einreichungen fällt. Zwischen 1996 und 1998 wurden insgesamt 87 Dissertationsstipendien vergeben, davon 42 an Frauen.

APART-Stipendien (Austrian Programme for Advanced Research and Technology)

Zur Förderung der postdoktoralen Forschung schreibt die Österreichische Akademie der Wissenschaften mit Unterstützung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr seit 1993 APART-Stipendien aus. Die jährliche Höhe eines APART-Stipendiums, das für die Dauer von drei Jahren vergeben wird, beträgt 620.000,- öS. Wie im APART-Junior Programm sollen bei der Vergabe dieser für hochqualifizierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vorgesehenen Stipendien Frauen besondere Berücksichtigung finden. In den Jahren 1996 bis 1998 wurden insgesamt 52 Stipendien vergeben. Der Frauenanteil unter den Einreichungen lag bei 31%, jener unter den geförderten Personen bei 35%.

Hertha Firnberg Nachwuchsstellen

1998 wurde eine weitere Initiative zur Frauenförderung in der Wissenschaft gestartet. Mit dem Programm „Hertha Firnberg Nachwuchsstellen“ werden jährlich fünf Universitätsabsolventinnen mit abgeschlossenem Doktorat gefördert. Die Hertha Firnberg Nachwuchsstellen sehen eine organisatorische Einbindung in den universitären Forschungsbetrieb vor, zielen auf innovative Forschungsleistungen ab und ermöglichen eine dreijährige wissenschaftliche Weiterqualifizierung nach dem Doktorat. Die Absicht dieser Förderungsmaßnahme ist es, unter Mithilfe der Wissensressourcen eines Universitätsinstituts die Qualifikation Einzelner zu steigern und diese einer weiterführenden wissenschaftlichen Karriere zuzuführen.

Die auf drei Jahre angelegten Qualifizierungsstellen haben eine Jahresdotation von je 612.000,- öS. Das Programm wird vom Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung im Auftrag des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr durchgeführt und umfasst fünf Nachwuchsstellen pro Jahr. Ende Juni 1998 wurden die ersten Nachwuchsstellen vom FWF öffentlich ausgeschrieben. Auf Grund einer einmaligen Erhöhung des Budgets seitens des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr konnten 1999 neben den zehn Stellen aus dem regulären Budget (von 1998 und 1999) weitere

zehn Stellen aus der Sonderfinanzierung vergeben werden. Im Jahr 2000 können aus dieser Sonderfinanzierung ebenfalls voraussichtlich fünf zusätzliche Stellen gefördert werden.

Die ersten Stellen werden ab dem Wintersemester 1999/2000 angetreten. Die weiteren Ausschreibungen (von fünf Stellen) werden jeweils im Herbst erfolgen, die Vergaben dann im Folgejahr. Insgesamt umfasst das voll laufende Programm die Finanzierung von 15 Stellen mit einem Finanzvolumen von 9 Mio. öS jährlich. Durch die Sonderfinanzierung können rund 15 Stellen (für die Dauer von drei Jahren) zusätzlich gefördert werden.

Gabriele Possanner Staatspreis und Förderpreise

Nachdem die Gleichbehandlung von Frauen und Männern sowie die gezielte Frauenförderung zur Herstellung von Chancengleichheit als gesellschafts- und wissenschaftspolitische Zielsetzungen gelten, bedarf es zu ihrer Durchsetzung auch bewußtseinsbildender und öffentlichkeitswirksamer Aktivitäten. Daher wurden 1997 anlässlich von „100 Jahre Frauenstudium in Österreich“ der „Gabriele Possanner Staatspreis und zwei gleichnamige Förderpreise für wissenschaftliche Leistungen, die der Geschlechterdemokratie förderlich sind“ geschaffen und im Herbst 1997 erstmals verliehen. Die Ermittlung der Preisträgerinnen erfolgt durch eine international besetzte Jury. Während der Staatspreis im Wege von Nominierungen durch die Jurymitglieder vergeben wird, werden die Förderpreise im Wege einer Einzelbewerbung durch physische oder juristische Personen ermittelt. Die Vorauswahl wird von den Koordinationstellen für Frauenforschung und Frauenstudien durchgeführt und der Jury zur Entscheidung weitergegeben. Der Staatspreis ist mit 100.000,- öS, die Förderpreise sind mit je 25.000,- öS dotiert. Die Preise werden alle zwei Jahre vergeben.

6.5 Frauenforschungsförderung

Frauenspezifische Lehre

Ein wesentlicher Aspekt von Frauenförderung besteht auch in der Förderung der Frauen- und

Geschlechterforschung bzw. der feministischen Wissenschaften, weil damit überdies – bezogen auf die Frauendiskriminierung bzw. das Geschlechterverhältnis – wissenschaftskritische Positionen gestärkt werden. Bereits im Jahr 1982 wurde zur Förderung der Frauenforschung/feministischen Wissenschaft ein Sonderkontingent an Lehraufträgen für Frauenforschung geschaffen. Demnach wurden den österreichischen Universitäten pro Studienjahr zusätzlich insgesamt 200 Wochenstunden für Lehrveranstaltungen mit frauenspezifischen Inhalten zur Verfügung gestellt. Mit dem UOG 1993 ist diese inhaltliche Einflussnahme von Seite des Ressorts auf den Lehrbetrieb nicht mehr gegeben. Als Übergangsregelung wurden in einem Erlass des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr die Universitäten aufgefordert, die festgelegten Stundenzahlen für Lehraufträge aus dem Sonderkontingent Frauenforschung weiterhin mit dieser Zweckwidmung zu vergeben.

Zudem sind mit dem In-Kraft-Treten des Universitäts-Studiengesetzes (UniStG) am 1. August 1997 in allen hochschulspezifischen Normen der Grundsatz der Gleichbehandlung von Frauen und Männern sowie die Gleichwertigkeit der Frauen- und Geschlechterforschung mit anderen Forschungsbereichen verankert. Ziel der Bestimmung in § 3 UniStG ist die Institutionalisierung der Frauen- und Geschlechterforschung in den Studienplänen. Da die Neuerstellung der Studienpläne in die Zuständigkeit der Studienkommissionen fällt, hängt die Umsetzung der gesetzlichen Regelung am Engagement einzelner Frauen und Männer und ihrer Fähigkeit, sich in den Studienkommissionen entsprechend durchzusetzen.

Käthe Leichter Gastprofessur

Im Sommersemester 1999 wurde an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien erstmals die „Käthe Leichter Gastprofessur“ besetzt, deren Namensgebung in Anlehnung an die Wiener Sozialwissenschaftlerin Käthe Leichter erfolgte, um damit die Intention dieser Gastprofessur – nämlich die Verschränkungen zwischen frauenpolitischem Engagement und wissenschaftlicher Qualität zum Ausdruck zu

bringen. Einer Kommission von mit Frauenforschung befassten Wissenschaftlerinnen wurden die Aufgabe und die finanziellen Möglichkeiten übertragen, jedes Semester eine andere namhafte ausländische Gastprofessorin aus dem Bereich der Frauen- und Geschlechterforschung an ein Institut der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien einzuladen. Die Gastprofessur soll die internationale und interdisziplinäre Kommunikation auf dem Gebiet der Frauen- und Geschlechterforschung fördern und ausbauen sowie den Studierenden Einblick in die aktuellen Diskussionen unterschiedlicher wissenschaftlicher Traditionen vermitteln.

Koordinationsstellen für Frauenforschung und Frauenstudien

Zur besseren Einbindung der Frauenforschung und feministischen Wissenschaften in die Universität und als Anlaufstelle und Bezugsrahmen für Studentinnen und Wissenschaftlerinnen wurden 1993 in Wien und später in Linz und Graz sogenannte Interuniversitäre Koordinationsstellen für Frauenforschung und Frauenstudien eingerichtet. Diese dienstleistungsorientierten Einrichtungen stellen eine wichtige infrastrukturelle Maßnahme dar, um die Beratungs-, Informations- und Koordinationsaufgaben im Bereich von Frauenforschung und feministischer Forschung effizienter zu gestalten und die häufig isoliert arbeitenden Frauenforscherinnen der verschiedensten Fachrichtungen zu unterstützen.

Dies geschieht beispielsweise durch die Herausgabe der periodischen Zeitschrift „information“, die über nationale und internationale Neuerungen auf dem Gebiet der Frauen- und Geschlechterforschung berichtet und wichtige fachspezifische Ereignisse bzw. Termine ankündigt. In Kooperation mit den Universitäten und Universitäten der Künste werden gemeinsame öffentliche Veranstaltungen ausgerichtet und interuniversitäre Frauenringvorlesungen durchgeführt. Seit die Koordinationsstellen für Frauenforschung und Frauenstudien eingerichtet worden sind, wurden diese seitens des Wissenschaftsministeriums mit der Konzeption und Durchführung der zweijährlich stattfindenden „gesamtösterreichischen Wissenschaftlerinnen-

tagung“ beauftragt. Im Herbst 1998 wurde die 6. Tagung in Wien erfolgreich durchgeführt. Ziel dieser Tagungen ist es, Wissenschaftlerinnen zu Beratungen hinsichtlich notwendiger frauenspezifischer und wissenschaftspolitischer Initiativen im Wissenschaftsressort einzuladen und somit in die politikvorbereitende Arbeit einzubinden.

Förderung von wissenschaftlichen Veranstaltungen

Seit 1996 wird für die Förderung von wissenschaftlichen Veranstaltungen mit frauenspezifischen Inhalten eine jährliche Fördersumme von 750.000,- öS bereitgestellt, die 1999 auf 1,5 Mio. öS erhöht wurde. Mit diesen Mitteln werden außeruniversitäre wissenschaftliche Tagungen, Kongresse und Vortragsreihen unterstützt, die sich mit Themen aus den Bereichen Frauenforschung und feministische Wissenschaften befassen.

Eine weitere vermehrt in Anspruch genommene Förderung stellen die Mittel zur Durchführung von universitären Frauenringvorlesungen dar. Mit 25.000,- öS pro Semester unterstützt das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr die Abhaltung von interdisziplinären Frauenringvorlesungen. In den Jahren 1996 bis 1998 wurden an den Universitäten Wien, Graz, Linz und Salzburg, an der Wirtschaftsuniversität Wien, der Universität für Bodenkultur Wien sowie der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz insgesamt 22 Frauenringvorlesungen abgehalten. Großteils sind die Ergebnisse mit Mitteln des Wissenschaftsressorts in österreichischen Fachverlagen publiziert worden.

Förderung von wissenschaftlichen Druckschriften

Nachdem die Publikation von Forschungsleistungen für den Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation einen wichtigen Faktor darstellt, ist das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr bemüht, die Vergabe von Druckkostenzuschüssen unter Berücksichtigung frauenfördernder Aspekte zu gestalten. Eine erste diesbezügliche Datenrecherche hat gezeigt, dass in den Jahren 1996 bis 1998 knapp die Hälfte

der Fördermittel, die für Einzelpublikationen aufgewendet wurden, zugleich auch Publikationen zugute gekommen sind, die von Frauen verfasst, mitverfasst oder unter deren Mitwirkung herausgegeben wurden. Vorerst wird es jedoch notwendig sein, eine brauchbare Datengrundlage zu schaffen, um diesbezüglich abgesicherte Aussagen über den Stand der Publikationsförderung machen zu können.

Schwerpunkt „Politikrelevante Hochschulforschung: Frauen in Wissenschaft und Forschung“

Das politische Bekenntnis zur Erreichung einer de-facto Gleichbehandlung von Frauen und Männern in allen gesellschaftlichen Bereichen bedarf auch entsprechender wissenschaftlicher Analysen und handlungsorientierter Forschungsleistungen, die im Idealfall eine politische Umsetzung erfahren. Um dies zu gewährleisten, wurde 1997 ein eigener Forschungsschwerpunkt „Politikrelevante Hochschulforschung: Frauen in Wissenschaft und Forschung“ initiiert, dessen Durchführung in Kooperation mit einem Fachbeirat gestaltet wird. Diese Arbeitsweise soll gewährleisten, dass wichtige Bereiche des Wissenschaftsbetriebs vertreten sind und demnach interessenspezifische Fragestellungen einbringen können. Mit dieser Zusammensetzung wird ein dynamisches Korrektiv eingebunden, das die Politikrelevanz von Forschungsfragestellungen einer kontroversiellen Diskussion unterzieht.

Insgesamt wurden in der sechsmonatigen Bewerbungsfrist 41 Projektanträge eingereicht. Die inhaltliche und formale Prüfung wurde vom Fachbeirat anonymisiert vorgenommen. Zehn der eingegangenen Projektofferte wurden einer anonymisierten, zweifachen Begutachtung durch externe Wissenschaftlerinnen zugeführt. Im Rahmen des zweistufigen Auswahlverfahrens wurden schließlich fünf Projekte ermittelt, die beginnend mit Oktober 1998 bzw. mit Jänner 1999 in einem Zeitraum von einem Jahr durchzuführen sind. Das Auftragsvolumen beträgt insgesamt rund 5,4 Mio. öS.

Folgende Themen werden von den fünf Forscherinnenteams bearbeitet:

- „Arbeitsmarkt, Arbeitsbedingungen und

Berufsbiographien in der außeruniversitären Forschung“

- „Universitäre Berufsverläufe und Karrieremuster in Österreich aus geschlechtsspezifischer Perspektive unter besonderer Berücksichtigung der Vereinbarkeitsthematik“
- „Räumliche Mobilität und Karrieremobilität von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftern in Österreich“
- „Differenzen. Einschlüsse und Ausschlüsse – innen und außen – Universität und freie Wissenschaft“
- „Elfenturm“ (Eine Studie zur Situation von wissenschaftlichen Gelegenheitsarbeiterinnen).

Forschungsschwerpunkt „Gender Studies“

Neben den Bemühungen, den Einflussbereich von Frauen im universitären Wissenschaftsbetrieb auszuweiten und zu stärken, ist das Wissenschaftsministerium bestrebt, auch im außeruniversitären Bereich Frauenforschung und feministische Forschung, die Frauen und die analytische Kategorie Geschlecht in den Mittelpunkt des Forschungsinteresses rücken, verstärkt zu fördern. Zu diesem Zweck wurde bereits in den achtziger Jahren der Forschungsschwerpunkt „Frauenforschung“ installiert, der seit 1994 in modifizierter Form als Arbeitsbereich unter dem Titel „Gender Studies“ fortgeführt wird. Auf diese Weise soll die inhaltliche Erweiterung des Forschungsgebietes, gleichzeitig jedoch eine Fokussierung von Forschungsperspektiven und inhaltlichen Fragestellungen gewährleistet werden. Die Beschäftigung mit *Gender* als dem vielfältig kulturell und sozial konstruierten Geschlecht und als sozialer Kategorie zielt auf die Erforschung von Geschlechteridentitäten und -differenzen ab. Gegenstand sind Untersuchungen von Geschlechterverhältnissen, Geschlechterordnungen und ihrer Konstituierung in verschiedenen Gesellschaftsbereichen und Wissensdiskursen in je spezifischen ökonomischen, sozialen und politischen Kontexten.

Im Berichtszeitraum sind rund 20 Projekte und Veranstaltungen, vor allem von Einzel Forscherinnen, durchgeführt worden. Mit einem Jahresbudget von 1-2 Mio. öS wurden folgende Themenschwerpunkte bearbeitet: Gesundheit,

Rassismus/Rechtsextremismus/Fremdenfeindlichkeit, Identität/Kultur und Wissenschaft, Geschlechterdemokratie.

Weiters wird die Förderung eines Forschungsprogramms zum Thema *Gender Studies* am Institut für die Wissenschaften vom Menschen (IWM) mit großem Erfolg durchgeführt. Das Projekt setzt sich aus Visiting Fellowships international ausgewiesener Wissenschaftlerinnen, Junior Visiting Fellowships für Dissertantinnen und Diplomandinnen, Tagungen, Vorlesungen sowie zahlreichen Workshops und Arbeitskreisen auf nationaler wie internationaler Ebene zusammen.

Materialien zur Förderung von Frauen in der Wissenschaft

Bereits 1992 wurde die Publikationsreihe „Materialien zur Förderung der Frauen in der Wissenschaft“ begründet, in der bislang acht Bände erschienen sind. Die Publikationsreihe hat sich zum Ziel gesetzt, die Situation von Frauen im Wissenschaftsbetrieb sichtbar zu machen und eine Sensibilisierung für etwaige Lösungsstrategien vorzunehmen. Neben der Veröffentlichung von Forschungsarbeiten, die Analysen zur Situation der Frauen an den Hochschulen und Beiträge zur Förderung von Frauen im Wissenschaftsbetrieb oder in den Künsten enthalten, wurden zwei Bände der frauenspezifischen Dokumentationsarbeit gewidmet, um damit einerseits schwer zugängliche Literatur sichtbar zu machen und andererseits den Zugang zu frauenspezifischer wissenschaftlicher Literatur durch die Verbesserung der inhaltlichen Sacherschließung zu erleichtern. Der zuletzt veröffentlichte Band 8 dokumentiert Forschungsprojekte, die im Rahmen des Forschungsschwerpunktes „Gender Studies“ vom Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr beauftragt und durchgeführt worden sind.

Derzeit befinden sich drei weitere Bände in Vorbereitung. Die Interuniversitären Koordinationsstellen für Frauenforschung und Frauenstudien arbeiten an einer zweibändigen Ausgabe zum Stand der österreichischen Frauenforschung/feministischen Wissenschaften. Darin werden einzelne Fachbereiche in ihrer Entste-

hungs- und Institutionalisierungsgeschichte nachgezeichnet und theoretische und methodische Positionierungen vorgestellt. Noch in diesem Jahr wird eine weitere Auftragsstudie des Ressorts zum Thema „Ärztinnen im Wissenschaftsbetrieb“ verlegt.

6.6 Weißbuch zur Förderung von Frauen in der Wissenschaft

Im Frühjahr 1998 wurden unter dem Titel „Aktionsprogramm 2000“ zwei Arbeitsgruppen beauftragt, Maßnahmen zur Durchsetzung und Umsetzung von Gleichbehandlung und Frauenförderung in Wissenschaft und Forschung auszuarbeiten. Die Ergebnisse wurden im „Weißbuch zur Förderung von Frauen in der Wissenschaft“ im Mai 1999 veröffentlicht. Das Weißbuch enthält eine große Zahl von bereits sehr konkreten Einzelmaßnahmen, welche auf der Identifizierung von Problemzonen, Phasen im Karriereverlauf oder strukturellen Bedingungen, die vielleicht nicht unmittelbar aber doch in ihren letztendlichen quantitativen wie qualitativen Wirkungen Männer begünstigen, beruhen. Mit entsprechenden Maßnahmen sollen entwe-

der die begünstigenden Faktoren ausgeschaltet oder über eine gezielte Förderung von Frauen Ungleichzeitigkeiten kompensiert oder beschleunigt aufgeholt werden.

Hinsichtlich der Realisierung der Maßnahmen ist es erforderlich, Prioritäten zu setzen, Verantwortlichkeiten festzulegen und zeitlich zu fixieren, wann mit der Umsetzung der einzelnen Vorhaben zu rechnen ist. Die Prioritätensetzung ergibt sich weiters aus der Notwendigkeit, die budgetäre Bedeckung für die einzelnen Maßnahmen sicherzustellen. Gerade jenen Maßnahmen mit großer Breitenwirkung, die noch längerer Vorlaufzeiten bedürfen, schwierig durchzusetzen sind und einen besonderen budgetären Aufwand bedingen, muss besonderes Augenmerk geschenkt werden. Als Beispiel dafür sei die Einrichtung der Frauenbüros genannt, für deren Realisierung neue Planstellen erforderlich sind. Um die Vorschläge, deren Implementierung längere Zeit beanspruchen wird, nicht aus dem Blickfeld geraten zu lassen, werden Vertreterinnen aus den beiden Arbeitsgruppen, die das Weißbuch vorbereitet haben, die Umsetzung längerfristig begleiten.

7 Internationale Mobilität und Kooperation in Bildung und Forschung

7.1 Organisatorische Maßnahmen

Zur weiteren Förderung der internationalen Beziehungen der Universitäten, Universitäten der Künste und Fachhochschul-Studiengänge wurden durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr im Berichtszeitraum folgende organisatorische, legistische und finanzielle Maßnahmen gesetzt:

- Straffung nationaler Betreuungseinrichtungen (Verbindungsstelle für universitäre Auslandsbeziehungen, Büro für Austauschprogramme mit Mittel- und Osteuropa),
- Ausgliederung der Abwicklung von Austauschprogrammen mit den Ländern Westeuropas und Südasiens an den ÖAD, um so die Abläufe zu vereinfachen und zu beschleunigen,
- regelmäßige Schulungen der MitarbeiterInnen der Auslandsbüros an Universitäten,
- Zusammenfassung aller verfügbaren Informationen über die internationale Mobilität und Bildungskooperation im Hochschulbereich sowie der entsprechenden Bewerbungsformulare in der Homepage des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr,
- Informationsmaßnahmen in Form von Tagungen, Seminaren und Publikationen, wie „Informationen zur Akademischen Mobilität-IAM“ oder „Kooperationen“; Herausgabe der Ausschreibungen „Auslandsstipendien und sonstige geförderte Auslandsaufenthalte“ und „Stipendien für Österreich“ sowie Errichtung einer interaktiven Stipendiendatenbank im Internet über die Homepage des ÖAD,
- Dokumentationen (u.a. Neuherausgabe der Broschüren „Studieren und Forschen in ...“ für die Länder Südosteuropas und Aktualisierung der bestehenden Broschüren durch den Club International Universitaire),
- Bereitstellung von Mitteln zur Unterstützung der internationalen Beziehungen (Mittel für Uni-

versitätspartnerschaften und für die Förderung von Auslandsbeziehungen).

7.2 Internationales Anerkennungswesen

Die letzten Jahre sind durch eine rasante Weiterentwicklung der internationalen Verflechtung des Hochschulwesens und damit wachsender Mobilität von Studierenden und Lehrenden gekennzeichnet. Die Mitgliedschaft Österreichs bei der Europäischen Union sowie die engagierten Bemühungen von Europarat und UNESCO auf dem Gebiet des Anerkennungswesens sind als wichtigste Rahmenbedingungen hierfür zu sehen.

Das EU-Bildungsprogramm SOKRATES hat gegenüber dem früheren ERASMUS-Programm nicht nur eine quantitative Ausweitung, sondern auch wesentliche inhaltliche Erweiterungen erfahren. Dies gilt vor allem für die Bereichsübergreifenden Maßnahmen zwischen Hochschule und Schule (vgl. Abschnitt 7.4.1). Mit dieser Entwicklung gehen auch die Fragen und Probleme der Anerkennung von Prüfungen oder ganzen Studien, die im Ausland absolviert wurden, einher. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr hat gemeinsam mit allen betroffenen Stellen des Universitäts- und Fachhochschulbereiches seine Rolle als Katalysator für Problemlösungen studienrechtlicher und verwaltungstechnischer Natur wahrgenommen. Zahlreiche gemeinsame Seminare und Fachtagungen wurden dazu abgehalten. Mit diesen Aktivitäten konnte auch eine gute Grundlage für das neue Programm SOKRATES II gelegt werden, dessen wesentliche inhaltliche Ausgestaltung während der österreichischen EU-Ratspräsidentschaft im zweiten Halbjahr 1998 beraten wurde.

In den Berichtszeitraum fällt auch ein wichtiges multilaterales Rechtsinstrument, das seit Jahren im Zusammenwirken von Europarat und

UNESCO entwickelt wurde und im Februar 1999 in Kraft getreten ist: das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region, BGBL III Nr. 71/1999, unterzeichnet am 11. April 1997 in Lissabon. Dieses Übereinkommen, an dessen Zustandekommen und Endredaktion Österreich durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr sowie die Rektorenkonferenz maßgeblich beteiligt war, löst schrittweise die alten, teilweise bis in die fünfziger Jahre zurückgehenden multilateralen Gleichwertigkeitskonventionen ab, die dem heutigen Stand des Hochschulwesens in den Mitgliedsstaaten kaum mehr gerecht werden. Dieses Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen bildet einen weit gesteckten Rahmen für die gegenseitige Anerkennung von Studien, Prüfungen und akademischen Graden und soll den staatlichen Stellen einschließlich der Hochschulen bei der Bewertung der in jeweils anderen Ländern erworbenen Qualifikationen helfen. Damit wird insgesamt die Mobilität von Studierenden und AbsolventInnen zwischen den in das Übereinkommen eingebundenen Ländern erleichtert. Mitglieder des Übereinkommens sind derzeit Aserbaidschan, Estland, Kasachstan, Litauen, Norwegen, Österreich, Rumänien und die Schweiz. 24 weitere Länder Ost- und Westeuropas sowie Israel, Kanada und die Vereinigten Staaten haben das Übereinkommen bereits unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert. Die verbindlichen Entscheidungen im Einzelfall erfolgen immer durch die zuständigen Organe der Universitäten bzw. des Fachhochschulbereiches. Die Bestimmungen beruhen auf dem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens in die Qualität der Sekundar- und Hochschulbildung in den jeweiligen Ländern. Neben der juristischen Festlegung ist aber die gegenseitige Verpflichtung der Mitgliedsstaaten zu verstärkter Informationstätigkeit auf europäischer und bilateraler Ebene wesentlich. So wird das seit 1982 im Rahmen von Europarat und UNESCO freiwillig bestehende Netz der nationalen Informationszentren (funktionell als ENIC = European Network of Information Centres), die aber auch im Rahmen der EU tätig werden (dann funktionell als NARIC = National

Academic Recognition Information Centres), zum ersten Mal rechtsverbindlich festgelegt. Jeder Mitgliedsstaat ist verpflichtet, eine Stelle mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines solchen Informationszentrums zu autorisieren. Für Österreich nimmt diese Funktion seit 1982 das Wissenschaftsministerium als „NARIC AUSTRIA“ wahr. Österreich hat die jährlich stattfindende Konferenz dieser Informationszentren im Juni 1998 in Wien organisiert.

Weitere wesentliche und auch von Österreich aktiv mitgetragene Initiativen der internationalen Anerkennung und Mobilität sind das ECTS (= European Course Credit Transfer System) und das Diploma Supplement.

Das ECTS wurde auf Ebene der EU als Begleitmaßnahme zur Mobilitätsförderung entwickelt. Damit sollen Hochschulen, die Studierende im Rahmen eines Austauschprogrammes oder auch individuell ins Ausland entsenden, möglichst präzise über das Studienangebot der jeweiligen ausländischen Hochschule, an der ein bestimmter Studienteil absolviert wird, informiert sein, aber auch konkret erfahren, in welchem Ausmaß die Studierenden die Anforderungen der jeweiligen ausländischen Hochschule erfüllt haben. Somit stellt jede am ECTS teilnehmende Hochschule ihr detailliertes Lehrangebot für alle oder bestimmte Studien (als allgemeinen Überblick) und die konkreten Studienleistungen der Studierenden (als konkrete Information im Einzelfall) dar. ECTS nützt sowohl den Studierenden, weil sie die Sicherheit über Anerkennungen schon im Voraus haben, als auch den beteiligten Hochschulen; in Österreich vor allem den Vorsitzenden der Studienkommissionen, weil sie dadurch über transparente Beurteilungsgrundlagen für Anerkennungen verfügen. Das UniStG stellt es den Universitäten frei, ihre Studienpläne ECTS-konform zu gestalten. Einige Universitäten haben dies für ihr ganzes Studienangebot bzw. für Teile davon bereits umgesetzt.

Das Diploma Supplement, der Anhang zum Diplom, beschreibt Inhalte und Form der Qualifikationen, die von den Hochschuleinrichtungen ausgestellt werden. Ziel ist, die von einer Hochschule bescheinigten Qualifikationen in einer

international verständlichen Form zu erläutern. Zwischen EU, Europarat und UNESCO besteht bereits eine endgültig abgestimmte Version des Diploma Supplement, die als Empfehlung an die Mitgliedsstaaten ergehen soll. An der Pilotphase haben zwei österreichische Universitäten teilgenommen. Österreich wird nun ebenfalls die Einführung des Diploma Supplement vorbereiten.

7.3 Bilaterale und multilaterale Kooperation

Bilaterale Abkommen, wie z.B. Kulturabkommen, sind eine traditionelle Form der Kooperation und werden in Ergänzung zur multilateralen Zusammenarbeit gesehen. Derzeit bestehen derartige Abkommen mit Ägypten, Albanien, Belgien, Bulgarien, China (VR), Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Irland, Israel, Italien, Japan, Kolumbien, Kroatien, Luxemburg, Mexiko, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Rußland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Spanien, Thailand, Tschechien, Tunesien, Türkei, Ungarn. Die Abkommen mit Kroatien und Rumänien wurden im Berichtszeitraum wieder aktiviert. Diese Abkommen beinhalten den Austausch von Stipendien für Studierende und Graduierte sowie – im Einzelfall – für WissenschaftlerInnen und SprachlektorInnen. Mit Ungarn, Tschechien und der Slowakei gibt es im Rahmen dieser Abkommen zusätzlich die besondere Zusammenarbeit in Form der Aktionen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass in vielen Fällen bilaterale Kooperationen später eine ideale Grundlage für Kooperationen im Rahmen von Programmen der EU bzw. eine Ergänzung für multilaterale Kooperationen sind.

7.3.1 Kooperation mit Mittel- und Osteuropa

Die Jahre 1996 bis 1999 waren auch auf universitärer Ebene durch eine Konsolidierung und Institutionalisierung bestehender Aktivitäten in den mittel- und osteuropäischen Ländern geprägt. Die Teilnahme der ersten dieser Länder (Tschechien, Ungarn, Rumänien und Polen) an den EU-Bildungsprogrammen hat zu einer wesentlichen Erweiterung auf der gesamteuropäischen Ebene geführt.

1996 wurde die Verlängerung der Aktion Österreich – Ungarn, der Aktion Österreich – Slowakei und der Aktion Österreich – Tschechien für weitere fünf Jahre beschlossen. In dieser zweiten Phase des Bestehens wird die Finanzierung jeweils zu zwei Dritteln von Österreich und zu einem Drittel vom Partnerstaat bestritten. Dies bedeutet eine Erhöhung der Finanzierungsbeilegung der Partnerstaaten von einem Viertel auf ein Drittel der Gesamtkosten der jeweiligen Aktionen. Die wichtigsten Aktivitäten sind die Vergabe von Stipendien und die Unterstützung von gemeinsamen Ausbildungsprojekten. Nach den Erfolgen der ersten Summerschools in Österreich, deren Ziel die wissenschaftliche Weiterbildung auf Spezialgebieten ist, werden solche nun gemeinsam und verstärkt mit Partneruniversitäten in den Ländern Mittel- und Osteuropas durchgeführt. Auf Grund der Budgetsituation ist die Anzahl der Kurse mit 17 seit 1995 unverändert geblieben.

Als besonders erfolgreich haben sich die Sommerkollegs, bilaterale Sprachkurse, in deren Rahmen Studierende aus Österreich und einem Partnerland die jeweils andere Sprache erlernen, erwiesen. Der Schwerpunkt lag bisher auf osteuropäischen Sprachen. Die Erfolge haben zu einer Ausweitung der Sommerkollegs auch auf selten gesprochene westeuropäische Sprachen geführt. Sommerkollegs fanden 1998 für folgende Sprachen statt: Bulgarisch, Kroatisch, Polnisch, Rumänisch, Russisch, Slowenisch, Tschechisch, Ukrainisch, Ungarisch sowie Katalanisch und Niederländisch. 1998 fanden insgesamt 12 Kurse mit 174 TeilnehmerInnen aus Österreich bzw. 214 TeilnehmerInnen aus den Partnerländern statt.

Das 1993 gegründete CEEPUS (Central European Exchange Programme for University Studies) – Programm ist ein gelungenes Beispiel der regionalen Kooperation. Im Jahr 1998 wurde von den Vertragsstaaten Bulgarien, Kroatien, Österreich, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn die Verlängerung von CEEPUS bis 31. Dezember 2004 beschlossen. Mazedonien hat einen Beitrittsantrag gestellt. Diese regionale Kooperation ist auch nach dem Beitritt einzelner CEEPUS-Länder zu

SOKRATES und LEONARDO von besonderer Bedeutung, da nur CEEPUS den Austausch zwischen den Staaten Mittel- und Osteuropas ermöglicht und durch seinen Netzwerkcharakter eine gute Basis für eine weitere Zusammenarbeit bietet. Ein besonderes Kennzeichen von CEEPUS ist die Auszahlung der Stipendien an Incoming-Studierende durch das jeweilige Gastland. Dadurch ist kein Geldtransfer notwendig und die volle Gleichberechtigung aller teilnehmenden Länder gewährleistet. Im Studienjahr 1998/99 ist Österreich in 37 von 52 Netzwerken vertreten, wovon neun von österreichischen Universitäten koordiniert werden.

Eine weitere besondere Aktivität stellt die Zusammenarbeit mehrerer österreichischer Universitäten mit albanischen Hochschulen dar. Neben der Kooperation zwischen den Universitäten Wien und Tirana ist vor allem die fakultätsübergreifende Zusammenarbeit zwischen den Universitäten Graz und Shkoder hervorzuheben. Das Institut für Germanistik der Universität Graz hat in Shkoder ein „Tochterinstitut“ gegründet, an dem im Herbst 1998 bereits der dritte Jahrgang seine Studien begonnen hat. Weiters wird die Kooperation zwischen österreichischen und bosnisch-herzegowinischen Universitäten fortgesetzt und erhält durch die Möglichkeit der Teilnahme der Universitäten aus Bosnien-Herzegowina am TEMPUS-Programm eine neue Dimension. Die österreichischen Universitäten werden in den nächsten Jahren jene Expertise, die sie im Rahmen der bilateralen und multilateralen Kooperationen gewonnen haben, bei der nun begonnenen Einbindung der mittel- und osteuropäischen Länder in die EU-Bildungsprogramme nutzen können. Dies gilt auch für die österreichischen Betreuungseinrichtungen, die bei der Heranführung der assoziierten Staaten Mittel- und Osteuropas an die EU-Bildungsprogramme sehr aktiv gewesen sind.

7.3.2 ASEA-UNINET

Im seit zehn Jahren bestehenden ASEA-UNINET nehmen 14 österreichische Universitäten teil: die Universitäten Innsbruck, Wien, Salzburg, Linz und Graz, die Wirtschaftsuniversität Wien, die

Technischen Universitäten Wien und Graz, die Universität für Bodenkultur, die Montanuniversität Leoben, die Veterinärmedizinische Universität, die Universitäten für Musik und darstellende Kunst in Wien und Graz sowie die Universität Mozarteum Salzburg. Die Schwerpunkte der Zusammenarbeit decken sich größtenteils mit jenen des 4. Rahmenprogramms der EU. Neben Projektkooperationen umfasst das ASEA-UNINET auch Lehrenden- und Studierendenmobilität. Der Erfolg hat Universitäten anderer EU-Mitgliedsstaaten (Dänemark, Griechenland, Niederlande, Spanien und Großbritannien) und Tschechien veranlasst, ebenfalls diesem Netzwerk beizutreten. Die Kooperation im Rahmen des ASEA-UNINET wurde durch die wirtschaftlichen Schwierigkeiten in der Region Südostasien stark erschwert, genießt aber in allen Ländern hohe Priorität. Daher ist es zu keiner Unterbrechung der Zusammenarbeit gekommen. Österreich führt derzeit den Vorsitz und hält die Jahrestagung 1999 in Wien ab.

7.4 Europäische Bildungskooperation

Dem bereits 1995 abgeschlossenen Verwaltungsübereinkommen zwischen den Bundesministerien für Wissenschaft und Verkehr und für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten mit dem Österreichischen Akademischen Austauschdienst (ÖAD) über die Betreuung der Europäischen Bildungskooperation sind auch die Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft und für Arbeit, Gesundheit und Soziales beigetreten. Damit hat die innerstaatliche Durchführung der einschlägigen Programme bzw. Programmteile im Büro für Europäische Bildungskooperation eine noch breitere Basis bekommen.

Seit dem Studienjahr 1995/96 können Kooperationen zwischen österreichischen und anderen europäischen Hochschulen im Rahmen der EU - Bildungsprogramme SOKRATES (für die allgemeine Bildung) sowie LEONARDO (für berufliche Bildung) durchgeführt werden.

7.4.1 SOKRATES

SOKRATES ist das erste umfassende EU-Programm, das alle Bildungsbereiche beinhaltet: ERASMUS (Hochschulbildung), COMENIUS (Schulbildung) und Bereichsübergreifende Maßnahmen (Fremdsprachenerwerb, Offener Unterricht und Fernlehre, Erwachsenenbildung, Austausch von Informationen und Erfahrungen zu Bildungssystemen und Bildungspolitik). Den Universitäten und Fachhochschul-Studiengängen stehen alle genannten Teilbereiche offen. Das Gesamtbudget für die Laufzeit von 1995 bis 1999 beträgt 960 Mio. ECU und wurde einmal um 70 Mio. ECU auf diesen Betrag aufgestockt. 55% des Gesamtbudgets haben laut Ratsbeschluss auf das Hochschulkapitel ERASMUS zu entfallen.

Als neue strukturelle Grundlage innerhalb des Kapitels ERASMUS dient der sogenannte Hochschulvertrag (oder „Institutionelle Vertrag“). Die Hochschuleinrichtungen verpflichten sich mit solch einem Vertrag, Aktivitäten im Bereich der Bildungsk Kooperation durchzuführen und erhalten dafür finanzielle Zuschüsse. Sie beantragen in der Folge die verschiedensten Aktivitäten, wie Studierenden-Mobilität, Lehrenden-Mobilität, die Einführung oder den Ausbau des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS), die Durchführung von Intensivprogrammen oder Lehrplanentwicklungsprojekten, als Gesamteinrichtung direkt bei der Europäischen Kommission (Generaldirektion XXII). Ein Vergleich der letzten vier Jahre ergibt, dass das Interesse in nahezu allen genannten Bereichen von ERASMUS kontinuierlich gestiegen ist, obwohl die österreichischen Hochschulen dennoch nach wie vor die Möglichkeit der Entsendung von Studierenden zu mindestens dreimonatigen Studienaufenthalten an ausländische Gasthochschulen (maximale Aufenthaltsdauer zwölf Monate) am meisten in Anspruch nehmen (vgl. auch Tabelle 1). Die Mobilitätszahlen (inklusive Fachhochschulen) sind geringfügig, aber kontinuierlich gestiegen und lagen im Studienjahr 1995/96 bei 2.304 Studierenden, 1996/97 bei 2.412 und 1997/98 bei 2.479 (Stand Mai 1999). Österreich hat in der Laufzeit von

Tabelle 1

Zielländer nach Beliebtheit bei den Studierenden, Studienjahr 1997/98

Zielland	Zahl der Studienaufenthalte ¹
Großbritannien	533
Frankreich	402
Spanien	338
Italien	319
Deutschland	169
Schweden	140
Niederlande	121
Irland	79
Dänemark, Belgien je	71
Finnland	62
Norwegen, Portugal je	44
Schweiz	41
Griechenland	32
Sonstige	13
Insgesamt	2.479

1 Geringfügige Änderungen wegen nicht abgeschlossener Fälle möglich.

Quelle: Büro für Europäische Bildungsk Kooperation (BEB)

SOKRATES (1995–1999) für die ERASMUS-Aktionen 1 und 2 insgesamt 8,934.457 ECU aus EU-Mitteln erhalten, wovon 6,286.556 ECU auf Mobilitätsstipendien für Studierende entfielen und der Rest auf Aktivitäten im Rahmen der Hochschulverträge.

Studienaufenthalte werden mit Stipendien, die aus einem EU- sowie einem nationalen Anteil bestehen, gefördert. Für die im Ausland erbrachten Studienleistungen gibt es mittels eines „Vorauserkennungsbescheides“ eine Zusage für die Anrechnung an der Heimatinstitution. Die Auswahl und Nominierung der Studierenden erfolgt direkt an den Hochschulen, die finanzielle Abwicklung obliegt unter Verwendung einer österreichweit standardisierten Datenbank dem ÖAD. Neben den „Programm-Studierenden“ gibt es auch „ERASMUS-Freemover“. Dies sind Studierende, die einen Studienaufenthalt im Ausland außerhalb vereinbarter Programme absolvieren. Im Studienjahr 1997/98 konnten 66 Studierende diese Möglichkeit

nutzen, im laufenden Studienjahr 1998/99 bisher gemeldete 73.

Im Berichtszeitraum sind in einer ersten Phase Polen, Tschechien, die Slowakei, Ungarn, Rumänien und Zypern als neue teilnahmeberechtigte Länder hinzugekommen, in einer zweiten Stufe Estland, Lettland und Litauen sowie Slowenien und Bulgarien. Die Schweiz kann seit dem Anlaufen des SOKRATES-Programmes nicht mehr an ERASMUS teilnehmen; der Austausch mit der Schweiz wird von Österreich jedoch auf Grund bilateraler Abkommen zu „ERASMUS-ähnlichen“ Bedingungen weitergeführt. Im Studienjahr 1997/98 nutzten 41 hinausgehende österreichische Studierende diese Möglichkeit.

Auch die Fachhochschul-Studiengänge partizipieren mittlerweile stark an ERASMUS und zeigen tendenziell steigendes Interesse. Die Zahl der „Institutionellen Verträge“ stieg von 8 im Jahre 1995 auf die Genehmigung von 12 weiteren 1998/99. Für 1999/2000 liegen bereits weitere 13 Anträge vor. Der Fachhochschulbereich konnte die Unterstützungen aus SOKRATES von 20.404 ECU im Studienjahr 1997/98 auf mehr als 81.300 ECU im Studienjahr 1998/99 anheben und somit vervierfachen. Auch die Zahl der ERASMUS-StipendiatInnen aus dem Fachhochschulbereich erhöhte sich von 41 im Studienjahr 1997/98 auf 81 im noch laufenden Studienjahr 1998/99.

Neben ERASMUS stehen den Hochschulen auch die zwei anderen SOKRATES-Kapitel offen: COMENIUS (Schulbildung) und Bereichsübergreifende Maßnahmen (Fremdspracherwerb, Offener Unterricht und Fernlehre sowie Erwachsenenbildung). Auch hier konnte die Teilnahme österreichischer Hochschulen in den letzten vier Jahren kontinuierlich gesteigert werden. Österreichische Universitäten waren im Zeitraum 1995-1998 in 9 von 30 Projekten aktiv.

Das Büro für Europäische Bildungskooperation beim ÖAD fungiert als Nationalagentur für weite Bereiche des SOKRATES-Programmes sowie für die „Drittstaatenkooperationen“ (vgl. 7.5). Hauptaufgaben sind die Beratung bei der Antragstellung, Betreuung der Projekte sowie teilweise auch die Administration der dezentral zu verwaltenden Aktivitäten. Gleichzeitig fun-

giert das Büro als koordinierende Einrichtung für alle anderen österreichischen SOKRATES-Nationalagenturen.

Im Rahmen der österreichischen Präsidentschaft konnte im Bildungsministerrat am 4. Dezember 1999 eine politische Einigung zu SOKRATES II erzielt werden, wobei neben einer siebenjährigen Laufzeit (2000-2006) die Verringerung der Einzel- und Untermaßnahmen und eine stärkere Dezentralisierung der Verwaltung vereinbart wurden. Ziele dieser Veränderungen sind Verwaltungsvereinfachung und kundenfreundlichere Gestaltung des Programmes SOKRATES II. Hinsichtlich des Budgets wurde bei 1.550 Mio. EURO ein Kompromiss erzielt.

7.4.2 LEONARDO

Das seit 1995 laufende Berufsbildungsprogramm LEONARDO DA VINCI ermöglicht es den Hochschuleinrichtungen, Kooperationen mit der Wirtschaft aufzubauen und zu stärken bzw. auf neue antragberechtigte Länder auszuweiten. Durch das Programm werden 3 Arten von Maßnahmen gefördert: 1. Pilotprojekte zur Entwicklung neuer Ausbildungsgänge, Lehrinhalte, Lehrmaterialien oder Trainingsmethoden; 2. Vermittlungs- und Austauschprogramme (für Jugendliche in beruflicher Erstausbildung, junge ArbeitnehmerInnen, Ausbilder- und LehrerInnen, Studierende und BildungsexpertInnen); 3. wissenschaftliche Erhebungen und Analysen aus dem Bereich Berufsbildung. Den Universitäten und Fachhochschul-Studiengängen stehen zur Antragstellung alle drei Maßnahmenbereiche offen. Neben Liechtenstein, Island und Norwegen sind seit 1. November 1998 auch Ungarn, Rumänien, die Tschechische Republik, Polen und die Slowakei teilnahmeberechtigt. Das Gesamtbudget für die Laufzeit von 1995-1999 hat laut Ratsbeschluss 620 Mio. ECU betragen, der Anteil Österreichs für die Antragsrunden 1995-1998 insgesamt 12.763.380 ECU. 25% des Gesamtbudgets müssen laut Ratsbeschluss für den Bereich der Zusammenarbeit Hochschule-Wirtschaft verwendet werden. Die Beteiligung der österreichischen Hochschulen an LEONARDO war so erfolgreich,

dass sie über dem von der EU festgelegten Mindestbereich liegt.

Die wesentlichen Zielsetzungen für den hochschulrelevanten Bereich der geförderten Maßnahmen liegen eindeutig bei der Entwicklung hochqualifizierter Humanressourcen, die sowohl auf sprachlicher als auch kultureller Ebene der Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Binnenmarktes zugute kommen sollen. Dies bewirkt auch eine Verbesserung der beruflichen Erstausbildung und Weiterbildung auf universitärer Ebene. Die enge Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Wirtschaft führt zu gegenseitiger Einflussnahme, die sich unter anderem positiv auf eine langfristige Optimierung der Studieninhalte auswirkt und die Studienpläne durch integrierte praxisbezogene Auslandsaufenthalte den Anforderungen der Wirtschaft gerecht werden lässt. Gleichzeitig gilt es, mittels Technologietransfer das Innovationspotential der Unternehmen zu steigern. Dies wird durch den Austausch und die Vermittlung von Studierenden und Graduierten in Unternehmen und den Austausch von Personal zwischen Unternehmen und Hochschulen erreicht. Die unter dem Vorläuferprogramm COMETT entstandenen Ausbildungspartnerschaften – APS (nunmehr Regionale Betreuungsstellen – RBS) konnten auf Grund ihrer Erfahrungen bereits seit Beginn des LEONARDO-Programmes erfolgreich Anträge für die transnationale Vermittlung von Studierenden und Graduierten stellen. Von allen Anträgen für Praktika für Studierende und Graduierte in Unternehmen wurden im Zeitraum 1996–1998 mehr als drei Viertel genehmigt. Die Praktikumsaufenthalte dienen neben den schon erwähnten Zielsetzungen vor allem einer Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit der TeilnehmerInnen. Die theoretische Ausbildung der Studierenden soll durch berufsorientierte, praxisbezogene Projektarbeit vertieft und sinnvoll ergänzt werden. Teilweise sind die Praktika durch inhaltliche Schwerpunkte ausgezeichnet. Bei den Anträgen lässt sich folgende Reihung nach Fachrichtungen feststellen: Ingenieurwissenschaften 47%, Naturwissenschaften 21%, Wirtschaftswissenschaften 17%, Geisteswissenschaften 8%, Sonstige 7%.

Durch die Regionalen Betreuungsstellen (RBS) sind fast alle österreichischen Universitäten (ausgenommen die Veterinärmedizinische Universität Wien, die Donau-Universität Krems und die Universitäten der Künste) und viele Fachhochschul-Studiengänge in die Vorauswahl der Studierenden eingebunden. Die Endauswahl treffen die Unternehmen. Seitens der Hochschulen besteht eine große Nachfrage, Studierende vor Abschluss ihrer Studien durch einen akademisch anerkannten Praktikumsaufenthalt ins Ausland zu entsenden. Der Anteil der AkademikerInnen, die die internationale Berufserfahrung zur Karriereplanung nützen, ist im Zeitraum 1996–1998 mit 18% gegenüber 82% bei den Studierenden vergleichsweise gering.

In den Antragsrunden 1995–1998 wurden insgesamt 80 Projekte¹ durchgeführt, davon 18 Vermittlungs- und Austauschprogramme für den Hochschulbereich, die nicht ganz ein Viertel des österreichischen LEONARDO-Budgets für sich beanspruchten. Bei 8 von 17 Pilotprojekten hatten österreichische Hochschulen die Koordination übernommen.

Während der österreichischen Präsidentschaft konnte im Bildungsministerrat am 4. Dezember 1999 eine politische Einigung zu LEONARDO DA VINCI II erzielt werden. Neben einer siebenjährigen Laufzeit (2000–2006), wurden auch für LEONARDO II im Sinne von Verwaltungsvereinfachung und Kundenfreundlichkeit die Verringerung der Einzel- und Untermaßnahmen und eine stärkere Dezentralisierung der Verwaltung vereinbart. Hinsichtlich des Budgets wurde bei 1.150 Mio. EURO ein Kompromiss erzielt.

¹ Die Vermittlungs- und Austauschprogramme des Teilbereiches I (I.1.2) für SchülerInnen, Lehrlinge, junge ArbeitnehmerInnen und AusbilderInnen sind hierbei gänzlich unberücksichtigt.

7.4.3 Österreichischer Ratsvorsitz im Hochschulbereich

Neben der politischen Einigung zu den Programmen SOKRATES II und LEONARDO DA VINCI II wurde während der österreichischen Präsidentschaft die Empfehlung des Rates betreffend die europäische Zusammenarbeit zur Qualitätssicherung in der Hochschulbildung verabschiedet. Diese Empfehlung wird die Grundlage für eine Zusammenarbeit der mit Qualitätssicherung beauftragten Stellen in den Mitgliedstaaten auf europäischer Ebene sein. In der Präsidentschaftskonferenz „Künstlerische Hochschulbildung: Kulturprozess und Arbeitswelt“ erörterten ExpertInnen aus den Mitgliedstaaten, den EFTA/EWR-Staaten und den assoziierten Staaten sowie der Europäischen Kommission die Gesellschaftsrelevanz der künstlerischen Hochschulbildung, Fragen der Berufsbilder und des Eintritts in den Arbeitsmarkt, Kriterien zur Entwicklung der Curricula und die Rolle der Qualitätssicherung. Im Rahmen der Präsidentschaftskonferenz „Südosteuropa – Europäische Bildungszusammenarbeit für Frieden, Stabilität und Demokratie“ widmeten sich zwei Arbeitsgruppen ausschließlich Fragen der Hochschulbildung. Zur Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz (Empfehlungen sowie ein Aktionsplan mit konkreten Projektvorschlägen) wurde unter österreichischem Vorsitz eine Task Force bestehend aus Vertretern der TROIKA (Österreich, Deutschland, Finnland), der Europäischen Kommission, von Europarat und UNESCO/CEPES sowie der Royaumont Initiative eingerichtet. Im Spätherbst 1999 ist eine Nachfolgekonzferenz in Sofia geplant.

Die Tagung der Generaldirektoren für Hochschulwesen und Vorsitzenden der Rektorenkonferenzen beschäftigte sich mit dem Verhältnis von Hochschulbildung und AkademikerInnenbeschäftigung und dem damit in Zusammenhang stehenden Informationsstand (z.B. Bildungsbeteiligung, Erwerbs-, AkademikerInnen- und Übertrittsquoten) in der EU und inwieweit dieser für Entscheidungsgrundlagen ausreiche. Weiters wurden „best practice“ Maßnahmen im Bereich der Hochschulbildung in den Nationalen Aktionsplänen für Beschäftigung

identifiziert und die „Gemeinsame Erklärung zur Harmonisierung der Architektur der europäischen Hochschulbildung der vier Minister Frankreichs, Deutschlands, des Vereinigten Königreichs und Italiens“ erörtert.

7.5 Europäische Bildungskooperation mit Drittstaaten

Derzeit bestehen Abkommen seitens der EU mit den Drittstaaten Kanada, USA, Lateinamerika, Indien, China. Weitere Abkommen mit Malaysia, den ASEAN-Staaten, Thailand sowie den Mittelmeer-Anrainerstaaten sind geplant. Das Büro für Europäische Bildungskooperation (BEB) des ÖAD ist gemeinsam mit dem Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr für die Information und Beratung über Drittstaatenkooperationen verantwortlich.

7.5.1 TEMPUS

Das TEMPUS-Programm ist Teil der umfassenden Programme der EU für die Wirtschafts- und Sozialreformen Mittel- und Osteuropas (PHARE) sowie für die Reform der Wirtschaft in den Republiken der ehemaligen Sowjetunion (TACIS). Die Teilnahme Österreichs an TEMPUS gestaltete sich nach dem Beitritt zur EU sehr erfolgreich. Die Beteiligung der österreichischen Universitäten stieg signifikant an und lag über den vergleichbaren Werten von Schweden und Finnland, den anderen beiden neuen EU-Mitgliedern. Die österreichische Beteiligung lag jeweils zwischen 15% und 20% für die PHARE-Länder (Albanien, Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowenien, Slowakische und Tschechische Republik, Ungarn) und zwischen 5% und 10% für die TACIS-Länder (Armenien, Aserbaidshjan, Georgien, Kasachstan, Kiristan, Moldau, Mongolei, Rußland, Ukraine, Usbekistan, Weißrußland). Im Jahr 1996 war die Beteiligung besonders hoch, was vor allem darauf zurückzuführen ist, dass Österreich erstmals in der Projektantragsphase als Mitgliedsstaat angeführt war. Regional ist eine Konzentration auf die Nachbarstaaten Österreichs sowie auf die Balkanstaaten festzustellen, besonders jedoch auf Ungarn und Slowenien. Erfreulich ist, dass es

Steigerungen in der Kooperation sowohl mit den europäischen als auch den asiatischen TACIS-Staaten gibt. So koordiniert Österreich ein Projekt mit Kirgistan.

Zum Nachfolgeprogramm TEMPUS III konnte im Bildungsministerrat am 4. Dezember 1998 eine politische Einigung erzielt werden. Wichtigste Neuerung von TEMPUS III ist, dass von den PHARE-Ländern künftig nur mehr Albanien, Bosnien-Herzegowina und Mazedonien antragsberechtigt sein werden, da alle assoziierten Staaten Mittel- und Osteuropas künftig nur mehr an den EU-Programmen im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung SOKRATES und LEONARDO DA VINCI teilnehmen werden.

7.5.2 Kooperationen EU-Kanada

Das Abkommen über Kooperationen auf dem Gebiet der Höheren Bildung, der Berufsbildung und der Ausbildung zwischen der EU und Kanada besteht seit 1996. Ein Nachfolgeprogramm ist geplant. Gefördert werden innovative Maßnahmen auf dem Gebiet der (Aus-)Bildung, die der qualitativen Verbesserung der Bildungsangebote und -systeme dienen. Lehrplanentwicklungsprojekte und StudentInnenaustausch werden ebenso unterstützt wie Konferenzen und Maßnahmen zur Informationsverbreitung. Angesprochen werden Entscheidungsträger im Bereich Bildung und Ausbildung, Bildungseinrichtungen, Ausbildungsstätten und die Industrie.

Seit 1996 wurden insgesamt 26 Projekte gefördert, darunter drei Projekte mit österreichischer Beteiligung (Technische Universität Wien, Pädagogische Akademie des Bundes in Wien, Universität für Bodenkultur in Wien). Die durchschnittliche Förderung betrug 100.000 ECU für europäische Partner und 167.000 CDN \$ für kanadische Partner.

7.5.3 Kooperationen EU-USA

Das Abkommen zwischen der EU und den USA sieht die Förderung innovativer Maßnahmen vor, die qualitative Verbesserungen in den Gebieten Höhere Bildung, Ausbildung und Berufsbildung

mit sich bringen. Die Laufzeit ist von 1995 bis 1999 vorgesehen, ein Nachfolgeprogramm wird diskutiert. Zusätzlich zu den für Kanada genannten Möglichkeiten können spezielle Fulbright-Stipendien für Studien sowie Forschungs- und Lehrtätigkeit über EU-Angelegenheiten und die Beziehungen zwischen EU und USA beantragt werden.

Seit 1995 wurden insgesamt 33 Projekte gefördert, darunter sieben mit österreichischen Partnern (Bundeshandelsakademie Wien, Technische Universität Wien, die Universitäten Salzburg, Wien und Innsbruck sowie die Wirtschaftsuniversität Wien). Die durchschnittliche Förderhöhe lag bei 110.000 ECU auf europäischer Seite und bei 130.000 US \$ auf amerikanischer Seite.

7.5.4 ALFA

Bei ALFA, „Amérique Latine – Formation Académique“, handelt es sich um akademische Bildungskooperationen zwischen EU und Lateinamerika. Ziel ist, auf dem Gebiet der Höheren Bildung das wissenschaftliche, akademische und technologische Potential Lateinamerikas durch Zusammenarbeit zu verbessern. Innerhalb zweier Sub-Programme werden Kooperationsprojekte der Bereiche wissenschaftliche und technologische Bildung sowie Management von Institutionen gefördert. Auf lateinamerikanischer Seite sind Hochschulen in Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Kolumbien, Costa Rica, Kuba, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Honduras, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Uruguay und Venezuela teilnahmeberechtigt. Die erste Phase von ALFA ist abgeschlossen, die zweite Phase wird voraussichtlich 1999 abgeschlossen werden können.

In der ersten Programmphase wurden 841 Projekte unterstützt, darunter 43 österreichische Beteiligungen. Von diesen 43 Projekten wurden zehn Projekte von österreichischen Universitäten koordiniert (Universitäten Innsbruck und Salzburg, die Technischen Universitäten Wien und Graz sowie die Wirtschaftsuniversität Wien). Insgesamt konnten die 841 Projekte mit 32 Mio. ECU gefördert werden.

7.5.5 EU-India Economic Cross-Cultural Programme

Dieses interkulturelle Wirtschaftsprogramm wurde 1997 mit einer Laufzeit von drei bzw. fünf Jahren begonnen. Gefördert wird die Zusammenarbeit zwischen europäischen und indischen Netzwerken von Einrichtungen aus den Bereichen Hochschule, Medien und Unternehmen. Ziel ist, die EU in Indien und Indien in der EU bekannter zu machen und durch die Stärkung der kulturellen und wirtschaftlichen Präsenz das gegenseitige Verständnis in beiden Kontinenten zu fördern. Im Hochschulbereich werden Austauschprogramme, gemeinsame Forschungs- und Entwicklungsprojekte, das Installieren von Datenbanken und Bibliotheken sowie Maßnahmen zur Informationsverbreitung unterstützt.

Im ersten Antragszyklus wurden 29 Projekte sowie weitere 40 vorbereitende Projekte gefördert, wobei vier der genannten 29 Projekte mit österreichischen Partnern (BFI Oberösterreich, WIFI Wien, OFPZ Arsenal, DAL Wien) stattfanden. Dem Programm stehen jährlich 9,8 Mio. ECU als Fördermittel zur Verfügung. Die durchschnittliche Fördersumme je Projekt beträgt rund 350.000 ECU.

7.5.6 EU-China Higher Education Cooperation Programme

Das seit 1997 laufende und bis 2000 anberaumte Programm verfolgt das Ziel, in China größeres Interesse an und mehr Verständnis für Europa zu wecken sowie die Durchführung europäischer Studien in China zu fördern. Hierfür werden die Errichtung europäischer Studienzentren, Workshops und Maßnahmen zur Informationsverbreitung unterstützt, Fellowships, Studentships und Internships vergeben und gemeinsame Forschungsprojekte finanziert.

Bislang wurden 367 Projekte und Stipendiaten gefördert, darunter sind 10 österreichische Beteiligungen zu finden (Universitäten Salzburg, Wien und Graz, Wirtschaftsuniversität Wien, Universität für Bodenkultur in Wien).

7.6 Geförderte Auslandsaufenthalte für Studierende und Graduierte aus Mitteln des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr

Im Rahmen sämtlicher Stipendienaktionen, die aus Mitteln des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr gefördert wurden, haben 1994/95 4.150 Studierende, 1995/96 4.439 Studierende und 1996/97 4.221 Studierende (in drei Studienjahren insgesamt 12.810 Studierende an österreichischen Universitäten) einen Auslandsaufenthalt zu Studien- oder Forschungszwecken absolviert. Die meisten Auslandsaufenthalte sind dem ERASMUS-Programm zuzuzählen, gefolgt von den an den Universitäten administrierten Programmen zu Forschungsarbeiten für Diplomarbeiten und Dissertationen und Auslandsaufenthalten im Rahmen von Joint-Study-Abkommen. Zu den beliebtesten Zielländern zählten die USA, Großbritannien und Frankreich, die einen Anteil von fast 42% repräsentieren. In den Studienjahren 1995/96 und 1996/97 wurde jeder Auslandsaufenthalt durchschnittlich mit 4.336,- öS pro Monat gefördert.

Aus der AbsolventInnenstatistik des Studienjahres 1996/97 geht hervor, dass während ihres Studiums beinahe 20% aller inländischen AbsolventInnen mindestens einen studienbezogenen Auslandsaufenthalt absolviert haben. Gemessen an der Gesamtzahl der AbsolventInnen ist bei Frauen mit 22% eine größere Mobilität festzustellen als bei Männern mit einem Anteil von 17% aller Absolventen. Die Mobilität nach Fachrichtungen sieht für das genannte Studienjahr wie folgt aus: Montanistik 43%, Bodenkultur 30%, Geisteswissenschaften 25%, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften 24%, Medizin 17%, Doktoratsstudien 16%, Rechtswissenschaften 14%, Technik 13%. Die Verteilung des Aufenthaltszweckes (Besuch von Sprachkursen, Fachstudium, Diplomarbeit/Dissertation und Praxis) ist ausgewogen. Rund 60% aller Auslandsaufenthalte der inländischen AbsolventInnen des Studienjahres 1996/97 wurden gefördert. Die AbsolventInnen der Kunstuniversitäten sind in dieser Statistik nicht enthalten.

7.7 Die Forschungsprogramme der EU

Das Büro für internationale Forschungs-, Technologie- und Bildungskooperation (BIT), das von sieben Bundesministerien und der Wirtschaftskammer Österreichs getragen wird, wurde als zentrale Beratungsstelle für österreichische ForscherInnen, die an den FTD-Rahmenprogrammen der EU teilnehmen wollen, eingerichtet. Ziel der Beratungstätigkeit ist die Optimierung der Teilnahme österreichischer ForscherInnen an den EU-Rahmenprogrammen. Österreichische WissenschaftlerInnen beteiligen sich neben den Rahmenprogrammen auch an anderen EU-Forschungsprogrammen, wie etwa COST und EUREKA. Daten und Informationen darüber sind in den Forschungsberichten ausführlich dargestellt.

7.7.1 Das 4. Rahmenprogramm der EU

Das 4. Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (FTD) trat am 1. Jänner 1995 in Kraft. Der gleichzeitige Beitritt Österreichs zur EU ermöglichte österreichischen ForscherInnen erstmals eine gleichberechtigte Teilnahme an EU-Projekten. Das 4. Rahmenprogramm war mit 13,2 Mrd. ECU dotiert. Die Laufzeit endete am 31. Dezember 1998. Wenngleich noch nicht alle Projekte abgeschlossen sind, kann eine erste Einschätzung über die österreichische Beteiligung gemacht werden. Von österreichischen ForscherInnen wurden 5.574 Projektanträge gestellt, das sind rund 8% aller EU-weit eingereichten Anträge. Davon wurden 1.438 von der EU positiv beurteilt und gefördert. Die Erfolgsrate beträgt somit 25,8% und liegt über dem europäischen Durchschnitt von 23,7%. Österreich hat sich aber auch bei 7.042 Projekten als Partner beteiligt, wovon wiederum 1.917 von der EU genehmigt wurden. Der finanzielle Rückfluss an die österreichischen ForscherInnen wird auf 70% geschätzt und kann als Erfolg gewertet werden. Analysiert man die österreichischen Beteiligungen hinsichtlich der Organisationstypen, nimmt die Industrie mit 39% die erste Stelle ein, gefolgt von den Universitäten mit 31%, den außeruniversitären For-

schungseinrichtungen mit 15% und schließlich den „Sonstigen“ mit 10%. 4% der österreichischen Beteiligungen können keinem Organisationstyp zugeordnet werden.

Die österreichischen Universitäten reichten insgesamt 2.200 Anträge bei der Europäischen Kommission ein, wovon 591 erfolgreich waren, was einer Erfolgsrate von 26,9% entspricht. Vier Fünftel davon entfielen auf die Universitäten Wien und Innsbruck, die Technischen Universitäten Wien und Graz sowie die Universität für Bodenkultur. In 70 EU-Projekten, an denen sich ForscherInnen von Universitäten beteiligten, wurde auch die Rolle der Projektkoordination erfolgreich übernommen. Die Fördermittel für die erfolgreichen Projekte betragen etwa 63.134 kECU (siehe Tabelle 2).

Es zeigt sich bei der Verteilung der Beteiligungen nach Universitäten, dass in erster Linie Universitäten mit spezieller fachlicher Ausrichtung, wie die Universität für Bodenkultur, die Technischen Universitäten Wien und Graz, die Montanuniversität Leoben sowie die Veterinärmedizinische Universität Wien an EU-Programmen partizipierten. Aus den Universitäten mit Fakultätsgliederung ist die „kleine“ Universität Linz mit 3,11 eingereichten und 0,7 erfolgreichen Projektbeteiligungen auf 10 ProfessorInnen/AssistentInnen gegenüber den Volluniversitäten hervorzuheben. Damit liegt sie gemessen an allen Universitäten an vierter Stelle.

7.7.2 TMR

Das Programm Förderung und Mobilität von Wissenschaftlern (TMR) soll besonders hervorgehoben werden, weil es sich um ein für die Hochschulen ausgesprochen wichtiges Programm handelt. Ziel ist es, durch die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und grenzüberschreitender Mobilität die Schaffung transnationaler Forschungsnetze zu steigern. Im Gegensatz zu anderen Programmen können in TMR Anträge nach dem bottom-up Prinzip aus allen Bereichen der Natur- und Ingenieurwissenschaften sowie der Geistes-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften gestellt werden, wenn sie den generellen Zielsetzungen des Rahmenprogram-

Tabelle 2

Beteiligung der Universitäten am 4. Rahmenprogramm gemessen am Bundespersonal (ProfessorInnen und AssistentInnen)

	eingereicht	Beteiligungen erfolgreich	ProfessorInnen und AssistentInnen	auf 10 Prof./Ass. entfallen ... eingereicht	Beteiligungen erfolgreich
Universität Wien	487	144	3.137	1,55	0,46
Universität Graz	113	24	1.147	0,99	0,21
Universität Innsbruck	257	67	1.299	1,98	0,52
Universität Salzburg	71	14	451	1,57	0,31
Technische Universität Wien	476	126	926	5,14	1,36
Technische Universität Graz	228	75	530	4,30	1,42
Montanuniversität Leoben	44	11	164	2,68	0,67
Universität für Bodenkultur Wien	253	68	298	8,49	2,28
Veterinärmedizinische Universität Wien	37	10	174	2,13	0,58
Wirtschaftsuniversität Wien	48	13	313	1,53	0,42
Universität Linz	128	29	413	3,11	0,70
Universität Klagenfurt	21	4	198	1,06	0,20
Gesamt	2.200	591	9.047	2,43	0,65

mes entsprechen. Zielgruppen des TMR-Programmes sind vor allem graduierte und promovierte AkademikerInnen bis 35 Jahre, WissenschaftlerInnen mit mindestens achtjähriger Forschungstätigkeit sowie Forschungseinrichtungen, Universitäten und Unternehmen, die einen Ausbildungsplatz für qualifizierte AkademikerInnen zur Verfügung stellen wollen.

Für die Vierte Aktionslinie im TMR-Programm standen im Zeitraum 1994 bis 1998 insgesamt 792 Mio. ECU zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zur Verfügung. Das TMR-Programm wird in vier Aktionsbereiche untergliedert:

1. Forschungsnetzwerke – gemeinsame Forschung an einem wissenschaftlichen Thema und Förderung der Ausbildung von jungen promovierten ForscherInnen: Von den 374 eingereichten österreichischen Beteiligungen (davon 340 Projekte) wurden 51 (39 Projekte) genehmigt. Bei 7 erfolgreichen Netzwerken (Projekten) wurden die Koordinatoren gestellt. Erfreulich ist, dass die Erfolgsrate der österreichischen Beteiligungen mit 13,6% deutlich über der EU-weiten Erfolgsrate mit 10,2% (1.801 von 17.660) liegt.

Besonders erwähnenswert ist darüber hinaus die Erfolgsrate von 20% der von ÖsterreicherInnen koordinierten Netzwerke. Die bewilligte Fördersumme für österreichische AntragstellerInnen betrug 9,57 Mio. ECU.

2. Zugang zu Großforschungsanlagen – Zugang zu hochspezialisierten Labors und Testanlagen für ForscherInnen aus Mitgliedsstaaten der EU: Österreich hatte keine „TMR-Großforschungsanlage“. In der dritten Ausschreibung wurde jedoch der Antrag des Forschungszentrums Seibersdorf als einer von zwei österreichischen Anträgen genehmigt und ihm die höchste Förderung dieser Ausschreibungsrunde zuerkannt.

3. Forschungsstipendien (Marie Curie-Fellowships) – Stipendien für hochqualifizierte, graduierte und vor allem promovierte ForscherInnen (Höchstalter 35 Jahre) sowie für etablierte, erfahrene WissenschaftlerInnen: In diesem Aktionsbereich wurden 358 österreichische Anträge gestellt, von denen 80 gefördert wurden. Die Erfolgsrate lag bei den Anträgen von promovierten ForscherInnen im EU-Durchschnitt bei 27%, in Österreich bei 35%; bei graduierten ForscherInnen bei 12%, in Österreich bei 11%.

Tabelle 3
Österreichische Gesamtbeteiligung am TMR-Programm

Gesamtbeteiligung	Projekte	Beteiligungen	Koordinatoren	Rückfluss in ECU
Netzwerke	39	51	7	9.569.936
Großforschungsanlagen	1	1	1	838.000
Marie Curie-Stipendien	80	80	–	3.581.036
Begleitmaßnahmen	5	5	5	338.024
Gesamt	125	137	11	14.326.996

Die an österreichische ForscherInnen ausgezahlte Fördersumme betrug rund 3,6 Mio. ECU.

4. Begleitmaßnahmen – Eurokonferenzen, Sommerschulen, Ausbildungspraktika für junge qualifizierte AkademikerInnen und ForscherInnen: Das Interesse an einer Beteiligung in diesem Aktionsbereich war in Österreich hoch, dennoch war die Zahl der eingereichten (34 versus 1593 in der EU) und geförderten (5 versus 486) Anträge sehr niedrig (siehe Tabelle 3 und 4).

Obwohl die österreichischen AntragstellerInnen bei Stipendien und Netzwerken überdurchschnittlich erfolgreich waren, war die Beteiligung im Vergleich zum EU-Durchschnitt noch zu gering. Im 5. Rahmenprogramm müsste eine Steigerung erreicht werden. Aus österreichischer Sicht erwiesen sich neben den Marie Curie-Stipendien insbesondere die Netzwerke als besonders erfolgreich. Rückmeldungen von Projektpartnern zeigen, dass ihnen im Rahmen der Forschungsnetze eine internationale Zusammenarbeit mit Projektpartnern ermöglicht wurde, wie sie bei bilateralen Projekten mit einer geringen

Teilnehmerzahl nicht zu erwarten gewesen wäre. TMR-Forschungsnetze haben somit erheblich zu einer verstärkten Einbindung österreichischer ForscherInnen in internationale Kooperationen beigetragen, die auch nach Abschluss der Projekte eine weitere Zusammenarbeit erwarten lässt. Des Weiteren wurde der im TMR-Programm vorgesehene Bottom-up-Ansatz, der auch die Förderung der Grundlagenforschung ermöglicht, von den AntragstellerInnen als einer der entscheidenden Vorteile dieses Programmes gegenüber den spezifischen Programmen bezeichnet.

7.7.3 Das 5. Rahmenprogramm der EU

Das 5. Rahmenprogramm ist beim Forschungsministerrat am 22. Dezember 1998 inhaltlich festgelegt worden. Es umfasst 4 Thematische Programme „Lebensqualität und Management lebender Ressourcen“, „Benutzerfreundliche Informationsgesellschaft“, „Wettbewerbsorientiertes und nachhaltiges Wachstum“, „Energie, Umwelt und nachhaltige Entwicklung“ und 3 Horizontale Programme „Internationale Zusammenarbeit“, „Innovation und Klein- und Mittelbetriebe“, „Verbesserung von Humanressourcen und Sozioökonomie“ sowie das GFS-Programm (spezifisches Programm für die Gemeinsame Forschungsstelle). Damit ist ein nahtloser Übergang zwischen dem 4. Rahmenprogramm und dem neu anlaufenden möglich. Die ersten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen erfolgten im März 1999. Das veranschlagte Budget beträgt 14,96 Mrd. EURO, was eine Erhöhung von 4,6% gegenüber dem 4. Rahmenprogramm bedeutet. Die Inhalte der Programme

Tabelle 4
Österreichische Gesamtbeteiligung nach Art der Forschungseinrichtung

Forschungseinrichtung	Beteiligungen
Forschungsinstitut	20
Industrie	5
Universität	97
Sonstige	15
Gesamt	137

konzentrieren sich stärker als bisher auf problemorientierte Forschungsthemen.

7.8 Fremdenrecht und internationale Mobilität

Das Wirksamwerden des Fremdengesetzes 1997, BGBl. I Nr. 75/1997, mit Beginn des Jahres 1998 hatte eine Änderung der Behördenzuständigkeit für GastlehrerInnen, -forscherInnen und -studierende aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes zur Folge. Waren die Aufenthaltserlaubnisse für Studierende bisher von den Landeshauptleuten oder den von ihnen ermächtigten Bezirksverwaltungsbehörden zu erwirken, so fällt die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis für Studienzwecke nun im Regelfall in die Zuständigkeit der Bundespolizeibehörden. Die Quotenregelung wurde fallengelassen. Dem gegenüber fielen die Niederlassungsbewilligungen für GastlehrerInnen und -forscherInnen, die vorher nur einen sogenannten gewöhnlichen Sichtvermerk benötigt hatten, nun in die Zuständigkeit der Landeshauptleute. Die Niederlassungsbewilligungen sind zwar außerhalb der in der jährlichen Niederlassungsverordnung festgelegten quotenpflichtigen Aufenthaltstitel zu erteilen, es ergaben sich aber doch, vor allem bei kurzfristig geplanten und nur kurze Zeit dauernden Aufenthalten für wissenschaftliche Zwecke beträchtliche Vollziehungsschwierigkeiten. Diese wurden ab August 1998 durch Einführung einer für höchstens sechs Monate geltenden Aufenthaltserlaubnis bereinigt, welche von der Berufsvertretungsbehörde im Ausland erteilt wird und den überwiegenden Teil der Aufenthalte von GastlehrerInnen und -forscherInnen im Universitäts- und Hochschulbereich abdeckt.

Wie bereits anlässlich des Wirksamwerdens des Aufenthaltsgesetzes im Jahr 1993 wurden auch vor In-Kraft-Treten des Fremdengesetzes 1997 mit dem Bundesministerium für Inneres Gespräche geführt, um nachteilige Auswirkungen auf die akademische Mobilität möglichst hintanzuhalten. Für Studierende wurde das sogenannte vereinfachte Erstantragsverfahren beibehalten. Es sieht vor, dass für den erstmaligen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis die Angabe des

Studienortes den Nachweis des Rechtsanspruches auf eine für InländerInnen ortsübliche Unterkunft ersetzt, dass die ausreichenden Unterhaltsmittel plausibel angegeben, aber noch nicht nachgewiesen werden müssen und dass für die Zeit zwischen Einreise und Wirksamwerden der studentischen Selbstversicherung auf den Nachweis eines umfassenden Krankenversicherungsschutzes verzichtet wird. StudienbewerberInnen können weiterhin ihren Antrag auf Erstaufenthaltserlaubnis zusammen mit dem Antrag auf Studienzulassung via Universität einbringen. Die Fremdenbehörden wurden angewiesen, jeweils vor Beginn eines Semesters die Anträge auf Aufenthaltserlaubnis beschleunigt zu behandeln. InteressentInnen für Studien an den Universitäten der Künste oder für einen Fachhochschul-Studiengang haben ebenfalls einen Erstantrag auf Aufenthaltserlaubnis zu stellen und gleichzeitig für die Teilnahme am Zulassungsverfahren ein Visum zu beantragen. Gegen Nachweis der tatsächlichen Studienzulassung erhalten sie sodann in Österreich die Aufenthaltserlaubnis ausgefolgt. Der Nachweis der tatsächlichen Studientätigkeit und die weitere Ausfolgung befristeter Aufenthaltserlaubnisse wurden weitgehend an den Studienjahresrhythmus angepasst. Für den notwendigen Grad der Studienaktivität wurde die Regelung des Familienlastenausgleichsgesetzes über die Weitergewährung von Familienbeihilfe für Studierende als Richtlinie herangezogen. Vollziehungsschwierigkeiten ergaben sich vor allem bei Visa, deren Ausstellung für Studienzwecke von den Botschaften und Berufskonsulaten zum Teil gänzlich verweigert oder an strengere Bedingungen als die eigentlich angestrebte erstmalige Aufenthaltserlaubnis geknüpft wurde.

Aus der Statistik der Studierenden an den Universitäten und Universitäten der Künste ist ersichtlich, dass sich die bereits im vorangegangenen Hochschulbericht diagnostizierten Trends verfestigt haben: Während der Anteil der Studierenden aus den osteuropäischen Reformstaaten weiter zugenommen hat, ist jener der Studierenden aus außereuropäischen Entwicklungsländern ebenso eindeutig weiter zurückgegangen.

Tabelle 5

Ausländische Studierende an Universitäten und Universitäten der Künste nach Gruppen von Herkunftsländern, Wintersemester 1993/94 bis 1998/99

	1993/94	1994/95	1995/96	1996/97	1997/98	1998/99 ⁵
Ausl. Studierende, absolut	27.191	28.198	29.483	30.055	31.547	33.221
Davon entfallen ... % auf						
Westeurop. Industrieländer ¹	48,1	49,2	49,9	49,5	49,6	49,4
Außereurop. Industrieländer ²	3,5	3,6	3,1	3,1	3,0	3,0
Osteurop. Reformstaaten ³	17,2	17,9	20,6	22,5	24,2	25,1
Türkei	5,6	5,3	5,0	4,8	4,6	4,5
Außereurop. Entwicklungsländer ⁴	21,8	20,0	17,9	16,9	15,7	15,1
Andere Länder	3,8	4,0	3,5	3,2	2,9	2,9
Insgesamt	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

1 EWR-Länder und Schweiz.

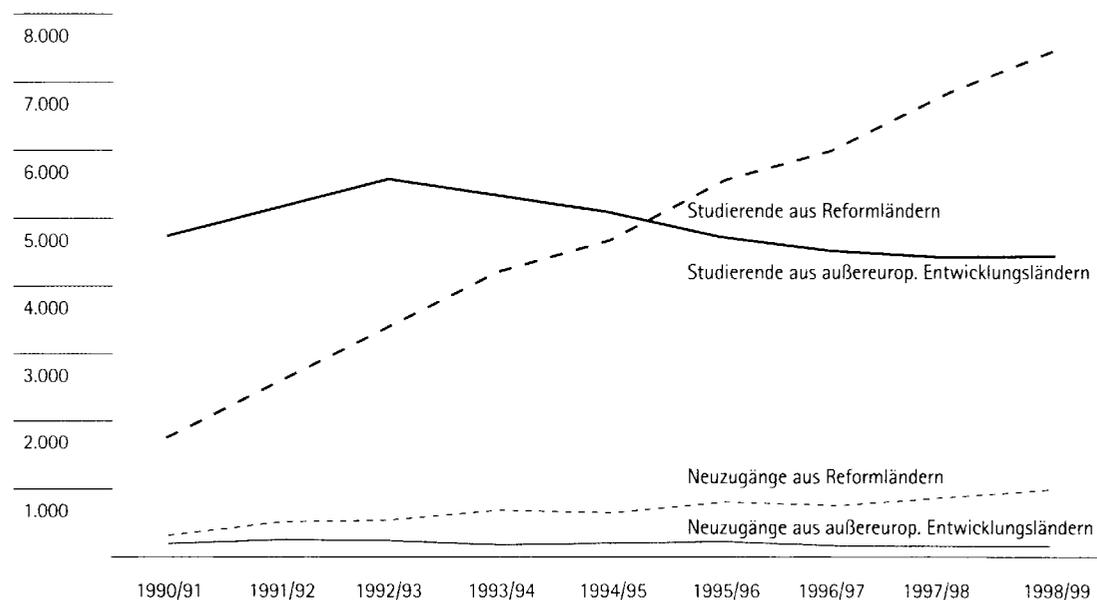
2 Japan, USA, Kanada, Australien und Neuseeland.

3 Bulgarien, Jugoslawien bzw. seine Nachfolgestaaten, Polen, Rumänien, Slowakei, Tschechien, Ungarn.

4 Alle außereuropäischen Staaten außer Türkei, Südafrika, Japan, USA, Kanada, Australien und Neuseeland.

5 1998/99 vorläufige Zahlen.

Grafik 1

Studierende aus osteuropäischen Reformländern und außereuropäischen Entwicklungsländern an Universitäten, Wintersemester 1990/91 bis 1998/99

8 Beratung und Förderung der Studierenden

8.1 Information und Beratung

Die Entscheidung für ein Studium bzw. eine bestimmte Studienrichtung ist ein Entwicklungsprozess über Jahre. Familie, Umfeld oder Vorbildung sind wesentliche Faktoren in der Orientierungsphase. Die Aufgabe von Beratungsinstitutionen ist es, mit sachlichen Informationen über (Aus-)Bildungsmöglichkeiten und den entsprechenden Arbeitsmarkt Entscheidungshilfen zu liefern. BeraterInnen sollen aber auch auf die Unsicherheiten der Ratsuchenden eingehen können, sie ermutigen und zur Bewusstwerdung der eigenen Fähigkeiten, Interessen und Neigungen beitragen. Da es keine absoluten Kriterien gibt, um zuverlässig vorauszusagen, wer für einen ganz bestimmten Beruf, ein bestimmtes Studium oder besser für eine berufliche Ausbildung geeignet ist, können dem Einzelnen nur Anleitungen und Anregungen geboten, die Entscheidung kann aber letztlich nicht abgenommen werden.

Den größten Anteil an Beratungsaktivitäten tragen die Bundesministerien Unterricht und kulturelle Angelegenheiten sowie Wissenschaft und Verkehr und das Arbeitsmarktservice Österreich. Das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten beauftragt BildungsberatungslehrerInnen und SchülerberaterInnen, die an höheren Schulen Schülerinnen und Schüler über Bildungswege nach dem Schulabschluss informieren. Das Arbeitsmarktservice gibt Informationsmaterialien heraus und bietet in den BerufsInfoZentren (BIZ) ständige Beratung für Einzelpersonen und bei Bedarf auch für Schulklassen an. An Universitäten werden Informationstage oder -wochen veranstaltet, wo interessierte SchülerInnen Gelegenheit haben, sich eine Orientierung über Studienmöglichkeiten zu verschaffen. Die Österreichische Hochschüler-schaft kommt ihrem gesetzlichen Auftrag in der Studienberatung von Studieninteressierten und

Inskriptionsberatung von StudienanfängerInnen nach. Seit 1982 wird seitens der Hochschüler-schaften auch Studienberatung an einzelnen Klassen höherer Schulen durchgeführt. Mit In-Kraft-Treten des UniStG wurden studienbegleitende AnfängerInnen-tutorien zur Bewältigung der leistungsmäßigen, organisatorischen und sozialen Anforderungen des ersten Studienabschnittes eingeführt. Auf Initiative des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr bieten StudiendekanInnen bzw. Studienkommissionsvorsitzende und die ÖH diese AnfängerInnen-tutorien in enger Kooperation an. Schätzungen zufolge konnten damit im ersten Studienjahr (1997/98) nach In-Kraft-Treten des UniStG rund 30% der erstsemestrigen Studierenden derart betreut werden, im Studienjahr 1998/99 bereits mehr als 50%. Bis dahin waren überdies schon 950 AnfängertutorInnen ausgebildet.

8.1.1 Studieninformationsaktivitäten

Das Informationsservice des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr gibt eine Reihe von Informationsmaterialien heraus und erteilt telefonisch und schriftlich Auskünfte. Neben schriftlichen Informationsmaterialien wurde im Berichtszeitraum mit zwei CD-ROMs und einem Internet-Angebot auch den Möglichkeiten im Einsatz Neuer Medien in der Information und Beratung Rechnung getragen. Bei der „StudyROM“ liegt der Schwerpunkt auf der Darstellung aller Studienmöglichkeiten, bei der vom Arbeitsmarktservice mitfinanzierten CD-ROM „McJob“ auf der Darstellung beruflicher Möglichkeiten nach einem einschlägigen Studium. Die CD-ROMs werden den BildungsberatungslehrerInnen und SchülerberaterInnen an den höheren Schulen sowie allgemeinen Bildungsberatungseinrichtungen zur Verfügung gestellt. Die gleichfalls gemeinsam mit dem Arbeits-

marktservice produzierte Informationsreihe „Berufs- und Studieninformation“ wurde in „Jobchancen Studium“ umbenannt und umgestaltet. Diese Reihe orientiert sich vorwiegend an den Berufsfeldern für UniversitätsabsolventInnen, enthält jedoch ergänzende Informationen über die jeweils einschlägigen Studienrichtungen. Diese Broschüren sind in erster Linie für Studieninteressierte gedacht, die sich bereits auf eine Fachrichtung festgelegt haben und ihre Studienabsicht nun präzisieren wollen. Der Schwerpunkt liegt auf berufskundlicher Information. Die studienrichtungsbezogene Reihe an Informationsblättern „Studieninformation, Studium und Berufsfelder“ enthält vorwiegend Studieninformationen mit Details aus den Studienordnungen bzw. Studienplänen der jeweiligen Universitäten und lediglich Hinweise zu den Berufsfeldern, die mit einer Studienrichtung verbunden werden können. Es sind bisher für mehr als 100 Studienrichtungen Informationsblätter erschienen. Da mit dem UniStG die Studienpläne neu gestaltet werden müssen, werden in der Folge auch die Informationsblätter nach und nach neu aufgelegt. Die allgemeine Informationsbroschüre „Universitäten/Hochschulen, Studium und Beruf“ wird seit 1989 in Kooperation mit dem Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten und dem Arbeitsmarktservice herausgegeben. Sie wird SchülerInnen der vorletzten Klassen höherer Schulen zur Verfügung gestellt. Dieses Buch gibt einen umfassenden Überblick über die Studienangebote an den österreichischen Universitäten und Fachhochschulen und wird jährlich aktualisiert aufgelegt. Dem beschriebenen Paket an Informationsmaterialien ist der Grundgedanke gemeinsam, Studieninformation immer zusammen mit Berufsinformation anzubieten, somit eine arbeitsmarktgerechte Studienwahl zu fördern und dem Informationsbedürfnis der Studieninteressierten umfassend gerecht zu werden. Die Broschüre „Weiterbildung an Universitäten“ enthält Kurzbeschreibungen von Universitätslehrgängen sowie Informationen über das Fernstudium und das Seniorenstudium. Sie wird ebenfalls jährlich aktualisiert aufgelegt und stellt eine Ergänzung zum Paket der Grundinfor-

mationsmaterialien und eine wertvolle Orientierungshilfe für weiterbildungswillige BürgerInnen dar. Weiters werden Informationsmaterialien mit Spezialinformationen, etwa zu Sozialbelangen der Studierenden (wie Heime, Studienförderung), produziert und Interessierten zur Verfügung gestellt. Als Begleitbroschüre zu den Studien- und Berufsinformationsmessen wird jährlich der „Wegweiser. Durch das Dickicht der Beratungsinstitutionen“ herausgegeben, ein Kompendium, das wegen seines dichten Informationsgehaltes auch von vielen Bildungsberatungseinrichtungen geschätzt wird.

8.1.2 Studien- und Berufsinformationsmessen

Die Bundesministerien für Wissenschaft und Verkehr und für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten sowie das Arbeitsmarktservice Österreich veranstalten seit 1986 österreichweit Studien- und Berufsinformationsmessen. In diesem Rahmen werden die jeweils spezifischen Zuständigkeiten in der Studien- und Berufsinformation, Bildungs- und Schulbahnberatung und Weiterqualifizierung wahrgenommen. Im Jahr 1998 wurde eine völlig neue Corporate Identity für die Studien- und Berufsinformationsmessen festgelegt. Die Messe firmiert nun österreichweit unter dem Namen „BeSt – Die Messe für Beruf und Studium“; das neue Corporate Design findet bundesweit Anwendung. Es konnte somit die Messe als Marke kreiert und 1999 als Wort-Bild-Marke eingetragen werden.

Bisher wurden 41 – im Berichtszeitraum 11 – Messen veranstaltet. Die BeSt findet in Wien jährlich im März und im Zwei-Jahres-Rhythmus im Frühling bzw. im Herbst in Salzburg, Klagenfurt, Innsbruck und Graz bzw. Leoben statt. Aufgrund des breiten Informationsangebotes kann die Messe für Beruf und Studium mittlerweile als die „Bildungsmesse“ Österreichs bezeichnet werden, wobei der Standort Wien mit rund 200 ausstellenden Institutionen und 60.000 BesucherInnen den größten Zustrom zu verzeichnen hat. In den Bundesländern werden die Messen gemeinsam mit der Universität vor Ort veranstaltet. Die Organisation erfolgt mit Ausnahme von Innsbruck und Leoben durch beauf-

tragte Firmen oder Vereine. An drei Standorten – Graz, Klagenfurt und Salzburg – wird die BeSt parallel mit der Berufs-Informations-Messe (BIM) abgehalten. Diese Kooperation mit Wirtschaftskammer und Kammer für Arbeiter und Angestellte des jeweiligen Bundeslandes besteht seit einigen Jahren. Die Präsentation eines möglichst umfassenden Spektrums von Bildungs-, Ausbildungs-, Weiterbildungs- und Berufswegen an einem Ort ist auf Grund der enormen Vielfalt des Angebotes einerseits und der wachsenden Gruppe an Ratsuchenden in Bildungsfragen andererseits ein vordringliches Ziel der Messe geworden. Die Messe richtet sich vor allem an folgende Zielgruppen: SchülerInnen, Eltern und LehrerInnen, Studierende, Schul- und StudienabbrecherInnen, HochschulabsolventInnen, Berufstätige, an Weiterbildung oder an einem Berufswechsel interessierte Personen, wobei nach wie vor der Schwerpunkt bei den Möglichkeiten nach der Matura liegt.

Die Messe versteht sich als „Informationsbörse“, als Drehscheibe für Bildungsinformation und erste Anlaufstelle für Fragen im Zusammenhang mit Bildungs-, Ausbildungs- und Weiterbildungsentscheidungen. Durch die zahlreiche Teilnahme von Bildungsinstitutionen aller Ausbildungsstufen, wie Universitäten und Universitäten der Künste, Fachhochschul-Studiengänge, Akademien, Kollegs und Berufsschulen, und von Einrichtungen der Sozialpartner und Interessenvertretungen können den Ratsuchenden zur Erweiterung ihres Entscheidungsfeldes unterschiedliche Perspektiven eröffnet werden. Ergänzend zum Beratungsgespräch werden verschiedene Hilfsmittel – wie Videos, CD-ROMs, Computer, Internet, von Schulen entwickelte Software, Bibliothek, Präsentationen – eingesetzt. Die allgemeinen Informations- und Beratungseinrichtungen der Veranstalter erleichtern die Orientierung und Informationsbeschaffung auf der Messe. Da das zahlenmäßige Verhältnis von BesucherInnen zu BeraterInnen nur selten umfassende individuelle Beratung auf der Messe zulässt, ist die Vor- und Nachbereitung der SchülerInnen sehr wichtig. Fällt die Vorbereitung in den Aufgabenbereich der SchülerInnen- und BildungsberaterInnen, kann die Nachbereitung

der erhaltenen Auskünfte nur in ständigen Beratungsstellen sinnvoll erfolgen. Diese verfügen über geschultes Beratungspersonal und systematisiertes Informationsmaterial (z.B. Datenbanken). Im Rahmen der Messe in Wien präsentieren sich seit 1991 auch zahlreiche ausländische Universitäten und zentrale Informationseinrichtungen aus Ost- und Westeuropa sowie außereuropäischen Staaten. Auf Grund der zunehmenden Teilnahme von Ausstellern aus nicht-europäischen Ländern und Übersee firmiert dieser Teil nunmehr als „BeSt international“. Dieses Forum ermöglicht in- und ausländischen Institutionen Kontaktaufnahme und Erfahrungsaustausch und österreichischen Studierenden Informationen über Studienbedingungen im Ausland. Um die studentische Mobilität zu fördern, werden auch diverse Initiativen und Programme (z.B. SOKRATES, LEONARDO) vorgestellt.

Der individuelle Bildungsweg ist heute nicht mehr mit dem Berufseintritt beendet. Die Dynamik des wirtschaftlichen, sozialen und technologischen Wandels verändert die beruflichen Anforderungen ständig. Auch die Messen für Beruf und Studium tragen seit 1996 diesen Entwicklungen Rechnung. Das Spektrum der Weiterbildungsmöglichkeiten ist sehr breit und reicht von beruflicher Höherqualifizierung über Umschulungen bis zum Erwerb von Zusatzqualifikationen. Die Zielgruppe der Weiterbildungsinteressierten aller Altersgruppen und Ausbildungsniveaus, im oder außerhalb des Erwerbslebens stehend, mit ihren jeweils individuellen Bildungsbedürfnissen wächst von Jahr zu Jahr. Nach Zielgruppen geordnet finden sich auf der Messe für Beruf und Studium in Wien folgende einander überschneidende Bildungsangebote: 80% für MaturantInnen, je 40% für Berufstätige mit Weiterbildungs-, Umstiegs- sowie Höherqualifizierungsabsichten und je 30% Studienangebote im Ausland sowie postgraduales Studienangebot im In- und Ausland für Studierende und Personen mit gleichzuhaltender Qualifikation. Nachfrage und Angebot im Bereich der Weiterbildung haben im Berichtszeitraum deutlich zugenommen.

8.1.3 Psychologische StudentInnenberatung

Die Psychologische StudentInnenberatung ist eine Einrichtung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr zur Unterstützung von Studierenden und StudieninteressentInnen durch psychologische und psychotherapeutische Mittel. Es bestehen sechs Beratungsstellen an den Hochschulorten Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz, Salzburg und Wien. Die Montanuniversität Leoben wird von der Beratungsstelle Graz mitbetreut. Seit 1997/98 können auch FachhochschulstudentInnen die Psychologischen StudentInnenberatungsstellen in Anspruch nehmen. Es sind derzeit 23 voll- und 10 teilzeitbeschäftigte PsychologInnen, von denen fast alle auch PsychotherapeutInnen sind, 8 SekretariatsmitarbeiterInnen und 4 medizinische KonsulentInnen tätig. Der Personalstand ist somit seit dem letzten Berichtszeitraum gleich geblieben. Die unterschiedlichen Beratungs- und Betreuungsmaßnahmen zielen auf die Verbesserung der Kompetenz zur Bewältigung des Studiums, der Studienwahl und der studentischen Lebenssituation durch Hilfe zur Selbsthilfe.

Folgende Aufgaben werden vorrangig wahrgenommen:

- Orientierungs- und Entscheidungshilfe bei der Studienwahl, beim Studienwechsel u. -abbruch;
- Hilfe zur Bewältigung von Studienschwierigkeiten, persönlichen Problemen, Leidenszuständen und Verhaltensstörungen im Laufe des Studiums;
- Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung;
- Mitwirkung an Maßnahmen zur Problemvermeidung sowie Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen und Veröffentlichungen in den angegebenen Bereichen.

Die Anzahl der betreuten KlientInnen seit 1996 ist um rund 50% und die der Einzelgespräche um über 40% angestiegen. Die Steigerungen sind vor allem auf einen verstärkten Arbeitseinsatz im Studienwahlbereich und in der Studieneingangsphase zurückzuführen, wodurch wesentlich mehr Studieninteressierte und -anfängerInnen erreicht werden konnten. Zugleich stieg damit die Zahl der orientierenden und

entscheidungsunterstützenden Beratungsgespräche, die teilweise weniger zeitintensiv sind als psychologische und psychotherapeutische Beratungs- und Behandlungsgespräche in anderen Themen- und Problembereichen. Zu rund einem Viertel sind die gestiegenen Betreuungszahlen darin begründet, dass seit dem Studienjahr 1997/98 auch diejenigen Beratungsgespräche zahlenmäßig vollständig erfasst werden, die außerhalb der Beratungsstellen, etwa im Anschluss an Veranstaltungen mit MaturantInnen, anlässlich der Studien- und Berufsinformationsmessen oder im Rahmen von Einführungswochen an den Universitäten, stattfinden. Einen wichtigen Anteil an der Erhöhung der Betreuungsleistungen haben schließlich auch Organisations- und Entwicklungsmaßnahmen in den Psychologischen Studentenberatungsstellen. So konnten etwa durch eine noch stärkere Konzentration des Arbeitseinsatzes in Zeiten erhöhter Nachfrage, größere Auslastung der Gruppenangebote sowie durch weitere Spezifizierungen und Fokussierungen von Betreuungsmaßnahmen deutliche Leistungs- und Effizienzsteigerungen erreicht werden. Zusätzlich zu den in Tabelle 1 angeführten Beratungen wurden jährlich noch 5.000 bis 6.000 mündliche oder schriftliche Auskünfte erteilt.

Die Beratung erfolgte durch psychologische Beratung und Diagnostik, psychologische Behandlung und fokussierte Psychotherapie, Informationsberatung sowie durch persönlichkeitsfördernde Trainings zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit und der sozialen Kompetenzen. Die mit den Studierenden und Studieninteressenten hauptsächlich bearbeiteten Themen und Problemstellungen wiesen 1997/98 prozent-

Tabelle 1
Beratungsaktivität der Psychologischen Studentenberatungsstellen, Studienjahre 1995/96 bis 1997/98

	1995/96	1996/97	1997/98
Einzelgespräche	14.722	16.282	21.107
Gruppensitzungen	5.084	5.694	6.391
KlientInnen	4.779	5.452	7.239

mäßig folgende Verteilung auf: 50% betrafen Information, Orientierung und Entscheidungsfindung im Studienwahl- und Berufsbereich; 11% Studienwechsel, Studienabbruch und Studienabschluss; 20% den psychischen und den Persönlichkeitsbereich; 7% den Kontakt-, Kommunikations- und Sozialbereich sowie 12% den Lern-, Arbeits- und Prüfungsbereich. Arbeitsschwerpunkte im Berichtszeitraum waren: die Erarbeitung eines Leitbildes für die Psychologische Studentenberatung; die Qualitätssicherung der Psychologischen Beratung und Psychotherapie durch Evaluation, Weiterbildungsmaßnahmen und durch Supervision; die Entwicklung eines Controlling-Verfahrens mit einem System von Analysedaten und Zielvereinbarungen für die Betreuungsleistungen in den einzelnen Aufgabenbereichen; die Weiterentwicklung von Methoden zur Studienwahlberatung und zur fokussierten Psychotherapie; das verstärkte Ansprechen von StudienanfängerInnen; der Einsatz von computerunterstützten Tests bei Eignungsfragen und die Publikation „Wi(e)der die studentischen Probleme“.

8.2 Die Studierendenanwaltschaft

Die Studierendenanwaltschaft ist als zentrale Anlaufstelle für Studierende im Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr eingerichtet und besteht seit März 1997. Bisher wenden sich jährlich rund 1.000 Studierende an die juristisch ausgebildete Studierendenanwältin.

Aufgaben und Ziele

- Information und Rechtsberatung in allen Angelegenheiten von Studierenden, insbesondere Universitätsstudienrecht, Studienförderungsrecht, Familienbeihilfenrecht, Sozialversicherungsrecht, Unterhaltsrecht, Studentenheimgesetz und Fremdenrecht;
- Hilfestellung bei Verwaltungsverfahren im Studienrecht und Studienförderungsrecht;
- Vermittlung bei Problemen zwischen Studierenden und Lehrenden an Universitäten und Fachhochschulen;
- Behandlung von Beschwerden; Überprüfung

und Veranlassung zur Aufhebung allfälliger Missstände;

- Stellungnahme und legislative Anregungen zu studierendenrelevanten Gesetzen.

Ziel der Studierendenanwaltschaft ist die umfassende Information über Rechte und Pflichten der Studierenden im Einzelfall und die Gewährleistung unbürokratischer Hilfe bei studienbezogenen Schwierigkeiten. Die Studierendenanwaltschaft vermittelt zwischen Studierenden und Behörde. Sie weist auf Mängel im universitären Betrieb und bei der Vollziehung studienrelevanter Gesetze hin. Ein Ziel ist auch, durch Kenntnisnahme studentischer Anliegen legislative Anregungen zu geben. Gesetzliche Härten können aufgezeigt und daraus Konsequenzen gezogen werden.

Problemstellungen und Erfahrungen

Rund die Hälfte der Anfragen und Anliegen betrifft den universitären Bereich. Etwa 80% davon sind studienrechtlicher Art. Vorrangig sind hierbei Information und Beratung über Rechte und Pflichten der Studierenden und Klärung strittiger Fragen im Verfahren um Genehmigung eines individuellen Studiums, im Zulassungs-, im Prüfungs- und im Nostrifizierungsverfahren. 20% der Anliegen betreffen Betreuungsschwierigkeiten zwischen Lehrenden und Studierenden und studienorganisatorische Probleme (Öffnungszeiten der Institute, Sprechstundenzeiten, etc.). Die andere Hälfte der Anliegen bezieht sich auf Studienfinanzierung und soziale Absicherung, 70% davon auf das Studienförderungsrecht. Im Vordergrund stehen Aufklärung über die Rechtslage und Hilfestellung im Rechtsmittelverfahren. Die restlichen 30% der Anliegen kommen vorwiegend aus den Bereichen Familienbeihilfen-, Unterhalts- und Sozialversicherungsrecht. Die Tätigkeit der Studierendenanwaltschaft verlangt permanente Zusammenarbeit und Kontakt mit nachgeordneten Dienststellen (Studienbeihilfenbehörde etc.), Universitäten, der gesetzlichen StudentInnenvertretung, anderen Ressorts sowie ressortfremden Behörden. Dadurch ist es auch möglich, rasch und unbürokratisch die Anliegen der Studierenden zu behandeln und Hilfe zu gewährleisten.

Auswirkungen und weitere Vorhaben

Bei Vorliegen von Mängeln können diese durch den direkten Kontakt mit den betroffenen Stellen meist beseitigt oder die Entscheidungsträger dafür sensibilisiert werden. Erlangt die Studierendenanwältin Kenntnis von gesetzlichen Härten, werden entweder legistische Anregungen gemacht, oder die Erfahrungen fließen in die Stellungnahmen zu studierendenrelevanten Gesetzen und Verordnungen ein. Da die Studierendenanwaltschaft erst seit kurzem besteht, ist die Öffentlichkeitsarbeit sehr wichtig. Geplant ist eine eigene Homepage im Internet. Weitere wichtige Vorhaben sind die Verstärkung des Servicecharakters der Studierendenanwaltschaft, die Zusammenarbeit mit den Interessenvertretungen und die umfassende Vertretung studentischer Anliegen bei legistischen Vorhaben.

8.3 Studierende mit besonderen Studienbedingungen

Die Gruppe der Studierenden setzt sich heute aus Personen mit unterschiedlichen Ausgangs- bzw. Eingangsvoraussetzungen und beruflichen wie sozialen Verpflichtungen zusammen, die zu veränderten Bedürfnissen im Studienalltag führen. Im Vergleich zur Gruppe der Studierenden, die ihr Studium sofort nach der Reifeprüfung beginnt und „hauptberuflich“ bzw. ohne Einschränkungen studiert, wird jene Gruppe, auf die dies nicht mehr zutrifft, immer größer. Die Studierendengruppe mit besonderen Studienbedingungen umfasst: berufstätige Studierende, Studierende mit besonderen sozialen Verpflichtungen, Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen und Senioren. Diese heterogene Gruppe benötigt entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen besondere Studienbedingungen.

1 Kellermann, P. (1991), Studienmotive und Arbeitsperspektiven '90: Ein Forschungsbericht, in: Guggenberger, H. (1991), Hochschulzugang und Studienwahl: Empirische und theoretische Ergebnisse von Hochschulforschung, Klagenfurt; Lechner, F., Reiter, W. (1995), Die Sozialstruktur der Studierenden, Wien; Pechar, H., Wroblewski, A. (1997), Non-traditional-Students in Österreich, Wien; Lassnigg, L. u.a. (1998), Zur Beschäftigung von HochschulabsolventInnen, Wien.

8.3.1 Teilzeitstudierende

Seit Jahren weichen die rechtlichen und organisatorischen Vorgaben für ein Studium und das tatsächliche Studierverhalten eines Teils der Studierenden deutlich von einander ab. Das Bild von Studierenden, die ihre ganze Zeit und Kraft dem Studium widmen, ist weitgehend Fiktion geworden; das tatsächliche Studierverhalten hat sich aus vielerlei Gründen geändert. Das Phänomen „Teilzeitstudium“ ist ein Faktum von weiterhin wachsender Bedeutung. Es lassen sich aus der „Sozialerhebung 1998“ (einer repräsentativen schriftlichen Befragung von Studierenden an Universitäten, Universitäten der Künste und Fachhochschul-Studiengängen), aus der Gesamtevidenz der Studierenden und der AbsolventInnenerhebung des ÖSTAT Rückschlüsse auf das Studierverhalten ziehen. Eine Reihe von Auftragsstudien des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr widmet sich dem Vergleich von „Normalstudierenden“ und „anderen“ Gruppen von Studierenden.¹

Zur quantitativen Einschätzung dieser Studienform ist das Teilzeitstudium als Studium anzusehen, das – gemessen an der idealen Vorstellung des „Vollzeitstudiums“ – mit reduziertem Zeitbudget betrieben wird. Dem Konzept „Vollzeitstudium“ liegt die Vorstellung einer Zeitbelastung entsprechend einer Vollzeit-Erwerbstätigkeit oder die zeitliche Belastung zur Erfüllung eines Studienprogramms innerhalb der gesetzlichen Studiendauer zugrunde. Diese zeitlichen Beschränkungen können bedingt sein durch: Erwerbstätigkeit neben dem Studium, Kinderbetreuungspflichten oder sonstige Gründe. Im Folgenden werden zum einen die Größe der vom „faktischen“ Teilzeitstudium betroffenen Studierendengruppen abgeschätzt und zum anderen auch einige Auswirkungen dieser zeitlichen Einschränkungen dargestellt.

Berufstätige – Erwerbstätigkeit neben dem Studium

Ein Großteil der Studierenden ist neben dem Studium in der einen oder anderen Form erwerbstätig, wobei das Ausmaß der Erwerbstätigkeit in den letzten Jahren kontinuierlich ange-

stiegen ist, wie aus den AbsolventInnenerhebungen des ÖSTAT hervorgeht. Rückschlüsse über noch Studierende bzw. Drop-outs können aus diesen Daten allerdings nicht unmittelbar gezogen werden. Demnach waren rund 22% der AbsolventInnen des Jahrganges 1989/90 während ihres Studiums vorwiegend bzw. regelmäßig erwerbstätig, beim Jahrgang 1997/98 liegt dieser Anteil bei rund 35%, der Anteil der nicht Erwerbstätigen ist in diesem Zeitraum hingegen von 43% auf 30% gesunken. Stärker noch als unter den männlichen hat die Erwerbstätigkeit der weiblichen AbsolventInnen zugenommen (siehe Tabelle 2).

Aus den vorläufigen Ergebnissen der „Sozialerhebung 1998“ geht hervor, dass rund 60% aller befragten Studierenden einschließlich der StudienanfängerInnen angegeben haben, während des Wintersemesters 1997/98 erwerbstätig gewesen zu sein. Davon war ein Teil hauptsächlich während der Ferien erwerbstätig. Es bleiben etwas mehr als 50% aller Studierenden insgesamt, die auch während des Semesters ihre Zeit nicht voll dem Studium widmen können. Art und Dauer der Erwerbstätigkeit von Studierenden unterscheiden sich sehr deutlich, ebenso die Gründe bzw. Motive. Folglich resultieren daraus jeweils spezifische Beeinträchtigungen des Studiums, weshalb eine weitere Typisierung

und differenzierte Beurteilung notwendig ist. Betreffend Art und Dauer der Erwerbstätigkeit zeigen die Ergebnisse der „Sozialerhebung 1998“: Rund ein Drittel der Studierenden ist regelmäßig beschäftigt, weitere 15% sind unregelmäßig während des Semesters beschäftigt und etwa 10% arbeiten nur zu Ferienzeiten. Von den regelmäßig Erwerbstätigen ist ein Drittel vollzeitbeschäftigt (das sind ca. 10% aller befragten Studierenden), der Rest ist teilzeitbeschäftigt, und zwar zu jeweils einem Drittel mehr als 20 Wochenstunden, 10 bis 20 Wochenstunden und weniger als 10 Wochenstunden. Auch Pechar/Wroblewski sind in der Studie „Non-traditional Students“ bezüglich der Größenordnungen im Beschäftigungsausmaß zu ähnlichen Ergebnissen gekommen.

Die Entwicklung der Erwerbsbiographie von Studierenden zeigt folgendes typische Muster: Die Erwerbstätigkeit nimmt mit dem Alter bzw. der Dauer des Studiums zu. Während bis zu 20-jährige StudienanfängerInnen überwiegend nur während der Ferien arbeiten und nur 11% einer regelmäßigen Berufstätigkeit nachgehen, sind StudentInnen über 30 bereits zu einem Drittel vollzeit, einem Viertel in Teilzeit und 13% unregelmäßig, aber während des Semesters beschäftigt. In der Studienabschlussphase wird die Erwerbstätigkeit typischerweise hint-

Tabelle 2

Inländische AbsolventInnen (Erstabschlüsse an Universitäten) nach der Erwerbstätigkeit während des Studiums, Studienjahre 1989/90, 1996/97 und 1997/98

Studienjahr	Vorwiegend bzw. regelmäßig erwerbstätig		Gelegentlich erwerbstätig		Nicht erwerbstätig		Erstabschlüsse	
	insg.	dav. w.	insg.	dav. w.	insg.	dav. w.	insg.	dav. w.
1989/90	1.877 21,5%	701 18,7%	3.149 36,0%	1.225 32,6%	3.722 42,5%	1.827 48,7%	8.748 100,0%	3.753 100,0%
1996/97	4.296 35,2%	1.972 35,5%	4.898 40,1%	2.100 37,8%	3.010 24,7%	1.482 26,7%	12.204 100,0%	5.554 100,0%
1997/98	4.202 34,7%	1.958 34,0%	4.259 35,2%	1.962 34,1%	3.656 30,2%	1.839 31,9%	12.117 100,0%	5.759 100,0%

Quelle: ÖSTAT, BMWV. Abk.: „dav.w.“ = davon weiblich.

angestellt, die Erwerbsquoten gehen zurück. In der letzten AbsolventInnenuntersuchung gaben „nur“ 27,5% der befragten AbsolventInnen an, in der finalen Phase des Studiums in größerem Ausmaß berufstätig gewesen zu sein (vgl. Lassnigg, 1998).

Die Gründe und Motive für Erwerbstätigkeit von Studierenden sind sehr unterschiedlich, nicht deutlich voneinander abzugrenzen bzw. auch mehrfach anzutreffen. Folgende Motivenbündel lassen sich unterscheiden:

- Erwerbstätigkeit zur Finanzierung des Lebensunterhalts (ev. auch zur Versorgung weiterer Personen),
- Studium neben dem Beruf zur Weiterbildung bzw. Höherqualifizierung,
- Erwerbstätigkeit, um arbeitsmarktrelevante einschlägige Berufspraxis zu sammeln,
- Erwerbstätigkeit zur Verbesserung des Lebensstandards (z.B. Auto, Urlaubsreisen).

Studierende mit Kind(er)betreuungspflichten

Nach Ergebnissen der „Sozialerhebung 1998“ haben 11,5% der Studierenden ein oder mehrere Kinder. Von diesen geht fast die Hälfte überdies einer regelmäßigen Erwerbstätigkeit nach, wodurch es zwangsläufig zur weiteren Einschränkung des Zeitbudgets für das Studium kommt. Die Kinderhäufigkeit nimmt erwartungsgemäß mit steigendem Alter der Studierenden zu: rund 4% der bis 26-Jährigen haben ein Kind, unter den 26 bis 35-Jährigen bereits 12,4% und in der Altersklasse der über 35-Jährigen haben mehr als 45% ein Kind. Betrachtet man die Elternschaft nach Geschlecht, so haben rund 11,0% der männlichen und 11,8% der weiblichen Studierenden mindestens ein Kind. Über 12% der studierenden Mütter (also fast 1% aller Studierenden insgesamt) bezeichnen sich als Alleinerzieherinnen, unter studierenden Vätern kommt dies so gut wie nicht vor.

Sonstige Gründe für ein Teilzeitstudium

Als sonstige Gründe für Teilzeitstudien können sehr verschiedene Umstände angeführt werden. Diese können in äußeren Bedingungen des Studiums liegen (z.B. „Massenuniversität“: fehlende Laborplätze, mangelnde Betreuung durch

Lehrende usw.), aber auch in individuellen Dispositionen unfreiwilliger (z.B. Krankheit) oder freiwilliger Art.

Auswirkungen auf den Studienfortgang und Studienerfolg

Studierende mit außeruniversitären Verpflichtungen sehen sich mit dem Problem konfrontiert, Studium und Erwerbstätigkeit bzw. Kinderbetreuung zeitlich zu vereinbaren, wobei die Koordination von Studium und Kinderbetreuung deutlich größere Probleme hervorruft. Pechar/Wroblewski (1997) zeichnen das folgende Bild: Durch die zeitlich höhere Belastung ergeben sich für die Hälfte der berufstätigen Studierenden Probleme mit der Studienorganisation, wie z.B. Terminprobleme, Nutzung von Bibliotheken und Serviceeinrichtungen. 93% der Vollzeitbeschäftigten und 55% der Teilzeitbeschäftigten sehen sich zumindest teilweise davon betroffen (rund 80% geben an, zumindest gelegentlich Probleme bei der Einhaltung der sehr unterschiedlichen Öffnungszeiten zu haben). In der Problemwahrnehmung nichttraditioneller Studierender wird zusammenfassend aber deutlich, dass die Erschwernisse in erster Linie durch die zeitliche Doppelbelastung bedingt sind und erst in zweiter Linie durch Benachteiligungen im Universitätsystem bzw. seitens des Lehrkörpers. Zeitliche Probleme beim Besuch von Lehrveranstaltungen haben drei Viertel der Vollzeitbeschäftigten und knapp ein Drittel der Teilzeitbeschäftigten. Mit der Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen haben „nur“ die Hälfte der Vollzeitbeschäftigten und ein Drittel der Teilzeitbeschäftigten Schwierigkeiten. Aus diesen Gründen rechnet über die Hälfte mit Verzögerungen beim Studienabschluss; von den Vollzeitbeschäftigten rechnen 94%, von den Teilzeitbeschäftigten 61% und von den unregelmäßig während des Semesters Beschäftigten 40% mit Verzögerungen.

Die tatsächlichen Studiendauern von UniversitätsabsolventInnen sind vergleichsweise lang und weichen im Durchschnitt beträchtlich von der gesetzlichen Studiendauer ab. Die AbsolventInnen des Studienjahres 1996/97 verbrachten im Durchschnitt 14,07 Semester bis zum Erstabschluss an der Universität, weniger

als 5% schafften den Studienabschluss innerhalb der gesetzlichen Studiendauer. Als einer der Faktoren, der die Studiendauer bestimmt, kann die Erwerbstätigkeit während des Studiums identifiziert werden. AbsolventInnen des Studienjahres 1996/97, die während ihres Studiums vorwiegend bzw. regelmäßig erwerbstätig waren, wiesen eine im Durchschnitt um 2,3 Semester längere Studiendauer auf als ihre KollegInnen, die nicht erwerbstätig waren. Ein geringeres Zeitbudget für das Studium birgt Brüche und Krisen in einer Studienbiographie, wodurch das Abbruchrisiko steigen kann. Anders als durch die nachträgliche Berechnung von Erfolgs- bzw. Drop-out-Quoten ist die aktuelle Gefahr eines Studienabbruches mit Mitteln der Hochschulstatistik jedoch sehr schwer zu fassen.

Änderungen der Studienorganisation

Aus den Ergebnissen der „Sozialerhebung 1998“ lässt sich eine hohe Akzeptanz (über 70%) für die Einführung von Lehrveranstaltungsprogrammen speziell für Berufstätige (Abend-, Wochenend-, Block-, Sommerlehrveranstaltungen) ableiten. Die Einführung von Fernstudienelementen würde ebenso wie die Einführung verlängerter Studienpläne im Rahmen eines Teilzeitstudiums von fast 60% der Befragten begrüßt. Aus diesen Angaben lässt sich aber nicht direkt ableiten,

wie viele Studierende solche Studienformen tatsächlich in Anspruch nehmen würden. Vergleichsweise sehen die befragten Studierenden in der Untersuchung „Non-traditional-Students“ (Pechar/Wroblewski, 1998) mögliche Erleichterungen für berufstätige Studierende durch folgende, in der Tabelle angeführten Maßnahmen (siehe Tabelle 3).

Sämtliche dieser Quellen zeigen, dass der Anteil jener Studierenden, die sich nicht voll ihrem Studium widmen, in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen ist. Aus diesem Grund konnte sich auch die Politik diesem Thema nicht länger verschließen. Eine erste Reaktion erfolgte im Herbst 1998 durch einen Entschließungsantrag des Nationalrates, in dem die Bundesregierung ersucht wurde, geeignete Vorlagen zur Schaffung eines Teilzeitstudiums einschließlich der studienrechtlichen, sozial- und arbeitsrechtlichen Aspekte und der Möglichkeiten der studentischen Förderung mit all seinen Implikationen dem Nationalrat vorzulegen. Im Februar 1999 wurde im Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr eine Arbeitsgruppe „Teilzeitstudium“ mit der Aufgabe eingerichtet, ein zur Umsetzung geeignetes Konzept für die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Teilzeitstudierende zu erstellen. Die inhaltlichen Schwerpunkte der Arbeitsgruppe umfassen das

Tabelle 3

Zustimmung zu den genannten Maßnahmen nach Ausmaß der Erwerbstätigkeit in Prozent
(Mehrfachnennungen möglich)

	Vollzeitjob	Teilzeitjob	temp. Jobs
Unterlagen zum Selbststudium	83,3	69,2	64,7
Blockveranstaltungen	53,4	53,7	49,2
Längere Öffnungszeiten	43,5	44,6	45,0
Bessere Erreichbarkeit Lehrender	35,5	33,6	34,1
Abendveranstaltungen	68,6	27,1	21,1
Weniger Pflichtlehrveranstaltungen	41,5	26,8	22,9
Fernstudienelemente	52,2	25,9	17,9
Veranstaltungen am Wochenende	49,5	20,9	14,0
Insgesamt	414	598	716

Quelle: Pechar/Wroblewski, 1998

Studienrecht, die sozialen Aspekte (Studienförderung und Familienbeihilfe) und die Verbesserung der Studienorganisation für Teilzeitstudierende (Lehrveranstaltungsangebot, Öffnungszeiten, Übernahme von Betreuungsverpflichtungen). Im Zusammenhang mit einer Verbesserung des Lehrveranstaltungsangebotes für Teilzeitstudierende werden auch Überlegungen zum verstärkten Fernstudienangebot und zur Einbeziehung der Neuen Medien anzustellen sein (vgl. auch Kapitel 4.4).

8.3.2 Seniorenstudium

Die Motivationen, nach einem Berufsleben universitäre Veranstaltungen zu besuchen, sind sehr unterschiedlich. Sie reichen vom Bedürfnis, das Wissen im einmal abgeschlossenen Studium zu erweitern oder sich den Wunsch zu erfüllen, ein Studium doch noch zu beginnen, bis hin zum Interesse an aktuellen Themen. Bei Frauen beinhaltet ein Universitätsstudium manchmal auch den Gedanken an eine mögliche Situationsverbesserung im Berufsleben. Vielfach haben Frauen dann die intensive Phase der Kinderbetreuung hinter sich und streben einen verbesserten Wiedereinstieg ins Berufsleben an. Ein besonderer Reiz am Seniorenstudium liegt aber auch im Zusammentreffen der Generationen und den dabei entstehenden Austausch- und Entwicklungsmöglichkeiten.

In Österreich ist der Anteil der Frauen ab dem 55. Lebensjahr und der Männer ab dem 60. Lebensjahr zwischen 1951 und 1991 von 19% auf fast 23% der Gesamtbevölkerung gestiegen. Während sich die Gesamtbevölkerung in diesem Zeitraum um nur 12,5% erhöhte, stieg der Anteil der SeniorInnen um 33,6%, wobei der Anteil der Frauen in dieser Bevölkerungsgruppe fast doppelt so hoch ist wie der Anteil an Männern (66% zu 34%). Vor dem Hintergrund einer ambivalenten gesellschaftlichen Haltung gegenüber dieser wachsenden Zahl der Senioren kommt der Frage, welche Chancen sich durch die hohe Lebenserwartung für den Einzelnen/die Einzelne, für die Gruppe der Senioren und die Gesellschaft im allgemeinen ergeben, große Bedeutung zu. Die bisherigen Formen der Altenbetreuung und

des Umgangs mit älteren Menschen werden sich angesichts einer wachsenden Zahl gesunder, lebensfroher und geistig mobiler Senioren ändern müssen. Einen Beitrag zur geistigen Fitness für ältere Menschen können auch die Universitäten leisten. Ein „Seniorenstudium“ im eigentlichen Sinn, etwa mit der Möglichkeit eines speziellen Abschlusses für Senioren, gibt es in Österreich jedoch bewusst nicht. Nicht das Alter einer Person ist maßgeblich, sondern ihr Studierendenstatus. Demzufolge wird nicht zwischen „Junioren“ und „Senioren“ unterschieden. Grundsätzlich steht Senioren jede Form des Studiums (ordentliches Studium, Universitätslehrgänge) offen, sofern sie die für das von ihnen gewählte Studium notwendigen Zulassungsvoraussetzungen mitbringen. Sie unterliegen denselben Bestimmungen, die auch für „junge“ Studierende gelten, d.h. sie müssen Leistungsnachweise erbringen, Prüfungen ablegen und dieselben Fristen einhalten. Am Ende steht ein regulärer Universitätsabschluss.

Die Seniorenstudierenden in Österreich zählen aber dennoch nicht erst im von der UNO 1999 proklamierten „Internationalen Jahr der älteren Menschen“ zu einer universitären Zielgruppe mit speziellen Bedürfnissen. Ältere Menschen benötigen für Lernen etwas mehr Zeit, es ist störungsanfälliger und es bedarf eines klaren Sinnbezuges und einer starken Erfolgsbestätigung, um auf Dauer erfolgreich zu sein. In Bereichen, in denen man rasch und präzise auf Fragen Antwort geben muss, nimmt die Effizienz mit dem Alter deutlich ab. Dort aber, wo es auf Sprach-, Erfahrungs- und Kulturwissen und auf Sinnzusammenhänge ankommt, lässt die Lernfähigkeit mit dem Alter weit weniger nach. So werden auf der Basis einer Empfehlung der Rektorenkonferenz an Universitäten bereits seit mehr als 20 Jahren auch spezielle und unterstützende Lehrveranstaltungen für Seniorenstudierende angeboten. Weiters sind an den Universitäten Wien, Graz, Innsbruck und Salzburg Seniorenreferate bei den Hauptausschüssen der ÖH eingerichtet, um den Senioren bei der Zulassung und am Beginn des Studiums zu helfen. Die Seniorenbeauftragten beraten auch über Studienmöglichkeiten und leisten Hilfestellung

beim Finden der geeigneten Lehrveranstaltungen. Es werden eigene Informationsbroschüren herausgegeben, die den Senioren als Ergänzung zu den Vorlesungsverzeichnissen den Überblick erleichtern sollen. Zur Förderung des Seniorenstudiums haben sich auch außeruniversitäre Seniorenorganisationen gegründet. So besteht an den Universitäten Innsbruck und Graz die Gesellschaft zur Förderung der Alterswissenschaften und des Seniorenstudiums – GEFAS sowie länderübergreifend die European Federation of Older Students – EFOS, die von Österreich aus gegründet wurde, ihren Sitz in Brüssel und die Geschäftsführung in Innsbruck hat. Diese Vereinigungen widmen sich gesellschaftlichen Kontakten unter den Seniorenstudierenden, organisieren seniorenspezifische Referate, Veranstaltungen und Auslandsfahrten und pflegen den Kontakt zu ausländischen Universitäten und internationalen Organisationen wie Europarat, UNO, WHO und ILO.

Im Wintersemester 1998/99 waren 12.983 Senioren als ordentliche oder außerordentliche Studierende an den Universitäten und Universitäten der Künste zugelassen. Gemäß einer Empfehlung der Rektorenkonferenz und der VertreterInnen der Seniorenverbände werden Frauen bereits ab dem 40. und Männer ab dem 45. Lebensjahr als Seniorenstudierende gezählt.² Die Frauen erweisen sich mit einem Anteil von 62% als das aktivere Geschlecht. 25% der Seniorenstudierenden wählen philosophisch-humanwissenschaftliche Studienrichtungen, 20% historisch-kulturkundliche, fast 12% philologisch-kulturkundliche Studienrichtungen, 9% Rechtswissenschaften sowie 8% sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen. In den ersten drei Gruppen von Studienrichtungen sind die Frauen mit 65% bis 75% vertreten; in den Rechtswissenschaften und den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften sind die Männer mit 53% bzw. 51% in der Mehrzahl. Die Gruppe der 45 bis 49-Jährigen hat mit 26% den größten Anteil an den Seniorenstudierenden, gefolgt von den 40 bis 44-Jährigen mit 24%, den 50 bis 54-Jährigen mit 17% und den 55 bis 59-Jährigen mit 15%. Aber auch in der Altersgruppe über 75-Jährigen sind noch 2% (223 Personen) an-

zutreffen. Weiters hat die Universität Wien als größte Universität mit 39% auch den höchsten Anteil an ordentlichen und außerordentlichen Seniorenstudierenden, gefolgt von den Universitäten Innsbruck mit 15%, Graz mit 14% und Salzburg mit 11%.

8.3.3 Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen

Mit einer Behinderung zu studieren ist für betroffene Personen eine besondere Herausforderung. Lange vor Studienbeginn müssen sich diese Studierenden vergewissern, welches Studium und welcher Studienort für sie am geeignetsten sind. Auf die besonderen Bedürfnisse dieser Gruppe wurde in den letzten Jahren verstärkt eingegangen. Über die Anzahl der Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen gibt es keine gesicherten Angaben. Die Studie „Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten an österreichischen Universitäten – eine Analyse der Studien- und Lebenssituation“ aus dem Jahr 1995 spricht von 0,7% bis 0,1% je Universität und verweist auf Anteile bis zu 13% an ausländischen Universitäten. Die Angaben über den Bezug einer erhöhten Studienförderung lassen jedenfalls nicht den Schluss auf die Gesamtzahl der behinderten und chronisch kranken Studierenden zu. Für das Studienjahr 1997/98 wurden 294 behinderte BeihilfenbezieherInnen ausgewiesen, was einem Anteil von 11,5% an allen StudienbeihilfenbezieherInnen entspricht. Allein bei der oben erwähnten Studie haben 586 betroffene Studierende teilgenommen. Nicht alle behinderten und chronisch kranken Studierenden haben Anspruch auf Studienbeihilfe oder stellen einen diesbezüglichen Antrag. Dazu kommt, dass sie durch spezifische Arten von Behinderungen häufig nicht in der Lage sind, das Studium in der vorgesehenen Zeit zu absolvieren, und so den Förderungsanspruch verlieren. Eine dies-

² In die Altersgruppe der 40 bis 45-Jährigen fallen folglich ausschließlich Frauen. Die Berechnungen von Frauenanteilen sind aus diesem Grund entsprechend verzerrt.

bezügliche Novelle zum Studienförderungsgesetz tritt mit 1. September 1999 in Kraft. Sie berücksichtigt die jeweilige Form der Behinderung stärker und auch die daraus resultierenden Bedürfnisse bei der Bemessung von Förderungshöhe und Förderungsdauer.

Der Bedarf nach spezifischer Beratung ist gestiegen, was den Schluss zulässt, dass MaturantInnen mit Behinderungen vermehrt eine universitäre Ausbildung anstreben. (Ein alternativer Universitätszugang wird hier fast nie gewählt.) Aus diesem Grund wurde 1997 gemeinsam mit dem Verein UNIABILITY erstmals ein eigener Studienführer für behinderte und chronisch kranke Studierende herausgegeben. Der Verein UNIABILITY – Interessengemeinschaft zur Förderung von Personen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen an Österreichs Universitäten ist ein Zusammenschluss von Behindertenbeauftragten, BehindertenreferentInnen der Hochschülerschaften und MitarbeiterInnen an Projekten, die sich mit dem Thema Behinderung an Universitäten auseinandersetzen. Dieser neue Studienführer „sowieso – Ratgeber für behinderte und chronisch kranke Studierende“ enthält wichtige Hinweise über alle Universitätsstandorte und die sozialen Belange sowie eine Zusammenfassung bestehender Beratungseinrichtungen. Zudem steht der Ratgeber in Papier und auf Diskette zur Verfügung und kann auch über die Homepage des Wissenschaftsministeriums abgerufen werden. Die wichtigste Anlaufstelle für behinderte Studierende sind die Behindertenbeauftragten, bestimmte Bedienstete an Universitäten, die behinderte Studierende beraten, unterstützen und sich für behindertengerechte Studienbedingungen einsetzen. Derzeit gibt es Behindertenbeauftragte an den Universitäten Wien, Graz, Innsbruck, Salzburg und Klagenfurt sowie der TU Wien.

Eine weitere erwähnenswerte Initiative, die sich in den letzten Jahren entwickelt und ausgeweitet hat, ist der Modellversuch „Informatik für Blinde“ an der Universität Linz. Es handelt sich um eine Einrichtung, die sich der Lehre und der angewandten Forschung im Bereich der Informationstechnologie für Sehgeschädigte widmet. Sehgeschädigte aller Studienrichtungen

an der Universität Linz werden unterstützt und betreut. Ergänzend hat sich ein elektronisches Informationsnetz zur Aufbereitung von Literatur und Studienmaterialien mit der Universität Graz entwickelt, das in den nächsten Jahren weiter ausgebaut werden soll. An der Universität Klagenfurt ist ein „Gehörlosen-Server“ eingerichtet worden, der sich an Gehörlose und schwer Hörbehinderte, an deren Eltern und Berufsgruppen im Bildungs- und Sozialbereich sowie an die in diesem Bereich arbeitende wissenschaftliche Gemeinschaft richtet. Er bietet einschlägige Information sowie Kommunikationsmöglichkeiten.

Fernstudienmöglichkeiten und die Neuen Medien wären eine geeignete Alternative zum Präsenzstudium für behinderte und chronisch kranke Studierende. Ein verstärktes Angebot von Lehrveranstaltungen und Lehrgängen via Online könnte es dieser Studierendengruppe je nach Behinderung erleichtern, ein Studium zum Abschluss zu bringen. Begleitend ist bei diesen Studienformen jedoch an eine notwendige soziale und inhaltliche Betreuung des Lernprozesses zu denken. Der Einsatz Neuer Medien soll dem Integrationsziel dienen. Folglich hat man sich der Gefahren einer Ausgrenzung bewusst zu sein, zumal die mögliche Isolierung und Vereinsamung durch diese Studienformen ein Problem ist, das alle Studierenden gleichermaßen treffen kann.

8.4 Soziale Förderung von Studierenden

Die staatliche Studienförderung in Österreich wurde in den sechziger Jahren als begleitende Maßnahme zur Öffnung der Universitäten eingeführt, um auch Kindern aus einkommensschwachen Schichten ein Hochschulstudium zu ermöglichen. Seit 1992 ist die Studienförderung in zunehmendem Maß mit anderen (indirekten) staatlichen Förderungsmaßnahmen verknüpft, wobei die Anspruchsvoraussetzungen schrittweise harmonisiert wurden. Systematisch lassen sich die staatlichen Leistungen der Studienförderung in zwei Gruppen gliedern: Transferleistungen, die Studierende in Geld direkt erhalten (direkte Studienförderung), und Ausgaben, die den Stu-

dierenden entweder als Transferleistungen an die Eltern oder als Sachleistungen zugute kommen (indirekte Studienförderung) (siehe Tabelle 4).

Das Studienförderungsgesetz bildet für sämtliche Studienförderungen insofern eine Klammer, als alle Sozialgesetze für Studierende immer wieder darauf verweisen. Im Lauf der letzten Jahre ist es zu einer zunehmenden Anpassung anderer Sozialgesetze an das Studienförderungsgesetz gekommen, insbesondere bei den Änderungen durch das Strukturanpassungsgesetz 1996.

Das integrierte Studienförderungssystem

Die Novellen zum Studienförderungsgesetz, Familienlastenausgleichsgesetz und Studentenheimgesetz 1999 stellen einen vorläufigen Abschluss des in den letzten Jahren vorangetriebenen Integrationsprozesses von direkten und indirekten Förderungsmaßnahmen dar. Nach dem sukzessiven In-Kraft-Treten der Novelle mit Sommersemester 1999 und Wintersemester 1999/2000 erfolgt eine bisher nicht bekannte, intensive Vernetzung und gegenseitige Berücksichtigung von staatlichen Transferleistungen, die der Staat Studierenden anlässlich eines zü-

gig betriebenen Studiums zuerkennt. Das System beinhaltet gemeinsam mit den elterlichen Unterhaltsleistungen kostendeckende Förderungen während des gesamten Studienjahres. Die Voraussetzungen für die Anspruchsberechtigung auf Studienbeihilfe, Familienbeihilfe, steuerliche Absetzbeträge und Krankenversicherung waren bereits bisher weitgehend ähnlich. Wurden bisher jedoch lediglich die Familienbeihilfen auf die auszahlenden Studienbeihilfen angerechnet, erfolgt dies durch die Gesetzesänderungen auch mit den Kinderabsetzbeträgen. Die Studienbeihilfe wird nunmehr wie die Familienbeihilfe monatlich ausbezahlt.

Mit dem Versicherungskostenbeitrag werden die Kosten der (älteren) StudienbeihilfenbezieherInnen für die begünstigte Selbstversicherung in der Krankenversicherung nunmehr zur Gänze vom Staat übernommen. Schließlich hat das Studienförderungssystem durch die Einführung einer neuen Förderung, des Studienabschlussstipendiums, erstmals einen Schritt gesetzt, stärker auf die Bedürfnisse berufstätiger Studierender einzugehen. Die ebenfalls 1999 wirksame Novelle des Studentenheimgesetzes bindet nunmehr auch die Studienbeihilfenbe-

Tabelle 4

Staatliche Studienförderung 1999

Direkte Studienförderung	Indirekte Studienförderung
Studienbeihilfe	Familienbeihilfe
Fahrtkostenzuschuss	Kranken- und Unfallversicherung für Studierende
Versicherungskostenbeitrag	Steuerbegünstigungen
Studienabschlussstipendium	Förderungen von Studentenheimen und -mensen
Beihilfe für Auslandsstudium	Suventionen für die ÖH
Reisekostenzuschuss	
Sprachstipendien	
Leistungsstipendien	
Förderungsstipendien	
Studienunterstützung	
Andere Stipendien und Zuschüsse	
Waisenpensionen für Studierende	

zieherInnen hinsichtlich der vorrangigen Berücksichtigung bei der Vergabe von Heimplätzen ein und verknüpft damit auch diese indirekten Förderungen mit dem Studienförderungsgesetz.

8.4.1 Direkte staatliche Ausbildungsförderung für Studierende (Studienförderung)

Die Vergabe von direkten Studienförderungen für Studierende erfolgt nach differenzierten sozialen Kriterien und nur bei Vorliegen eines günstigen Studienerfolgs, zu einem geringen Teil nach reinen Leistungskriterien. Die verschiedenen Formen solcher Studienförderung sind mit Ausnahme der Waisenpensionen im Studienförderungsgesetz 1992 (StudFG 1992) geregelt. Das StudFG 1992 in der derzeit geltenden Fassung beinhaltet Normen bezüglich Studienbeihilfe („Sozialstipendium“) sowie besondere Förderungsmaßnahmen wie Fahrtkostenzuschuss, Studienabschlussstipendium, Versicherungskostenzuschuss, Beihilfen für Auslandsstudien, Reisekostenzuschuss, Sprachstipendien, Leistungsstipendium (früher Begabtenstipendium), Förderungsstipendium und Studienunterstützung.

Studienbeihilfe

Die Studienbeihilfe ist die bedeutendste Förderung aus dem Leistungsbündel, das im Studienförderungsgesetz seine rechtliche Grundlage hat. Ihr Ziel ist es, die Differenz zwischen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern und dem Finanzbedarf der studierenden Kinder auszugleichen. Üblicherweise ergänzt die Studienbeihilfe die eigenen Einkünfte der Studierenden zuzüglich der Unterhaltsbeiträge von Eltern und Partnern sowie der Familienbeihilfe auf den zur Lebenshaltung notwendigen Betrag. Zweck dieser Förderungsmaßnahmen ist es auch, den Zwang zur Berufstätigkeit für Studierende zu beseitigen, weil Berufstätigkeit in mehr als geringfügigem Ausmaß üblicherweise erhebliche Studienverzögerungen verursacht. Berufstätigkeit ist daher auch dadurch sanktioniert, dass bei Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze (derzeit ein monatliches Einkommen von 3.899,-

öS) der Anspruch auf Studienbeihilfe (wie auch auf Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag) wegfällt. Der Anspruch auf Studienbeihilfe hängt im Wesentlichen von sozialer Bedürftigkeit (Einkommen, Familiensituation) und vom Studien Erfolg (zügig betriebenes Studium: Einhaltung der Studienzeit, nur wenige, zeitgerechte Studienwechsel) ab. Da die Studienzeiten von BeihilfenbezieherInnen ein bis drei Semester unter den durchschnittlichen Studienzeiten liegen, ist diese Förderung in hohem Maße wirksam. Die Beträge der Höchststipendien sowie der Einkommensgrenzen und Absetzbeträge wurden zuletzt mit der Novelle 1999 angehoben (siehe Tab. 5).

Tabelle 5 zeigt auch, dass das Studienförderungsgesetz auch auf Studierende mit atypischen Voraussetzungen, wie Sorgepflicht für Kinder oder Studienbeginn nach dauernder Berufstätigkeit, Rücksicht nimmt. Studierende mit Kind haben Anspruch auf eine erhöhte Studienbeihilfe von höchstens monatlich 8.680,- öS (gegenüber 8.080,- öS für auswärtige Studierende und 5.580,- öS für Studierende, die bei den Eltern am Studienort wohnen). Bei der Berechnung der Studienbeihilfe im Einzelfall werden grundsätzlich wie in allen Fällen zumutbare Unterhaltsleistungen von Eltern, Ehegatten oder Eigenleistungen auf die Höhe der Studienbeihilfe angerechnet. Elterliche Unterhaltsleistungen werden nicht berücksichtigt, wenn Studierende mit Kind einen mehr als vier Jahre dauernden Selbsterhalt nachweisen können. Für das Kind der/des Studierenden steht ein eigener Absetzbetrag zur Verfügung, der sich nach dem Alter des Kindes richtet (mindestens 38.000,- öS).

Fahrtkostenzuschuss

Der Fahrtkostenzuschuss soll für StudienbeihilfenbezieherInnen die im Rahmen der Sparpakete 1995 und 1996 weggefallenen Leistungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz (SchülerInnenfreifahrt, Schulfahrtbeihilfe) teilweise ausgleichen. Der Fahrtkostenzuschuss wird seit 1997 nach Richtlinien des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr im nachhinein von der Studienbeihilfenbehörde ausbezahlt und richtet sich unter Berücksichtigung eines

Tabelle 5

Höchststudienbeihilfen im Studienförderungsgesetz (Jahresbeträge in öS)

Höchststudienbeihilfen	Stand 1996	Änderung 1999	Änderung 2000
Für Vollwaisen, auswärtige Studierende			
- verheiratet ohne Kind	94.000	96.960	99.960
- verheiratet mit Kind	94.000	104.160	107.160
- unverheiratet und ohne Kind	89.000	96.960	99.960
Vier Jahre vor der ersten Zuerkennung von Studienbeihilfe selbst erhalten			
- verheiratet ohne Kind	94.000	96.960	99.960
- mit Kind	94.000	104.160	107.160
- unverheiratet und ohne Kind	88.000	96.960	99.960
Wenn keine der oben angeführten Voraussetzungen zutrifft			
- verheiratet ohne Kind	94.000	96.960	99.960
- mit Kind	94.000	104.160	107.160
- unverheiratet und ohne Kind	58.000	66.960	69.960
Erhöhungsbetrag für erheblich behinderte Studierende	21.000	21.000 ¹	- ¹

1 Wird ab Wintersemester 1999/2000 durch Verordnung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr je nach Art und Umfang der Behinderung geregelt.

Selbstbehalten nach den tatsächlich notwendigen Fahrtkosten. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. 1997 wurden unter diesem Titel insgesamt 30,4 Mio. öS an StudienbeihilfenbezieherInnen ausbezahlt, 1998 waren es 56,3 Mio. öS.

Versicherungskostenbeitrag

Der Versicherungskostenbeitrag gebührt jenen StudienbeihilfenbezieherInnen, für die eine Selbstversicherung in der Krankenversicherung besteht, sobald die Mitversicherung bei den Eltern weggefallen ist. Bei dieser begünstigten Selbstversicherung wird die Hälfte der Versicherungsprämie für alle begünstigten Selbstversicherten durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr getragen. StudienbeihilfenbezieherInnen erhalten auf dem Weg des Versicherungskostenbeitrages auch die andere Hälfte finanziert. Die Höhe beträgt 250,- öS monatlich bei zwölfmaliger Auszahlung. Der Versicherungskostenbeitrag wird seit dem Sommersemester 1999 regelmäßig nach Ende eines Semesters durch die Studienbeihilfenbehörde von Amts wegen ausbezahlt.

Studienabschlussstipendium

Das Studienabschlussstipendium soll jenen Studierenden, die ihr Studium neben einer vollen Erwerbstätigkeit fast zum Abschluss geführt haben, die Möglichkeit eröffnen, die Studienabschlussphase, insbesondere die Arbeit an der Diplomarbeit, ohne berufliche Belastungen zu absolvieren. Es wird einmalig für maximal ein Jahr gewährt und ist mit 15.000,- öS monatlich so hoch dotiert, dass es ein Äquivalent zum bisherigen durchschnittlichen beruflichen Einkommen bietet. Voraussetzung ist eine Vollbeschäftigung in den vorangegangenen vier Kalenderjahren, die bereits erfolgte Übernahme der Diplomarbeit, die Aufgabe der Berufstätigkeit und ein Alter unter 38 Jahren. Wird das geförderte Studium nicht innerhalb von eineinhalb Jahren ab Zuerkennung des Studienabschlussstipendiums beendet, ist die gesamte Förderung zurückzuzahlen. Diese Förderungsmaßnahme ist bis Ende des Studienjahres 2002/03 beschränkt. Über die Weiterführung soll nach Evaluierung entschieden werden.

Beihilfe für Auslandsstudien

Voraussetzungen für den Anspruch sind die Absolvierung einer Diplomprüfung oder eines Rigorosums. Sofern derartige Prüfungen nicht vorgesehen sind, ist die Absolvierung von vier Semestern erforderlich. Weiters muss das Studium an der ausländischen Universität (Hochschule) dem österreichischen Studium gleichwertig sein und mindestens drei Monate dauern. Die Förderung ist für maximal 20 Monate möglich. Ein Studium, das zur Gänze im Ausland betrieben wird, kann nicht gefördert werden. Die Beihilfe für das Auslandsstudium beträgt monatlich maximal 8.000,- öS. Die Festlegung der monatlichen Beihilfe erfolgt durch eine Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr, die sich dabei an den Lebenshaltungs- und Studienkosten im jeweiligen Studienland orientiert. Die Zuerkennung der Beihilfen erfolgt durch Bescheid der Studienbeihilfenbehörde. Als Förderung der internationalen Mobilität ist auch die Bestimmung des Studienförderungsgesetzes anzusehen, der zufolge für vier Semester während eines Auslandsstudiums die Studienbeihilfe (neben der Beihilfe für Auslandsstudien) weiterbezogen werden kann. Sowohl die Zahl der Bewilligungen als auch die hierfür aufgewendeten Mittel sind im Berichtszeitraum weiter gestiegen (siehe Tabelle 6).

Reisekostenzuschuss und Sprachstipendien

Der Reisekostenzuschuss dient ab dem Wintersemester 1999/2000 der Unterstützung der notwendigen Reisekosten bei geförderten Auslandsstudienaufenthalten. Die Vergabe erfolgt nach Richtlinien des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr durch die Studienbeihilfenbehörde. Sprachstipendien dienen der Finanzierung von Sprachkursen als Vorbereitung für geförderte Auslandsstudienaufenthalte. Die Auszahlung erfolgt durch die Studienbeihilfenbehörde auf Grund von Richtlinien des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr nach Absolvierung des Auslandsstudienaufenthaltes.

Leistungsstipendien

Leistungsstipendien dürfen nur Studierenden zuerkannt werden, die hervorragende Studien-

Tabelle 6

Aufwendungen für Beihilfen für Auslandsstudien, Beträge in öS, 1995 bis 1998

Jahr	Gesamtbetrag	Bewilligungen
1995	18,582.000	631
1996	22,165.500	643
1997	22,092.000	773
1998	24,334.000	920 ¹

1 Abrechnungsstand Mai 1999.

leistungen erbracht haben und die übrigen Voraussetzungen für die Gewährung einer Studienbeihilfe – außer das Erfordernis der sozialen Bedürftigkeit – erfüllen. Die Höhe des Leistungsstipendiums beträgt zwischen 10.000,- öS und 20.000,- öS pro Studienjahr. Die Mittel für Leistungsstipendien betragen im Berichtszeitraum jährlich 1,5% der im Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr im vorangegangenen Kalenderjahr aufgewendeten Mittel für Studienförderung. Der Gesamtbetrag wird durch Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr auf die einzelnen Einrichtungen je nach AbsolventInnenzahl verteilt. Bis 1996 betrug der Prozentsatz 2%. In der Novelle 1996 im Rahmen des Strukturanpassungsgesetzes wurde dieser Prozentsatz ab 1997 auf 1,5% gesenkt. Trotz Reduktion der Mittel war auf Grund der gestiegenen Gesamtaufwendungen auch der reduzierte Anteil 1998 so hoch, dass er das Niveau von 1995 wieder erreichte (siehe Tabelle 7). Auf Leistungsstipendien besteht kein Rechtsanspruch. Studierende können sich auf Grund einer Ausschreibung im jeweiligen Bereich darum bewerben. Die Zuerkennung erfolgt durch das zuständige Kollegialorgan oder bei Universitäten nach UOG 1993 durch die Studiendekane bzw. durch die Leitungen der jeweiligen Anstalt.

An Fachhochschul-Studiengängen sind erstmals ab dem Studienjahr 1999/2000 Leistungsstipendien vorgesehen. Bisher wurden als Ersatz seit 1997 Anerkennungsstipendien aus Mitteln der Studienunterstützung vergeben.

Tabelle 7

Aufwendungen für Leistungs- und Förderungsstipendien im Bereich der Universitäten und Universitäten der Künste, in Mio. öS, 1995 bis 1998

Jahr	Leistungsstipendien	Förderungsstipendien
1995	21,7	8,6
1996	24,0	8,8
1997	21,2	9,9
1998	22,2	11,4

Durch die Novelle 1999 werden ab dem Studienjahr 1999/2000 Leistungsstipendien zu einer Studienabschlussförderung umgestaltet. Überdies wird der finanzielle Rahmen auf 1% der Gesamtaufwendungen für Studienförderung gesenkt.

Förderungsstipendien

Förderungsstipendien dürfen nur Studierenden an Universitäten, Universitäten der Künste und Theologischen Lehranstalten zuerkannt werden. Sie dienen zur Anfertigung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten bei überdurchschnittlichem Studienerfolg und werden nach Vorlage eines Gutachtens eines Universitätslehrers/einer Universitätslehrerin über die Arbeit vergeben, wenn die übrigen Voraussetzungen für die Gewährung einer Studienbeihilfe – außer die soziale Bedürftigkeit – erfüllt sind. Die Höhe des einzelnen Förderungsstipendiums beträgt zwischen 10.000,- öS und 50.000,- öS für ein Studienjahr. Der zu vergebende Gesamtbetrag und die Verteilung auf die einzelnen Einrichtungen errechnen sich wie bei Leistungsstipendien. Auf Förderungsstipendien besteht kein Rechtsanspruch. Die Studierenden können sich auf Grund einer Ausschreibung darum bewerben, indem sie eine Beschreibung und einen Finanzierungsplan der durchzuführenden Arbeit vorlegen. Die Zuerkennung erfolgt durch das zuständige Kollegialorgan, bei Universitäten nach UOG 1993 durch die Studiendekane.

Studienunterstützungen

Studienunterstützungen dienen dem Ausgleich sozialer Härten, dem Ausgleich besonders schwieriger Studienbedingungen und der Förderung besonderer Studienleistungen. Das Studienförderungsgesetz nennt ab dem Studienjahr 1999/2000 auch noch ausdrücklich Unterstützung von Wohnkosten, Förderung von Studien an grenznahen nichtösterreichischen Universitäten, Förderung von Auslandsaufenthalten, Förderung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten. Die Studienunterstützung ist ein unbürokratisch zu handhabendes Instrumentarium, mit dem u.a. Unbilligkeiten korrigiert werden können, die sich allenfalls bei der Gesetzesanwendung ergeben. Die Höhe der Studienunterstützungen bewegt sich zwischen 2.000,- öS und der höchstmöglichen Studienbeihilfe.

Auf die Gewährung einer Studienunterstützung besteht kein Rechtsanspruch. Die Studierenden können entsprechend begründete Ansuchen jederzeit beim zuständigen Bundesministerium einbringen. Die Zuerkennung erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung. Bei Studienunterstützungen im Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr wirken bei der Prüfung der Ansuchen auch VertreterInnen der Österreichischen Hochschülerschaft mit. Der Anteil der Studienunterstützungen ist im Berichtszeitraum kontinuierlich gesunken. Dies ist vor allem darin begründet, dass soziale Härtefälle, welche durch die strikte Anwendung des Studienförderungsgesetzes verursacht wurden, im Zuge von Novellierungsmaßnahmen weitestgehend beseitigt wurden, so dass die Ausgleichszahlung durch Studienunterstützungen nur in geringerem Umfang notwendig wurde (siehe Tabelle 8).

Die Entwicklung der Studienförderung im Berichtszeitraum

Das Studienförderungsgesetz 1992 wurde bis einschließlich 1995 sechsmal novelliert, danach ab 1996 noch weitere siebenmal. Davon sind die Novellen 1997 und 1999 umfassender gewesen. Die Novellierungen im Berichtszeitraum sind im Einzelnen:

6. Novelle, BGBl. Nr. 377/1996, in Kraft getreten am 1. September 1996

- Übergangsbestimmung für die Herabsetzung der Altersgrenze: Für die Studienjahre 1996/97 und 1997/98 wurde die Altersgrenze mit 35 festgelegt, so dass die Altersgrenze von 30 Lebensjahren erst ab 1998/99 gelten sollte.

7. Novelle, BGBl. I Nr. 98/1997, in Kraft getreten am 1. August 1997

- Berufstätigkeit: Die Vereinbarkeit von Berufstätigkeit während des Studienjahres und Studienbeihilfenbezug wurde eingeschränkt. Der Anspruch auf Studienbeihilfe ruht bei Überschreitung der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze. Die Möglichkeit zur Erwerbstätigkeit in den Ferien wurde jedoch ausgeweitet und für den laufenden Bezug praktisch unbegrenzt. Dies entspricht der einschlägigen Regelung im Familienlastenausgleichsgesetz.
- Anpassung an das UniStG: Die geänderten Zulassungsvorschriften wurden im Studienförderungsgesetz berücksichtigt und die Studierfolgsvorschriften auf Grund der neuen Studienpläne nach dem UniStG für alle Studienrichtungen direkt im Studienförderungsgesetz festgelegt.
- Verbesserung des Rechtsschutzes: Das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr ist nicht mehr erste und letzte Instanz, sondern generell nur mehr als Rechtsmittelinstanz zuständig, so dass gegen jede Erstentscheidung in Studienförderungsangelegenheiten ein ordentliches Rechtsmittel besteht.

8. Novelle, BGBl. I Nr. 30/1998, in Kraft getreten am 1. Jänner 1998

- Berücksichtigung der Ausbildung von Frauen im Bundesheer analog Präsenz- oder Zivildienst.

9. Novelle, BGBl. I Nr. 39/1998, in Kraft getreten am 1. März 1998

- Anpassung an die geänderten Zulassungsbestimmungen des UniStG.

10. Novelle, BGBl. I Nr. 71/1998, in Kraft getreten am 1. September 1998

Tabelle 8

Studienunterstützungen in sozialen Härtefällen 1995 bis 1998

	Ansuchen	Zuerkennung	Ausgaben in Mio. öS ¹
1995	320	108	2,4
1996	215	52	1,5
1997	221	62	0,9
1998	206	44	1,1

¹ Jeweils Rechnungsabschluss.

- Altersgrenze: Für berufstätige Studierende wurde eine Erhöhung der Altersgrenze von 30 auf maximal 35 Lebensjahre bei Studienbeginn als Folge länger dauernder Berufstätigkeit oder Kindererziehungszeiten ab Studienjahr 1998/99 eingeführt.

11. Novelle, BGBl. I Nr. 77/1998, in Kraft getreten am 1. Jänner 1999

- Die vorübergehende Anpassung an die neuen Familienbeihilfen sollte verhindern, dass die Erhöhung der Familienbeihilfen zur Verringerung der ausbezahlten Studienbeihilfe führt.

12. Novelle, BGBl. I Nr. 23/1999, in Kraft getreten am 1. März bzw. 1. September 1999

- Anpassung an die Familiensteuerreform: Unter Berücksichtigung der Neuregelung von Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag werden die unterschiedlichen Kategorien von Höchststudienbeihilfen unter Anrechnung von Familienbeihilfen und Kinderabsetzbeträgen neu geregelt. Davon profitieren ältere Studierende überproportional.
- Verstärkte Berücksichtigung von körperlichen Behinderungen bei der Verlängerung der Anspruchsdauer und der Höhe der Studienbeihilfe durch Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr.
- Anpassung des Studiennachweises für Studierende an Universitäten der Künste an die Neuregelung der künstlerischen Studienrichtungen.
- Beschleunigung des Rechtsmittelverfahrens

durch erweiterte Möglichkeit der Vorstellungsvorentscheidung.

- Schaffung einer Reihe neuer Förderungsinstrumente, die den Sonderbedarf verschiedener Kategorien von Studierenden spezifisch berücksichtigen (Versicherungskostenbeitrag, Studienabschlussstipendium, Reisekostenzuschuss, Sprachstipendium).
- Erweiterung der Förderung von Auslandsstudien auf nunmehr zwanzig Monate.
- Neuregelung der Leistungs- und Förderungsstipendien: Stärkung der Autonomie der Universitäten, keine Mitwirkung der Studienbeihilfenbehörde.

8.4.2 Indirekte staatliche Ausbildungsförderung für Studierende

Die indirekten staatlichen Studienförderungen, die wichtiger Bestandteil der sozialen Absicherung während des Studiums sind, bestehen in der Hauptsache aus Mitteln, die von den Eltern der Studierenden (bzw. über die Eltern) in Anspruch genommen werden können. Anspruchsgrundlage ist die gesetzliche Verpflichtung der Eltern, Kindern bis zur Erreichung der Selbsterhaltungsfähigkeit Unterhalt zu leisten. Durch staatliche Förderungsmaßnahmen sollen die Eltern dazu in die Lage gesetzt werden. Daneben gibt es Unterstützungen, die den Studierenden durch Subventionen oder Ermäßigungen zugute kommen. Der Förderungscharakter dieser Leistungen liegt überwiegend darin, dass die indirekten Leistungen grundsätzlich mit dem vollendeten 18. bzw. 19. Lebensjahr limitiert sind, anlässlich eines Studiums aber maximal bis zum 26. oder 27. Lebensjahr verlängert werden. Im Folgenden werden die Arten indirekter Ausbildungsförderung von Seiten des Staates sowie ihr finanzieller Umfang nach der aktuellen Gesetzeslage dargestellt.

Familienbeihilfe

Die Familienbeihilfe hat ihre rechtliche Grundlage im Familienlastenausgleichsgesetz. Sie gebührt Eltern von studierenden Kindern unter 19 Jahren in der Höhe von 1.675,- öS monatlich; für studierende Kinder ab dem 19. Lebensjahr

bis zur Altersgrenze von 26 Jahren steht eine Beihilfe von 1.975,- öS monatlich zu. Ab dem Jahr 2000 erhöht sich die Familienbeihilfe, wobei die Mehrkindstaffel hinzukommt. Sie beträgt dann bis zum 19. Lebensjahr für das erste Kind 1.700,- öS, für das zweite Kind 1.875,- öS, für das dritte und jedes weitere Kind 2.050,- öS. Für studierende Kinder ab 19 Jahren betragen die Sätze 2.000,- öS, 2.175,- öS und 2.350,- öS. In bestimmten Fällen ist auch die direkte Auszahlung der Familienbeihilfe an die Studierenden selbst möglich. Der Anspruch ist seit 1992 an den Nachweis eines günstigen Studienfortganges gebunden. Dieser war bisher im ersten Studienabschnitt nach jedem Studienjahr vorzulegen.

Seit Sommersemester 1997 ist der Bezug der Familienbeihilfe an ähnliche Studienvoraussetzungen wie für die Studienbeihilfe geknüpft: Nur nach dem ersten Studienjahr sind Zeugnisse im Umfang von 8 Semesterwochenstunden oder über eine Teilprüfung der ersten Diplomprüfung vorzulegen. Je Studienabschnitt gebührt die Familienbeihilfe höchstens ein Semester länger als die gesetzliche Studienzeit; bei unverschuldeten Überschreitungen kann dieser Zeitraum verlängert werden. Damit wurden das direkte (Studienbeihilfe) und das indirekte (Familienbeihilfe) Förderungssystem einander weiter angeglichen. Als genereller Grundsatz gilt seit 1997, dass der gute Studienfortgang weitestgehend einheitliche Bedingung ist, im Falle sozialer Bedürftigkeit kommt zur Familienbeihilfe noch die Studienbeihilfe hinzu. Die einschneidenden Maßnahmen des Strukturanpassungsgesetzes haben zu einer beträchtlichen Reduktion der Förderungsfälle geführt. Wurde im Wintersemester 1995/96 Familienbeihilfe für 103.434 Studierende bezahlt, waren es im Wintersemester 1997/98 nur mehr 76.713.

Kranken- und Unfallversicherung

Studierende sind durch das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG) in die gesetzliche Unfallversicherung einbezogen. Damit sind die Schäden jener Unfälle gedeckt, die sich im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der Universitätsausbildung ereignen.

Die Unfallversicherung besteht obligatorisch ohne eigene Beitragsleistung der Studierenden. Die pauschalierten Beiträge werden zur Gänze aus dem Familienlastenausgleichsfonds getragen. Im Bereich der Krankenversicherung besteht nach den Regelungen des ASVG für die Studierenden die Möglichkeit, als Angehörige bei den Eltern oder beim Ehepartner mitversichert zu sein. Die Selbstversicherung in der Krankenversicherung ermöglicht es jenen Studierenden, die weder bei Eltern, Ehegatten oder Lebensgefährten mitversichert, noch auf Grund eigener Berufstätigkeit pflichtversichert sind, eine Krankenversicherung zu günstigen Bedingungen abzuschließen. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr übernimmt dabei die Hälfte des monatlichen Versicherungsbeitrages. Die Mitversicherung ist an dieselben Voraussetzungen wie der Familienbeihilfenbezug vor dem Strukturanpassungsgesetz geknüpft; die Voraussetzungen für die begünstigte Selbstversicherung orientieren sich in modifizierter Weise am Studienförderungsgesetz: Einkommen unter 50.000,- öS jährlich, höchstens zwei Studienwechsel, die Mindeststudienzeit darf nicht mehr als sechs Semester überschritten sein.

Förderung nach dem Familienbesteuerungsgesetz (Steuerbegünstigung)

Für Studierende, für die Familienbeihilfe bezogen wird, besteht auch Anspruch auf Förderung durch folgende Regelungen nach dem Familienbesteuerungsgesetz: Für bei den Eltern lebende Studierende wird ein Kinderabsetzbetrag, für nicht im gemeinsamen Haushalt wohnende ein Unterhaltsabsetzbetrag gewährt. Diese Absetzbeträge liegen für das erste Kind bei 475,- öS, für das zweite bei 650,- öS und für das dritte und jedes weitere bei 825,- öS pro Monat. Ab dem Jahr 2000 betragen sie einheitlich 700,- öS für jedes Kind. Daneben ist es weiterhin möglich, auf Grund des Einkommensteuergesetzes außergewöhnliche Belastungen für Studierende, die außerhalb des Wohnortes studieren müssen, steuerlich geltend zu machen. Die Steuerbegünstigungen werden nur für studierende Kinder gewährt, für die Familienbeihilfe bezogen wird. Damit ist sichergestellt, dass auch in die-

sem Bereich Förderungen nur für Studierende mit einem nachweisbaren Studienfortgang bezogen werden.

Förderung von Mensen

Die überwiegende Anzahl der Mensen, Buffets und Cafeterien an den Universitäten wird von einer Betreibergesellschaft, der Österreichischen Mensenbetriebsges.m.b.H. geführt. Die Gesellschaft, die 1999 das 25-jährige Bestandsjubiläum feiert, steht seit 1997 zu 100% im Eigentum des Bundes. Nach dem Gesellschaftsvertrag hat die Gesellschaft den Auftrag, unter dem Grundsatz der Kostendeckung für die Universitätsangehörigen kostengünstiges Essen zur Verfügung zu stellen. Auf Grund von Marktforschungs- und Trendanalysen werden die Betriebe systematisch der heutigen Nachfrage entsprechend umgestaltet, wodurch man die Zufriedenheit der großteils studentischen Kundschaft erheblich steigern konnte. Das Wissenschaftsministerium fördert die Neuerrichtung von Betriebsstätten und unterstützt Generalsanierungen. Für den laufenden Betrieb der Mensen, Cafeterien und Buffets werden keine Zuschüsse gewährt. Neben der Objektförderung für die genannten Bereiche werden zunehmend im Rahmen einer Subjektförderung – in Zusammenarbeit mit der ÖH – sozial bedürftigen Studierenden finanzielle Hilfestellungen geboten. Die von der ÖH gewährten Zuwendungen betreffen insbesondere verbilligte Menüs, finanzielle Zuwendungen für Kinderbetreuung sowie Unterstützung von Studierenden bei besonders hohen Wohnkosten oder in sozialen Härtefällen. Für diese Bereiche erhält die ÖH Subventionen seitens des Bundes.

Förderung von StudentInnenheimen

Neben den Subventionen des Bundes für Kindergärten, in denen Kinder von Studierenden aufgenommen werden, und Mensen gehören auch die Subventionen für StudentInnenheime zu den indirekten Förderungsmaßnahmen. Ein Hochschulstudium ist oftmals mit der Überwindung geographischer Barrieren und somit dem Wechsel des Wohnortes verbunden. Ziel ist es daher, gemeinnützige Vereine, Gesellschaften und Stiftungen, die Wohnmöglichkeiten für Stu-

Tabelle 9
**Aufwendungen für StudentInnenheime
 von 1991 bis 1999**

Jahr	Aufwendungen in öS
Bundesrechnungsabschluss 1991	79,488.000
Bundesrechnungsabschluss 1992	95,450.000
Bundesrechnungsabschluss 1993	124,194.000
Bundesrechnungsabschluss 1994	160,325.000
Bundesrechnungsabschluss 1995	211,108.000
Bundesrechnungsabschluss 1996	250,577.000
Bundesrechnungsabschluss 1997	262,209.000
Bundesrechnungsabschluss 1998	303,278.000
Bundesvoranschlag 1999 (abz. Bindung)	277,669.000

dierende gemäß dem Studentenheimgesetz bereitstellen, durch Investitionssubventionen bei der Errichtung, Instandsetzung und Generalsanierung von StudentInnenheimen zu unterstützen, um den von außerhalb der Hochschulstandorte kommenden Studierenden einen Aufenthalt zu sozial vertretbaren Benützungsentgelten und damit den Zugang zum Universitäts- bzw. Fachhochschulstudium zu ermöglichen. Die vom Wissenschaftsministerium im Jahr 1990 zur Beseitigung des Heimplatzdefizites gesetzte Initiative, bis zum Jahr 2000 wenigstens 7.000 dringend benötigte zusätzliche Wohn- bzw. Heimplätze für Studierende zu schaffen, hat nicht nur in den Regierungsprogrammen der Bundesregierung und in den Budgets der letzten Jahre ihren Niederschlag gefunden, sondern auch die Bundesländer und Gemeinden haben zur Umsetzung des Regierungsprogrammes insoweit sehr wesentlich beigetragen, als sie den Heimträgerorganisationen Wohnbauförderungsmittel gewährt und dem seinerzeitigen Aufruf bei der Landeshauptleuterkonferenz 1991 folgend, Heimträgerorganisationen Grundstücke zum Teil im Wege von kostenlosen Baurechten oder aber für den Erwerb und/oder deren Aufschließung die erforderlichen finanziellen Mittel entweder zum Teil oder zur Gänze zur Verfügung gestellt haben. Insgesamt konnten bis dato rund 6.840 neue Studentenheimplätze geschaffen werden,

etwa 730 sind in Bau und etwa 500 weitere Heimplätze in Vorbereitung.

Als weiterer Schwerpunkt wird in den kommenden Jahren der aus den sechziger und frühen siebziger Jahren stammende Heimbestand unter Bedachtnahme auf für Studierende zumutbare Heimplatzkosten durch Förderungsmaßnahmen gesichert werden; das heißt, ältere StudentInnenheime sollen in einem wirtschaftlich sinnvollen und zugleich vertretbaren Rahmen saniert und im Standard angehoben werden. Neben der Umsetzung des Neubauprogrammes sowie der Durchführung einzelverbessernder Instandsetzungsmaßnahmen konnten seit 1993 insgesamt 10 Objekte generalsaniert und teilweise im Standard angehoben werden. Etwa 1.000 Heimplätze werden derzeit einer Generalsanierung unterzogen, und für weitere Projekte werden bereits konkrete Sanierungskonzepte vorbereitet (siehe Tabelle 9).

Ende 1998 wurde im Rahmen eines „Studierendenpaketes“ neben einer umfangreichen Novelle zum Studienförderungsgesetz und einer gänzlichen Neuerlassung des Hochschülerchaftsgesetzes auch das Studentenheimgesetz novelliert. Mit der Änderung der Bestimmungen für Kündigungsfristen trägt man dem Bedürfnis der Studierenden nach mehr Mobilität und Flexibilität hinsichtlich des Studien- bzw. Wohnortes Rechnung. Die gleichzeitig geschaffene Möglichkeit, kurzfristige Gastverträge abzuschließen, wird den Heimträgern helfen, Auslastungsprobleme zu vermeiden. Weiters wurde eine zusätzliche Vertretungsebene der bereits bestehenden Heimvertretung eingeführt, die auch als Ansprechpartner für den jeweiligen Heimträger in Angelegenheiten fungiert, die über den Bereich eines Studentenheimes hinausgehen. Mehr Transparenz hinsichtlich der wirtschaftlichen Situation der Heimträger aber auch verbesserte Planungsgrundlagen für beabsichtigte Bau- und Sanierungsvorhaben werden die obligatorischen Jahresabschlüsse sowie die Investitionsförderungspläne gewährleisten.

8.4.3 Sozialaufwendungen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr – quantitative Entwicklung seit 1995

Das Budget des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr beinhaltet neben den Ausgaben für die Studienförderung (vgl. 8.4.1) auch weitere Mittel für Sozialmaßnahmen, wie Förderungen für StudentenInnenheime und Mensen, Zuschüsse für Sozialaktivitäten der ÖH und Auslandsstipendien (siehe Tabelle 10).

Die Sozialausgaben für Studierende im Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr haben sich seit 1992 mehr als verdoppelt. Den weit überwiegenden Anteil unter diesen Mitteln stellen die Aufwendungen für Studienförderung.

Aufwendungen nach dem Studienförderungsgesetz 1992

Die Ausgaben für Studienförderung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr, die mit In-Kraft-Treten des Studienförderungsgesetzes 1992 719,3 Mio. öS betragen haben, sind bis Ende der neunziger Jahre deutlich angestiegen. Im Bundesvoranschlag 1999 sind bereits 1,677 Mrd. öS für Studienförderungsmaßnahmen vorgesehen. Trotz der Sparmaßnahmen in den Strukturanpassungsgesetzen für indirekte Förderung konnte das Budget für Studienförde-

rung im Sinne einer gezielteren Förderung von Studierenden, die ihr Studium ernsthaft und zielstrebig betreiben, sogar noch ausgeweitet werden (siehe Tabelle 11).

Studienbeihilfen und StudienbeihilfenbezieherInnen

Der Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr umfasst bei der Gewährung von Studienbeihilfen außer Universitäten und Universitäten der Künste auch Theologische Lehranstalten und seit dem Studienjahr 1994/95 die Fachhochschul-Studiengänge. Der Anteil von Studienbeihilfen für Studierende der Theologischen Lehranstalten ist seit Jahren nur sehr gering (im Wintersemester 1996/97 60 Studienbeihilfen von 25.599 im gesamten Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr). Im Gegensatz dazu ist der Fachhochschulbereich stark expansiv. In den vier Jahren seit seiner Einführung kam es zu einer Vervielfachung der Beihilfenzahl, so dass derzeit bereits mehr als doppelt so viele BeihilfenbezieherInnen an Fachhochschul-Studiengängen wie an Universitäten der Künste studieren.

Entwicklung der Studienbeihilfen, der Zahl der BeihilfenbezieherInnen und der Beihilfenhöhe

Das Studienförderungsgesetz 1992 hat zu einem sprunghaften Anstieg der Anträge geführt.

Tabelle 10

Sozialaufwendungen für Studierende und Anteil der Aufwendungen für Studienförderung, 1992 bis 1999

Jahr	Sozialaufwendungen in Mio. öS	Anteil der Aufwendungen für Studienförderung ¹
Rechnungsabschluss 1992	914,124	78,7%
Rechnungsabschluss 1993	1.350,792	78,7%
Rechnungsabschluss 1994	1.368,733	75,2%
Rechnungsabschluss 1995	1.520,002	74,8%
Rechnungsabschluss 1996	1.832,564	77,8%
Rechnungsabschluss 1997	1.918,074	77,8%
Rechnungsabschluss 1998	1.942,597	78,8%
Bundesvoranschlag 1999	2.136,593	78,5%

¹ Budget-Ansätze 1/14107/7680 + 14108/7682 + 1/14108/6210.

Lagen sie im Studienjahr 1991/92 bei knapp 23.000, so erreichten sie 1994/95 fast 32.000. Von 1995/96 bis 1997/98 stiegen die Anträge weiterhin, die Zunahme verlangsamte sich aber, da die letzte Anhebung erst nach dem Berichtszeitraum wirksam wird (siehe Tabelle 12).

Die Zahl der StudienbeihilfenbezieherInnen stieg vom Studienjahr 1995/96 bis 1997/98 um lediglich vier Bewilligungen und ist somit beinahe konstant geblieben. Ein erhebliches Ansteigen ist ab Sommersemester 1999 bzw. Wintersemester 1999/2000 zu erwarten, wenn die Novelle 1999 voll wirksam wird. Setzt man die BeihilfenbezieherInnen mit den inländischen ordentlichen Studierenden in Bezug, wird eine leichte Steigerung der Studienförderungsquote ersichtlich (von 1995/96 bis 1997/98 von 13,5% auf 13,8%).

Bei der Interpretation der Beihilfenquote ist zu berücksichtigen, dass die Zahl der ordentlichen Studierenden insgesamt nicht unbedingt

eine repräsentative Aussage darüber trifft, wie viele Personen grundsätzlich in den Bezug der Studienbeihilfe gelangen könnten. Diese Gesamtzahl enthält nämlich auch jene Studierenden, die nicht studienaktiv sind bzw. das Studium neben einer anderen (z.B. Berufs-)Tätigkeit betreiben. Geht man von den aktiven Studierenden aus, so ist die Förderungsquote erheblich höher. Diese ist nur über Befragung aktiver Studierender eruiert und beträgt rund 26%, wenn man den Anteil der StudienbeihilfenbezieherInnen unter den StudienanfängerInnen betrachtet, bzw. etwa 22% unter den StudienabsolventInnen (siehe Tabelle 13).³

Darüber hinaus ist auch die Zahl der Bewilligungen nach dem Typus der zuerkannten Studienbeihilfe von Bedeutung. Insbesondere die Zahl von höchstmöglichen Studienbeihilfen gibt

3 Vergleiche die dem Nationalrat 1998 übermittelte Studie „Studienförderung und Studieneinstiegalter“.

Tabelle 11

Aufwendungen für Studienförderung¹, 1995 bis 1999, in Mio. öS

Jahr	Aufwendungen in Mio. öS
Rechnungsabschluss 1995	1.224,1
Rechnungsabschluss 1996	1.453,9
Rechnungsabschluss 1997	1.491,5
Rechnungsabschluss 1998	1.531,1
Bundsvoranschlag 1999	1.677,4

1 Nach dem Studienförderungsgesetz; Budget-Ansätze 1/14107/7680 + 14108/7682 + 14108/6210.

Tabelle 12

Anträge auf Studienbeihilfe an Universitäten, Universitäten der Künste und Fachhochschul-Studiengängen, Studienjahre 1995/96 bis 1997/98 und Wintersemester 1998/99

Studienjahr	Universitäten	Univ.d.Künste	Fachhochschulen	Gesamt
1995/96	31.827	894	728	33.449
1996/97	31.681	903	1.407	33.991
1997/98	31.311	975	2.008	34.294
WS 1998/99	23.597	848	2.506	26.951

Quelle: Studienbeihilfenstatistik des BMWV

Tabelle 13

StudienbeihilfenbezieherInnen¹ an Universitäten, Universitäten der Künste und Fachhochschulen, Wintersemester 1995/96 bis 1998/99

Semester	Universitäten	Univ. d. Künste	Fachhochschulen	Insgesamt	Anteil an allen inl. Studierenden
WS 1995/96	25.196	745	562	26.503	13,50%
SS 1996	22.950	686	–	(23.636)	
WS 1996/97	25.148	719	1.105	26.972	13,70%
SS 1997	22.997	670	–	(23.667)	
WS 1997/98	24.630	768	1.585	26.983	13,80%
SS 1998	22.431	729	–	(23.160)	
WS 1998/99	24.370	811	1.977	27.158	

1 Anzahl der Personen, die in einem Semester im Bezug einer Studienbeihilfe standen: Anzahl der Bewilligungen im Semester plus Anzahl der Bewilligungen des Vorsemesters minus Anzahl der Einstellungen/Ruhen im Vorsemester.

Quelle: Studienbeihilfenstatistik des BMWV

Auskunft darüber, wie viele Studierende mit keinerlei Unterhaltsleistungen der Eltern nach dem Studienförderungsgesetz zu rechnen haben. Dabei zeigt sich, dass die absolute Zahl der BezieherInnen von höchstmöglichen Studienbeihilfen zwar gestiegen, der Anteil an der Gesamtzahl der BeihilfenbezieherInnen allerdings etwas zurückgegangen ist. Zurückzuführen ist dieser Anstieg auf die zunehmende Zahl von SelbsterhalterInnen. Bei diesem BezieherInnenkreis kommt es zu keiner Kürzung der Höchststudienbeihilfe durch elterliche Unterhaltsleistungen, sondern allenfalls nur durch eigene Berufstätigkeit oder Unterhaltsleistungen des Ehepartners (vgl. Band 2, Kapitel 10).

Die Errechnung der durchschnittlichen Beihilfenhöhe hat zwar den Vorteil, dass mit einer einzigen Zahl eine relativ kompakte Aussage über die Entwicklung der Studienförderung zu treffen ist. Diese Zahl für sich genommen bleibt aber eindimensional, weil sie keine Aussagen über die Verteilung bzw. die Bandbreite der bewilligten Studienbeihilfen macht. Außerdem bleiben sämtliche Nachweise über den Zeitraum der ausbezahlten Studienbeihilfe außer Betracht sowie der Umstand, ob bewilligte Beihilfen bereits vor dem Ende des Zuerkennungszeitraumes

von zwei Semestern vorzeitig eingestellt wurden. In der Entwicklung der durchschnittlichen Beihilfenhöhe zeigt sich, dass Novellierungen mit Anhebungen der Höchststudienbeihilfen auch zu einem Anstieg der durchschnittlichen Beihilfenhöhe führen. In den darauffolgenden Jahren geht die Studienbeihilfe dann regelmäßig wieder leicht zurück, da die der Berechnung zugrundeliegenden Einkommen der Eltern von Studierenden üblicherweise steigen, die Beihilfensätze aber gleich bleiben. Da 1995 die letzte Erhöhung der Studienbeihilfen erfolgte, ist die Tendenz der durchschnittlichen Beihilfenhöhe seither leicht fallend, was sich erst mit den Auswirkungen der schon beschlossenen, aber noch nicht in ihren Effekten dokumentierbaren Novelle 1999 ändern wird (siehe Tabelle 14).

Auswirkungen der Studienbeihilfe auf das Studienverhalten

Die Aussage, dass der Bezug von Studienbeihilfe auch fördernd auf das Studienverhalten wirkt, lässt sich statistisch belegen. Dies ergibt sich aus Untersuchungen, die Studierende im ersten Semester mit bzw. ohne Studienbeihilfenbezug gegenüberstellen. Im Hinblick auf den Studienabschluss innerhalb von 16–20 Semestern er-

gibt sich, dass mehr als die Hälfte jener Studierenden, die zumindest im ersten Semester Studienbeihilfe bezogen, ihr Studium abgeschlossen hat, während nur knapp einem Viertel der Studierenden ohne Studienbeihilfe (bzw. über die Gesamtzahl der Studierenden berechnet nur 30% aller StudienanfängerInnen) dies möglich war.

8.5 Die Studienbeihilfenbehörde als Modellfall der Verwaltungsreform

Im Hochschulbericht 1996 wurde über die Einführung eines Qualitätsmanagementsystems für die Studienbeihilfenbehörde berichtet. Dieses wurde im Herbst 1996 durch die Österreichische Vereinigung zur Zertifizierung von Qualitätsmanagementsystemen (ÖQS) nach der Norm ISO 9001 zertifiziert. Als nächste Aufgabe wurde 1997 die Erarbeitung eines Leitbildes in Angriff genommen, die in einer breit angelegten Arbeitsgruppe – unter Einbindung aller Bediensteten der Studienbeihilfenbehörde – erfolgte. Seit 1998 hat die Studienbeihilfenbehörde ein gemeinsam erarbeitetes und mit dem Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr akkordiertes Leitbild. Mit Unterstützung des Instituts für Verwaltungsmanagement an der Universität Innsbruck hat die Studienbeihilfenbehörde überdies ein Kosten- und Leistungsrechnungsmodell entwickelt. Ziel ist es, die Kostenstruktur zu erheben, zu analysieren und Folgerungen für die Führung der Studienbeihilfenbehörde, aber auch für die Auswirkung von gesetzlichen Maßnahmen zu gewinnen. Es wird jener Ressourcenverbrauch ermittelt, der durch die Leistungen der Studienbeihilfenbe-

hörde, also die Vollziehung des Studienförderungsgesetzes, anfällt. Damit wird Kostentransparenz geschaffen, die Kostenwirtschaftlichkeit der Leistungen ermittelt und schließlich eine Fülle von Daten geliefert, mit denen die Studienbeihilfenbehörde gegenüber dem Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr Rechenschaft über ihre Leistungen und über ihren Mitteleinsatz ablegen kann. Die Einführung der Kostenrechnung im System der automatisierten Haushaltsverwaltung der Österreichischen Bundesverwaltung für die Studienbeihilfenbehörde begann mit Jänner 1999. Die durch die Kostenrechnung gewonnenen Kennzahlen werden für ein Controllingsystem in der Studienbeihilfenbehörde genutzt.

Seit 1998 wird von der Studienbeihilfenbehörde gemeinsam mit dem Institut für Verwaltungsmanagement der Universität Innsbruck und dem Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr auch ein umfassendes Controllingkonzept entwickelt. Das Controlling erfolgt auf der Ebene des operativen Controlling (vor allem Berichtswesen innerhalb der Studienbeihilfenbehörde an den Leiter, insbesondere durch Soll-Ist-Vergleich) und auf der Ebene des strategischen Controlling (Überprüfung der Effektivität, Effizienz und Finanzierbarkeit der Studienförderungsmaßnahmen, Berichte der Studienbeihilfenbehörde an das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr).

Parallel zu diesen Maßnahmen werden bereits seit Beginn der neunziger Jahre von der Studienbeihilfenbehörde regelmäßig Erhebungen der Kunden- und MitarbeiterInnenzufriedenheit durchgeführt. Die Kundenbefragungen ergeben

Tabelle 14

Durchschnittliche Studienbeihilfenhöhe an Universitäten, Universitäten der Künste und Fachhochschulen, Beträge in öS (auf 10,- öS gerundet), Wintersemester 1995/96 bis 1998/99

Semester	Universitäten	Univ.d. Künste	Fachhochschulen
WS 1995/96	51.360	55.390	54.400
WS 1996/97	51.430	56.310	53.250
WS 1997/98	50.890	55.710	52.830
WS 1998/99	51.820	58.120	54.100

dabei Rückschlüsse über die Wirksamkeit von Maßnahmen, insbesondere auch im organisatorischen Bereich. Die Erhebung der Mitarbeiter-Innenzufriedenheit bezog sich vor allem auf Fragen des Arbeitsklimas, der Arbeitsorganisation, der Arbeitsplatzausstattung und der Weiterbildungsmöglichkeiten. Daneben wurde ein innerbetriebliches Vorschlagswesen aufgebaut, das im Bereich der Arbeitsabläufe und Organisation zu zahlreichen wertvollen und verwertbaren Verbesserungsvorschlägen geführt hat. Der Motivation der MitarbeiterInnen dient auch die Schaffung einer Wandertrophäe, welche seit 1997 vom Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr jährlich der von den Studierenden im Hinblick auf Serviceorientiertheit bestbeurteilten Stipendienstelle verliehen wird. Diese Anstrengungen haben der Studienbeihilfenbehörde auch internationale Anerkennung eingetragen. Beim Speyerer Wettbewerb, der im Abstand von zwei Jahren von der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer unter den Verwaltungsbehörden in Deutschland, Österreich und der Schweiz ausgetragen wird, hat die Studienbeihilfenbehörde 1998 den Preis für Bundesbehörden erhalten. Diese Auszeichnung gewinnt noch dadurch an Bedeutung, dass unter den bisherigen 234 Bewerbungen in insgesamt vier Wettbewerben die Studienbeihilfenbehörde die erste und einzige Bundesbehörde ist, die den Speyer-Preis erhalten hat.

8.6 Das neue Hochschülerschaftsgesetz

Das Bundesgesetz über die Vertretung der Studierenden an den Universitäten (Hochschülerschaftsgesetz 1998 – HSG 1998) ist am 1. Februar 1999 in Kraft getreten und löst das bis dahin geltende Hochschülerschaftsgesetz aus dem Jahr 1973 ab. Die Neuerlassung war einerseits auf Grund geänderter organisations- und studienrechtlicher Normen, aber auch aus strukturellen hochschülerschaftsinternen Gründen erforderlich. Mit dem neuen Hochschülerschaftsgesetz wurde das passive Wahlrecht für Studierende, die Staatsangehörige eines EWR-Mitgliedsstaates sind, eingeführt. Damit wurde ein auch auf europäischer Ebene beispielhafter

Schritt im Sinne einer „EWR-Staatsbürgerschaft“ gesetzt. Da die neue Universitätsorganisation in vielen Bereichen eine deutliche Verkleinerung der Kollegialorgane bzw. eine Verlagerung der Kompetenzen auf monokratische Organe mit sich gebracht hat, war es letztlich auch im Sinne einer Effizienzsteigerung angebracht, die Bundesvertretung der Studierenden, die den seinerzeitigen Zentralausschuss ablöst, von 65 auf 45 Mitglieder zu verkleinern. Trotz Verkleinerung ist eine angemessene politische Repräsentation in der Bundesvertretung der Studierenden auch weiterhin gewährleistet. Die Kompetenzen, die seinerzeit von Studienabschnittsvertretungen und Instituts- bzw. Meisterklassenvertretungen wahrgenommen wurden, wurden der Studienrichtungsvertretung übertragen. Auch in diesem Bereich ist mit einer Effizienzsteigerung zu rechnen.

Neu und einzigartig ist, dass StudierendenvertreterInnen als Gegenleistung für ihre Tätigkeit freie, studienrechtlich jedoch verpflichtende Wahlfächer abhängig von ihrer jeweiligen Funktion in einem gewissen Ausmaß nicht absolvieren müssen. Damit soll den zeitlichen und teilweise sehr arbeitsintensiven Aufwendungen der StudierendenvertreterInnen ein gewisses Zeitäquivalent gegenübergestellt werden. Diese Regelung erfolgte letztlich auch aus der Überzeugung heraus, dass mit der Tätigkeit einer StudierendenvertreterIn wichtige fachliche und soziale Kompetenzen erworben werden. Die Verlängerung der Anspruchsdauer für die Gewährung von Familienbeihilfe für StudierendenvertreterInnen von seinerzeit einem auf nunmehr höchstens vier Semester war ursprünglich im Hochschülerschaftsgesetz vorgesehen, wurde jedoch inhaltsgleich aus legislatischen Gründen in das Familienlastenausgleichsgesetz aufgenommen. Das Hochschülerschaftsgesetz 1998 enthält weiters die Möglichkeit der direkten (und nicht wie bisher lediglich der indirekten) Mitbestimmung für Studierende. Somit ist erstmals für alle Studierenden vorgesehen, unter gewissen Bedingungen Anträge in Organen (Antragsrecht) stellen zu können. Bislang konnten dies nur Mandatarinnen und Mandatare des entsprechenden Organs. Ebenfalls besteht nunmehr die Möglichkeit, unter gewissen Bedingungen Urabstim-

mungen für aus Sicht der Hochschülerschaften bzw. der Österreichischen Hochschülerschaft relevante Angelegenheiten durchzuführen.

Die finanziellen Zuwendungen, die der Österreichischen Hochschülerschaft und den Hochschülerschaften an den Universitäten bisher gewährt wurden, werden in einem etwa gleichhohen Ausmaß auch weiterhin zur Verfügung gestellt.

Durch den studienrechtlichen Wegfall des Rechtsinstitutes der „Stammuniversität“ mussten Vorkehrungen getroffen werden, die sicherstel-

len, dass Studierende, die an mehreren Universitäten gleichzeitig zu (mehreren) Studien zugelassen sind, zur Wahl der Bundesvertretung der Studierenden nur einmal wahlberechtigt sind. Dies erfolgte durch entsprechende Regelungen in der Hochschülerschaftswahlordnung 1999 und unter Heranziehung der „Gesamtevidenz der Studierenden“ im Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr. Diese Studierenden sind somit bei der Wahlkommission jener Universität wahlberechtigt, bei der die letzte Zulassung zu einem Studium erfolgt ist.

9 HochschulabsolventInnen und AkademikerInnenbeschäftigung

9.1 Stand und Entwicklung der AbsolventInnenzahlen

Österreichs Universitäten und Universitäten der Künste konnten zuletzt (1997/98) 15.789 Studienabschlüsse in einem Studienjahr aufweisen. Dies ist nach 1996/97 die höchste Zahl an AbsolventInnen, die Österreichs Hochschulen hervorgebracht haben. Der AusländerInnenanteil lag bei 10% (siehe Tabelle 1).

Für den Arbeitsmarkt ist die Zahl der Erstabschlüsse (entspricht den Diplomstudien) insbesondere deshalb relevant, weil sie darauf schließen lässt, wie viele JungakademikerInnen einen ihrer Ausbildung entsprechenden Arbeitsplatz suchen werden. 1997/98 waren 13.854 Erstabschlüsse an Universitäten und Universitäten der Künste zu verzeichnen, 12.521 davon wurden von InländerInnen erreicht. Vor allem die Zahl der Erstabschlüsse an den Universitäten ist im Berichtszeitraum (Studienjahre 1995/96–1997/98) weiter stark angestiegen. Vergleicht man die Summe der für diesen Bericht relevanten Jahrgänge mit der des letzten Hochschulberichtes (Studienjahre 1992/93–1994/95), ergibt sich eine Steigerung von +15,4% JungakademikerInnen (InländerInnen: +14,8%) in Österreich.

Auch der Anteil der Erstabschlüsse von Frauen ist wieder überproportional gestiegen. Besonders interessant ist hier die Zahl der Inländerinnen, da der Erfolg von Maßnahmen zur Erhöhung der Bildungsbeteiligung von Mädchen und Frauen an ihnen gemessen werden kann. In den letzten 10 Jahren ist die jährliche Absolutzahl der Erstabschlüsse von Frauen um über 60% gestiegen, die ihrer männlichen Kollegen nur um die Hälfte (+31,6%). In den letzten drei Jahren liegen die Inländerinnen mit einem Zuwachs von 18,6% der Jungakademikerinnen, die die Universitäten verlassen haben, ebenfalls klar über dem Durchschnitt von +14,8% für Männer

und Frauen. Die zuletzt ausgewiesene Frauenquote von 47,5% an den Erstabschlüssen liegt bereits nahe am Frauenanteil an den Studierenden mit derzeit 49% (siehe Tabelle 2).

9.1.1 Inländische AbsolventInnen nach Studienrichtungsgruppen

Vom allgemeinen Zuwachs an UniversitätsabsolventInnen haben die verschiedenen Studienrichtungsgruppen in unterschiedlichem Ausmaß profitiert. Die größte Gruppe, die der Geistes- und Naturwissenschaften, stellt fast ein Drittel aller Erstabschlüsse. Ihre Zuwachsrate liegt, wie schon im letzten Berichtszeitraum, unter dem Durchschnitt. Die zweitgrößte Gruppe, die technischen Studien, haben mit +28,5% (entspricht rund 450 inländischen AbsolventInnen mehr pro Jahr) gegenüber dem letzten Berichtszeitraum ebenso wie die Rechtswissenschaften mit +21,8% (rund 270 inländische AbsolventInnen mehr pro Jahr) oder die Veterinärmedizin mit +33,9% (eine in Absolutzahlen kleine Gruppe; entspricht rund 50 TierärztInnen mehr pro Jahr) eine weit überdurchschnittliche Steigerung zu verzeichnen. Wiederum gesunken ist die AbsolventInnenzahl in der Humanmedizin mit –8,7% als Folge der von 1987/88 bis 1993/94 rückläufigen Tendenz bei den Studierendenzahlen (siehe Tabelle 3).

Geradezu „exklusive“ Männerstudien mit Quoten über 85% sind sämtliche Technikstudien – mit Ausnahme von Architektur und Raumplanung – und die Montanwissenschaften. Frauendominanter hingegen sind vor allem die Übersetzer- und Dolmetscherausbildung mit einem Anteil von 95% sowie Pharmazie und die philologisch-kulturkundlichen Studienrichtungen (Sprachen und Lehramtsstudien) mit 83% Absolventinnen. Hohe Frauenanteile weisen, neben den Abschlüssen in den übrigen geisteswissenschaftlichen Studienrichtungsgruppen mit je über zwei Dritteln Absolventinnen, Veterinär-

Tabelle 1

Studienabschlüsse an Universitäten und Universitäten der Künste, Studienjahr 1997/98

	Studienabschlüsse insgesamt	davon Erstabschlüsse
In- und AusländerInnen	15.789	13.854
davon AusländerInnen in %	10,4	9,6
davon InländerInnen	14.148	12.521
darunter Inländerinnen in %	46,1	47,7

Quelle: Österreichisches Statistisches Zentralamt

Tabelle 2

Entwicklung der Erstabschlüsse an Universitäten, Studienjahre 1995/96 bis 1997/98 und Vergleich mit 1992/93 bis 1994/95

	Gesamt	davon InländerInnen	davon Frauen in %
Studienjahr 1995/96	11.908	11.007	44,8
Studienjahr 1996/97	13.248	12.204	45,5
Studienjahr 1997/98	13.224	12.117	47,5
Studienjahr 1995/96–1997/98	38.380	35.328	46,0
Studienjahr 1992/93–1994/95	33.269	30.763	44,5
Veränderung '92–95 zu '95–98 in %	+15,4	+14,8	+18,6

Quelle: Österreichisches Statistisches Zentralamt

Tabelle 3

Inländische AbsolventInnen (Erstabschlüsse) nach Studienrichtungsgruppen¹, Vergleich der Berichtszeiträume Hochschulbericht 1993, 1996, 1999

Studienrichtungsgruppen	HB'93	HB'96	Veränd.	Hochschulbericht 1999			Veränd.
	89/90– 91/92	92/93– 94/95	HB'93– HB'96	Stj. 95/96	Stj. 96/97	Stj. 97/98	95/96– 97/98 HB'96– HB'99
Rechtswissenschaften	3.157	3.680	16,6%	1.379	1.537	1.565	4.481 21,8%
Sozial- und Wirtschaftswiss.	5.525	6.574	19,0%	2.377	2.568	2.686	7.631 16,1%
Medizin	3.854	3.122	-19,0%	936	974	939	2.849 -8,7%
Geistes- und Naturwiss.	8.748	9.869	12,8%	3.393	3.844	3.891	11.128 12,8%
Technische Studien	3.934	4.796	21,9%	1.902	2.244	2.015	6.161 28,5%
Montanwissenschaften	265	364	37,4%	120	144	148	412 13,2%
Bodenkultur	903	1.135	25,7%	427	426	453	1.306 15,1%
Veterinärmedizin	362	443	22,4%	202	210	181	593 33,9%
Insgesamt	27.435	30.763	12,1%	11.007	12.204	12.117	35.328 14,8%

1 Zur Zusammensetzung der Studienrichtungsgruppen siehe Band 2, Anhang A.

Quelle: Österreichisches Statistisches Zentralamt, Berechnungen BMWV

Tabelle 4

Inländische AbsolventInnen (Erstabschlüsse) nach Studienrichtungsgruppen mit überdurchschnittlichen Männer- und Frauenanteilen, Studienjahr 1997/98

Studienrichtungsgruppe	Männer- anteil	Frauen- anteil
Erstabschlüsse insgesamt	52,5	47,5
Theologie	60,2	
Rechtswissenschaften		48,1
Sozial- und Wirtschaftswissenschaften	56,6	
Medizin		53,0
Geistes- und Naturwissenschaften gesamt		67,3
– Philosophisch-humanwissenschaftliche Studien		72,6
– Historisch-kulturkundliche Studien		64,5
– Philologisch-kulturkundliche Studien		83,5
– Übersetzer- und Dolmetscherausbildung		95,1
– Naturwissenschaftliche Studien		50,0
– Pharmazie		82,9
– Sportwissenschaften und Leibeserziehung	55,8	
Technik gesamt	83,2	
– Bauingenieurwesen, Architektur und Raumplanung	68,2	
– Maschinenbau	95,8	
– Elektrotechnik	99,2	
– Technische Naturwissenschaften	85,8	
– Technische Kurzstudien	67,9	
Montanistik	90,5	
Bodenkultur	64,0	
Veterinärmedizin		66,3

Zur Zusammensetzung der Studienrichtungsgruppen siehe Band 2, Anhang A.
Quelle: Österreichisches Statistisches Zentralamt, Berechnungen BMWV

medizin (66%) sowie Humanmedizin (53%) auf. Die Abschlüsse in naturwissenschaftlichen Fächern sind auf die Geschlechter gleichmäßig aufgeteilt. Mit 48% der Abschlüsse in Rechtswissenschaften halten Frauen einen etwas größeren Anteil, als er ihrem Gesamtdurchschnitt von 47,5% entspricht. Da nicht nur die Zugangsrestriktionen im öffentlichen Dienst den Berufseinstieg von JuristInnen erschweren, sondern auch in privaten Unternehmen die Rechtswissen-

schafterInnen ihren Status als All-round-ManagerInnen in den letzten Jahren eingebüßt haben dürften, könnte der Prestigeverlust dieser bisher eher statuärchtigen Ausbildung wohl stark zu Lasten der Karrieremöglichkeiten von Frauen gehen.

Tabelle 5

Erstabschlüsse und Zweitabschlüsse (jeweils nur InländerInnen) nach Studienrichtungsgruppen in %, Studienjahr 1997/98

	Erstabschlüsse	Erstabschlüsse ohne Medizin	Zweitabschlüsse
Theologie	1,4	1,5	1,3
Rechtswissenschaften	12,9	14,0	20,2
Sozial- und Wirtschaftswissenschaften	22,2	24,0	10,4
Medizin	7,7	0,0	0,0
Philosophisch-humanwissenschaftliche Studien	10,7	11,6	9,2
Historisch-kulturkundliche Studien	4,3	4,7	6,1
Philologisch-kulturkundliche Studien	5,3	5,7	3,1
Übersetzer- und Dolmetscherausbildung	0,7	0,7	0,2
Naturwissenschaftliche Studien	8,2	8,9	15,3
Pharmazie	1,6	1,7	1,3
Sportwissenschaften und Leibeserziehung	1,3	1,5	1,0
Bauingenieurwesen, Architektur und Raumplanung	5,0	5,4	1,9
Maschinenbau	2,6	2,8	2,7
Elektrotechnik	2,0	2,2	3,7
Technische Naturwissenschaften	6,6	7,1	10,8
Montanistik	1,2	1,3	1,3
Bodenkultur	3,7	4,1	3,6
Veterinärmedizin	1,5	1,6	3,5
Insgesamt	100,0	100,0	100,0

Zur Zusammensetzung der Studienrichtungsgruppen siehe Band 2, Anhang A.
Quelle: Österreichisches Statistisches Zentralamt, Berechnungen BMWV

9.1.2 Zweitabschlüsse

Zweitabschlüsse umfassen im Wesentlichen die Abschlüsse weiterführender Doktoratsstudien, die an ein erfolgreich absolviertes Diplomstudium anschließen. Weiters zählen die AbsolventInnen in (mit dem AHStG ausgelaufenen) Aufbaustudien für TechnikerInnen dazu. 1997/98 haben 1.928 Personen (davon 1.623 InländerInnen) an Universitäten einen Zweitabschluss erlangt. Die DoktoratsabsolventInnen machen 98% der Zweitabschlüsse aus; zuletzt weisen die Statistiken 1.894 Promotionen (1.591 von InländerInnen) aus. Die Zahl der erfolgreich absolvierten weiterführenden Studien von InländerInnen ist in den letzten zehn Jahren um 130% gestiegen. Für die Frauen lag die Zuwachsrate

mit +254% erheblich höher als für ihre männlichen Kollegen, obwohl die Quote der Zweitabschlüsse von Frauen mit 34% noch immer deutlich unter der bei den Diplomen (47,5%) liegt. Einer der Gründe für diesen starken Anstieg der Zweitabschlüsse von Frauen dürfte das In-Kraft-Treten der Diplomstudienordnungen im geisteswissenschaftlichen Bereich sein. Davor war in diesen von Frauen stark belegten Studienrichtungen (sofern es sich nicht um Lehramtsstudien handelte) der Dokortitel der erste akademische Grad und damit kein weiterer Studienabschluss möglich. Weiters ist die Zunahme von Juristinnen anzuführen. In den Rechtswissenschaften wird überdurchschnittlich oft ein weiterführendes Doktoratsstudium absolviert, weil man vermutet, dass es in den klassischen JuristInnen-

berufen wie Anwalt/Anwältin oder NotarIn von der Klientel als Voraussetzung angesehen wird¹. Für den Entschluss, sich mit einem Doktoratsstudium höher zu qualifizieren, kann schließlich auch eine drohende längere Einstiegsarbeitslosigkeit Motivation sein.

Interessant ist ein Vergleich der Studienrichtungsgruppen hinsichtlich ihrer Anteile an den Erst- und an den Zweitabschlüssen. Für die folgenden Zahlenvergleiche wurden Erstabschlussquoten ohne die Studienrichtung Medizin konstruiert, da es dort keine zu einem weiteren akademischen Grad führende Studienmöglichkeit gibt. Überdurchschnittliche Zweitabschlussquoten sind vor allem in den naturwissenschaftlichen Studien, den Rechtswissenschaften, den technischen Naturwissenschaften, der Elektrotechnik, den historisch-kulturkundlichen Studien und der Veterinärmedizin zu finden. Unterdurchschnittliche Zweitabschlussquoten hingegen weisen vor allem die Übersetzer- und Dolmetscherausbildung und die Studienrichtungsgruppe Bauingenieurwesen, Architektur und Raumplanung, die Sozial- und Wirtschaftswissenschaften und die philologisch-kulturkundlichen Studien auf.²

9.1.3 Studiendauer und Alter der UniversitätsabsolventInnen

Dass die Studierenden an Österreichs Universitäten zu lange an der Hochschule verbleiben bzw. zu „alt“ sind, wenn sie erstmals als AkademikerInnen in den Arbeitsmarkt eintreten, dass die Studienzeiten zu lange sind – Argumente dieser Art werden immer wieder in den Stellungnahmen zahlreicher BildungspolitikerInnen, betroffener Interessenvertretungen und in den Medienberichten über die heimischen Universitäten vorgebracht, und sie bestimmen hochschulpolitische Überlegungen, wie etwa zuletzt die Einführung von Bachelor-Abschlüssen, maß-

geblich mit. Studienzeiten stellen schließlich, neben den Erfolgs- bzw. Abbruchraten, einen wichtigen Indikator nicht nur der individuellen Leistungsfähigkeit einzelner Studierender, sondern auch des gesamten Universitätssystems dar.

Internationale Vergleiche stellen Österreich auf den ersten Blick kein schlechtes Zeugnis aus: Die gesetzlich vorgesehene Ausbildungszeit für HochschulabsolventInnen von insgesamt 17–18 Jahren ab Schuleintritt sowie das sich daraus ergebende Abschlussalter liegen durchaus im OECD-Schnitt (siehe Tabelle 6).

Für Österreich dürfte es sich hier allerdings nicht um Durchschnitts-, sondern um Mindestverweildauerdaten handeln. Die real in Österreich benötigte Studienzeit bis zur Erlangung des ersten akademischen Grades lag bis zum Vorjahr im Durchschnitt bei 7 Jahren; diese Dauer ist seit den ersten diesbezüglichen Berechnungen Mitte der siebziger Jahre relativ konstant geblieben, obwohl in diesem Zeitraum in verschiedenen Studienrichtungen die gesetzliche Studiendauer verlängert worden ist. Die jeweiligen Studienpläne sehen eine Verweildauer von 4 bis 6 Jahren bis zum frühestmöglichen Studienabschluss vor. Dass diese in der Realität selten eingehalten wird, ist kein neues Phänomen: Bereits 1985/86 konnten nur knapp 6% der AbsolventInnen in der Mindeststudienzeit abschließen. In den letzten Jahren ist diese Quote weiter kontinuierlich gesunken und lag 1996/97 bei 4,5%.

Das Ausmaß der Studienzeitüberschreitungen variiert stark zwischen den einzelnen Studienrichtungen. Die folgenden Auswertungen beziehen sich auf das Studienjahr 1996/97; berücksichtigt wurden Fächer mit mehr als 15 inländischen AbsolventInnen. Es handelt sich also zum Teil um sehr kleine Absolutzahlen, weshalb die angestellten Vergleiche nach einzelnen Richtungen nicht als Aussagen, die den Charakter von studienrichtungsspezifischen Leistungskennziffern tragen, missverstanden werden dürfen. Sehr wohl aber können auf Grund dieser Zahlen Hinweise auf besonders hohe Effizienz bzw. auf augenscheinliche Defizite im Lehr- und Studienbetrieb einzelner Studienrichtungen gewonnen werden.

1 Für die Zulassung zum Beruf der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts kann überdies derzeit ein abgeschlossenes weiterführendes Doktoratsstudium bis zu sechs Monate Praxis ersetzen.

2 Weitere und detailliertere Statistiken zu den UniversitätsabsolventInnen finden sich in Band 2, Kapitel 6.

Tabelle 6

**Kumulierte Ausbildungszeit sowie Abschlussalter im Hochschulbereich (ISCED 6)
in ausgewählten OECD-Staaten**

	Ausbildungszeit in Jahren	Abschlussalter
Österreich	17,0	22-25
Belgien	18,2	22-24
Kanada	17,0	22
Dänemark	16,5	25-27
Finnland	17,0	25-26
Frankreich	17,8	21
Deutschland	18,3	26
Griechenland	16,3	22-24
Irland	16,0	22-24
Italien	17,1	23
Niederlande	16,3	25
Neuseeland	16,6	23
Norwegen	17,0	24
Portugal	16,0	22-24
Spanien	17,0	23
Schweden	16,2	23-24
Schweiz	20,0	26
Vereinigtes Königreich	16,3	.
Vereinigte Staaten	16,9	.

Quelle: OECD (1998), Bildung auf einen Blick

Tabelle 7

**Inländische AbsolventInnen in Studienrichtungen mit einem hohen Anteil von Abschlüssen innerhalb
der gesetzlichen Studiendauer, Studienjahr 1996/97**

Studienrichtung	inländische AbsolventInnen absolut	durchschn. Studien- dauer in Semestern	Abschlüsse in gesetzl. Studien- dauer in %
Physik LA	24	12,3	29,2
Mathematik	28	12,9	25,0
Internationale Betriebswirtschaft Stv.	63	9,5	17,5
Französisch LA	52	11,7	15,4
Soziologie	51	11,5	13,7
Pädagogik	325	11,3	12,9
Mechatronik	59	11,7	11,9
Fachtheologie (evang.)	17	12,6	11,8
Sprachwissenschaft	17	12,9	11,8
Mathematik LA	83	12,5	10,8
Technische Mathematik	130	13,6	10,0

Quelle: Österreichisches Statistisches Zentralamt; Berechnungen BMWV

In 11 Studienrichtungen konnten jeweils mindestens 10% der Studierenden im kürzestmöglichen Zeitraum ihr Studium erfolgreich abschließen. Im Lehramtsstudium Physik absolvierten sogar 29% in der gesetzlichen Studiendauer, in Mathematik immerhin 25% (siehe Tabelle 7).

Mehr als die Hälfte der erfolgreichen AbsolventInnen hingegen benötigte für das Studium zumindest 5 Semester länger, als es von der gesetzlichen Studiendauer her vorgesehen war. In Wirtschaftsingenieurwesen-Bauwesen, Pharmazie, Klassische Archäologie, Vermessungswesen, Veterinärmedizin und Architektur waren mindestens drei Viertel der AbsolventInnen von Studienzeitüberschreitungen in diesem Ausmaß betroffen. 1985/86 benötigten knapp 40% der

AbsolventInnen mehr als 5 zusätzliche Semester für ihren erfolgreichen Abschluss³; 1996/97 lag diese Quote bereits bei 53,5% (siehe Tabelle 8).

In zahlreichen Studienrichtungen lag der Anteil der Abschlüsse in der gesetzlichen Studiendauer unter 1% (z.B. Pharmazie, Bauingenieurwesen, Übersetzer- und Dolmetscherausbildung, Veterinärmedizin, Geschichte, Kunstgeschichte, Telematik, Technische Physik, Lehramt Leibeserziehung).

Zusammenfassend lässt sich zwar feststellen, dass die durchschnittliche Studiendauer als Lageparameter über einen Zeitraum von über 20 Jahren stabil geblieben ist. Die Statistiken zeigen aber sowohl eine sinkende Quote „besonders schneller“ AbsolventInnen, die in der gesetzlichen Studiendauer ihren akademischen Grad erreichen, als auch eine steigende Rate jener JungakademikerInnen, die zumindest 5 Se-

3 Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (1995), Materialien zur Studienreform 5, Wien.

Tabelle 8

Inländische AbsolventInnen in Studienrichtungen mit einem hohen Anteil von Abschlüssen mit zumindest 5 Semestern Studienzeitüberschreitung, Studienjahr 1996/97

Studienrichtung	inländische AbsolventInnen absolut	durchschn. Studiendauer in Semestern	Studienzeitüberschreitung mit 5 Sem. und mehr in %
Wirtschaftsingenieurwesen – Bauwesen	20	16,7	85,0
Pharmazie	213	16,6	83,6
Klassische Archäologie	27	14,2	81,5
Vermessungswesen	58	18,5	81,0
Veterinärmedizin	210	17,4	78,1
Architektur	375	16,9	76,5
Forst- und Holzwirtschaft	64	14,9	73,4
Musikwissenschaft	18	15,0	72,2
Elektrotechnik	366	17,0	72,1
Völkerkunde	38	16,0	71,1
Chemie LA	17	14,6	70,6
Übersetzer- und Dolmetscherausbildung	100	13,6	69,0
Kunststofftechnik	29	16,3	69,0
Werkstoffwissenschaften	36	15,5	66,7
Italienisch	24	13,6	66,7
Maschinenbau	230	16,2	66,1
Physik	49	15,3	65,3

Quelle: Österreichisches Statistisches Zentralamt, Berechnungen BMWV

Tabelle 9

Altersstruktur der AbsolventInnen; Verteilung in %, Studienjahre 1986/87 bis 1996/97

Studienjahr	bis 25 Jahre	26–30 Jahre	31 Jahre u. ä.
1986/87	51,6%	38,1%	10,3%
1988/89	47,9%	40,5%	11,6%
1990/91	37,9%	48,8%	13,4%
1992/93	33,5%	52,2%	14,3%
1994/95	31,1%	53,2%	15,7%
1995/96	29,8%	53,3%	16,9%
1996/97	29,4%	52,8%	17,8%

Quelle: Österreichisches Statistisches Zentralamt, Berechnungen BMWV

mester länger als im Studienplan vorgesehen für ihren Abschluss benötigen. Dies kann ein Hinweis dafür sein, dass in den letzten Jahren AbsolventInnen mit besonders langen Studienzeiten (mehr als 10 Jahre), die naturgemäß den Mittelwert stark erhöhen, heute seltener in den AbsolventInnenstatistiken zu finden sind.

Die Diskussion um ein überhöhtes Abschlussalter an Österreichs Universitäten ist nach wie vor vom Bild der traditionellen StudentInnen geprägt, die direkt nach der Matura (bzw. bei Männern nach Ableistung des Präsenzdienstes) im Alter von 18 bis 20 Jahren zu studieren beginnen und ihre gesamte Zeit konsequent und ausschließlich für das Studium – bis zum schnellen erfolgreichen Abschluss – aufwenden können. Empirischen Befunden zufolge weist jedoch nur rund ein Viertel der heute an Universitäten Zugelassenen eine studentische „Normalbiographie“ auf. Rund ein Fünftel der StudentInnen beginnt nicht unmittelbar nach Erlangung der Hochschulreife zu studieren, sondern entscheidet sich erst später für einen Universitätsbesuch. Fast 40% der derzeitigen StudentInnen arbeiten regelmäßig während des Semesters im Rahmen einer Voll- oder Teilzeitbeschäftigung⁴. Der Anteil der JungakademikerInnen, bei denen eine traditionelle Studienlaufbahn angenommen werden kann, ist kontinuierlich rückläufig: Schlossen im Studienjahr 1986/87 noch mehr als die Hälfte der AbsolventInnen mit 25 Jahren oder

früher ab, waren es im Studienjahr 1996/97 nur noch knapp 30% (siehe Tabelle 9).

Der Anteil der über 30-jährigen AbsolventInnen, die entweder erst nach mehrjähriger Berufstätigkeit ein Studium ergriffen haben oder auf Grund beruflicher bzw. familiärer Verpflichtungen nur einen Teil ihres Zeitbudgets für das Studium aufwenden konnten, ist hingegen im letzten Jahrzehnt von über 10 auf fast 18% stark angestiegen.

9.1.4 Soziale Herkunft der UniversitätsabsolventInnen

Auf quantitative Ausprägungen der sozialen Herkunft der UniversitätsabsolventInnen wurde erstmals 1994 in einer Studienerfolgsanalyse eingegangen⁵: Dort wurde der Gesamtbestand der AbsolventInnen bis 1991/92 den entsprechenden AnfängerInnenkohorten gegenüber gestellt und unter anderem auf Differenzen auf Grund sozialer Charakteristika untersucht. Als besonders aussagekräftige Variable hat sich die höchste abgeschlossene Ausbildung des Vaters erwiesen. Im Wesentlichen korrelierte die Erfolgswahrscheinlichkeit im Studium positiv mit dem Bildungsgrad des Vaters. Bei Frauen war

4 Pechar, H., Wroblewski, A. (1997), Non-traditional-Students in Österreich, Wien. Vergl. auch Kapitel 8.

5 Dell'mour, R. (1994), Studienerfolgsanalyse. Durchgeführt am Institut für Demographie der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Wien.

Tabelle 10

Überdurchschnittlich erfolgreiche AbsolventInnen und Erstzugelassene nach Geschlecht und Bildungsabschluss bzw. sozialer Herkunft des Vaters im Vergleich

	Frauen: Absolventinnen in %	Frauen: Erstzugelassene in %	Frauen: A:E in %-Pkten	Männer: A:E in %-Pkten
Vater Hochschule	28,3	21,4	6,9	3,9
Vater Pflichtschule	39,9	48,3	-8,4	-5,3
Vater Arbeiter	9,8	12,8	-3	-1,8

Quelle: Österreichisches Statistisches Zentralamt, Berechnungen BMWV

dieser Zusammenhang deutlich stärker ausgeprägt als bei Männern. Überdies waren die geschlechtsspezifischen Unterschiede im Erfolgsverhalten desto geringer, je höher der Bildungsabschluss des Vaters war. Die mit Abstand höchste Erfolgsquote hatten demnach Kinder von Akademikern. Als „Ausreißer“ lagen die Kinder von Vätern mit Volksschulabschluss an zweiter Stelle. In Absolutzahlen war diese Gruppe allerdings mit Abstand am kleinsten und auf Grund der Änderungen in der Schulstruktur nach 1980 kaum mehr vertreten. Als Erklärung für diese einzige atypische Gruppe bietet sich an, dass Kinder mit Vätern mit Volksschulbildung bereits mit dem Besuch einer zur Matura führenden Schule die sozialen Aufstiegshürden erfolgreich meistern konnten.

Für diejenigen AbsolventInnen des Jahrganges 1996/97, deren Erstzulassungsdatum spätestens im Wintersemester 1989/90 war, steht nun eine Auswertung nach der sozialen Stellung des Vaters und dem Bildungsstand der Eltern aus den Datenbeständen des Österreichischen Statistischen Zentralamtes zur Verfügung. Es handelt sich dabei um Abschlüsse von Studierenden, deren Studiendauer im langjährigen Durchschnitt oder darunter liegt (absolut

knapp 7.000 Fälle; 56% aller Erstabschlüsse von 1996/97). Im Folgenden wird der Einfachheit halber von dieser Gruppe als von den „überdurchschnittlich erfolgreichen AbsolventInnen“ gesprochen.

Ein Vergleich zur entsprechenden Verteilung bei den Erstzugelassenen⁶ zeigt folgende Ergebnisse:

- 26,4% der überdurchschnittlich erfolgreichen AbsolventInnen, aber nur 21,0% der Erstzugelassenen haben einen Vater mit abgeschlossenem Universitätsstudium,
- nur 10,5% der überdurchschnittlich erfolgreichen AbsolventInnen, aber 12,8% der Erstzugelassenen haben einen Arbeiter als Vater,
- 22,3% der überdurchschnittlich erfolgreichen AbsolventInnen, aber nur 17,2% der Erstzugelassenen haben einen Selbständigen oder freiberuflich Tätigen als Vater,
- nur 42,6% der überdurchschnittlich erfolgreichen AbsolventInnen, aber 49,3% der Erstzugelassenen haben einen Vater mit Pflichtschulabschluss als höchster abgeschlossener Ausbildung.
- Die Unterschiede zwischen überdurchschnittlich erfolgreichen AbsolventInnen und Erstzugelassenen bezüglich der sozialen Herkunft zeigen sich bei den Frauen erheblich stärker als bei den Männern, wie Tabelle 10 belegt.

Die Differenzen zwischen Erstzugelassenen und überdurchschnittlich erfolgreichen AbsolventInnen erreichen jedoch lange nicht das Ausmaß, welches das Gefälle zwischen den an Universitäten Erstzugelassenen und jenen, die nie

6 Als Vergleichsgruppe der Erstzugelassenen wurden die entsprechenden Auswertungen der Wintersemester 1990/91 und 1992/93 bis 1994/95 herangezogen. Die prozentmäßige Verteilung der Erstzugelassenen nach sozialer Stellung des Vaters war in diesen Jahren sehr stabil. Nichtangaben wurden in den Vergleich nicht einbezogen.

eine Universität besuchen, aufweist. So sind laut Volkszählung 1991 in der gesamten 40 bis 65-jährigen männlichen Wohnbevölkerung, die als „Vätergeneration“ betrachtet werden kann, zwar 77,4% mit Pflichtschulabschluss als höchster abgeschlossener Ausbildung, jedoch nur 7,1% mit Hochschulabschluss bzw. Abschluss einer hochschulverwandten Lehranstalt vertreten⁷.

Die hier vorgestellten AbsolventInnenauswertungen weisen zwar nur eine relativ kleine Absolutzahl, die Beschränkung auf die Gruppe der überdurchschnittlich erfolgreichen AbsolventInnen sowie vor allem keine Vergleichsmöglichkeit zu anderen Jahrgängen auf, dennoch sind sie ein Indiz dafür, dass die soziale Herkunft messbaren Einfluss auf den Studien-erfolg hat und dass studierende Frauen diesem Einfluss wesentlich stärker ausgesetzt sind als ihre männlichen Kollegen.

9.2 Entwicklung der Beschäftigung von AkademikerInnen

Trotz der starken Ausweitung des tertiären Sektors liegt Österreich in diesem Bildungssegment traditionell deutlich hinter den OECD-Staaten zurück; so weist die Publikation „Bildung auf einen Blick. OECD-Indikatoren 1998“ für Österreich für Personen mit Hochschulabschluss einen Anteil von 6% an der 25 bis 64-jährigen Wohnbevölkerung aus, während der OECD-Schnitt 11% beträgt (im nicht-universitären Tertiärbereich 2% bei einem OECD-Schnitt von 10%). Im Vergleich dazu liegt Österreich bei den abgeschlossenen Ausbildungen in der Sekundarstufe II mit 63% deutlich über dem OECD-Schnitt von 40%. Die sehr niedrige AkademikerInnenquote an der (Erwerbs-)Bevölkerung in Österreich erklärt sich aus den Qualifikationsstrukturen des Arbeitsmarktes, dem Schwerpunkt der höheren Berufsbildung auf der oberen Sekundarstufe, dem Fehlen kürzerer Hochschulstudiengänge und der späten Diversifizierung des Hoch-

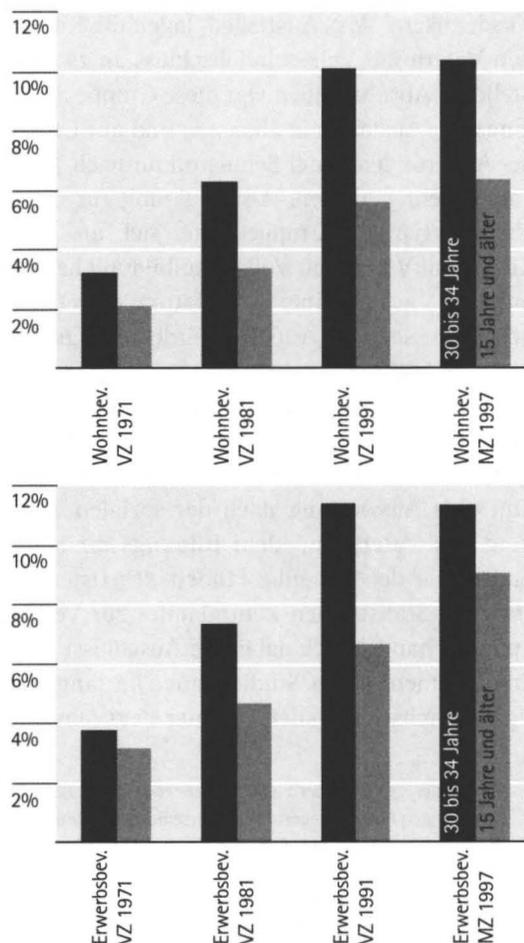
7 Österreichisches Statistisches Zentralamt, Volkszählung 1991. In: Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (1995), Materialien zur sozialen Lage der Studierenden, Wien.

Tabelle 11
Anteil der AkademikerInnen (inklusive hochschulverwandte Lehranstalten) an der jeweiligen Altersgruppe der Wohnbevölkerung in %

Alter	VZ 1971	VZ 1981	VZ 1991	MZ 1997
30 bis 34	3,2	6,3	10,1	10,4
35 bis 39	2,4	5,5	10,1	10
60 bis 64	2,0	3,4	5,6	4,1
15 und älter	2,1	3,4	5,6	6,4

Quelle: Österreichisches Statistisches Zentralamt, Volkszählung 1971, 1981, 1991. Bildungsstand der Bevölkerung; Mikrozensus – Jahresergebnisse 1997, Labour-Force-Konzept; Berechnungen BMWV

Grafik 1
Vergleich des AkademikerInnenanteils an der Altersgruppe der 30 bis 34-Jährigen mit der gesamten Wohn- bzw. Erwerbsbevölkerung



schulsystems mit der Einführung des Fachhochschulsektors 1994.

Der Anteil der AkademikerInnen an der Wohnbevölkerung hat sich seit Beginn der siebziger Jahre mehr als verdreifacht (VZ 1971: 2,1%; MZ 1997: 6,4%). In Absolutzahlen stieg in diesem Zeitraum die Zahl der Personen mit einem Bildungsabschluss auf Postsekundarstufe (Universitäten und hochschulverwandte Lehranstalten wie Pädagogische Akademien, Sozialakademien, Kollegs, etc.) um über 300.000, die Zahl der universitär gebildeten Personen um

200.000. Deutlicher sichtbar wird die Bildungsexpansion in der Entwicklung der AkademikerInnenquote nach Altersgruppen. Auf Basis des Mikrozensus 1997 beträgt die geschätzte AkademikerInnenquote bei den 30 bis 34-Jährigen 10,4% (VZ1971: 3,2%); bei den 60 bis 64-Jährigen beträgt sie nur 4,1% (VZ 1971: 2,0%) (siehe Tabelle 11 und Grafik 1).

Die Zahl der erwerbstätigen AkademikerInnen (gesamte Postsekundarstufe) erhöhte sich mit einer Verdreifachung seit den frühen siebziger Jahren wesentlich rascher als die Gesamt-

Tabelle 12

AkademikerInnen (Wohnbevölkerung) 1971, 1981 und 1991; MZ 1996 und 1997

Volkszählung/ Mikrozensus	Akad. inkl. hochschulverw. Lehranstalten				Akad. exkl. hochschulverw. Lehranstalten			
	absolut	davon Frauen	Akad. anteil	davon Frauen	absolut	davon Frauen	Akad. anteil	davon Frauen
VZ 1971	1.207	294	2,1%	1%	1.183	278	2,1%	0,9%
VZ 1981	2.071	736	3,4%	2,3%	1.754	513	2,9%	1,6%
VZ 1991	3.318	1.422	5,6%	4,2%	2.585	890	4,0%	2,6%
MZ 1996	4.244	1.794	6,4%	5,2%	3.181	1.153	4,8%	3,3%
MZ 1997	4.243	1.787	6,4%	5,1%	3.175	1.141	4,8%	3,3%

1 Nur Universitäten und Kunsthochschulen.

Quelle: ibw (1996), Zur Beschäftigung von Akademikern in Österreich, Wien; Österreichisches Statistisches Zentralamt, Mikrozensus – Jahresergebnisse 1996 und 1997, Labour-Force-Konzept

Tabelle 13

AkademikerInnen (Erwerbsbevölkerung) 1971, 1981 und 1991; MZ 1996 und 1997

Volkszählung/ Mikrozensus	Akad. inkl. hochschulverw. Lehranstalten				Akad. exkl. hochschulverw. Lehranstalten			
	absolut	davon Frauen	Akad. anteil	davon Frauen	absolut	davon Frauen	Akad. anteil	davon Frauen
VZ 1971	965	197	3,1%	1,6%	948	186	3,1%	1,5%
VZ 1981	1.628	543	4,8%	3,9%	1.343	345	3,9%	2,5%
VZ 1991	2.631	1.090	7,1%	7,1%	1.983	630	5,4%	4,1%
MZ 1996	3.317	1.373	8,7%	8,3%	2.496	870	6,4%	5,3%
MZ 1997	3.372	1.372	8,6%	8,2%	2.543	872	6,5%	5,2%

1 Nur Universitäten und Kunsthochschulen.

Quelle: ibw (1996), Zur Beschäftigung von Akademikern in Österreich, Wien; Österreichisches Statistisches Zentralamt, Mikrozensus – Jahresergebnisse 1996 und 1997, Labour-Force-Konzept

beschäftigung der unselbständig und selbständig Erwerbstätigen mit gut einem Zehntel. Betrachtet man nur die HochschulabsolventInnen, ist die Zahl der 94.800 Erwerbstätigen 1971 auf 254.300, bzw. um rund 170%, im Jahr 1997 gestiegen. Der AkademikerInnenanteil an der Gesamtbeschäftigung erhöhte sich in den letzten 25 Jahren von 3,1% (1971) auf 6,5% (1997); bei den Frauen war er trotz stärkerer Wachstumsdynamik 1997 mit 5,2% noch merklich geringer als bei den Männern mit 7,5%. Wenn man die außeruniversitäre Ausbildung hinzunimmt, erhöhte sich der Akademisierungsgrad der Erwerbstätigkeit von 3,1% 1971 auf 8,6% 1997. Auf Grund des niedrigeren Ausgangsniveaus und der größeren Präsenz von Frauen in den kürzeren postsekundären Ausbildungen sind die Steigerungen – von 1,6% auf 8,2% – bei den Frauen deutlicher als bei den Männern (VZ 1971: 4,2%; MZ 1997: 9,0%). Die Akademikerinnen überschritten 1993 mit einem Anteil von geschätzten 7,7% an der Erwerbsbevölkerung erstmals den Männeranteil von 7,5%, was sich bis 1995 (Frauenanteil: 7,9%; Männeranteil: 7,6%) fortsetzte. In den Mikrozensus 1996 und 1997 lag der Männeranteil mit geschätzten 8,8% bzw. 9,0% wieder über dem Frauenanteil von 8,3% bzw. 8,2%, was in demographischen Faktoren begründet sein kann (siehe Tabellen 12 und 13).

9.2.1 AkademikerInnenbeschäftigung nach Fachrichtungen, Sektoren und Wirtschaftsklassen

Hinsichtlich der fachlichen Ausbildung erwerbstätiger AkademikerInnen liegt ein Vergleich der Volkszählung 1971 mit dem Mikrozensus 1994 vor.⁸ Die AbsolventInnen von rechts- und sozialwissenschaftlichen Fakultäten verzeichneten zwischen 1971 und 1994 (+37.000, +158%) den stärksten absoluten und relativen Beschäftigungsanstieg, gefolgt von den TechnikerInnen und NaturwissenschaftlerInnen (+25.100, +128%). Die Zahl der beschäftigten AbsolventInnen außeruniversitärer Postsekundarausbil-

dungen erhöhte sich um 30.000 (+91%), die der Medizin und Pharmazie um 15.000 (+83%), die der philosophischen Fakultäten und der Kunsthochschulen um 21.000 (73%); Schlusslicht in der Beschäftigungsexpansion waren die AbsolventInnen der Universitäten für Bodenkultur und Veterinärmedizin mit einem Anstieg von 2.700 oder 59%.

Die JuristInnen und SozialwissenschaftlerInnen sind mit 31% die größte Gruppe aller universitär gebildeten ArbeitnehmerInnen im Jahr 1994. Damit haben sie den AbsolventInnen der Geisteswissenschaften und der Kunst (25%) den Rang abgelaufen. Es folgen der Reihe nach die AbsolventInnen der Technik und Naturwissenschaften (23%), Medizin und Pharmazie (17%), Bodenkultur und Veterinärmedizin (4%). Die Struktur der AkademikerInnenbeschäftigung nach Fachrichtungen unterscheidet sich markant nach Geschlecht. Männer weisen einen Beschäftigungsschwerpunkt im Bereich der Rechts- und Sozialwissenschaften sowie Technik und Naturwissenschaften auf, der sich über die Jahre noch akzentuiert hat. Der Anteil der Geisteswissenschaftler an der Beschäftigung verringerte sich zwischen 1971 und 1994 deutlich (von 27% auf 19%), der der Mediziner und Pharmazeuten blieb relativ stabil (1994: 15%), ebenso wie der der Absolventen der Bodenkultur und Veterinärmedizin (1994: 5%). Fast 40% aller beschäftigten Akademikerinnen haben im Gegensatz dazu einen Abschluss in den Geisteswissenschaften. An Bedeutung hat die Erwerbstätigkeit von Frauen mit juristischer oder sozialwissenschaftlicher Ausbildung auf Kosten von Medizinerinnen und Pharmazeutinnen gewonnen.

Der AkademikerInnenanteil ist im Dienstleistungssektor mit fast 90% aller Graduierten (94% aller Akademikerinnen und 85% aller Akademiker) am höchsten. Im Primärsektor finden knapp 1% und im Sekundärsektor 11% eine Stelle. Der Konzentrationsgrad auf den Dienstleistungssektor hat im Lauf der Zeit sogar zugenommen (im Vergleich 1971 knapp 80% im Tertiär- und fast 20% im Sekundärsektor), so dass er der wichtigste Arbeitgeber für alle universitären Fachbereiche ist.

Bezogen auf Wirtschaftsklassen finden 53%

⁸ Biffi, G. (1997), Massenuniversität und Veränderungen im Beschäftigungssystem, Wien.

aller HochschulabsolventInnen in nur drei Branchen, nämlich der Hoheitsverwaltung, dem Gesundheits- und dem Unterrichtswesen, Beschäftigung. Diese sind im Wesentlichen dem öffentlichen Sektor zuzurechnen. Zieht man das gesamte postsekundäre Ausbildungssegment in Betracht, betrug der Anteil 1994 58,8% aller AkademikerInnen (48.500 außer- und 102.800 universitär). In der Privatwirtschaft finden AkademikerInnen vor allem in unternehmensorientierten Dienstleistungen Arbeit, und zwar 17% in Rechts- und Wirtschaftsdiensten und 4,5% im Banken- und Versicherungssektor. Im Handel ist der Anteil in Folge der Computerisierung und zunehmenden Internationalisierung auf 7,4% angewachsen. Die Konzentration der AkademikerInnenbeschäftigung auf nur einige Branchen hat sich seit den siebziger Jahren noch verstärkt.

9.2.2 Prognose der Erwerbstätigkeit bis 2000

Eine Prognose⁹ der Erwerbstätigkeit bis zum Jahr 2000 legt nahe, dass die AkademikerInnenbeschäftigung weiter ansteigen wird, wenngleich die Gesamtbeschäftigung nur schwach expandieren dürfte. Die Prognoseperiode von 1997 bis 2000 dürfte von einer wirtschaftlichen Aufschwungsphase geprägt sein. Dieser Aufschwung dürfte jedoch kaum ausreichen, um die Zahl der Erwerbstätigen des letzten Hochkonjunkturjahres 1992 zu erreichen, aber über dem Beschäftigungsniveau des konjunkturschwachen Jahres 1994 zu liegen kommen. Daraus sowie aus dem anhaltenden skill-intensiven technischen Fortschritt ist abzuleiten, dass traditionelle Wirtschaftszweige keine besseren Beschäftigungsperspektiven aufweisen dürften, AkademikerInnen hingegen ein deutliches Beschäftigungsplus. Die Beschäftigung dürfte in allen Segmenten der primären Dienstleistungen (Büro, Han-

del, Verkauf, einfache Dienstleistungen) insgesamt mittelfristig leicht expandieren, der AkademikerInnenanteil wird weiterhin steigen. Die sekundären Dienstleistungen dürften im Gegensatz dazu die Beschäftigung deutlicher ausweiten. In den humankapitalintensiven Segmenten wie Ausbildung, Information, Betreuung, Forschung und Entwicklung sowie in der Anwendung und Umsetzung von neuen Technologien bzw. Normen dürfte die Beschäftigung insgesamt ansteigen, der AkademikerInnenanteil jedoch eher stagnieren, weil die Obergrenze bereits erreicht zu sein scheint. Effizienzsteigerungen dürften vor allem über zusätzliche Arbeitskräfte im Zuliefer- und Assistenzbereich, d. h. in mittleren Qualifikationen, erzielt werden. Nur im Management und der Organisation dürfte vor allem die AkademikerInnenbeschäftigung an Bedeutung gewinnen.

Im Dienstleistungssektor, der den Beschäftigtenstand in der 2. Hälfte der neunziger Jahre um etwa 115.000 oder 5% aufstocken dürfte, werden fast 70% der Zuwächse auf nur drei Branchen zurückgehen: Rechtsberatung/Wirtschaftsdienste, Gesundheit und Hoheitsverwaltung. Die Gesundheitsbranche ist jener Sektor mit dem größten relativen Wachstum seit 1971. Auch wenn in der 2. Hälfte der neunziger Jahre in Folge der Budgetbeschränkungen mit einer deutlichen Verlangsamung der jährlichen Zuwachsraten zu rechnen ist, dürfte nicht zuletzt die zunehmende Alterung der Bevölkerung gewisse Grenzen im Einsparungspotential einführen. Damit dürfte der Gesundheitssektor weiterhin der expansivste Beschäftigungsbereich bleiben - ex aequo mit unternehmensorientierten Dienstleistungen. Dieser Sektor ist auch international am dynamischsten und für die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft wohl einer der wichtigsten. Während der Gesundheitssektor vor allem Frauen zusätzliche Arbeitsmöglichkeiten eröffnet (etwa zwei Drittel des Zuwachses), dürften Männer und Frauen gleichermaßen von der Verbesserung der Beschäftigungschancen im produktionsorientierten Servicebereich profitieren. Was den öffentlichen Sektor betrifft, sind zwar Rationalisierungsinvestitionen vorgesehen, die

9 Biffi, G. (1997), Massenuniversität und Veränderungen im Beschäftigtensystem, Wien. Als Ausgangspunkt für die Prognose nach Branchen wurde das Jahr 1994 herangezogen, da die Beschäftigung ab 1995 nicht mehr nach der Betriebsstatistik 1968 erfasst wird, sondern nach der neuen EU-Abgrenzung (ÖNACE). Da für eine Prognose eine Stützperiode von mindestens 15 Jahren notwendig ist, kann diese nur auf Basis der alten Betriebsstatistik vorgenommen werden.

der Beschäftigungsexpansion entgegen wirken sollen. Trotzdem ist nur mit einer Verlangsamung der Wachstumsrate, nicht aber mit einer Stagnation zu rechnen. Allein der zusätzliche Verwaltungsaufwand, der durch Österreichs aktive Mitarbeit in der EU entsteht, ist eine Herausforderung für die öffentliche Verwaltung auf allen Ebenen und Fachbereichen.

9.2.3 Der Berufseinstieg von UniversitätsabsolventInnen

Die berufliche Eingliederung von HochschulabsolventInnen lässt sich über 20 Jahre vergleichen. Mittels dreier schriftlicher Befragungen wurden quantitative Eckdaten erhoben, die den Einstiegsprozess beschreiben.¹⁰ In Tabelle 14 sind die Veränderungen zusammengefasst.

Die Ergebnisse in ihrer grundlegenden Tendenz bestätigen die vielfach pessimistischen Erwartungen in der öffentlichen Diskussion nicht. Die Einstiegs- und Beschäftigungsbedingungen sind angesichts des doch beträchtlich gestiegenen Angebotes an AbsolventInnen zwar in vielerlei Hinsicht ungünstiger, teilweise deutlich ungünstiger geworden, jedoch weniger ausgeprägt, als vielfach erwartet wird.

In einigen Punkten zusammengefasst ergibt sich das folgende deskriptive Bild:

- 62% der Befragten des AbsolventInnenjahrganges 1994/95 waren auf Stellensuche, und es gelang fast 89%, eine Stelle zu finden; dieser Prozentsatz ist höher als in der letzten Befragung (83%). Möglicherweise erklären die reduzierten Erwartungen gegenüber einer Beschäftigung und der größere Druck, schnell einen Arbeitsplatz zu finden, den höheren Erfolgsfaktor bei der Stellensuche.

- Bei immerhin einem Drittel ist noch ein quasi "automatischer" Übergang in Beschäftigung zu beobachten, entweder durch Fortsetzung einer bei Studienabschluss schon ausgeübten Berufstätigkeit oder auf Grund einer vorhandenen fixen Stellenzusage.

- Das Bewerbungs- und Suchverhalten hat sich stark verdichtet; der Anteil der AbsolventInnen, die viele Bewerbungen verfassen mussten, um eine Stelle zu finden, ist deutlich angestiegen.

Weiters deutet die zunehmende Betroffenheit von unfreiwilligen Wartezeiten auf eine Stelle nach Studienabschluss beim Jahrgang 1994/95 auf eine höhere Einstiegsarbeitslosigkeit und die schwierigere Einstiegssituation hin.

- Ein Drittel der AbsolventInnen der neunziger Jahre war von Einstiegsarbeitslosigkeit in Form unfreiwilliger Wartezeit betroffen, deren Dauer bei unter 6 Monaten lag und leicht zurückging. Die Erfassung der NeuabsolventInnen in den Arbeitslosenstatistiken ist deutlich gestiegen. Arbeitslos gemeldet waren 23%. Daher kann geschätzt werden, dass die Einstiegsarbeitslosigkeit zu ungefähr zwei Dritteln beim Arbeitsmarktservice erfasst ist.

- Etwa 20% der AbsolventInnen sind auf „akademisierten“ Stellen tätig, wo bislang kein akademischer Abschluss Voraussetzung war. Fast die Hälfte der Eintrittsstellen sind als neu geschaffen zu charakterisieren. Die Stagnation bzw. der leichte Rückgang von befristeten Einstiegsstellen (ohne Einrechnung der üblichen Befristungen bei Ausbildungsplätzen) bei einem sehr hohen Niveau deutet auf keine weitere Ausdehnung von unstabiler Beschäftigung hin.

- Die Einkommenssituation hat sich in doppelter Hinsicht verschlechtert: Einerseits hat sich der Einkommenszuwachs zwischen der Einstiegs- und späteren Beschäftigung verringert, andererseits sind die durchschnittlichen Gehälter unter Berücksichtigung der Inflation gesunken, und zwar bei der späteren Beschäftigung deutlicher als bei der Einstiegsbeschäftigung.

- Die subjektive Einschätzung der Beschäftigungsmöglichkeiten der AbsolventInnen spiegelt die Erfahrungen mit den erschwerten Bedingun-

¹⁰ Die zugrundeliegenden Studien: Lassnigg, L. u.a. (1981), Wie finden Akademiker einen Arbeitsplatz? Arbeitsmarktbarometer für Jungakademiker, Wien. Loudon, S. (1988), Zum Berufseinstieg von AkademikerInnen. Forschungsbericht. Wien; Lassnigg, L. u.a. (1998), Zur Beschäftigung von HochschulabsolventInnen. Projektbericht. Wien. Um die Vergleichbarkeit nicht durch Veränderungen der Fragestellungen und Einfügung neuer Themen, die zweifellos auch interessant gewesen wären, zu gefährden, galt äußerste Disziplin bei der Replikation der letzten Befragung. Auf Grund der Erfahrungen mit der Rücklaufquote, die mit 37% im Rahmen liegt, wurden zuletzt mit einer Non-response-Kontrolle Schritte gesetzt, die Ergebnisse besser abzusichern.

Tabelle 14
**Zusammenfassung der Veränderungen im Einstiegsprozess,
 AbsolventInnen 1975/76, 1985/86, 1994/95**

	1975/76	1985/86	1994/95
Fortsetzung der bisherigen Tätigkeit	21%	14%	18%
Fixe Stellenzusage	25%	25%	16%
Stellensuche erfolgreich	96,5%	82,5%	88,7%
– nicht erfolgreich	0,9%	9,7%	5,0%
Suchverhalten			
– % ausgeprägte Suche	54%	54%	62%
– % mehr als zehn Bewerbungen	16%	34%	62%
– % ein bis zwei Bewerbungen	49%	25%	17%
Wartezeit und Arbeitslosigkeit			
– % unfreiwillige Wartezeit (WTZ)	18%	21%	34%
– % mehr als 7 Monate unfr. WTZ	3%	8%	7%
– % Betroffenheit von Einstiegsarbeitslosigkeit	6%	20%	23%
– % unfr. WTZ minus Einstiegsarbeitslosigkeit („Versteckte Arbeitslosigkeit“)	12%	1%	11%
Nicht übliche Befristungen	21%	42%	36%
Art der Stellen			
– % auf "akademisierten" Stellen	6%	16%	21%
– % auf neuen Stellen	41%	41%	46%
Einschätzung der Beschäftigungsmöglichkeiten			
– Verhältnis ungünstig/günstig	7/10	6/10	12/10
Einkommensentwicklung			
– % Zuwachs zwischen Erst- und Stichtageeinkommen		0,322	0,251
– % Veränderung des durchschn. Ersteinkommens zur Vorperiode		-2,7%	
– % Veränderung des Stichtageeinkommens zur Vorperiode			-7,9%

Quelle: Lassnigg, L. u.a.(1998), Zur Beschäftigung von HochschulabsolventInnen. Projektbericht. Wien

gen wider. Während vor zehn Jahren 32% der Befragten meinten, leicht neue Arbeit zu finden, sind es gegenwärtig nur noch 21%. Einer neuen Arbeitssuche sahen damals 22% im Gegensatz zu heute 25% mit Schwierigkeiten entgegen.

Zusammenfassende Auswertung: Stabilitätsindex

Um die Entwicklung der Einstiegs- und Beschäftigungsbedingungen in ihren vielfältigen Ausprägungen zusammenfassend analysieren zu können, wurde ein „Stabilitätsindex“ aus zwölf wichtigen Merkmalen, wie Dauer und Erfolg bei

der Stellensuche, Art der ersten beruflichen Tätigkeit, Stellenwechsel etc., konstruiert. Folgende Grafik zeigt die Verteilung der Werte für jede Person im Vergleich der AbsolventInnenjahrgänge 1985/86 und 1994/95. Der Gesamtdurchschnitt über beide Jahrgänge beträgt 5,2. Zwischen den beiden Jahrgängen ist der Durchschnittswert fast stabil geblieben (tendenziell erfolgte sogar eine Verbesserung um etwa 3% von 5,13 auf 5,29). Die Anteile der positiven Werte sind etwas gestiegen und die besonders negativen Werte zurückgegangen.

Die Frauen haben in beiden Jahrgängen

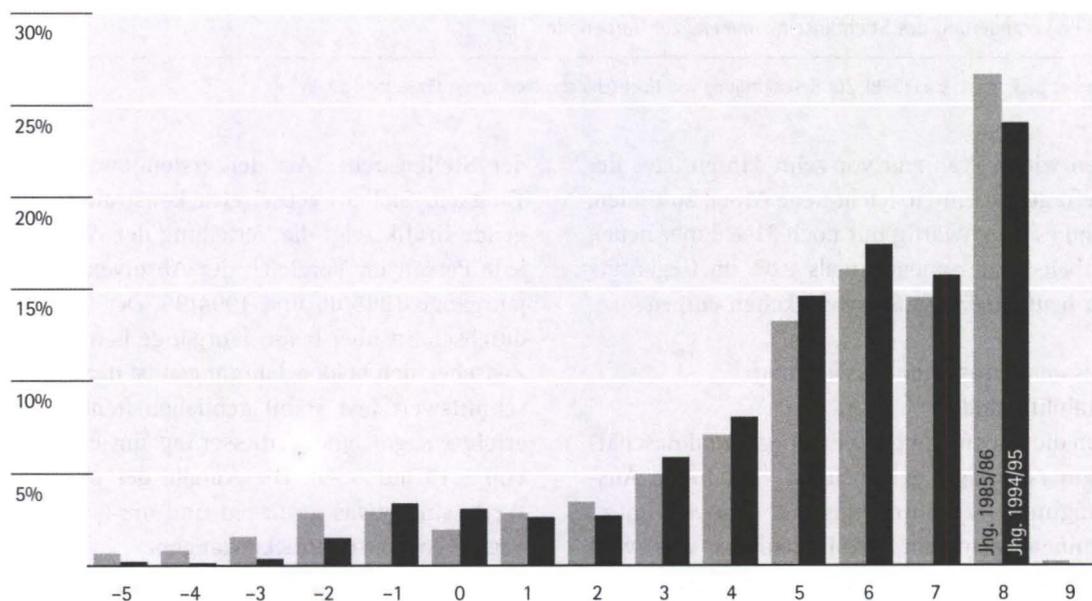
Tabelle 15

Mittelwerte des Stabilitätsindex nach Studienrichtungen und Geschlecht

Studienrichtungen	Jg. 1985/86			Jg. 1994/95		
	Æ	Std-Abw.	(N)	Æ	Std-Abw.	(N)
Lehramt	4,41	3,22	367	4,16	2,57	161
Rechtswissenschaften	5,17	3,19	313	5,22	2,75	240
Sozial-/Wirtschaftswissenschaften	5,85	2,82	458	6,22	2,15	474
(Vet.)Medizin	4,56	3,04	386	6,38	2,04	151
Geisteswissenschaften	4,31	3,46	226	4,37	2,74	246
Verhaltenswissenschaften	3,71	3,13	76	4,45	2,82	125
Naturwissenschaften	4,73	3,25	217	4,22	3,13	234
Maschinenbau/Elektrotechnik	6,59	2,12	71	5,98	1,88	57
Bauwesen/Architektur	6,45	2,09	100	6,11	2,47	81
sonstige technische Fächer	6,37	2,14	160	6,26	1,92	132
Bodenkultur	5,76	2,74	82	4,61	2,89	64
sonst./unbekannt	5,71	2,63	63	(1,00)	(2,83)	2
Insgesamt	5,13	3,08	2519	5,29	2,68	1967
Geschlecht						
männlich	5,64	2,83	1527	5,69	2,51	1013
weiblich	4,33	3,30	976	4,89	2,79	940

Quelle: Lassnigg, L. u.a.(1998), Zur Beschäftigung von HochschulabsolventInnen. Projektbericht. Wien

Grafik 2

Verteilung des Stabilitätsindex (Jahrgang 1985/86 und 1994/95; Werte in %)

deutlich schlechtere Werte als die Männer, jedoch hat sich der Abstand zu den Männern etwas verringert. Betrachtet man die Mittelwerte für die Studienrichtungen, so haben beim letzten Jahrgang die Studienrichtungen Medizin, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften und die technischen Studien mehr oder weniger über dem Durchschnitt liegende Werte (zwischen +6,0 und +6,4, d.h. zumindest 6 positive Merkmale im Schnitt dieser Studienrichtungen), die Rechtswissenschaften liegen etwa beim Durchschnitt, die Bodenkulturstudien, die Verhaltens-, Geistes- und Naturwissenschaften sowie die Lehramtsstudien (als Schlusslicht) liegen mehr oder weniger deutlich unter dem Durchschnitt (zwischen +4,2 und +4,6).

Die Rangreihe hat sich zwischen den beiden Jahrgängen beträchtlich verändert. Insbesondere die AbsolventInnen der Medizin haben ihre Position wesentlich verbessert, die der Bodenkultur und Naturwissenschaften haben ihre Position deutlich verschlechtert und die der Rechtswissenschaften haben ihre relative Position gegenüber dem Durchschnitt verschlechtert (vgl. Tabelle 15).

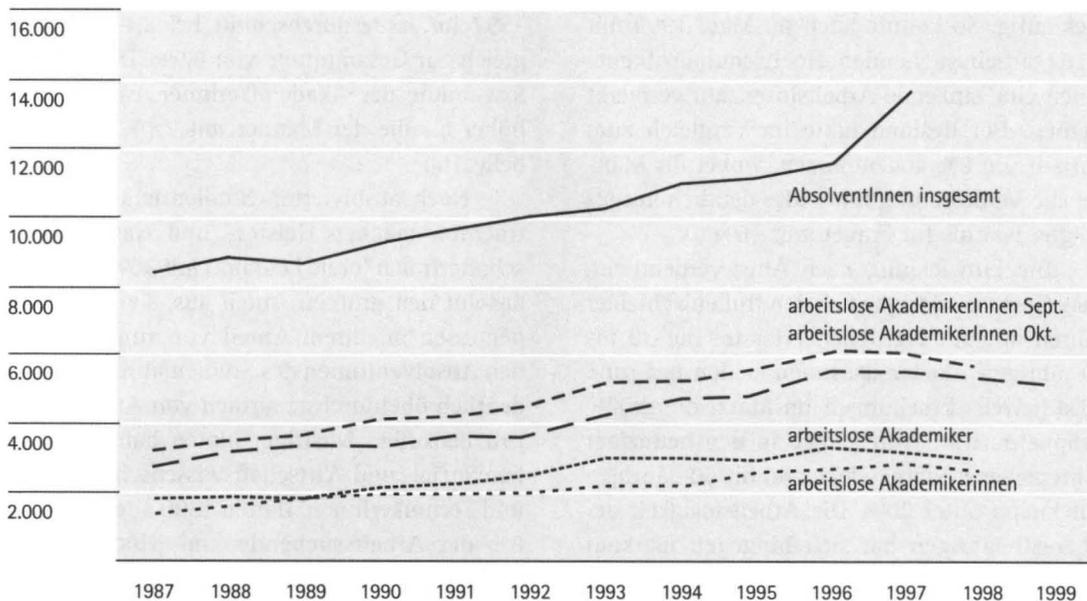
Einflussfaktoren für den Stabilitätsindex

Mit der Kovarianzanalyse der Einflussfaktoren lässt sich der Stabilitätsindex nur in geringem Maß „erklären“. Die Auswertung ergibt neben den zu erwartenden Effekten von Studienrichtung und Geschlecht einen deutlichen positiven Effekt für regelmäßige Erwerbstätigkeit während des Studiums. Die Jahrgangszugehörigkeit ergibt einen zwar statistisch signifikanten, aber schwachen Effekt zugunsten der neunziger Jahre. Zwei weitere in das Modell einbezogene Merkmale, Familienstand und Studiendauer, haben ebenfalls sehr schwache signifikante Einflüsse auf die Stabilität in der Berufseinstiegsphase. Eine längere Studiendauer wirkt sich negativ aus, im Vergleich zum positiven Einfluss der Erwerbstätigkeit jedoch nur gering.

Für den AbsolventInnenjahrgang 1994/95 sind auch Informationen über das Ausmaß der Erwerbstätigkeit während dem Studium sowie deren Bezug zum Studium verfügbar. In einem erweiterten Modell – mit etwas größerer Erklärungskraft – wurden deren Effekte getestet. Vor allem der Bezug der Erwerbstätigkeit zum Studium erwies sich darin als sehr wichtig. Auch

Grafik 3

UniversitätsabsolventInnen und arbeitslose AkademikerInnen, 1989 bis 1999



in diesem Modell kommt der Studiendauer ein im Vergleich geringer Einfluss zu (siehe Tabelle 15 und Grafik 2).

9.3 Arbeitslosigkeit von UniversitätsabsolventInnen

Obwohl aktuelle Analysen und Projektionen überproportionale Steigerungen in der Beschäftigung von HochschulabsolventInnen zeigen, gibt es auch unbestreitbare Hinweise auf Einstiegs- und Beschäftigungsprobleme in diesem Qualifikationsniveau, zumal sich die AbsolventInnenzahlen markant erhöht haben. Berufseingliederung und Beschäftigungsbedingungen haben sich insofern gewandelt, als eine deutlich intensivere Suche, ein Anstieg unfreiwilliger Wartezeiten, sinkende Einstiegsgehälter, zunehmender Pessimismus in der subjektiven Einschätzung der Berufsperspektiven und instabile Beschäftigungen beobachtbar sind. Die oben referierte Untersuchung belegt jedoch auch positive Veränderungen.

Die Zahl der bei den regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice als arbeitslos vorgemerkten AkademikerInnen wird jeweils zu zwei Stichtagen, Ende März und Ende September, erhoben. Die Herbst-Werte liegen dabei immer etwas höher. Der kontinuierliche Anstieg der Vormerkungen von AkademikerInnen fand 1997 seinen Höhepunkt; seither sind die Zahlen rückläufig. So konnte auch im März 1999 mit 5.162 arbeitssuchenden HochschulabsolventInnen eine sinkende Arbeitslosenzahl vermerkt werden. Der Bestand hatte im Vergleich zum Vorjahr um 8% abgenommen, wobei für Männer die Verbesserung mit -10% deutlich ausgeprägter war als für Frauen mit -6%.

Die Entwicklung nach Alter verdeutlicht, dass die Arbeitslosigkeit ab den frühen achtziger Jahren alle Altersgruppen erfasste. Die 30 bis 40-jährigen AkademikerInnen stellen mit rund 40% (jeweils Erhebungen im März) die größte Gruppe dar; ihr Anteil blieb in den neunziger Jahren ebenso stabil wie der 40 bis 50-Jährigen mit knapp unter 20%. Die Arbeitslosigkeit der Über-50-Jährigen hat sich hingegen markant ausgeweitet. Diese stellen bereits rund ein Fünftel

der beim Arbeitsmarktservice gemeldeten AkademikerInnen und haben ihren Anteil an allen arbeitssuchenden HochschulabsolventInnen in den neunziger Jahren mehr als verdoppelt. Vor allem Angehörige der Altersgruppen über 40 Jahre verlieren durch wirtschaftliche Umstrukturierungen ihren Arbeitsplatz und haben relativ schlechte Wiederbeschäftigungschancen. Dies zeigt sich u.a. an der Vormerkdauer der Über-50-Jährigen von durchschnittlich 22 Monaten. In dieser Gruppe sind die Betroffenen zu 80% Männer. Dies ist wahrscheinlich im durchwegs niedrigeren Pensionsalter von Frauen begründet und weiters in der Überrepräsentanz männlicher Akademiker in privatwirtschaftlichen Beschäftigungen, vor allem in technischen Berufen. Die 25 bis 30-Jährigen – die JungakademikerInnen – haben im Berichtszeitraum ihren Anteil mit derzeit 19% gemeldeten Arbeitssuchenden geringfügig verringert. Zwei Drittel von ihnen sind Frauen, die damit im Vergleich zu ihrem Anteil an den AbsolventInnen (rund 45%) deutlich überrepräsentiert sind.

Zuletzt waren dem Arbeitsmarktservice 307 offene Stellen für AkademikerInnen bekannt. Trotz der augenscheinlichen Divergenz zwischen freien Arbeitsplätzen und arbeitssuchenden HochschulabsolventInnen ist die Arbeitslosenquote der AkademikerInnen im Vergleich zu anderen Qualifikationsgruppen gering; sie lag nach Berechnungen auf Basis des Mikrozensus 1997 im Jahresdurchschnitt bei 2,4% im Vergleich zur Gesamtquote von 6,9%. Die Arbeitslosenquote der Akademikerinnen ist mit 2,8% höher als die der Männer mit 2,1% (siehe Tabelle 16).

Nach absolvierten Studienrichtungen betrachtet, machen Geistes- und NaturwissenschaftlerInnen (ohne Lehramt) mit 30% nicht nur absolut den größten Anteil aus, sie sind auch, gemessen an ihrem Anteil von rund 24% an den AbsolventInnen des Studienjahres 1996/97, deutlich überdurchschnittlich von Arbeitslosigkeit betroffen. Niedrige Quoten haben vor allem Sozial- und WirtschaftswissenschaftlerInnen und TechnikerInnen. Hatten 1990 allerdings erst 8% der Arbeitssuchenden mit Hochschulabschluss eine technische Studienrichtung absol-

viert, waren es 1999 über 14%. Bei JuristInnen spiegeln sich in der Relation von Abschlüssen zu arbeitslos Gemeldeten die vermuteten negativen Auswirkungen des Aufnahmestopps im öffentlichen Dienst (noch) nicht. Hier dürften die bereits in sicheren Arbeitsverhältnissen Beschäftigten die Einstiegsprobleme der NeuabsolventInnen in den Statistiken nivellieren. 1990 lag der Anteil der RechtswissenschaftlerInnen an allen arbeitssuchenden AkademikerInnen noch unter 9%, 1999 bei 12,7%. Bei den MedizinerInnen zeigt sich derzeit ein in etwa ausgewogenes Verhältnis zwischen Abschlüssen und von Arbeitslosigkeit Betroffenen. Weitere Zahlen sind in Band 2, Tabelle 6.2.1, zu finden.

9.4 Beschäftigungsperspektiven

In der oben dargestellten Prognose der Erwerbstätigkeit bis zum Jahr 2000 wird ein weiterer Anstieg der AkademikerInnenbeschäftigung – vor allem in unternehmensorientierten Dienstleistungen und im Gesundheitssektor – angenommen. Sehr niedrig ist die Akademisierung insbesondere im Unternehmenssektor. In den Produktions-, Handels- und Dienstleistungsberufen ist die AkademikerInnenquote nach wie vor sehr niedrig, in technischen Berufen vergleichsweise niedrig. In den Wirtschaftsklassen

im Unternehmenssektor liegen die AkademikerInnenquoten deutlich unter dem Schnitt (1991 zwischen 1 und 3%).

Eine Unternehmensbefragung¹¹ des Arbeitsmarktservice Österreich ergab, dass mit steigender Unternehmensgröße auch die Zahl der angestellten HochschulabsolventInnen zunimmt. Es zeigt sich auch ein klarer Zusammenhang zwischen generell guter Qualifikationsstruktur, guter Umsatzentwicklung und der Existenz von AkademikerInnen im Unternehmen. Unternehmen mit UniversitätsabsolventInnen beschäftigen im Schnitt 21 Graduierte (bei beträchtlicher Schwankungsbreite). Laut Befragung dominieren AbsolventInnen der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (rund 20% der Diplomabschlüsse) und Technik (15%) vor JuristInnen (11%). GeisteswissenschaftlerInnen (ohne Lehramt) rangieren erst an vierter Stelle. Rund 40% der Erwerbspersonen mit Hochschulabschluss sind Frauen – aber nur etwa 27% der unselbständigen AkademikerInnen mit privatem Arbeitgeber. Bei den befragten Unternehmen war der Akademikerinnenanteil – symptomatisch für die Privatwirtschaft – nicht einmal 25%.

Das quantitativ größte Interesse an zusätzlichen AkademikerInnen hatten auch in den letzten fünf Jahren Unternehmen aus Wirtschaftsklassen mit traditionell hohen AkademikerInnenquoten. Insgesamt hatten drei Viertel dieser Unternehmen in diesem Zeitraum 5 bis 6 HochschulabsolventInnen eingestellt, um den gestiegenen Anforderungen an Positionen (43% der Nennungen) bzw. der Expansion in neue Bereiche (39%) Rechnung zu tragen. Fast ein Drittel der Unternehmen nützte den Abgang von Nicht-AkademikerInnen zur Höherqualifizierung des Personals und engagierte UniversitätsabsolventInnen. Auch die Abdeckung des „regulären“ Bedarfs (Expansion im traditionellen Unternehmensbereich, Ersatzbedarf usw.) war ein wesent-

Tabelle 16

Arbeitslos gemeldete AkademikerInnen und gemeldete offene Stellen für AkademikerInnen, März 1999

Berufsabteilung	arbeitslos gemeldete Akad.	gemeldete offene Stellen
Insgesamt	5.162	307
Darunter:		
Technische Berufe	896	130
Gesundheits-, Lehrberufe	2.763	113
Verwaltungs-, Büroberufe	1.177	37

Quelle: Arbeitsmarktservice Österreich, Sonderauswertung "Vorgemerkte arbeitslose Akademiker/innen", Erhebung März 1999

¹¹ Die Ausführungen basieren auf einer Untersuchung des Arbeitsmarktservice Österreich, BIQ Berufsinformations- und Qualifikationsforschung, mit dem Titel „Unternehmensbefragung. Beschäftigungschancen für HochschulabsolventInnen“ (1997) von Maria Hofstätter, Volker Eickhoff, Ruth Finder.

liches Motiv. Das wachsende AkademikerInnenangebot bzw. die relativ bescheideneren Gehaltsansprüche schienen dagegen für sich genommen kaum Nachfrage zu schaffen.

Obleich die Wirtschaft (im Vergleich der Bildungsstrukturen mit anderen Industrieländern) deutlichen Bedarf nach hochschulisch qualifizierten Personen haben sollte, melden die Unternehmen keinen erheblichen Zusatzbedarf an. An künftige Beschäftigte werden hohe Anforderungen – nicht nur im Fachlichen, sondern auch im Bezug auf soft skills, Flexibilität und Einpassungsvermögen, Zusatzqualifikationen wie Sprach- und EDV-Kenntnisse, spezifische Studienabschlüsse, niedriges Eintrittsalter¹² bzw. berufliche Erfahrungen (Praxis) oder hohe Weiterbildungsbereitschaft – gestellt.

Nur die Hälfte der antwortenden Unternehmen mit AkademikerInnen im MitarbeiterInnenstab (rund 30%) erwägt, in den nächsten zwei Jahren weitere einzustellen. Zwei Drittel von ihnen (am häufigsten Produktions-, Handelsbetriebe, Banken/Versicherungen) denken dabei an Sozial- und WirtschaftswissenschaftlerInnen mit Schwerpunkt Betriebswirtschaft oder Handelswissenschaften. 45% der Unternehmen (primär Produktionsbetriebe und Bauwesen) könnten eventuell TechnikerInnen benötigen. Nur noch 10% erwägen die Einstellung von JuristInnen, die ihren Status als (in der Administration) fast universell einsetzbare Management-AnwärterInnen verloren haben dürften. An AbsolventInnen anderer Fachrichtungen (Medizin vor Bodenkultur, Montanistik und Geisteswissenschaften) haben nur noch 3,5 bis 7% der Unternehmen Interesse. FachhochschulabsolventInnen werden auf Grund der erwarteten spezifischen und vor allem „praxisorientierten“ Ausbildung

sehr gute Beschäftigungschancen eingeräumt. Frauen dürften künftig in den meisten akademischen Berufen ähnliche Einstiegschancen haben wie Männer – und theoretisch auch ähnliche Karriereperspektiven: Allmählich setzt sich bei der Mehrzahl der Unternehmen die Meinung durch, dass es bei AkademikerInnen keine prinzipiellen geschlechtsspezifischen Unterschiede hinsichtlich sachlicher und/oder persönlicher Qualifikation gibt.

Immerhin fast 50% der UnternehmensvertreterInnen haben auf Basis von Erfahrung den Eindruck, dass die zuletzt eingestellten AkademikerInnen eher dem Bedarf entsprechen als frühere Jahrgänge (nur 13% finden an der jüngeren Generation mehr zu kritisieren). Beklagt werden vor allem die mangelnde Fähigkeit, zielorientiert zu arbeiten, fehlendes Managementwissen und Verhandlungsgeschick. Bei den „persönlichen Faktoren“ stören in erster Linie die finanziellen Ansprüche, Unselbständigkeit, „eine gewisse Überheblichkeit“ und mangelnde Stabilität. In allen Punkten gibt es in den Aussagen erhebliche Unterschiede nach Unternehmensgröße und -philosophie.

Die Aufstiegschancen im Unternehmen unterscheiden sich ähnlich stark wie die Gehaltsentwicklung: Nur 27% der Befragten verheißen ihren MitarbeiterInnen generell, knapp 10% in Teilbereichen Aufstieg; in etwa 40% der Fälle darf (zum Teil ergänzend) mit einer Ausweitung des Aufgabenbereichs gerechnet werden, ein Viertel verspricht zwar kaum hierarchische/inhaltliche Entwicklungsperspektiven, aber Gehaltsverbesserungen. Bei einem Viertel der Befragten gibt es keine Aussichten auf Weiterentwicklung (häufigstes Argument: „Das Unternehmen ist zu klein.“). EinsteigerInnen ohne Berufserfahrung dürfen im Durchschnitt mit 22.000 bis 26.000 öS im Monat (brutto, 14mal) Anfangsgehalt rechnen, solche mit bis zu fünf Jahren Praxis mit 27.000 bis 36.000 öS. In den ersten fünf Jahren im Betrieb kann mit Gehaltsaufstockungen von (im Durchschnitt) 25% bis zu ca. einem Drittel gerechnet werden.

12 Für JungakademikerInnen ohne berufliche Erfahrung liegt die Hürde bei über 28 Jahren (46% der Befragten wären an älteren Personen nur noch im Ausnahmefall, 15% dezidiert nicht mehr interessiert). Bei Berufserfahrung liegt die Grenze für einen problemlosen Umstieg bei rund 35 Jahren. BewerberInnen zwischen 40 und 45 Jahren würden von 42% der Befragten nur noch im Ausnahmefall, von 16% überhaupt nicht mehr in Betracht gezogen. Praktisch stellen die Alterslimits für AkademikerInnen, die eine Kinderpause einlegen wollen, eine spezifische Erschwernis dar.

9.5 Resümee

Die Bildungsbeteiligung, die Übertrittsquote zur Tertiärausbildung sowie die Akademisierung der (Erwerbs-)Bevölkerung sind seit den siebziger Jahren deutlich gestiegen; die Frauen konnten den Abstand zu den Männern weiter verringern. Der Zusammenhang zwischen Bildungsbeteiligung, AkademikerInnenbeschäftigung und Wirtschaftsentwicklung ist jedoch nicht auf den quantitativen Aspekt zu reduzieren. Die Expansion des Hochschulsystems und die enorme Ausweitung der Bildungsbeteiligung bringen Probleme mit sich, deren Lösung zu den großen aktuellen Herausforderungen zählt. Es sind dies unter anderem: stagnierende Beschäftigtenzahlen in traditionellen akademischen Berufen, die Gestaltung der Curricula entsprechend den geänderten Qualifikationsanforderungen und neuen Einsatzfeldern, aber auch die Qualitätssicherung in diversifizierten Bildungssystemen.

Eine Gegenüberstellung der Ausbildungs- und Beschäftigungsdynamik von AkademikerInnen bietet Einblick in die Größenordnung der notwendigen Anpassungserfordernisse, die insofern nicht unterschätzt werden darf, als der öffentliche Sektor – der Hauptarbeitgeber von UniversitätsabsolventInnen – seine Beschäftigtenstände nur mehr unbeträchtlich ausweitet. Um die AkademikerInnenarbeitslosigkeit trotz deutlich steigender AbsolventInnenzahlen am derzeit niedrigen Niveau halten zu können, müssen AkademikerInnen daher vermehrt in den privaten Wirtschaftssektor eindringen, wo sie ohnehin nur eine sehr niedrige Beschäftigungsquote verzeichnen. Neueren Projektionen der Beschäftigungsentwicklung folgend wird der AkademikerInnenanteil insgesamt ansteigen und die Nachfrage nach hochqualifizierten Arbeitskräften insbesondere in den unternehmensorientierten Dienstleistungen und im Gesundheitssektor weiter wachsen.

Die jüngste Untersuchung des Berufseinstiegs von UniversitätsabsolventInnen entdramatisiert die in der öffentlichen Debatte entstandene Diagnose einer Krise am AkademikerInnenarbeitsmarkt. Im Vergleich der Berufseingliederung und der Beschäftigungsbedingungen

über 20 Jahre zeigen sich negative wie positive Veränderungen. Es wäre verfehlt, die positiven Befunde bloß auf den erhöhten Druck, die erste sich bietende Stelle annehmen zu müssen, zurückzuführen. Wie überhaupt Klagen über Arbeitsplätze, die dem Hochschulabschluss nicht adäquat sind, bzw. Klagen über die Entwertung des Universitätsabschlusses häufig eher Ambitionen nach einer berufsständischen Schließung zum Ausdruck bringen als den Befund über tatsächliche Qualifikationserfordernisse und Entwicklungspotentiale. Eine derartige Sicht des Phänomens „Massenuniversität“ – mit der Warnung vor Überqualifizierung der Bevölkerung – scheint in einer zunehmend wissens- und bildungsbasierten Gesellschaft und Arbeitswelt ein Widerspruch in sich.

Die in Unternehmensbefragungen oft geäußerten Anforderungen für die Einstellung von UniversitätsabsolventInnen – Flexibilität und Einpassungsvermögen, Zusatzqualifikationen wie Sprachen und EDV, spezifische Studienabschlüsse, niedrige Studiendauer bzw. Berufspraxis – legen die Latte sehr hoch, zumal auch mit Personen ohne akademischem Grad, aber mit einschlägiger Berufserfahrung, konkurriert werden muss. Die eingeräumten Jobchancen differieren markant nach dem absolvierten Studium: Nur AbsolventInnen der Wirtschaftswissenschaften und Technik werden verbesserte, JuristInnen nur begrenzte und GeisteswissenschaftlerInnen sich verschlechternde Möglichkeiten prognostiziert. Bei den am Arbeitsmarkt neuen FachhochschulabsolventInnen wird eine spezifische und praxisnahe Ausbildung angenommen, weshalb man ihnen auch gute Beschäftigungsperspektiven in Aussicht stellt.

Die Studieninformation und -beratung nun als Instrument zur Lenkung der Studienwahl verwenden zu wollen, würde nicht nur ihrer Primärfunktion widersprechen, sondern auf Grund der Ungleichzeitigkeit von Arbeitskräfteachfrage und AbsolventInnenangebot auch fehlsteuern. Zielführender ist, die Studienberatung mit aktuellen berufsbezogenen Informationen anzureichern, mögliche Tätigkeitsfelder in den Studiengängen selbst zu thematisieren (Berufsorientierung) und die AbsolventInnen an den

Hochschulen bei der Stellensuche zu unterstützen (Placement and Career Services).

Nicht wenige der erwünschten Fertigkeiten (Organisations- und Sozialkompetenz, Teamfähigkeit, eigenständiges Arbeiten u.a.) sind generalistische Kompetenzen und daher fachunabhängig vermittelbar. Ähnlich verhält es sich mit sogenannten Zusatzqualifikationen, wie Sprachen, EDV, Praxis. Die Vermittlung der oft als Schlüsselqualifikationen bezeichneten Fertigkeiten ist ein zentraler Faktor für die Studienplanreformen. In Österreich jungen Fachhochschulsektor, wo explizit für die Privatwirtschaft ausgebildet wird, wurden die Studienpläne zum Teil entsprechend angereichert. Das Alter bzw. die Studiendauer werden beim Berufseinstieg insbesondere dann problematisiert, wenn Berufserfahrung fehlt. Arbeiten während des Studiums wiederum ist ein Hauptfaktor für lange Studiendauern und auch Studienabbruch.

In diesen Problemkomplex fallen die Studienreform sowie die im Kapitel 8 angeführten Maßnahmen zur Förderung von Studierenden. Die Analyse der AkademikerInnenbeschäftigung führt konsequenterweise zur Frage der Beziehung zwischen Hochschulbildung und Beschäftigungssystem und der geänderten Rolle des Universitätssystems angesichts der neuen Anforderungen durch gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklungen. In Österreich sind im organisatorischen Rahmen Reformen in die Wege geleitet worden, die auf eine bessere Abstimmung von Hochschulbildung und Wirtschafts- und Beschäftigungssystem abzielen. Die wichtigsten Maßnahmen – Einführung des Fachhochschulsektors und Dezentralisierung der Erstellung der Studienpläne im UniStG – sind noch zu jung, als dass ihre Auswirkungen schon evaluiert werden könnten.

Anhang A

Gesetzliche Grundlagen für den Hochschulbericht 1999

1. Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten (UOG 1993, BGBl.Nr. 805)

„Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung¹ hat dem Nationalrat regelmäßig, mindestens in Abständen von drei Jahren, einen Bericht über die Leistungen und Probleme der Universitäten in Forschung und Lehre vorzulegen und Lösungsvorschläge zu unterbreiten (Hochschulbericht).“ (§ 18 Abs. 9)

2. Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten der Künste (KUOG, BGBl. I Nr.130/1998)

„Der Hochschulbericht gemäß § 18 Abs.9 UOG 1993 erstreckt sich auch auf den Wirkungsbereich der Universitäten der Künste.“ (§ 19 Abs.9)

3. Studienförderungsgesetz 1992 – StudFG (BGBl.Nr. 305/1992)

Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung¹ hat im Rahmen des Hochschulberichtes (§ 44 AHStG²) auch eine Statistik über die den Studierenden an den Universitäten und Kunsthochschulen gewährten Studienbeihilfen und weiteren Förderungsmaßnahmen zu veröffentlichen.“ (§ 69)

4. Bundesgesetz über die Studienrichtung Medizin (BGBl.Nr. 123/1973)

„Im Hochschulbericht gemäß § 44 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes² hat der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung¹ zu berichten, wie weit sich die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bei der Durchführung des Medizinstudiums bewährt haben.“ (§ 16 Abs. 3)

5. Studienberechtigungsgesetz (BGBl.Nr. 292/1985 in der Fassung BGBl.Nr. 624/1991)

„Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung¹ hat im Hochschulbericht auf die Studienberechtigungsprüfung einzugehen. Er hat hiebei die gemäß Abs. 2 bis 4 zur Verfügung stehenden Daten³ zu verwenden.“ (§ 18 Abs. 1)

1 Seit 1997: Bundesminister(ium) für Wissenschaft und Verkehr.

2 Nunmehr § 18 Abs. 9 UOG 1993.

3 Verwaltungsdaten gemäß Abs. 2; statistische Erhebungen bei den Bewerbern gemäß Abs. 4 wurden nur bis Wintersemester 1991/92 durchgeführt.

Anhang B

Gesetze, Verordnungen, Staatsverträge⁴ und EU-Recht

Vom Nationalrat beschlossene Gesetze

Bundesgesetz, mit dem ... das Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen ... geändert werden, BGBl.Nr. 375/1996

Bundesgesetz, mit dem das Studienförderungsgesetz 1992 geändert wird, BGBl.Nr. 377/1996

Bundesgesetz, mit dem das Universitäts-Organisationsgesetz (UOG) geändert wird, BGBl.Nr. 655/1996

Bundesgesetz über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz-UniStG), BGBl.Nr. 48/1997

Bundesgesetz, mit dem das Studienförderungsgesetz 1992 geändert wird, BGBl.Nr. 98/1997

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten (UOG 1993) geändert wird, BGBl.Nr. 99/1997

Bundesgesetz, mit dem ... das Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, das Universitäts-Organisationsgesetz ... geändert werden, BGBl.Nr. 109/1997

Bundesgesetz, mit dem das Universitäts-Studiengesetz geändert wird, BGBl.Nr. 38/1998

Bundesgesetz, mit dem das Studienförderungsgesetz 1992 geändert wird, BGBl.Nr. 39/1998

Bundesgesetz, mit dem das Studienförderungsgesetz 1992 geändert wird, BGBl.Nr. 71/1998

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge (FHStG) geändert wird, BGBl.Nr. 72/1998

Bundesgesetz, mit dem das Studienförderungsgesetz 1992 geändert wird, BGBl.Nr. 77/1998

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Errichtung des Universitätszentrums für Weiterbildung mit der Bezeichnung Donau-Universität Krems geändert wird, BGBl.Nr. 128/1998

Bundesgesetz über die bauliche Erweiterung der Universität Klagenfurt unter finanzieller Beteiligung des Landes Kärnten und der Landeshauptstadt Klagenfurt, BGBl.Nr. 129/1998

Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten der Künste (KUOG), BGBl.Nr. 130/1998

Bundesgesetz über die Änderung des Universitäts-Studiengesetzes, BGBl.Nr. 131/1998

Bundesgesetz über die Vertretung der Studierenden an den Universitäten (Hochschülerschaftsgesetz 1998 – HSG 1998), BGBl.Nr. 22/1999

Bundesgesetz, mit dem das Studienförderungsgesetz 1992 und das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, BGBl.Nr. 23/1999

Bundesgesetz, mit dem das Studentenheimgesetz geändert wird, BGBl.Nr. 24/1999

⁴ Kundmachung 1. Juni 1996 bis 31. Mai 1999; seit 1. Jänner 1997 werden Bundesgesetze im Teil I, Verordnungen im Teil II und Staatsverträge im Teil III des BGBl. kundgemacht.

Verordnungen des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr⁵

Verordnung betreffend Übertragung von Buchhaltungsaufgaben, BGBl.Nr. 266/1996

Verordnung über die Höhe der Beihilfen für Auslandsstudien, BGBl.Nr. 370/1996

Verordnung über die Berufsbezeichnung „Akademisch geprüfter Leiter des Pflegedienstes“ bzw. „Akademisch geprüfte Leiterin des Pflegedienstes“, BGBl.Nr. 371/1996

Verordnung, mit der die Gleichstellungsverordnung geändert wird, BGBl.Nr. 443/1996

Verordnung über das Doktoratsstudium für Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschul-Studiengängen technischer Richtung, BGBl.Nr. 479/1996

Verordnung über das Doktoratsstudium für Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschul-Studiengängen in den Bereichen Wirtschaft und Tourismus, BGBl.Nr. 480/1996

Verordnung über die Berufsbezeichnungen „Akademisch geprüfter Exportkaufmann“ und „Akademisch geprüfte Exportkauffrau“, BGBl.Nr. 481/1996

Verordnung über die Studienordnung für die Studienrichtung Kulturtechnik und Wasserwirtschaft (Studienordnung Kulturtechnik und Wasserwirtschaft), BGBl.Nr. 501/1996

Verordnung, mit der die Studienordnung Wirtschaftswissenschaften mit internationaler Ausrichtung geändert wird, BGBl.Nr. 502/1996

Verordnung, mit der die Studienordnung für den Studienversuch Angewandte Geowissenschaften geändert wird, BGBl.Nr. 503/1996

Verordnung, mit der dem von der Schloß Hofen-Wissenschafts- und WeiterbildungsgesmbH. Lochau am Bodensee, Vorarlberg, durchgeführten Lehrgang „Geriatric“ universitärer Charakter verliehen wird, BGBl.Nr. 516/1996

Verordnung über die Berufsbezeichnungen „Akademisch geprüfter Journalist für Printmedien und Hörfunk“ bzw. „Akademisch geprüfte Journalistin für Printmedien und Hörfunk“ und „Akademisch geprüfter Journalist für Printmedien, Hörfunk und Fernsehen“ bzw. „Akademisch geprüfte Journalistin für Printmedien, Hörfunk und Fernsehen“, BGBl.Nr. 617/1996

Verordnung über Formulare nach dem Studienförderungsgesetz 1992, BGBl.Nr. 618/1996

Verordnung über die Berufsbezeichnungen „Akademisch geprüfter Absolvent des Universitätslehrganges für Europarecht“ und „Akademisch geprüfte Absolventin des Universitätslehrganges für Europarecht“, BGBl.Nr. 628/1996

Verordnung über das Doktoratsstudium für Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschul-Studiengängen technischer Richtung, BGBl.Nr. 666/1996

Verordnung, mit der die Verordnung über die Einrichtung des Studienversuches Tapiserie an der Akademie der bildenden Künste in Wien geändert wird, BGBl.Nr. 726/1996

Verordnung, betreffend das Verfahren für Bedarfsberechnungen und die Erstellung des Budgetantrages an Universitäten (Bedarfsberechnungs- und Budgetantragsverordnung), BGBl.Nr. 736/1996

Verordnung, mit der dem von der Schloß Hofen-Wissenschafts- und Weiterbildungsgesellschaft m.b.H. veranstalteten Post-Graduate Lehrgang für Europarecht universitärer Charakter verliehen wird, BGBl.Nr. 3/1997

Verordnung, mit der dem „Interdisziplinären Lehrgang für höhere Lateinamerika-Studien“ des Österreichischen Lateinamerika-Institutes universitärer Charakter verliehen wird, BGBl.Nr. 15/1997

⁵ Bis Februar 1997 Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst.

- Verordnung, mit der die Studienordnung für die Studienrichtung Bergwesen geändert wird, BGBl.Nr. 21/1997
- Verordnung, mit der die Studienordnung für den Studienversuch Niederlandistik geändert wird, BGBl. Nr. 38/1997
- Verordnung über die Bestimmung der Wahltage für die Hochschülerschaftswahlen 1997, BGBl.Nr. 41/1997
- Verordnung, mit der die Fremden-Studienerfolgsverordnung geändert wird, BGBl.Nr. 55/1997
- Verordnung über die Verlängerung der Anspruchsdauer für den Bezug von Studienbeihilfe, BGBl.Nr. 59/1997
- Verordnung über Leistungsstipendien für das Studienjahr 1996/97, BGBl.Nr. 97/1997
- Verordnung über Förderungsstipendien für das Kalenderjahr 1997, BGBl.Nr. 98/1997
- Verordnung über die Grundsätze für die Aufgabenerfüllung durch die Universitätsbibliotheken (Universitäts-Bibliotheksverordnung-UBV), BGBl.Nr. 116/1997
- Verordnung über die Bezeichnung „Lehrgang universitären Charakters“ für den „Lehrgang für höhere Friedens- und Konfliktstudien“ des Österreichischen Studienzentrums für Frieden und Konfliktlösung, BGBl.Nr. 135/1997
- Verordnung über die Berufsbezeichnung „Akademisch geprüfte Weiterbildnerin“ bzw. „Akademisch geprüfter Weiterbildner“, BGBl.Nr. 150/1997
- Verordnung über die Berufsbezeichnungen „Akademisch geprüfte Kulturmanagerin“ und „Akademisch geprüfter Kulturmanager“, BGBl.Nr. 210/1997
- Verordnung über die Festlegung von Personengruppen bei der Zulassung zu ordentlichen Studien (Personengruppenverordnung), BGBl.Nr. 211/1997
- Verordnung über die befristete Einrichtung von Diplom- und Doktoratsstudien an den Universitäten, an den Kunsthochschulen und an der Akademie der bildenden Künste in Wien, BGBl.Nr. 212/1997
- Verordnung über Grundsätze für die Durchführung von Evaluierungen in Forschung und Lehre der Universitäten (Evaluierungsverordnung-EvalVO), BGBl. Nr. 224/1997
- Verordnung über statistische Erhebungen an den Universitäten, an der Donau-Universität Krems, an den Hochschulen künstlerischer Richtung und bei Fachhochschul-Studiengängen (Hochschul-Statistikverordnung 1997-HStatVO 1997), BGBl.Nr. 233/1997
- Verordnung über die Zulassung, die Evidenz der Studierenden und die Prüfungsevidenz an den Universitäten (Universitäts-Studienevidenzverordnung 1997-UniStEVO 1997), BGBl.Nr. 245/1997
- Verordnung über den akademischen Grad „Master of Advanced Studies (European Law)“, BGBl.Nr. 246/1997
- Verordnung über den akademischen Grad „Master of Advanced Studies (European Integration)“, BGBl.Nr. 247/1997
- Verordnung über die Einrichtung des Studienversuches Tonmeister, BGBl.Nr. 274/1997
- Verordnung über die Einrichtung der Studienversuche Elektroakustische Komposition und Medienkomposition und Angewandte Musik, BGBl.Nr. 275/1997
- Verordnung über Formulare nach dem Studienförderungsgesetz 1992, BGBl.Nr. 276/1997
- Verordnung über den akademischen Grad „Master of Advanced Studies (Arts and Mediamanagement)“, BGBl.Nr. 259/1997
- Verordnung über den akademischen Grad „Master of Advanced Studies (Banking & Finance)“, BGBl. Nr. 2/1998

Anhang

Verordnung, mit der die Personengruppenverordnung geändert wird, BGBl. Nr. 15/1998

Verordnung über den akademischen Grad „Master of Business Administration (MBA)“ (1. MBA-Verordnung), BGBl. Nr. 68/1998

Verordnung über die Verleihung der Bezeichnung „Lehrgang universitären Charakters“ und über die Bezeichnung „Akademische Innovationsfachkraft“, BGBl. Nr. 100/1998

Verordnung über den akademischen Grad „Master of Advanced Studies (Publishing)“, BGBl. Nr. 101/1998

Verordnung über die Verleihung der Bezeichnung „Lehrgang universitären Charakters“ und über den akademischen Grad „Master of Advanced Studies (Psychosomatische und psychotherapeutische Medizin)“, BGBl. Nr. 102/1998

Verordnung über den akademischen Grad „Master of Advanced Studies (Telematics Management)“, BGBl. Nr. 103/1998

Verordnung über die akademischen Grade „Master of Advanced Studies (Journalism in Print, Radio)“ und „Master of Advanced Studies (Journalism in Print, Radio, Television)“, BGBl. Nr. 104/1998

Verordnung über Leistungsstipendien für das Studienjahr 1997/98, BGBl.Nr. 113/1998

Verordnung über Förderungsstipendien für das Kalenderjahr 1998, BGBl.Nr. 114/1998

Verordnung über die Verleihung der Bezeichnung „Lehrgang universitären Charakters“ und über den akademischen Grad „Master of Advanced Studies (European Law)“, BGBl. Nr. 127/1998

Verordnung betreffend Maßnahmen zur Förderung von Frauen im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr (Frauenförderungsplan im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr), BGBl.Nr. 131/1998

Verordnung, mit der die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 26. August 1997 über die Bibliotheksordnung für die Universitäten, die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 7. September 1997 über die Bibliotheksordnung für die Kunsthochschulen und die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Bibliotheksordnung für die Akademie der bildenden Künste in Wien geändert wird, BGBl.Nr. 176/1998

Verordnung über die Amtszulagen der akademischen Funktionäre gemäß UOG 1993, BGBl.Nr. 205/1998

Verordnung über die Verleihung der Bezeichnung „Lehrgang universitären Charakters“ und über die Bezeichnungen „Akademische Europarechtsexpertin“ und „Akademischer Europarechtsexperte“, BGBl. Nr. 226/1998

Verordnung über den akademischen Grad „Master of Advanced Studies (International Tax Law)“, BGBl. Nr. 227/1998

Verordnung über das Doktoratsstudium für Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschul-Studiengängen technischer Richtung, BGBl.Nr. 282/1998

Verordnung über das Doktoratsstudium für Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschul-Studiengängen wirtschaftlicher Richtung, BGBl.Nr. 283/1998

Verordnung über das Doktoratsstudium für Absolventinnen und Absolventen des Fachhochschul-Studienganges „Holztechnik und Holzwirtschaft“, BGBl.Nr. 284/1998

Verordnung, mit der die Verordnung betreffend Maßnahmen zur Förderung von Frauen im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr geändert wird, BGBl.Nr. 308/1998

Verordnung über die Verleihung der Bezeichnung „Lehrgang universitären Charakters“ und über die Bezeichnungen „Akademische Unternehmensleiterin“ und „Akademischer Unternehmensleiter“, BGBl. Nr. 318/1998

Verordnung über die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Lehrgang universitären Charakters“ und über den akademischen Grad „Master of Advanced Studies (Peace and Conflict Studies)“, BGBl. Nr. 319/1998

Verordnung über den akademischen Grad „Master of Advanced Studies (Sozialmanagement)“, BGBl. Nr. 343/1998

Verordnung über den akademischen Grad „Master of Advanced Studies (International Management)“, BGBl. Nr. 344/1998

Verordnung über den akademischen Grad „Master of Advanced Studies (International Tax Law)“, BGBl. Nr. 367/1998

Verordnung über den akademischen Grad „Master of Advanced Studies (Technical Communication)“, BGBl. Nr. 373/1998

Verordnung über die Verleihung der Bezeichnung „Lehrgang universitären Charakters“, BGBl. Nr. 418/1998

Verordnung über die Einrichtung von Diplom- und Doktoratsstudien an der Universität Klagenfurt (Studienstandortverordnung Universität Klagenfurt), BGBl. Nr. 425/1998

Verordnung, mit der die Universitäts-Studien evidenzverordnung 1997-UniStEVO 1997 geändert wird, BGBl.Nr. 40/1999

Verordnung über die Verleihung der Bezeichnung „Lehrgang universitären Charakters“ und über die Bezeichnungen „Akademische Versicherungskauffrau“ und „Akademischer Versicherungskaufmann“, BGBl.Nr. 47/1999

Verordnung über den akademischen Grad „Master of Advanced Studies (Geographical Information Science and Systems)“, BGBl.Nr. 59/1999

Verordnung über die Wahl der Organe der Vertretung der Studierenden an den Universitäten (Hochschüler-schaftswahlordnung 1999 – HSWO 1999), BGBl.Nr. 60/1999

Verordnung über die Bestimmung der Wahltage für die Hochschüler-schaftswahlen 1999, BGBl.Nr. 75/1999

Verordnung, mit der die Verordnung über die Verlängerung der Anspruchsdauer für den Bezug von Studienbeihilfe geändert wird, BGBl.Nr. 82/1999

Verordnung über die Verlängerung der Anspruchsdauer für den Bezug von Studienbeihilfe für Studierendenvertreter, BGBl.Nr. 84/1999

Verordnung über den akademischen Grad „Master of Advanced Studies (Applied Biomedicine)“, BGBl.Nr. 87/1999

Verordnung über den akademischen Grad „Master of Advanced Studies (Clinical Embryology)“, BGBl.Nr. 88/1999

Verordnung über den akademischen Grad „Master of Advanced Studies (Hospital Management)“, BGBl.Nr. 89/1999

Verordnung über Leistungsstipendien für das Studienjahr 1998/99, BGBl.Nr. 93/1999

Verordnung über Förderungsstipendien für das Kalenderjahr 1999, BGBl.Nr. 94/1999

Verordnung, mit der die Verordnung über die befristete Einrichtung von Diplom- und Doktoratsstudien an den Universitäten, an den Kunsthochschulen und an der Akademie der bildenden Künste in Wien geändert wird, BGBl.Nr. 130/1999

Verordnung über die Verleihung der Bezeichnung „Lehrgang universitären Charakters“, BGBl.Nr. 144/1999

Anhang

Verordnung über die Verleihung der Bezeichnung „Lehrgang universitären Charakters“ und über die Bezeichnungen „Akademische Bildungsmanagerin“ und „Akademischer Bildungsmanager“, BGBl.Nr. 145/1999

Verordnung über den akademischen Grad „Master of Advanced Studies (Electronic Publishing)“, BGBl.Nr. 146/1999

Verordnung über den akademischen Grad „Master of Advanced Studies (Solar Architecture)“, BGBl.Nr. 147/1999

Verordnung über den akademischen Grad „Master of Advanced Studies (Library and Information Science)“, BGBl.Nr. 151/1999

Staatsverträge

Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über Gleichwertigkeiten im Bereich der Reifezeugnisse und des Hochschulwesens, BGBl.Nr. 176/1997

Protokoll über die Fortführung der Aktion Österreich-Slowakei Wissenschafts- und Erziehungskooperation, BGBl.Nr. 194/1997

Notenwechsel zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die gegenseitige Anerkennung akademischer Grade und Titel, BGBl.Nr. 208/1997

Übereinkommen über die Gründung eines europäischen Hochschulinstituts samt Schlußakte in der Fas-

sung des Beschlusses Nr. 1/97 des Obersten Rates vom 19. Juni 1997, das Übereinkommen zur Revision des Übereinkommens über die Gründung eines europäischen Hochschulinstituts vom 18. Juni und 17. September 1992 und die Erklärung zum Übereinkommen zur Revision des Übereinkommens über die Gründung eines europäischen Hochschulinstituts vom 18. Juni und 17. September 1992, BGBl.Nr. 105/1998

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Ungarn über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich, BGBl.Nr. 114/1998

Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region, BGBl.Nr. 71/1999

EU-Recht (Auswahl)

Beschluß des Rates vom 21. November 1996 (96/663/EG) zur Änderung des Beschlusses 93/246/EWG über die Verabschiedung der zweiten Phase des Europa-weiten Programmes zur Zusammenarbeit im Hochschulbereich (TEMPUS II) (1994–1998), ABl.Nr. L 306/36 vom 28.11.96

Beschluß des Rates vom 29. April 1999 (99/311/EG) über die Verabschiedung der dritten Phase des Europa-weiten Programmes zur Zusammenarbeit im Hochschulbereich (TEMPUS III) (2000–2006), ABl.Nr. L 120/30 vom 8.5.99

Empfehlung des Rates (98/561/EG) vom 24. September 1998 betreffend die europäische Zusammenarbeit zur Qualitätssicherung in der Hochschulbildung, ABl.Nr. L 270/56 vom 7.10.98.

Anhang C

Berichte, Publikationen, Dokumente

Arbeitsprogramm „Projekt Schwerpunktsetzungen“, Oktober 1997 (ms. Manuskript)

Biffl, G. (1997), Massenuniversität und Veränderungen im Beschäftigtensystem, Wien.

Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr (1998), Weißbuch zur Hochschulbildung in Österreich, Wien

Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr (1999), Weißbuch zur Förderung von Frauen in der Wissenschaft, Wien

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung (1994), Von den Bemühungen der Frauen in der Wissenschaft Fuß zu fassen (= Materialien zur Förderung von Frauen in der Wissenschaft, Band 3), Wien

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung (1994), Materialien zur Studienreform III, Statistiken und bildungswissenschaftliche Befunde zum Studien-erfolg, Wien

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung (1994), Entwicklungs- und Finanzierungsplanung für den Fachhochschulbereich

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten (1995), Zwei Jahre FHStG. Bericht über Stand und Perspektiven des Fachhochschulsektors sowie über die Möglichkeiten einer Nach-qualifizierung von AbsolventInnen berufsbildender Schulen

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und Österreichische HochschülerInnenschaft (Hrsg.) (1995), Sozialbroschüre für Studierende, jährlich, Wien

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (1995), Materialien zur sozialen Lage der Studierenden, Wien

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (1996), Frauenbericht 1996, Wien

Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst und Institut für Bildungsforschung der Wirtschaft (1996), Entwicklung der Beschäftigung von Akademikern in Österreich, Wien.

Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr, Fachhochschul-Studiengänge, Faltprospekte Nr. 1-4 (1994/95-1997/98); laufend ergänzt

Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr (1996), Hochschulbericht, seit 1981 dreijährlich, Wien

Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr (1997), Modelle künstlerischer Bildungswege im universitären Kontext. Vergleichende Recherche zu künstlerischen Studien im tertiären Bildungswesen Europas, erstellt von Kósa, E., Wien

Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr (1997), 100 Jahre Frauenstudium. Zur Situation der Frauen an Österreichs Hochschulen (= Materialien zur Förderung von Frauen in der Wissenschaft, Band 6), Wien

Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr (1997), Arbeitsberichte der Institutsvorstände über das Studienjahr 1994/95, Wien

Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr (1998), Studienförderung und Studieneinstiegalter, Wien

Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr (1998), Frauenbericht 1998, Wien

Anhang

- Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr (1998), Statistisches Taschenbuch, seit 1981 jährlich, Wien
- Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr (1998), Weiterbildung an Universitäten und Hochschulen, jährlich, Wien
- Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr (1998), Das österreichische Hochschulsystem, 3. überarbeitete und aktualisierte Auflage, Wien
- Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr, Österreichische Rektorenkonferenz (Hrsg.) (1998), Auslandskooperationen der österreichischen Universitäten, Wien
- Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr (1998), Studienangebotsplanung an Universitäten, Wien
- Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr (1999), Dokumentation Hochschulrecht, Bearbeitung: Kasparovsky, H., Wien
- Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr (1999), Entwicklungs- und Finanzierungsplanung für den Fachhochschulbereich II, 2000/2001–2004/2005
- Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr (1999), Bericht des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung an den Nationalrat gemäß § 8 FOG, Schwerpunktbericht 1999: Österreichische Forschungsstrategie. Phase I, Wien
- Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr, Arbeitsmarktservice und Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten (Hrsg.) (1999), Universitäten und Hochschulen, jährlich, Wien
- Dell'mour, R. (1994), Studienerfolgsanalyse. Durchgeführt am Institut für Demographie der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Wien
- Euro Student Report. Social and Economic Conditions of Student Life. Synopsis of Indicators for Austria, France, Germany, Italy (1997), Projektkoordination: HIS Hochschulinformations-System, Bonn
- Hofstätter, M., Eickhoff, V., Finder, R.. (1997), Unternehmensbefragung. Beschäftigungschancen für HochschulabsolventInnen, Forschungsprojekt des Arbeitsmarktservice Österreich, BIQ Berufsinformations- und Qualifikationsforschung, Wien
- Institut für Erziehungswissenschaften und Behindertenreferat der Universität Salzburg, Wetzel G./Fuchs I. (1995), Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten an Österreichs Universitäten – eine Analyse der Studien- und Lebenssituation, Projektbericht
- Koalitionsübereinkommen zwischen der Sozialdemokratischen Partei Österreichs und der Österreichischen Volkspartei, Wien, am 17. Dezember 1990. Hrsg. Bundespressedienst
- Kellermann, P. u.a. (1996), Hochschulabsolvent/innen und Beschäftigung '96. Forschungsbericht, Klagenfurt
- Landler, F. (1997), Das österreichische Bildungswesen in Zahlen. Analyse und Computersimulation des Schulsystems und der Qualifikationsstruktur der Bevölkerung, Wien
- Landler, F. (1999), Wo finden Studienabbrecher einen Arbeitsplatz? Eine Untersuchung über den Übergang von Studienabbrechern auf den Arbeitsmarkt anhand der Volkszählungsdaten der Jahre 1981 und 1991 und der am Insitut (für Demographie) vorhandenen Daten aus dem Schul- und Hochschulbereich, Projektbericht, Wien
- Lassnigg, L. u.a. (1981), Wie finden Akademiker einen Arbeitsplatz? Arbeitsmarktbarometer für Jungakademiker, Wien
- Lassnigg, L. u.a. (1998), Zur Beschäftigung von HochschulabsolventInnen. Projektbericht, Wien
- Lechner, F., Reiter, W. (1998), Die Sozialstruktur der Studierenden. Entwicklung und Stand seit der „Öffnung der Hochschulen“, Wien

- List, J. (1997), Beschäftigungsperspektiven für HochschulabsolventInnen in Europa. Berufsbildung. Europäische Zeitschrift. Nr.10. April, 5-14
- Loudon, S. (1988), Zum Berufseinstieg von AkademikerInnen. Forschungsbericht, Wien
- Mitterauer, L. u.a. (1998), Ein Unternehmen gründen? Die Motivation von UniversitätsabsolventInnen zur beruflichen Selbständigkeit, Projektbericht, Wien
- Mitterauer, L., Reiter, W. (1998), Entwendete Perspektiven. Das Risikostudium und seine Auswirkungen auf das Bewußtsein der Studierenden, Forschungsbericht, Wien
- OECD/Organization for Economic Cooperation and Development (1997), Education at a Glance - OECD Indicators - Bildung kompakt - OECD-Indikatoren, Paris
- OECD, Zentrum für Forschung und Innovation im Bildungswesen (1998), Bildung auf einen Blick - OECD-Indikatoren 1998, Paris
- OECD, Zentrum für Forschung und Innovation im Bildungswesen (1998), Bildungspolitische Analyse 1998, Paris
- Österreichisches Statistisches Zentralamt (Hrsg.) (1997), Österreichische Hochschulstatistik, erscheint jährlich in der Reihe „Beiträge zur Österreichischen Statistik“, zuletzt: Heft Nr. 1249, Wien
- Pechar, H., Wroblewski, A. (1998), Non-traditional Students in Österreich. Studienbedingungen bei Nebenerwerbstätigkeit, verspätetem Übertritt und alternativem Hochschulzugang. Wien
- Scholtze, E. (1997), Forschung und experimentelle Entwicklung in Österreich 1989-1997, in: Statistische Nachrichten 5/1997, 339-353
- Teichler, U. (1996), Higher Education and Graduate Employment in Europe. Select Findings from Previous Decades. Werkstattberichte 52, Kassel
- Wroblewski, A., Unger, M., Schmutzer-Hollensteiner, E. (1999), Bericht zur sozialen Lage der Studierenden, Projektbericht, Wien

